Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Rudolf Egg/		
Carsten Schmidt	Sozialtherapie im Justizvollzug 1997	131
Hans Josef Voßenkaul	Intensivierter Wohngruppenvollzug	136
Dirk Reim	Projektarbeit in der JVA Willich I	144
Manfred Hardes	Förderung der beruflichen Weiterbildung im Justizvollzug nach den Vorschriften des SGB III (früher AFG)	147
Christine Beckers	Zuckerbrot und/oder Peitsche?	150
Udo Künzel	Famulatur im Gefängniskrankenhaus	154
Jan-Hendrik Heudtlass/ Heino Stöver	"Harm reduction-Strategien" für intravenös applizierende Drogen- konsumenten und Bedienstete - auch im Strafvollzug. Ein safer-use- Trainingsprogramm	155
Stefan Orlob/ Michael Gillner/ Sabine Riedel/ Dorothea Lübcke-Westermann	Kunsttherapie in der Forensischen Psychiatrie	163
Heiner Pauli	Haftverkürzung bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf	166
	Aktuelle Informationen	
	Aus der Rechtsprechung:	
	Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 09.07.1997 - 1 Ws 364/97 Vollz Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei Entscheidungen über den offenen Vollzug, Umfang gerichtlicher Kontrolle	179
	Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.1997 - 2 BvR 615/97 - Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub im Falle der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe	
•	Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm vom 11.11.1997 Ws (4) 8/97 - Bestimmung der besonderen Schuldschwere in sog. Altfällen	
	Für Sie gelesen	186

Unsere Mitarbeiter

Prof. Dr. Rudolf Egg Direktor der kriminologischen Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden

Carsten Schmidt Dipl.-Psychologe, Holunderweg 3, 55128 Mainz

Hans Josef Voßenkaul Dipl.- Psychologe, Distelweg 13, 52525 Heinsberg-Dremmen

> Dirk Reim Regierungsoberinspektor (Freizeitkoordinator), Justizvollzugsanstalt,

Gartenstr. 1, 47877 Willich

Manfred Hardes Regierungsrat, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,

Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel

Dipl.-Psychologin, Justizvollzugsschule des Landes Niedersachsen, Abt. Vechta, Zitadelle 17, 49377 Vechta Dr. Christine Beckers

Udo Künzel Am Schieferberg 2, 65779 Kelkheim/Taunus

Institut für Politikwissenschaft II, Fachbereich 3, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Postfach 2503, 23758 Oldenburg Jan-Hendrik Heudtlass/ Dr .Heino Stöver

Dr. med. Stefan Orlob Oberarzt, Klinikum der Hansestadt Stralsund - Forensische Psychatrie -,

Postfach 2341, 18410 Stralsund

Dr. med. Dr. jur. Michael Gillner Chefarzt, Klinikum der Hansestadt Stralsund - Forensische Psychatrie -,

Postfach 2341, 18410 Stralsund

Dr. med. Sabine Riedel Assistenzärztin, Klinikum der Hansestadt Stralsund - Forensische Psychatrie -,

Postfach 2341, 18410 Stralsund

Diplompsychologin, Klinikum der Hansestadt Stralsund - Forensische Psychatrie -, Postfach 2341, 18410 Stralsund Dorothea Lübcke-Westermann

Dipl.-Sozialwart, Hafthilfe Düsseldorf e.V., Ulmenstr. 95, 40476 Düsseldorf Heiner Pauli

Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Badischer Landesverband für soziale Rechts-

pflege, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe

Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Celle, Schloßplatz 2, Christoph Bartsch

Dr. Karl Peter Rotthaus Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13

86938 Schondorf

Dr. Helmut Geiter Lübecker Str. 1, 50668 Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: "ZfStrVo")

ISSN 0342 - 3514

Herausgebe Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69

Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn

Schriftleitung Schriftleite

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Stellvertretende Schriftleiter

Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel

Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld

Lektorat Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn Satz und Druck

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Druckunterlagen

Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiter

6 x jährlich Erscheinungsweise

Inland: Einzelbezug 10.50 Ausland: Einzelbezug 11,00 Bezugspreis 39.80 39,00 Jahresabonnement Jahresabonnement

> Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): 23,50 23,50 Jahresabonnement Ausland 28,50 - Alle Preise incl. Versandkosten.-

Bestellverfahren Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten.

Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines

Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit

des Sammelbezugs!

Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Konten

Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)

Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Vorstand der Gesellschaft

Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Leitender Ministerialrat Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten. Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurrücknenehen werden wenn Bücknorte beineführt ist

Sozialtherapie im Justizvollzug 1997

Ergebnisse der Stichtagserhebung vom 31.03.1997

Rudolf Egg und Carsten Schmidt

1. Vorbemerkung

Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug haben in Deutschland inzwischen eine fast dreißigjährige Geschichte aufzuweisen. Nach einer stürmischen Anfangsphase im Zuge der viele Jahre erwarteten und dann doch nicht erfolgten Einführung der "Maßregellösung" der Sozialtherapie (Rasch 1985) folgte eine Phase der Konsolidierung, wenn auch auf einem niedriger als ursprünglich geplanten Niveau (vgl. Egg 1993a). Erst in jüngster Zeit gerieten diese ursprünglich als "Kernstück der Strafrechtsreform" (With 1981) gepriesenen Einrichtungen im Zuge der Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftätern erneut ins Blickfeld kriminalpolitischer Debatten (vgl. Dessecker 1998). Aber auch unabhängig von solchen aktuellen Überlegungen bietet das Thema Sozialtherapie immer wieder Anlaß zu fachlichen Diskussionen. Dabei spielt die Frage der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen oft eine zentrale Rolle. Die vorliegenden Forschungsergebnisse (z.B. Dolde 1996) sprechen trotz einzelner kritischer Beiträge (z.B. Ortmann 1994) gegen ein "nothing works" (Martinson 1974), wenngleich sich übertriebene Hoffnungen der Anfangszeit nicht bestätigen ließen. Nach einer 1987 erstmals vorgelegten Meta-Analyse von Lösel ist ein moderater Haupteffekt feststellbar, der bei den Probanden sozialtherapeutischer Einrichtungen im Durchschnitt um 8 - 14% mehr positive Veränderungen (z.B. kein Rückfall) erwarten läßt als bei den Gefangenen des "Normalvollzuges" (Lösel et al. 1987, S. 263). Dieser Effekt stabilisierte sich inzwischen bei Einbezug weiterer Arbeiten (vgl. zuletzt Lösel/Bender 1997, Lösel/Egg 1997) und ist auch in guter Übereinstimmung mit vergleichbaren ausländischen Erfahrungen (z.B. Lipsey 1992).

Im Gegensatz zur umfangreichen Wirksamkeitsforschung der Sozialtherapie sind bezüglich wesentlicher Eckdaten sozialtherapeutischer Einrichtungen bislang nur wenige und uneinheitlich erhobene Informationen erhältlich gewesen. Um diese Lücke zu schließen, wurde im Frühjahr 1997 erstmals eine Stichtagserhebung zur Zusammensetzung der Häftlinge und des Personals in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges durchgeführt. Sie dient als Ausgangspunkt einer kontinuierlichen und standardisierten Datenerfassung jeweils zum 31.03. des laufenden Jahres. Die gewonnenen Daten sollen die Lage und aktuelle Trends der Einrichtungen zuverlässig dokumentieren; damit werden differenzierte Vergleiche ermöglicht und Grundlagen für die kontinuierliche Fortentwicklung der Sozialtherapie gegeben.

Die Erhebung der KrimZ, deren wesentliche Ergebnisse für 1997 nachfolgend dargestellt werden, basiert auf einem Fragebogen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug" sowie den sozialtherapeutischen Einrichtungen entwickelt wurde. Alle am Stichtag bestehenden sozialtherapeutischen Einrich-

tungen Deutschlands nahmen an der Befragung teil. Dabei wurden im Gegensatz zu einigen früheren Erhebungen (siehe etwa Egg/Schmitt 1994) erstmalig auch drei Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges berücksichtigt. Neben den vorhandenen Haftplätzen, der tatsächlichen Belegung am Stichtag und der Zahl der Zu- und Abgänge in den vergangenen 12 Monaten wurden für die Insassen Haftdauer, begangene Straftaten, gewährte Lockerungen sowie ferner Angaben zum Personal der Einrichtungen erhoben. Insofern ist diese Erhebung breiter angelegt als frühere Umfragen. Dagegen wird die konkrete therapeutische Arbeit der Einrichtungen nicht erfaßt, weil dies den hier beabsichtigten Rahmen einer Stichtagserhebung überschreiten würde. Diesbezüglich sei auf Einzeldarstellungen der therapeutischen Konzepte (z.B. JVA Erlangen 1995, Wischka 1996) sowie auf den Sammelband "Sozialtherapie in den 90er Jahren" (Egg 1993b) hingewiesen.

2. Ergebnisse

2.1 Einrichtungen, Plätze und Belegung

Einrichtungen

Am Stichtag waren in Deutschland 20 sozialtherapeutische Einrichtungen im Justizvollzug in Betrieb. Dabei handelt es sich um neun selbständige Anstalten, zwei organisatorisch zugeordnete Außenstellen/Teilanstalten und neun sozialtherapeutische Abteilungen in Justizvollzugsanstalten. In drei Einrichtungen können weibliche Gefangene betreut werden, weitere drei sind dem Jugendstrafvollzug zugeordnet. Lediglich in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme existiert in kleinem Umfang ein gemischter Vollzug von männlichen und weiblichen Gefangenen (vgl. Meyer/Wegner 1993). Sieben der 20 Einrichtungen (35%) haben keine vom Normalvollzug unabhängigen Baulichkeiten; dieser Umstand schränkt die Möglichkeiten einer eigenständigen, vom Normalvollzug unbeeinflußten Gestaltung der Behandlung ein. 19 Einrichtungen befinden sich in den alten Bundesländern, nur eine in den neuen. Diese ungleiche Verteilung ist darauf zurückzuführen, daß sich das Strafvollzugsystem in der ehemaligen DDR in wesentlichen Punkten vom bundesdeutschen Justizvollzug unterschied und insbesondere keinen sozialtherapeutisch ausgerichteten Vollzug kannte (vgl. Egg i.V.).

Haftplätze

Am 31.03.1997 standen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen insgesamt 888 Haftplätze zur Verfügung (Tabelle 1), davon 35 Plätze für Frauen und 86 Plätze in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges. Damit blieb die Zahl der Plätze gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Das geringe Angebot für weibliche Strafgefangene wird relativiert, wenn man es zur Gesamtzahl weiblicher Strafgefangener in Bezug setzt: Bundesweit entfallen ca. 2 % der Haftplätze für weibliche Strafgefangene auf sozialtherapeutische Einrichtungen; der Vergleichswert für männliche Gefangene beträgt ebenfalls ca. 2 %. Als problematisch erweist sich eher die geringe Zahl der Einrichtungen für weibliche Gefangene. 127 der 888 Haftplätze sind dem offenen Vollzug zugeordnet; dies sind rd. 14 % der Plätze in der Sozialtherapie.

Tabelle 1 Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen am 31.3.1997

Sozialtherapeutische Einrichtung (geordnet nach Ländern)	Verfügbare Haftplätze am 31.3.1997		Belegung am 31.3.1997		Belegung in %
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg Außenstelle Crailsheim	25		21	-	84 %
Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, Asperg	62	-	54		87 %
JVA Erlangen Sozialtherapeutische Anstalt	41	•	42	•	102 %
JVA München Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter	12	1.5	13		108 %
Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Tegel	160	-	160		100 %
JVA für Frauen Berlin Nebenanstalt Neukölln Sozialtherapeutische Abteilung	-	12	-	13	108 %
Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme, Hamburg	48	12	49	9	97 %
Sozialtherapeutische Anstalt Bergedorf, Hamburg	31	*	30		97 %
Justizvollzugsanstalt Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt	165		161	-	98 %
Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim	24		18	•	75 %
Sozialtherapeutische Anstalt Teilanstalt für Frauen Bad Gandersheim / Alfeld	-	11	-	12	109 %
Jugendanstalt Hameln Rudolf-Sieverts-Haus (RSH)	31	-	30		97 %
Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Hannover	30	E 1	30		100 %
Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Lingen I	16		16		100 %
JVA Euskirchen Sozialtherapeutische Abteilung	16	-	7	-	44 %
JVA Aachen Sozialtherapeutische Abteilung	17	•	13	-	76 %
JVA Gelsenkirchen	54	•	48	•	88 %
Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Siegburg	30	-	25	*)	83 %
Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen	67	-1	53	-	79 %
Justizvollzugsanstalt Waldheim Sozialtherapeutische Abteilung	24	-	21	*	87 %
Alle Einrichtungen	853	35	791	34	93 %

Belegung

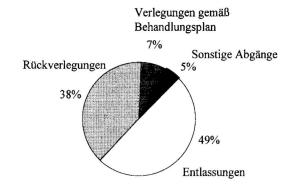
Wie in Tabelle 1 angegeben, waren am Stichtag 825 der 888 vorhandenen Plätzen belegt. Dies entspricht einem Belegungsgrad von 93 %. 1992 lag dieser Wert noch bei 79 %, 1996 bei 89 % (Egg 1996). In drei der Einrichtungen erreichte die Anzahl der Gefangenen die Zahl der Haftplätze, in vier Fällen überschritt sie diese sogar. In elf Einrichtungen lag die Belegung zwischen 76 % und 96 %; nur in der Sozialtherapeutischen Abteilung Euskirchen war die Belegung mit 44 % deutlich niedriger. Dies war allerdings durch die erst wenige Monate vor dem Stichtag erfolgte Öffnung der Abteilung bedingt. Die Zahlen dokumentieren, daß der Unterschied zwischen der Belegung im Normalstrafvollzug und in der Sozialtherapie in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat, was für einen anhaltend hohen Belegungsdruck in den sozialtherapeutischen Einrichtungen spricht (vgl. Egg 1996).

2.2 Zu- und Abgänge

Zugänge

Die Nachfrage nach Aufnahme in sozialtherapeutische Einrichtungen übersteigt das Angebot an Plätzen bei weitem. In der Zeit vom 01.04.1996 bis zum 31.03.1997 wurden von den sozialtherapeutischen Einrichtungen insgesamt 1.615 schriftliche Anträge auf Aufnahme gemäß § 9 StVollzG bearbeitet; in 1.010 Fällen kam es zu formellen Aufnahmegesprächen. Zu diesen Angaben ist eine große Zahl mündlicher Aufnahmeanträge sowie nichtformeller Aufnahmegespräche hinzuzurechnen. 465 Gefangene wurden schließlich gemäß § 9 StVollzG aufgenommen. Weniger als jeder dritte Antrag führte demnach zu einer Aufnahme. Bezogen auf die am Stichtag bestehende Gesamtzahl der Plätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen wurden 52 % Gefangene neu aufgenommen. Zu berücksichtigen ist, daß die Aufnahmequote zwischen den Einrichtungen beträchtlich streute (zwischen 33 % und 144 %); dies weist auf Unterschiede in der Aufnahmepraxis sozialtherapeutischer Einrichtungen hin.

Abbildung 1 Abgänge im Zeitraum vom 1.4.1996 - 31.3.1997



n=465; Entlassungen: 230; Rückverlegungen: 179; Verlegungen: 34; Sonstige Abgänge: 22.

Abgänge

In den sozialtherapeutischen Einrichtungen wurden zwischen dem 01.04.1996 und dem 31.03.1997 insgesamt 465 Abgänge gezählt. Diese setzen sich aus Entlassungen, Rückverlegungen, Verlegungen gemäß Behandlungsplan und sonstigen Abgängen zusammen (vgl. Abb.1). Entlassungen waren mit einem Anteil von 49 % der Hauptgrund für einen Abgang, wobei 78 % der Entlassungen vorzeitig erfolgten. Nur 22 % der Entlassenen verblieben bis zum Strafende in der Einrichtung. An zweiter Stelle liegen mit 39 % die Rückverlegungen, also Behandlungsabbrüche; 81 % der Rückverlegungen wurden von der Anstalt veranlaßt. Dies verdeutlicht, daß ein nicht unerheblicher Teil der Probanden im Verlauf der Behandlung als ungeeignet für das weitere Programm eingestuft wird. Nur in 19 % der Fälle beantragten die Gefangenen ihre Rückverlegung selbst. Deutlich seltener als Entlassungen und Rückverlegungen waren Verlegungen gemäß Behandlungsplan sowie sonstige Abgänge (z.B. Flucht oder das Verlassen der Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen). Sie betrugen nur 7 % bzw. 5 % der Abgänge und wurden in weniger als der Hälfte der Einrichtungen verzeichnet.

2.3 Lockerungen und Nachbetreuung

Lockerungen des Vollzuges

Der Aufbau und die Pflege funktionierender Beziehungen zur Außenwelt sowie die Erprobung des Gefangenen in Hinblick auf das Vollzugsziel sind in den meisten sozialtherapeutischen Einrichtungen integraler Bestandteil der Behandlung. Ein zentrales Mittel hierzu besteht in der Gewährung von Vollzugslockerungen. Am 31.03.1997 waren 431 Probanden, also 52 % der Insassen, zu selbständigen Lockerungen zugelassen. Im einzelnen verteilen sich die Lockerungen (jeweils die höchste Lockerungsstufe) wie folgt: Ausgang (auch begleiteter Ausgang) und Urlaub sind mit 60 % am häufigsten. Es folgen Freigang (25 %) und Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (15 %). Die Gewährung von Lockerungen war bei Insassen des Jugendstrafvollzuges mit 30 % übrigens deutlich seltener als bei Gefangenen mit Freiheitsstrafen (knapp 54 %). Hintergrund könnten größere Sicherheitsbedenken bei jüngeren Gefangenen, z.B. durch die häufigere Betäubungsmittelabhängigkeit, sein.

Nachbetreuung

Nach den Ergebnissen der Umfrage spielt eine von den sozialtherapeutischen Einrichtungen ausgehende Nachbetreuung ehemaliger Gefangener in der gegenwärtigen Praxis offenbar nur eine geringe Rolle: Zwischen dem 01.04.1996 und dem 31.03.1997 wurden lediglich 5 Personen auf freiwilliger Grundlage gemäß § 125 StVollzG aufgenommen. Dies entspricht 1,1 % der Aufnahmen bzw. 2,2 % der Entlassungen im genannten Zeitraum. Nachgehende Betreuung gemäß § 126 StVollzG fand während der 12 Monate vor dem Stichtag bei 27 Personen in insgesamt sieben sozialtherapeutischen Einrichtungen statt. Diese geringe Zahl an Probanden, die nach der Entlassung (auch) durch die Sozialtherapie betreut wurden, läßt vermuten, daß es kaum entsprechende Betreuungsangebote gibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, Aufgaben der Nachbetreuung in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

2.4 Merkmale der Gefangenen

Alter

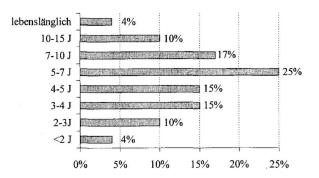
Bei den formellen Aufnahmekriterien der sozialtherapeutischen Einrichtungen bestehen z.T. deutliche Unterschiede bezüglich der Altersgrenzen (vgl. Egg/Schmitt 1993, S. 150-153). Dennoch ergibt die Umfrage klare Schwerpunkte in der Altersverteilung der Häftlinge. Die Mehrheit (64 %) war am Stichtag zwischen 25 und 40 Jahre alt; der Medianwert lag bei der Altersgruppe "30-35 Jahre". Knapp 6 % der Probanden waren Jugendliche oder Heranwachsende; Inhaftierte über 50 Jahre hatten einen Anteil von 3 %. Stellt man die Altersverteilung der Gefangenen in der Sozialtherapie den entsprechenden Zahlen des Gesamtstrafvollzuges gegenüber, ergibt sich ein sehr ähnliches Bild. Tendenziell nehmen aber die mittleren Altersgruppen in der Sozialtherapie einen etwas größeren Anteil ein, während im Gesamtstrafvollzug die Gruppen der über 50jährigen sowie der 21-25jährigen stärker vertreten sind.

Haftdauer

Wie Abb. 2 zeigt, variiert die Gesamthaftdauer der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen sehr stark. Gefangene mit weniger als zweijähriger Haftdauer waren am Stichtag ebenso vertreten wie lebenslänglich Inhaftierte. Ein relativer Schwerpunkt mit 25 % lag bei 5-7jähriger Haftdauer. 454 der 825 Gefangenen (55 %) verbüßten eine Strafe zwischen drei und sieben Jahren, 252 (31 %) eine Strafe von über sieben Jahren. Längere Haftstrafen haben demnach einen hohen Anteil, Strafen unter drei Jahren sind dagegen vergleichsweise selten (14 %). Diese Verteilung steht in deut-

lichem Kontrast zu den Vergleichswerten des Gesamtstrafvollzuges. Dort verbüßt die Mehrheit der Gefangenen (61 %) Haftstrafen unter zwei Jahren, während Gefangene mit über 5jährigen Freiheitsstrafen nur mit ca. 14 % vertreten sind. Dies verdeutlicht den überproportional hohen Anteil langjährig verurteilter Personen in der Sozialtherapie.

Abbildung 2 Haftdauer der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen



n=825; <2J.: 33; 2-3 J.: 83; 3-4 J.:127; 4-5 J.:124; 5-7 J.: 203; 7-10 J.: 141; 10-15 J.: 80.

Jugendstrafen, Maßregeln

99 der 825 Gefangenen (12 %) verbüßten im Rahmen ihrer gegenwärtigen Inhaftierung (auch) Jugendstrafen, wobei dies in 77 % der Fälle Insassen der drei Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges betraf. Nur 3 % der Insassen in den anderen sozialtherapeutischen Einrichtungen verbüßten im Rahmen ihrer Inhaftierung auch eine Jugendstrafe. Maßregeln der Besserung und Sicherung waren am Stichtag gegenüber 23 Gefangenen (2,7 %) angeordnet.

Straftaten

Die 1969 geschaffene und 1985 gestrichene Maßregellösung der Sozialtherapie gem. § 65 StGB bezog sich auf Rückfalltäter, Sexualstraftäter, jungerwachsene Hangtäter und schuldunfähige/vermindert schuldfähige Täter. Eine spezifische Deliktsklasse wurde also lediglich bei der Gruppe der Sexualstraftäter angesprochen. Diese machen nach wie vor einen großen Teil der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen aus, obwohl sie nicht die größte Tätergruppe darstellen. Wie die Stichtagserhebung zeigt, lassen sich sinnvollerweise vier Hauptdeliktsgruppen unterscheiden (Abbildung 3):

Eigentums- und Vermögensdelikte

Zur dieser ersten Hauptgruppe zählen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-244, 246-248c StGB), Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB), Raub und Erpressung (§§ 249-255, 316a StGB) sowie Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-259). Mit 45 % sind Delikte dieser Hauptkategorie am häufigsten. Raub und Erpressung nehmen davon den größten Anteil ein (60 %). Es folgen Diebstahl und Unterschlagung mit zusammen rd. 29 %. Seltener kommen Betrug und Untreue (11 %) sowie Begünstigung und Hehlerei (0,2 %)vor.

Sexualdelikte

Die zweite Hauptgruppe umfaßt die Sexualdelikte. 23 % der verübten Delikte fallen in diese Kategorie. Die Mehrheit

der Gefangenen mit Sexualdelikten (60 %) wurde wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (§ § 177, 178 StGB) verurteilt. An zweiter Stelle folgt der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) mit 32 %. Andere Sexualdelikte (§§ 174, 179, 180-184c StGB) umfassen lediglich 8 % dieser Deliktsgruppe.

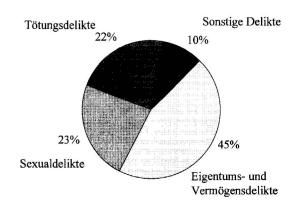
Tötungsdelikte

Zu den Tötungsdelikten werden Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) sowie das erfolgsqualifizierte Delikt der Körperverletzung mit Todesfolge gerechnet (§§ 226 StGB). Tötungsdelikte sind unter den Gefangenen in der Sozjaltherapie mit 22 % nur unwesentlich seltener als Sexualdelikte. Die Gruppen der wegen Mord oder Totschlag Verurteilten sind etwa gleich groß; sie machen je 46 % bzw. 53 % dieser Kategorie aus. Versuchter Mord ist mit 1 % vertreten.

Sonstige Delikte

Delikte, die sich keiner der zuvor genannten Kategorien zuordnen lassen, sind in der Gruppe "Sonstige Delikte" zusammengefaßt. Diese inhaltlich heterogene Kategorie nimmt mit 10 % ein relativ geringes Gewicht ein. In ihr kommen Delikte wie z.B. Freiheitsberaubung, Fälschungsdelikte oder Brandstiftung vor.

Abbildung 3 Für die Gesamtdauer der Strafverbüßung maßgebliche Deliktsarten



n=825; Eigentums- und Vermögensdelikte: 372; Sexualdelikte: 191; Tötungsdelikte: 183; Sonstige: 79.

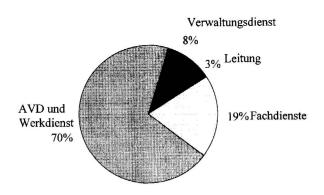
Wie sich bereits bei den Haftstrafen andeutete, wurde die Mehrzahl der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen wegen schwerer Delikte verurteilt. Vergleicht man die Verteilung der Deliktsgruppen in der Sozialtherapie mit derjenigen im Gesamtstrafvollzug, so ergibt sich folgendes Bild: Die Gruppe der Eigentums- und Vermögensdelikte hat bei Gefangenen im Gesamtstrafvollzug mit 53 % einen ähnlichen Umfang. Dabei nehmen allerdings Raub und Erpressung in der Sozialtherapie ein deutlich höheres Gewicht ein (60 % gegenüber 28 % im Gesamtstrafvollzug). Gefangene mit Sexualdelikten sind in der Sozialtherapie ebenfalls häufiger vertreten als im Strafvollzug insgesamt (23 % gegenüber 7 %). Dasselbe gilt für Tötungsdelikte (22 % vs. 8,3 %). Die prozentualen Anteile der verschiedenen Sexual- und Tötungsdelikte sind hingegen ähnlich. Als Besonderheit ist anzumerken, daß in der Sozialtherapie auch für die Untergruppen der weiblichen Häftlinge sowie der Jugendstrafgefangenen eine deutliche Dominanz schwerer Delikte besteht.

2.5 Das Personal

Personalausstattung

Bei der Schaffung sozialtherapeutischer Einrichtungen waren der mit den therapeutischen Erfordernissen verbundene hohe Personalbedarf sowie die dadurch verursachten Kosten stets ein besonderes Problemfeld. Am Stichtag bestanden in den sozialtherapeutischen Einrichtungen insgesamt 668,1 verfügbare Personalstellen. Hiervon waren 653,6 Stellen (98 %) besetzt. Damit beträgt die Personal-Insassen-Relation, also das Verhältnis von besetzten Stellen zur Zahl der Gefangenen, 1:1,3. Dies ist deutlich günstiger als im übrigen Strafvollzug. Die große Mehrzahl (70 %) der Mitarbeiter in den sozialtherapeutischen Einrichtungen ist im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) oder im Werkdienst beschäftigt. Am Stichtag entfielen insgesamt 465 Stellen auf diese beiden Berufsgruppen, was deren große Bedeutung in der Sozialtherapie dokumentiert. Fachdienste sind die zweithäufigste Berufsgruppe in sozialtherapeutischen Einrichtungen (19 %). Innerhalb dieser Gruppe bildet die Psychologie mit einem Anteil von 44 % die größte einzelne Fachrichtung. Mitarbeiter anderer sozialer Berufe haben einen Anteil von 45 %, Mediziner 4 %, Mitarbeiter nichtsozialer Fachrichtungen 7 %. Nach AVD und Werkdienst sowie den Fachdiensten sind die Verwaltungsstellen zu nennen; ihre Zahl betrug am Stichtag 51,6. Dies entspricht 7 % der Gesamtzahl der Stellen. Die Leitungsstellen, zu denen sowohl die Anstalts- als auch die Abteilungsleitung gerechnet wurden, bilden mit 3% der Stellen in sozialtherapeutischen Einrichtungen naturgemäß die kleinste Gruppe. Vor allem in kleineren Einrichtungen nehmen leitende Personen allerdings häufig nicht nur Führungsaufgaben wahr, sondern sind gleichgewichtig auch im Fachdienst tätig.

Abbildung 4 Personalstellen am 31.3.1997



n=668,1; AVD und Werkdienst: 465; Fachdienste: 130; Verwaltung: 51,6; Leitung 21,5.

Geschlechterverteilung

Am Stichtag waren 75 % der Bediensteten in sozialtherapeutischen Einrichtungen Männer, 25 % Frauen. Wird nach einzelnen Berufsgruppen differenziert, zeigen sich deutliche Unterschiede. So lag der Anteil männlicher Bediensteter in Leitungsfunktionen, im AVD und im Werkdienst über 80 %,

dagegen bestand bei den Fachdiensten ein beinahe ausgeglichenes Verhältnis: 56 % Männer, 44 % Frauen. Im Verwaltungsdienst dominierten Frauen mit einem Anteil von 58 %. In den beiden ausschließlich für weibliche Gefangene bestimmten sozialtherapeutischen Einrichtungen in Berlin und Alfeld zeigte sich übrigens ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis. Dort waren 73 % der Bediensteten weiblich, im Fachdienst war nur eine der vier Stellen durch einen Mann besetzt.

Supervision

Wie in anderen therapeutisch-pädagogischen Arbeitsfeldern, ist auch in der Sozialtherapie im Justizvollzug die Supervision der Mitarbeiter von großer Bedeutung. Sie wird daher auch in der Mehrzahl der Einrichtungen praktiziert; in 17 der 20 Einrichtungen besteht ein entsprechendes Angebot. Ein eigener Etat für Supervision ist dagegen nur in 14 Einrichtungen (70 %) vorgesehen, wobei die Höhe der verfügbaren Mittel pro Fachdienst-Mitarbeiter zwischen DM 384 und DM 3.600 im Jahr schwankt. In drei Einrichtungen müssen die Bediensteten Supervisionssitzungen vollständig aus privaten Mitteln finanzieren.

3. Resümee

Die Resultate der Stichtagserhebung vom 31.03.1997 gewähren einen differenzierten Einblick in die aktuelle Situation der Sozialtherapie in Deutschland. Zur besseren Interpretation der oben genannten Resultate muß betont werden, daß sich hinsichtlich vieler erhobener Bereiche deutliche Unterschiede zwischen den Einrichtungen zeigten. Sozialtherapie im Justizvollzug ist kein homogenes Praxisfeld. Dennoch erscheint eine einrichtungsübergreifende Darstellung zur Verdeutlichung allgemeiner Tendenzen sinnvoll und angebracht. So veranschaulichen die Resultate zu den Straftaten, daß in der Sozialtherapie überwiegend mit Gefangenen gearbeitet wird, die wegen schwerer Delikte verurteilt wurden. Sehr hoch ist dabei der Anteil von Verurteilten mit Sexual- und Gewaltdelikten. Die bisweilen geäußerte Befürchtung, daß sozialtherapeutische Einrichtungen eher Gefangene mit mittelschweren Delikten für eine Therapie aussuchen, ist demnach offenbar unzutreffend. Die Personalsituation in der Sozialtherapie ist zwar günstiger als im Gesamtstrafvollzug, wird an verschiedenen Orten aber noch als unzureichend für die volle Umsetzung der therapeutischen Maßnahmen angesehen. Von einigen Einrichtungen wurden sogar explizit Personalengpässe angesprochen.

Die Stichtagserhebung wirft ein deutliches Licht auf bestehende Problemfelder der Sozialtherapie im Justizvollzug. An erster Stelle ist die insgesamt niedrige Zahl an verfügbaren Plätzen in sozialtherapeutischen Einrichtungen zu nennen. Im Vergleich zu früheren Umfragen zeigten sich hier nur geringfügige Unterschiede; auch für die nächsten Jahre sind trotz verschiedener Pläne für Neubauten (z.B. in Baden-Württemberg) bzw. Erweiterungen (z.B. in Bergedorf) keine großen Veränderungen zu erwarten. Neben der geringen Zahl an Plätzen ist auch die kleine Zahl an Einrichtungen problematisch. Dies gilt vor allem für weibliche Strafgefangene sowie für Gefangene im Jugendvollzug, für die jeweils nur drei Einrichtungen zur Verfügung stehen. Hierdurch entsteht das Problem, Gefangene in großer Entfernung vom Heimatort unterbringen zu müssen, was z.B. für den Aufbau oder die

Festigung von Außenkontakten erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Eine einzige sozialtherapeutische Einrichtung in den neuen Bundesländern ist ebenfalls als unzureichend zu bezeichnen.

Ein weiterer Problempunkt zeigt sich in der kaum praktizierten Nachbetreuung entlassener Probanden. Die Effekte der intern angebotenen Therapiemaßnahmen werden leicht in Frage gestellt, wenn begleitende Maßnahmen zu deren Stabilisierung nach Beendigung der Behandlung ausbleiben. Dies ist für die Sozialtherapie im Justizvollzug vor allem deshalb wichtig, weil dort in einer weitgehend "artifiziellen" sozialen Umgebung gearbeitet werden muß. Wird der Häftling dann in die Freiheit entlassen, kommt es leicht zu Krisensituationen, für deren Bewältigung entsprechende Hilfen feh-Ien. Eine Verbesserung der Nachbetreuung, auch und gerade unter Mitwirkung der sozialtherapeutischen Einrichtungen erscheint daher wünschenswert. Dadurch würde sich vermutlich auch eine Erhöhung der Effektstärke sozialtherapeutischer Maßnahmen gegenüber dem Normalvollzug erreichen lassen (vgl. Egg 1990).

Daß sich die Sozialtherapie nicht in einer Phase der Stagnation befindet, wird durch die aktuelle Diskussion über die Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen sowie durch die in mehreren Ländern bestehenden Pläne zur Erweiterung der vorhandenen Therapieplätze oder zur Neueröffnung von Anstalten bzw. Abteilungen deutlich. Im Vergleich zu den Vorjahren deutet sich damit zumindest gegenwärtig die Möglichkeit einer weiteren Etablierung dieser Vollzugsform an. Es bleibt jedoch abzuwarten, in welcher Zeit und in welchem Umfang die jetzigen Planungen umgesetzt werden und welche Auswirkungen die gesetzlichen Änderungen zur vermehrten Behandlung von Sexualstraftätern in der Sozialtherapie nach sich ziehen werden.

Literatur

Dessecker, A. (1998). Veränderungen im Sexualstrafrecht. Eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen. Neue Zeitschrift für Straf-

Dolde, G. (1996). Zur "Bewährung" der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 45 (5), S. 290-297.

Egg, R. (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im langfristigen Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73, 358-368.

Egg, R. (1993a). Behandlung hinter Gittern - ein Irrweg? Probleme sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug. Bewährungshilfe, 40 (4), S. 373-388.

Egg, R. (1993b). Sozialtherapie in den 90er Jahren: gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden: KrimZ. Egg, R. (1996). Zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtun-

gen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 45 (5), S. 276-281

Egg, R. (i.V.) (Hrsg.). Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung. Wiesbaden: KrimZ. Egg, R. und Schmitt, G. (1994). Stand und Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Kriminalpädagogische Praxis, 22 (35), S. 29-41.

Justizvollzugsanstalt Erlangen (1995). Das Behandlungsangebot der Justizvollzugsanstalt Erlangen - sozialtherapeutische Anstalt. Erlangen: Manuskript.

Lipsey, M. W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from metaanalysis. In Lösel, F., Bender, D. und Bliesener, T. (Eds.), Psychology and law: International perspectives (pp. 131-143). Berlin: De

Lösel, F. (1996). Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 45 (5), S. 259-267

Lösel, F. und Bender, D. (1997). Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In *Steller, M.* und *Volbert, R.* (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch (S. 171-204). Bern: Huber.

Lösel, F. und Egg, R. (1997). Socialtherapeutic Institutions in Germany:

Description and Evaluation. In: *Cullen, E., Jones, L.* and *Woodwards, R.* (Eds.), Therapeutic Communities for Offenders (pp. 181-203). Chichester: Wiley.

Lösel, F., Köferl, P. und Weber, F. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie: qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart: Enke. (Klinische Psychologie und Psychotherapie; 45).

Martinson, R. (1974). What works? - Questions and Answers about Prison Reform. The Public Interest, 36, 22-54.

Meyer, S. und Wegner, T. (1993). Frauen und Männer im Strafvollzug. In Egg, R. (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklungen (S. 53-62). Wiesbaden: KrimZ.

Ortmann, R. (1994). Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 106, S. 782-821.

Rasch, W. (1985). Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt. Bewährungshilfe, 32, S. 319-329.

Wischka, B. (1996). Die Sozialtherapeutische Abteilung bei der JVA Lingen I. Konzept I ingen: Finenverlag

gen I: Konzept. Lingen: Eigenverlag.

With, H. de (1981). Ein Kernstück der Strafrechtsreform kommt nicht voran. Gefährliche Stagnation beim Aufbau der Sozialtherapeutischen Anstalten. Sozialdemokratischer Pressedienst, 36, 15, 22.1. 1981, S. 5.

Intensivierter Wohngruppenvollzug

Konzept für die Justizvollzugsanstalt Heinsberg unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduzierung aggressiver Verhaltensweisen

Hans Josef Voßenkaul

1. Einleitung

In den letzten zehn Jahren ist im Jugendvollzug eine deutliche Veränderung spürbar. Die Anzahl der inhaftierten Jugendlichen ist erheblich gesunken. Dies ist nach Einschätzung der Justizvollzugsbehörden auf eine veränderte Verurteilungspraxis der Gerichte zurückzuführen, die verstärkt dazu übergehen, Alternativen zum Strafvollzug, wie häufigere Aussetzung von Haftstrafen zur Bewährung, in Verbindung mit stützenden pädagogischen Maßnahmen - z.B. betreutem Wohnen, Maßnahmen aus dem Bereich Arbeiten und Lernen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich - zu verhängen. Durch diese veränderte Praxis sank der Anteil von jungen Gefangenen und Straftätern mit verhältnismäßig kurzer Strafdauer. Bildeten diese Gruppe in früheren Jahren das Gros der Inhaftierten, so sind sie heute eher die Ausnahme. Der Großteil der Inhaftierten ist heute in der Regel älter und hat im Durchschnitt eine kriminellere Karriere hinter sich als noch vor zehn Jahren.

Diesen veränderten Gegebenheiten ist im Jugendstrafvollzug Rechnung zu tragen. Reichte es in der Vergangenheit aus, mit Maßnahmen zur Erreichung formalschulischer Ausbildung und einer Pädagogik, die sich an den Vorgaben elterlicher Erziehungsgewalt orientierte, die vom Gesetzgeber verlangte Resozialisierung in Angriff zu nehmen, so steht diese Vollzugspraxis bei älteren Jugendlichen und Heranwachsenden dem Ziel eher im Wege.

Es gilt, Wege zu suchen, die heutige Vollzugspraxis der Bevormundung, Entmündigung und Entprivatisierung durch Maßnahmen zur Herausbildung eigenverantwortlichen Handelns zu ersetzen.

Diesen Gedankengängen ist das vorliegende Konzept, das gleichzeitig den Abschlußbericht einer zweijährigen Studie an der JVA Heinsberg darstellt, verpflichtet.

2. Einführung in das Thema

2.1. Gesellschaftliche Korrelate der Gewalt

Gewalt ist ein Phänomen, das in der heutigen Gesellschaft vielfach erörtert wird. Allseits wird die zunehmende Brutalisierung unserer Gesellschaft beklagt. Kaum vergeht ein Tag, an dem nicht neue Horrormeldungen auf uns niederstürzen: zunehmende Gewaltkriminalität in den Schulen, ja sogar Kindergärtnerinnen klagen über gewalttätige dreibis vierjährige Kinder.¹⁾ Die Allgegenwärtigkeit von Gewalt macht Angst. So berichtet *Struck*, daß fast ein Drittel der Schüler aus den Klassen 7 bis 13 in Bochum Angst vor ihren Schulkameraden haben²⁾ und in Berlin haben 26 Prozent der Schüler eine Waffe zur Verteidigung bei sich.³⁾

Wenn diese Annahmen richtig sind und sich der Trend fortsetzt, so steuern wir in eine äußerst gewalttätige Zukunft. Der Bielefelder Professor für Strafrecht, Backes, bemerkt jedoch richtig, daß "gefährlicher... als die Wirklichkeit... der weitverbreitete Eindruck von der Wirklichkeit (sei): Gewalttaten seien allgegenwärtig und alltäglich, Polizei und Strafjustiz verfolgten sie nicht energisch genug. Das diffuse, aber reale Gefühl der Verunsicherung provoziert den Ruf nach einem starken und durchgreifenden Staat."4

Er hält die Fokussierung auf den Täter für falsch, da dieser Ansatz "suggeriert, daß die Persönlichkeit des Täters sich gleichsam autonom und selbstverantwortlich für die Gewalttat entscheidet" und die Gewalttat nicht mehr als "'Antwortverhalten' auf biographische, soziale oder situative Konflikte oder Kontexte"5) verstanden werden kann.

So kommt er zu dem Schluß, daß "wer auf Gewalttaten nur mit höherer Strafe gegen die Täter reagiert,... den gesellschaftlichen Anteil an der Genese der Gewalttaten (leugnet)."6)

Auch Thiersch warnt vor einer Überdramatisierung der Gewaltdiskussion und er geht sogar davon aus, daß die Diskussion "...von Gewaltgewinnlern funktionalisiert (wird), um im Sturm dieses Diskurses gesellschaftliche Interessen durchzusetzen, die weit über diesen Diskurs hinausreichen."7) Diesem Sog gelte es sich zu entziehen.

Den gesellschaftlichen Anteil am Entstehen von Gewalt wird heute kaum noch jemand leugnen, der offenen Auges durch die Welt geht. Gabler meint, wenn es jedoch "...zutreffend ist, daß in unserer Gesellschaft immer weniger Solidarität geübt wird, immer mehr Menschen vereinzeln und soziale Bindungen verlieren, dann müssen wir zumindest bei Jugendlichen versuchen, dieser Tendenz unserer Zeit entgegenzusteuern. Denn gerade Jugendliche benötigen in ihrem Ringen um eine stabile Identität soziale Orientierungen und Solidarität im Rahmen von Bezugspersonen. ... Wir müssen begreifen, daß die Jugend unser 'Kapital', unsere Zukunft von morgen darstellt... "9)

Die gesellschaftliche Komponente am Zustandekommen der Gewaltkriminalität wird auch von Thierse betont, wenn er folgende Kausalkette aufstellt: "Unter den Bedingungen einer manifesten wirtschaftlichen Krise bedeutet Individualisierung eben nicht nur größere Freiheit, Individualisierung bedeutet auch Verschärfung sozialer Ungleichheit. ... Das Einkommensgefälle zwischen Reichen und Armen vergrößert sich, immer mehr soziale Gruppen und Schichten der Bevölkerung werden von Arbeitslosigkeit bedroht. ... Diese soziale Bedrängnis, früher als gemeinschaftliches Klassenschicksal erfahren und verarbeitet, muß nunmehr als individuelles Versagen, als persönlicher Mangel verkraftet werden. ... Dies alles bedeute, daß gesellschaftliche Krisen als individuelle erscheinen. Damit wachse aber die Wahrscheinlichkeit irrationaler Ausbrüche der verschiedensten Art, nicht zuletzt auch in Form von Gewalt gegen alles, was als 'fremd' etikettiert werde."9) Er kommt zu dem Schluß: "Gewalt, wie wir sie heute erleben, ist Jugendgewalt. ... Was die Väter und Mütter an wütender Resignation zu Hause artikulieren und zurückhalten, drücken deren Kinder öffentlich in der Sprache der Gewalt aus. "10)

Einen hohen Stellenwert zur Bewältigung dieses Gewaltproblems mißt er der Erziehung und Bildung bei. "Erziehung und Bildung haben in diesem Sinne die Pflicht zur Prävention. Ich rede von Erziehung, nicht von Menschenformung, ich rede von der Vermittlung und Einübung ziviler, universeller Spielregeln, ohne deren Existenz Gesellschaft nicht denkbar, geschweige denn machbar wäre. Ich rede von einer Erziehung zur Mündigkeit, von einer Erziehung zu Toleranz und Demokratie...."11)

In diesem Sinne tragen aber auch wir alle mit unserem eigenen "Vorbildverhalten" Verantwortung für die Entwicklung unserer Gesellschaft und auch für die zunehmende Gewaltbereitschaft unserer Kinder und Jugendlichen, denn wir "...wissen, daß aggressives Verhalten auch gelernt wird, daß Vorbilder hier eine Rolle spielen. Eine Brutalisierung unserer Gesellschaft, ...können als Faktoren gelten, die entsprechende Hemmungen abbauen und aggressives Verhalten fördern. ... Das Problem liegt dabei weniger in der Gefahr direkter Nachahmung; diese sind eher selten. Aggressive Modelle, wie sie die Massenmedien bieten, beeinflussen vielmehr die Werte, Normen und Einstellungen gegenüber Aggressionen. Sie fördern eine Gewöhnung an Gewalt und bauen Aggressionshemmungen ab. "12)

Gerade über die Auswirkungen der Massenmedien auf die Gewaltbereitschaft ist viel spekuliert worden. Die Betonung liegt hierbei auf dem Wort spekuliert. Kaum eine Auseinandersetzung um ein Thema ist so vehement geführt worden. Stellvertretend für viele Autoren sollen hier zwei Vertreter dieser Diskussion zu Worte kommen.

"Eindeutige Forschungsergebnisse über die Wirkungen von Darstellungen von Verbrechen und Gewalttätigkeiten auf die Wertvorstellungen und das Verhalten des Publikums von Massenmedien gibt es nicht viel mehr als Ergebnisse über unmittelbare emotionale Reaktionen. "13) "Die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen weisen daraufhin, daß das Erlebnis von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien keine entscheidende Determinante für das Verhalten und auch nicht für Einstellungen, die sich im Verhalten manifestieren können, ist. Andererseits gibt es Beweise dafür, daß solche Darstellungen für diejenigen bestimmte Funktionen ausüben, die schon sozial schlecht angepaßt sind."14) Somit kommt er zu dem Schluß: "Wir müssen demnach vermuten, daß der Einfluß in der anderen Richtung verläuft, d.h. die bestehende psychologische Orientierung des Publikums determiniert seine Reaktionen auf Darstellungen von Gewalttätigkeit in den Medien. "15)

Demgegenüber behaupten Pfeiffer und Scheerer, die Bezug nehmen auf ein Forschungsprogramm des amerikanischen National Institute of Mental Health (NIMH), welches zu Beginn der '70er Jahre durchgeführt wurde', daß "...eine kausale Beziehung zwischen Fernsehkonsum und Aggressionshandlungen bei Jugendlichen kaum noch zu bestreiten..." ist.16) "Seither kann die aggressionssteigernde Wirkung des Fernsehkonsums im Kontext einer Reihe von Zusatzbedingungen als gesichert angesehen werden. Diese Zusatzbedingungen, die die Anfälligkeit der Rezipienten für violente Inhalte der Massenmedien steigern, sind in erster Linie ein niedriger Grad der Integration in Primärgruppen bei gleichzeitig hoher Ausgangsaggressivität und - auf der Seite der Medieninhalte - die Darstellung der Gewaltanwendung als sauber, gerechtfertigt und wirksam. "17)

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Ansatz von Wertheimer, der die Auswirkung der Gewaltdarstellung in der Literatur und in der Kunst untersuchte. Er entlarvt die Diskussion als scheinheilig und moralisierend. "Nicht so sehr die in Filmen und Texten dargestellte Gewalt ist es, die, in den gesellschaftlichen Verhaltenskreislauf eindringend, zu einer Brutalisierung der Gesellschaft führt, sondern der satte, selbstgenügsame Gestus moralischer Besserwisserei..., der in immer stärkeren Dissens zur alltäglich beobachtbaren Wirklichkeit gerät und ...zur Angriffsfläche eines immensen Potentials nicht befriedigter politischer, sozialer und menschlicher Bedürfnisse wird. Im gleichen Maße als es demokratischen, bürgerlichen Systemen nicht mehr gelingt, emotionale und affektische Bedürfnisse der Individuen und Bürger, die in ihm leben, auch nur ansatzweise zu decken oder zu befriedigen, werden notwendig dramatische Ersatzspielplätze gesucht werden."18)

2.2. Persönliche Ursachen der Gewalt

Nach den gesellschaftlichen Bedingungen für Gewalt gilt es zu klären, welche Besonderheiten in der persönlichen Lebensgeschichte und im persönlichen Umfeld Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen fördern.

Nicht speziell auf Gewalttäter, sondern auf die Gesamtheit der Straffälligen bezogen, referieren Krause und Simons: "Trotz unterschiedlicher Ansätze bezüglich der Ursachen "kriminellen" Verhaltens besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß Straffällige vor allem eine Unfähigkeit zu befriedigenden zwischenmenschlichen Beziehungen auszeichnet. ... Auf der Basis unzureichender Primärbeziehungen wird ein Sozialisationsdefizit angenommen, dessen konkrete Auswirkungen je nach theoretischer Orientierung unterschiedlich interpretiert und/oder bezeichnet werden: z.B. emotionelle Unreife, Streben nach Sofortbefriedigung..., fehlende Verhaltensplastizität, Ängste, geringe Frustrationstoleranz..., Überkompensation..., mangelnde Selbstkontrolle..., uneindeutige Verstärkerkontingenzen..., mangelnde Verhaltensalternativen ..., mangelnde Ich-Stärke ... usw. Aus der kurzen Aufzählung wird auch deutlich, daß sich der Insasse nur graduell von der nicht "kriminellen" Bevölkerung unterscheidet..., wobei in außergewöhnlichen Belastungen ... die aktuellen Ursachen "kriminellen" Verhaltens gesehen werden.Entsprechend fühlen sich viele Straffällige als Opfer mißlicher Umstände. ... Dem entspricht die häufige Überzeugung, nicht therapiebedürftig zu sein."19)

Damit haben die Autoren einen weitreichenden und prägnanten Überblick über die persönliche Problematik Straffälliger gegeben, der in dieser Weise auch auf die spezielle Klientel der Gewalttäter zutreffen dürfte. Dies ist jedoch eine Beschreibung des Ist-Zustands und sagt nichts über die Genese aus.

Specht führt - das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zitierend - sechs Ursachenbereiche für Jugendkriminalität an: "...unbefriedigte Abenteuer- und Unternehmungslust; Langeweile; Aggressionen aus allgemeiner Unzufriedenheit; mangelnde Möglichkeiten oder Fähigkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung; Alkoholeinwirkung und Stärke in der Gruppe demonstrieren. "20) Nach seiner Überzeugung fehlen "...in zunehmendem Maße Lernfelder im Alltag des Heranwachsenden, die eine positive Identitätsfindung durch selbstverantwortliches Handeln zulassen und fördern. "21)

Für Thiersch ist die Gewalt die Endstufe eines Entwicklungsprozeßes. Nach ihm ergibt sich "Direkte körperliche

Gewalt ... oft im Prozeß als letzte Stufe einer Eskalation verschiedener Formen von Gewalt und Zwängen im weiteren Sinn, gleichsam als Ultima ratio. Erpressung, Mißverstehen, Demütigung, Blamage und Überforderung in strukturellen Zwängen, in Zwängen der Armut, der Isolation, der vorenthaltenen Lebensressourcen ... führt in die Explosion direkter Gewalt, zu Vandalismus ..., zu Gewaltausbrüchen gegenüber Menschengruppen, denen man unterstellt, sie nähmen die Ressourcen weg, die man selbst braucht. "22) Er unterteilt die Gewalttätigkeit nach ihrer Funktion und ihrer Motivation erstens in die Gewalt, "aus der Sicherheit einer unangefochten Position" heraus, zweitens als Gewalt im Sinne eines Erprobens der eigenen Stärke (insbesondere bei Heranwachsenden), drittens Gewalt als Reaktion auf unzumutbare und unaushaltbare Situationen (beispielsweise Aufstände, auch Aufstände Heranwachsender gegen Erziehung), viertens Gewalt aus der Erfahrung von Ohnmacht und Hilflosigkeit heraus und fünftens Gewalt als Gegengewalt, um Schädigungen, Drohungen, Destruktion zu verhindern. In die letztere Kategorie ordnet er beispielsweise das Gewaltmonopol des Staates ein.23)

Sutherland entwickelte die Theorie der differentiellen Kontakte. Diese besagt, daß eine Person delinquent wird "... infolge eines Überwiegens der die Verletzung begünstigenden Einstellungen über jene, die Gesetzesverletzungen negativ beurteilen. ... Wenn Personen zu Kriminellen werden, geschieht dies auf Grund von Berührung mit kriminellen und Isolierung von antikriminellen Verhaltensmustern. Jede Person paßt sich unvermeidlich an die sie umgebende Kultur an, wenn nicht andere Verhaltensmuster mit ihr in Konflikt stehen ..." und neutrales Verhalten ist "...insofern besonders wichtig, als es die Zeit des Kindes beansprucht, weil das Kind dann nicht in Kontakt mit kriminellen Verhaltensmustern kommt. "24)

Auch wenn Jugendliche gewalttätig werden, so besitzen sie nach Struck doch grundsätzlich "Das Wissen um die Tabugrenze in Bezug auf Respektieren der körperlichen Unversehrtheit des anderen... ." Grund dafür, daß dennoch diese Tabugrenzen überschritten werden, ist "...die innere Not, die vermeintliche Ausweglosigkeit, die kommunikative Hilflosigkeit, das Gefühl, selbst zuvor Opfer von Ungerechtigkeiten gewesen zu sein, bevor man den anderen im Rahmen einer direkten Racheaktion oder indirekt als Stellvertreter für alles Böse zum Opfer werden läßt. ... Egozentrik ist also eine Ursache für das Herabsetzen der Hemmschwelle beim Gewalteinsatz; die Unfähigkeit, sich in die Gefühle des anderen hineinzuversetzen, ist eine andere; fehlendes Unrechtsbzw. Schuldbewußtsein, wenn man sich selbst ungerecht behandelt fühlt, ist eine dritte; und die Ablenkung von der Eigenschuld durch den Trost, daß andere ebenso verfahren und daß man selbst schon oft so behandelt wurde, ist eine vierte."25

Darüber hinaus ist die mangelnde Ausdrucksfähigkeit für ihn ein weiterer, wichtiger Faktor, denn "Nur wer sich sprachlich nicht angemessen behaupten, wehren oder durchsetzen kann, wem es an Wortschatz, Sprachentwicklung und Wortgewaltigkeit mangelt, der muß auf Gewalt als Kommunikationsmittel ausweichen,. ... "26)

Struck postuliert weiter, daß "...Kinder, deren Eltern ausreichend Zeit für sie haben, ...eigentlich nie besonders verhaltensauffällig oder gar gewalttätig..." werden²⁷⁾, daß in unserer Gesellschaft jedoch ein Aussterben der familiären Kommunikation und eine Beschränkung auf das zum Zurechtkommen Notwenige zu beobachten ist. Dies führe dazu, daß viele Kinder "...mit Kopfnüssen, Boxhieben auf den Oberarm, Tritten, Zurückweisungen, Rüffeln und Beschimpfungen besser umgehen (können) als mit Streicheln, Lob und In-den-Arm-Nehmen, sie sind mit längeren liebevollen und um Tiefgang bemühten Gesprächen völlig überfordert. "28) Somit findet "Gewaltreicher Körperkontakt ...in der Werteskala vieler junger Menschen eine höhere Akzeptanz als liebevoller Umgang, weil viele Erwachsene nicht den Mut haben, andere Werte der Nähe dagegenzusetzen. Wer liebevoll und nah ist, in der Sprache, in den Bewegungen und im Anfassen, läuft Gefahr, für weich, schwul oder unmännlich erklärt zu werden; der Macho hingegen gewinnt momentan eher Respekt. ... Solange wir das zulassen, dürfen wir uns nicht wundern, daß Kinder und Jugendliche mit Gewalt besser umgehen können als mit Nähe, Liebe und Frieden."25

Diese "Kinder, die mit einem Mangel an Haut- bzw. Körperkontakten aufwachsen, lernen, daß sie offenbar nicht besonders liebenswert, nicht anfässig genug sind; sie lieben sich selbst nicht mehr, so daß sie versuchen, ihre emotionalen und sexuellen Bedürfnisse gewaltsam zu befriedigen. Sie glauben nicht mehr daran, daß sie auf normale Weise Kontakte zu knüpfen vermögen, daß sie es auf übliche Weise schaffen, wiedergeliebt zu werden."30) Und gerade die "'Macho'-Väter ...sorgen dafür, daß in ihren Söhnen ein Zuviel an brutaler Männlichkeit, aber ein Zuwenig an liebevoller Väterlichkeit wächst; sie tragen zur Reproduktion und zur Tradierung mißlicher, weil gewaltreicher Männlichkeitsideale bei. "31), ein Problem, daß gerade bei Jugendlichen aus dem islamischen Kulturkreis besonders stark ins Auge fällt. "Negative Vorbilder und das damit verbundene Imitationslernen sind" aber nach Struck "die wichtigsten Ursachen für Gewalttätigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Umgekehrt ist gewaltloses Vorleben von Problem- und Konfliktlösungen der beste Weg, friedfertige junge Menschen zu erziehen."32)

2.3. Wege aus der Gewalt

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir gesehen, daß es viele Ursachen für gewalttätiges Verhalten sowohl auf der gesellschaftlichen Ebene als auch in der persönlichen Entwicklungsgeschichte des einzelnen gibt. Wie aber läßt sich dieser Teufelskreis unterbrechen? Nur auf die abschreckende Wirkung der Strafe zu hoffen, kann wohl eindeutig als Irrglaube bezeichnet werden, denn "Rund 30.000 Jugendliche sitzen zur Zeit in Arrest oder Untersuchungshaft; der erwünschte heilsame Schock und die Läuterung stellen sich nur sehr selten ein."33)

Specht beschäftigt sich in seinem Aufsatz vornehmlich mit Maßnahmen, die vor einer Straffälligkeit greifen sollen, im Kern können seine Anregungen aber auch auf unsere Problemstellung übertragen werden. Er fordert: "Die Arbeit mit Tätern ... darf aber nicht erst dann einsetzen, wenn diese rechtskräftig verurteilt sind und 'Straffälligenhilfe' sowie 'Gefangenenseelsorge' einsetzt. Die Kirche und ihre Diakonie muß die Frage stellen und sie zu beantworten versuchen, warum junge Menschen hassen und wie es dazu kommt, daß sie andere Menschen angreifen, verletzen, entwürdigen oder gar töten. ...Wir müssen uns bewußt machen, daß wir zunächst unsere eigenen Ängste vor Berührungen mit die-

sen Jugendlichen überwinden müssen."34) Gerade der letzte Satz gilt in besonderem Maße für delinquente Jugendliche, 35) denn "Gewaltbereite und gewalttätige Jugendliche brauchen ...in jedem Fall die vertrauensvolle, nicht die vertrauensselige, Zuwendung von Menschen.Jegliche Ausgrenzung und Stigmatisierung muß vermieden werden."36)

Für Specht "...kommt es darauf an, delinquente Handlungen durch attraktive sozialpädagogisch inszenierte Alternativen abzulösen bzw. zu ersetzen. Diese Gegenpole zu selbstbzw. fremdzerstörerischem Verhalten müssen für den Jugendlichen Lernorte darstellen, die eine Entlastungs- und Korrekturfunktion haben. Abweichendes Verhalten muß dabei immer mehr überflüssig werden. Zu beachten ist hierbei, daß es der Jugendliche oder seine Gruppe ist, der/die darüber entscheidet, was 'attraktiv' ist und worauf es sich lohnt, sich einzulassen. Schon von daher ist es selbstverständlich, daß sämtliche Aktivitäten zusammen mit den Jugendlichen entwickelt werden müssen."37) Er nennt dies das Konzept der emanzipativen Lernschritte.

Auch Struck betont die Bedeutung der Entwicklung von Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in ihre Umwelt als Voraussetzung für die Gewöhnung an Grenzen und Forderungen. Selbst bei extrem verwahrloster Klientel aus dem Bahnhofs- und Drogenmilieu sei diese Gewöhnung an Grenzen und Forderungen zu bewerkstelligen "...indem man ihnen auch über ihre Krisen hinweg beweist, daß man es mit ihnen durchhält, daß man sie nie enttäuscht, daß man um ihrer selbst willen immer für sie da ist, daß man ihre Würde und ihren Selbstwert respektiert, daß man sie für liebenswert hält und ihnen Erfolg zutraut."38), denn sie "...gehen ... menschenverachtend vor, weil sie sich selbst verachten und mit sich selbst schlecht umgehen."39)

Das bedeutet jedoch nicht, blind über alles hinwegzusehen und Grenzziehungen zu vermeiden, denn da diese Kinder und Jugendlichen "...mit einem Mangel an Zuwendung, an Wertschätzung, an Würde, an Forderungen, Grenzen, Erfolgen und Autoritäten großgeworden sind, ...sie also defizitär sozialisiert bzw. verwahrlost sind, ...ist es angeraten, sie mit Autoritärem so lange zu einem Korsett, das ihnen ja innerlich völlig fehlt, zu Bindungen an Menschen, Normen und ihre eigene Zukunft zu zwingen, bis ihr Defizit einigermaßen ausgeglichen ist... . "40)

2.4. Gewaltreduzierung aus therapeutischer Sicht

Allgemein verstehen wir unter Therapie die "Allgemeine und umfassende Bezeichnung für die Gesamtheit aller Behandlungsarten und -formen, die zur Behebung von Krankheiten oder Störungen herangezogen werden. "41) Das Therapieziel ist somit die Behandlung einer Krankheit oder einer Störung. Bei der therapeutischen Arbeit mit gewalttätigen Straffälligen steht jedoch nicht der Krankheitsaspekt im Vordergrund. "Als übergeordnetes Therapieziel ist die zukünftige Legalbewährung des Strafgefangenen anzusehen. Von diesem generellen Ziel lassen sich für den einzelnen Gefangenen unterschiedliche Taxonomien von Teilzielen ableiten. "42)

Allgemeine Teil- bzw. Zwischenziele können sein:

- a) Entwicklung der Behandlungs-Bereitschaft...,
- b) Akzeptieren des Klienten, Stärkung dessen positiver sozialer Einstellungen...,

- Lösung aus der 'Kriminellen'gruppe und die Behandlung der im bisherigen Vollzug entstandenen Sekundärschäden....
- d) Vermittlung von Einsicht in die eigenen Schwierigkeiten und Störungen sowie in die Erfolglosigkeit kriminellen Handelns "wobei andere Autoren der Meinung seien, daß dies eher schade"....
- e) Förderung der Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit und Kontaktaufnahme zur Umwelt...,
- f) Entwicklung der Selbstkontrolle und Erhöhung der Frustrationstoleranz...,
- g) Erarbeiten von Verhaltensalternativen und Planung des weiteren Lebens...,
- h) Innerhalb der Anstalt sollen Wohngruppen die Aufgabe einer Primärgruppe 'simulieren', wobei eine tolerante und konstruktive Atmosphäre anzustreben ist. Weil die Gruppe ein Übungsfeld sozialen Verhaltens darstellen soll, müssen jedoch Spannungen und Fehlverhalten grundsätzlich möglich sein. (443)

Als mögliche Gründe für das Scheitern der therapeutischen Bemühungen nennt Stephan

- a) Die Diskrepanz zwischen Anstaltsleben und dem Alltag in der Freiheit, die dazu führt, daß neugewonnene Erkenntnisse nicht in alltäglichen Handlungen erprobt werden können...,
- B) Rollenkonflikte des Diplom-Psychologen, der einerseits als Angehöriger des Anstaltspersonals und andererseits als Psychotherapeut und damit besonderer Vertrauter des Strafgefangenen handeln soll.
- c) die häufig völlig fehlende oder nicht ausreichende Therapiemotivation der Gefangenen...⁴⁴

Hierzu sei es

- zu a) "notwendig, den Strafgefangenen mehr Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit einzuräumen, wie dies beispielsweise durch eine ausgebaute Gefangenenmitverwaltung möglich wäre. Zum anderen wäre es notwendig, die sozialen Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt zu erweitern und auch vielen Gefangenen möglichst früh vor ihrer Entlassung die Möglichkeit zu Arbeitstätigkeiten außerhalb der Anstalt zu gewähren."
- zu b) "Die Durchführung der Psychotherapie fiele hierbei nebenamtlichen Mitarbeitern, die nicht in die Anstaltshierarchie eingegliedert sind, zu. Der Vorteil hierbei wäre, daß diese Psychotherapeuten keinen Rollenkonflikt durch die Vermengung von Psychotherapeutenrolle und Rolle des Angehörigen der Anstaltshierarchie ausgesetzt wären."
- und zu c) "Aufgaben psychologischer Intervention muß es daher vielfach sein, eine ausreichende Therapiemotivation aufzubauen. Wesentlich kann es hierbei sein, den Leidensdruck zu erhöhen, der auf Veränderung der eigenen Person gerichtet ist."⁴⁵⁾

Krause und Simons betonen darüber hinaus noch die tragende Rolle, die der offenen Kommunikationsstruktur zukommt. "Da auch in der sozialtherapeutischen Anstalt die Befehls- und Sanktionsgewalt letztlich nur dem therapeutischen Team unterliegt, wird das therapeutische Klima vor allem durch eine offene Kommunikations- und Entscheidungsfindungs-Struktur zu erreichen versucht. Die Mitbe-

stimmung der Klienten wird so weit wie möglich gefördert. Durch differenzierte Konferenzsysteme werden Befugnisse delegiert und dezentralisiert, die Urteilsfindung wird dem Klienten möglichst transparent gemacht. Unabdingbare Voraussetzung ist ein demokratischer Führungsstil.Das Verhalten in der Anstalt und die Mitarbeit in der Therapie bilden die Kriterien für Art und Ausmaß der den Klienten zu gewährenden Freiheiten, die in einem allmählichen und sinnvoll abgestuften Übergang zur Mit- und Selbstbestimmung führen sollen. (46)

In diesem Zusammenhang darf freilich nicht verkannt werden, daß es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um eine totale Institution im Sinne *Goffman's* ⁴⁷⁾ handelt. Auf die Schwierigkeiten und den teilweisen, systemimmanenten Widerspruch zwischen totaler Institution und Behandlung hat auch *Weidner* ⁴⁸⁾ hingewiesen.

3. Das Konzept

3.1. Intentionen

Grundsätzliche Intention des Konzepts des intensivierten Wohngruppenvollzugs ist die Herausbildung von Verhaltensweisen, die es dem Gefangenen gestatten, im alltäglichen Leben außerhalb der Anstaltsmauern mit Problemen besser und sozial adäquater umzugehen als dies bisher der Fall war. Die ihnen gewährte Hilfestellung sollte primär Hilfe zur Selbsthilfe darstellen.

Im einzelnen werden folgende Lernschritte angestrebt:

- Sie sollen lernen, sich ihren Problemen und ihrer Umwelt zu stellen.
- Sie sollen lernen, sich selbst zu akzeptieren.
- Sie sollen lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.
- Sie sollen lernen, ihren Drogenkonsum zu verringern, was im Idealfall bis zur vollständigen Abstinenz führen sollte.
- Sie sollen lernen, ihr Verhalten den gegebenen gesellschaftlichen Normen und Werten anzupassen, ohne ihre eigene Identität aufzugeben.

3.2. Klientel

Den Schwerpunkt bilden Gefangene, die aufgrund ihrer Persönlichkeit als Gewalttäter eingestuft werden können. Der voraussichtlich noch zu verbüßende Strafrest sollte mindestens sechs Monate betragen.⁴⁹⁾

Die Auswahl erfolgt nicht nach Delikt, Alter, Staatsangehörigkeit, Intelligenz, sozialer Herkunft oder den Bildungsvoraussetzungen. Die Wohngruppe sollte möglichst heterogen zusammengesetzt werden, um nicht bereits im Vorfeld die Möglichkeiten des sozialen Lernens unnötig zu beschränken

3.3 Aufnahme

Die Aufnahme in die Gruppe erfolgt grundsätzlich nur über das Team und nach einem Zugangsgespräch, das von einem Teammitglied der Fachdienste geführt wird. Die Zuweisung von außen ist ausgeschlossen. Generell wird die Bereitschaft der Teilnahme an begleitenden psychologischen Testverfahren vor, während und nach der Gruppenteilnahme

vorausgesetzt. Des weiteren wird von dem Gefangenen erwartet, auch nach seiner Haftzeit Auskünfte über seinen weiteren Werdegang zu geben, um den Erfolg des intensivierten Wohngruppenvollzugs überprüfen zu können.

Die Aufnahme in die Gruppe erfolgt in jedem Fall auf freiwilliger Basis. Außer der realistischen Schilderung der Rahmenbedingungen der intensivierten Wohngruppe werden den Gefangenen keinerlei Zusagen hinsichtlich Vollzugslockerungen oder einer vorzeitigen Entlassung gemacht.

Stellt ein Gefangener fest, daß er mit dem Angebot des intensivierten Wohngruppenvollzugs nicht zurechtkommt, so ist ihm - nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Team die Möglichkeit zu geben, auf eine andere Wohngruppe verlegt zu werden. Dies darf keinerlei Nachteile zur Folge haben.

3.4. Ausschlußgründe

Gründe für einen Ausschluß von der Gruppe sollten sein:

- die absolute Verweigerung der Mitarbeit,
- massive Ausschreitungen innerhalb der Wohngruppe,
- wiederholte Unterdrückung von Mitgefangenen,
- gravierende Sicherheitsgründe und
- die Verweigerung eines Drogenscreenings.

Vor dem Ausschluß hat eine intensive Auseinandersetzung mit dem Team und der Gruppe zu erfolgen.

3.5. Örtlichkeiten

Die intensivierten Wohngruppen werden derzeit in Haus 2 eingerichtet. Dieses Haus ist mit 14 Haftplätzen (2 a) bzw. 16 Haftplätzen (2 b) etwas kleiner konzipiert als die übrigen Häuser. Hieraus resultiert eine intensivere Betreuungsdichte. Des weiteren ist das Haus zentral gelegen, so daß - im Gegensatz zu einem Kopfhaus - keine vom übrigen Anstaltsleben isolierte Situation entsteht. Darüber hinaus wird derzeit hier eine Küche installiert. Somit sind die räumlichen Voraussetzungen für eine geplante teilweise Selbstversorgung der Gefangenen gegeben.

Außerdem verfügt das Haus über Hafträume mit Beobachtungsmöglichkeit. In persönlichen Krisensituationen muß deshalb ein Gefangener nicht automatisch aus der Wohngruppe herausgenommen werden, sondern kann weiterhin am Gruppenleben teilnehmen.

Als zusätzlicher Vorteil ist die Anwesenheit des evangelischen Seelsorgers in Haus 2 zu sehen, da hiermit auch eine enge seelsorgerische Betreuung gewährleistet ist.

3.6. Team

Unter Team im Sinne dieses Konzepts verstehen wir die Mitglieder aller mit der Betreuung der Inhaftierten befaßten Dienste. Dies bedeutet, daß das Team sich aus den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes zusammensetzt.50

Bei der Dienstplanung hat die Betreuung der intensivierten Wohngruppe durch das Team Priorität. Außer in Fällen von Personalengpässen sollte verhindert werden, daß Teammitglieder in anderen Häusern eingesetzt werden. Auch sollte der Einsatz von hausfremden Bediensteten weitestgehend vermieden werden. Dem Haus zugeteilte Anwärter sollten verstärkt im Bereich der Freizeitgestaltung eingesetzt werden.

3.7. Zusammenarbeit im Team

Die Zusammenarbeit im Team muß durch ein offenes und faires Miteinander gekennzeichnet sein. Grundsätzlich müssen alle Probleme offen angegangen werden. Persönliche Angriffe sind strikt zu vermeiden. Die Zusammenarbeit hat partnerschaftlich zu erfolgen, und es besteht die Verpflichtung, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. In dieser Hinsicht hat das Team Vorbildfunktion für die gesamte Wohngruppe zu erfüllen. Eine Betreuungszuordnung von einigen Gefangenen zu einem Bediensteten ist nicht zweckmäßig. Vielmehr sollten die Kommunikationswege absolut offen gestaltet werden und die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, daß möglichst alle über alles informiert sind.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, daß Probleme im Team durch das Team selbst zu lösen sind, und zwar in einer offenen Art und Weise.

Zur Reflexion der Teamarbeit⁵¹⁾ findet einmal im Quartal (erster Mittwoch im Februar, Mai, August und November) und bei Bedarf eine Gesamtteambesprechung statt.

An jedem ersten Mittwoch im Monat und zu aktuellen Anlässen findet bei Dienstübergabe eine Arbeitsbesprechung statt, die vorwiegend zum Austausch über das Verhalten der Gefangenen während des letzten Monats genutzt werden soll. Hieran nehmen die Bediensteten des Früh- und Spätdienstes und die Fachdienste teil.

Die Abteilungsleiterfunktion wird vom Anstaltsleiter wahrgenommen.

3.8. Rahmenbedingungen

Die Hafträume werden von montags bis freitags um 6.00 Uhr geöffnet und abends zu den üblichen Einschlußzeiten verschlossen. Außer in den Fällen, in denen ein Bediensteter das Haus verlassen muß, und freitags in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr bleiben die Hafträume während des gesamten Tages geöffnet. Zur Stärkung der persönlichen Kompetenz werden die Gefangenen dazu angehalten, ihre Ausrückzeiten eigenverantwortlich einzuhalten. Es ist anvisiert, iedem Jugendlichen einen eigenen Wecker zur Verfügung zu stellen. An den Wochenenden werden die derzeit geltenden Aufschlußzeiten beibehalten.

Für die Sauberkeit der Gemeinschaftsräume sind die Jugendlichen der intensivierten Wohngruppen selbst verantwortlich. Die täglich anfallenden Aufgaben teilen die Jugendlichen, unter Mitwirkung des Teams, gerecht untereinander auf. Nach Beendigung der anfallenden Arbeiten können die Freizeitgeräte auch während des Tages genutzt werden. Die Materialausgabe - Dinge des persönlichen Bedarfs, Schreibwaren und Anträge - wird in Zukunft durch einen zuverlässigen Gefangenen erfolgen (Schrank, Schlüssel). Die Duschen bleiben von 6.00 Uhr bis 15 Minuten vor Einschluß geöffnet, außer bei der Reinigung der Duschen.

Es wird Wert auf die gemeinsame Einnahme des Mittagessens gelegt. Demgegenüber können Frühstück und Abendbrot nach persönlichem Bedarf und Umfang eingenommen werden (ungeschnittene Brotlaibe, nicht portionierter Brotbelag). Einmal in der Woche (montagabends) findet, zusammen mit den auwesenden Teammitgliedern, ein gemeinsames Wohngruppenabendessen statt. Dieses Abendessen wird in Eigenregie hergestellt. Hierdurch soll die systemimmanente Distanz zwischen Betreuern und Betreuten aufgehoben werden, soweit es der Rahmen des Strafvollzugs zuläßt.

3.9. Pädagogische Angebote

Neben der üblichen Vollzugsplanung werden sekundäre Vollzugsziele individuell mit dem jeweiligen Jugendlichen gemeinschaftlich erarbeitet und formuliert. Unter sekundären Vollzugszielen verstehen wir beispielsweise den Abbau von Gewaltbereitschaft, die Erarbeitung von aggressionsfreien Konfliktlösungsstrategien oder die Reduzierung von Suchtverhalten. Als methodische Mittel werden regelmäßige, intensive Einzelgespräche und strukturierte Gruppensitzungen⁵²⁾ eingesetzt.

Darüber hinaus sollen die Jugendlichen durch die gezielte Anleitung in lebenspraktischen Dingen (Umgang mit Behörden und Ämtern, Schuldenregulierung, Schriftverkehr, Bearbeitung hauswirtschaftlicher Fragestellungen bis hin zur Selbstversorgung, etc.) ihre persönliche Handlungskompetenz aufbauen und erweitern.

Die Freizeitgestaltung soll sich primär an den Bedürfnissen der Jugendlichen ausrichten. Hierbei fällt dem Team die Funktion des Initiators zu. Freizeitgestaltung im Sinne eines Freizeitselbstbedienungsladens wird als den pädagogischen Intentionen kontraindiziert erachtet.

3.10. Begleitende Forschung

Um Erfolg und Mißerfolg dieses Konzepts darstellen zu können, wird die Arbeit mit den Inhaftierten dokumentiert. Des weiteren kommen testpsychologische Verfahren zum Einsatz, um intraindividuelle Veränderungen aufzuzeigen. Anhand eines Vergleichs der Testwerte, die bei Aufnahme in die Gruppe erhoben werden, mit denen, die bei Austritt aus der Gruppe erhoben werden, soll die Effizienz des Konzeptes dargestellt werden. 53) Darüber hinaus erfolgt eine Analyse der Legalbewährung. Durch diese begleitende Forschung ist eine Erfolgskontrolle unserer Arbeit gewährleistet.

3.11. Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts

Aus der Erkenntnis heraus, daß den veränderten Bedingungen nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligter Rechnung getragen werden kann, wurde das vorliegende Konzept von allen Diensten gemeinsam erstellt und wird von allen gemeinsam getragen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht alle Eventualitäten bereits im Vorfeld berücksichtigt werden können. Somit verstehen wir dieses Konzept als Orientierungsrahmen und Leitlinie für die tägliche Arbeit. Es ist nicht statisch und wird regelmäßig - aus den Erkenntnissen der praktischen Arbeit heraus - überprüft und fortgeschrieben werden.

4. Schlußbemerkungen

Wir haben mit dem vorliegenden Konzept versucht, den Wohngruppenvollzug zu intensivieren bzw. neu zu beleben. Hierbei haben wir besonderen Wert auf Maßnahmen zur

Reduzierung aggressiver Verhaltensweisen - sowohl während der Inhaftierung als auch für die Zeit nach der Entlassung gelegt. Ob dieses Ziel erreicht wird, kann erst die Praxis zeigen. Uns ist bewußt, daß das vorliegende Werk nicht perfekt ist und aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der Zeit erhebliche Modifikationen durch die tägliche Praxis erfahren wird.

Wir glauben aber, daß der Weg, der hier aufgezeigt wird, in die richtige Richtung zeigt. Wir sind der festen Überzeugung, daß Strafen ohne pädagogische Einwirkung niemals zu einer Verhaltensänderung führen wird, denn mit Neill können wir feststellen: "Die Methode des 'Wir werden den Übeltäter schon klein kriegen!' nenne ich die Methode des Hasses. Haß hat noch nie jemanden von irgend etwas geheilt. Daraus schließe ich, daß die Methode des Hasses keinem jungen Menschen helfen wird, sich von asozialen Tendenzen zu befreien."54)

In diesem Sinne wünscht der Verfasser allen an dem Projekt beteiligten Personen die notwendige Geduld, den notwendigen langen Atem und viel Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

5. Literaturverzeichnis

Backes, O. (1994). Strafrecht und Gewalt. In Thiersch u.a. (S. 23-38). Böhnisch, L. (1994). Ist Gewalt männlich?. In Thiersch u.a. (S. 103-113). Deusinger, I.M. (1986). Die Frankfurter Selbstkonzeptskalen (FSKN). Göttingen: Hogrefe.

Fahrenberg, J., Hampel, R. und Selg, H. (1984). Das Freiburger Per-

sönlichkeitsinventar FPI (4., revidierte Auflage). Göttingen: Hogrefe. Fahrenberg, J., Selg, H. und Hampel, R. (1978). Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI (3., ergänzte Auflage). Göttingen: Hogrefe.

Fritz, J. (1981). Methoden des sozialen Lernens (2. Auflage). München: Juventa Verlag.

Fröhlich, W.D. und Drever, J. (1981). Wörterbuch der Psychologie (13. bearbeitete und ergänzte Auflage). München: Deutscher Taschenbuch Ver-

Gabler, H. (1994). Gewalt, Jugend und Sport - Ein sportspezifisches oder ein allgemeines gesellschaftliches Phänomen? In Thiersch u.a. (S.

Goffman, E. (1973). Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Heiss, R. und Halder, P. (Hrsg.) unter Mitarbeit von Höger, D. (1975). Der Farbpyramidentest (2., völlig neu bearbeitete Auflage). Bern: Huber Hörmann, H. und Moog, W. (1957). Der Rosenzweig P-F Test. Göttingen: Hogrefe.

Klapper, J.T. (1968). Die Wirkungen der Darstellung von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien. In Sack, F. und König, R. (Hrsg.). Kriminalsoziologie (S. 154-186). Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesell-

Klosinski, G. (1994). Intrafamiliale Gewalt. In Thiersch u.a. (S. 153-168). Krause, R. und Simons, D. (1978). Sozialtherapeutische Ansätze im Strafvollzug. In Pongratz, L.J. (Hrsg.). Klinische Psychologie, Handbuch der Psychologie, 8. Band, Klinische Psychologie, 2. Halbband (S. 2980-3001). Göttingen: Hogrefe.

Mrazek, R. (1985). Itemanalyse und Validierung des Schwedischen Persönlichkeitsfragebogens an einer Stichprohe verkehrsauffälliger Kraftfahrer. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität zu Köln.

Mummendey, H.D. (1987). Die Fragebogen-Methode. Göttingen: Hogrefe.

Neill, A. S. (1969). Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Das Beispiel Summerhill. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Ver-

Pfeiffer, D.K. und Scheerer, S. (1979). Kriminalsoziologie. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.

Rauchfleisch, U. (1980). Testpsychologie. Göttingen: Vandenhoeck &

Schad, J. (1983). Die prognostische Validität des Schwedischen Persönlichkeitsfragebogens für die Begutachtung alkoholgefährdeter Kraftfahrer. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität zu Köln

Specht, W. (1994). Jugendliche Gewalt - Hintergründe und Handlungsansätze. In Thiersch u.a. (S. 182-194).

Stephan, E. (1981). Tätigkeitsfelder und Aufgaben von Diplom-Psychologen im Strafvollzug. In Hockel, M. und Feldhege, F.-J. (Hrsg.). Handbuch der Angewandten Psychologie (Hrsg: Berufsverband Deutscher Psychologen), Band 2 Behandlung und Gesundheit (S. 1031-1046). Landsberg am Lech: Verlag Moderne Industrie

Struck, P. (1995). Zuschlagen, Zerstören, Selbstzerstören, Wege aus

der Spirale der Gewalt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Sutherland, E.H. (1968). Die Theorie der differentiellen Kontakte. In Sack, F. und König, R. (Hrsg.). Kriminalsoziologie (S. 395-399). Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

Thiersch, H. (1994). Gewalt - Bemerkungen zur gegenwärtigen Diskussion. In Thiersch u.a. (S. 1-22).

Thiersch, H., Wertheimer, J. und Grunwald, K. (Hrsg.) (1994). "..Überall, in den Köpfen und Fäusten" Auf der Suche nach Ursachen und Konsequenzen von Gewalt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Thierse, W. (1994), Wege aus der Gewalt. In Thiersch u.a. (S. 71-82). Weidner, J. (1995). Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttater (3.,

erweiterte Auflage). Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Werbik, H. (1974). Theorie der Gewalt. München: Wilhelm Fink Verlag.

Wertheimer, J. (1994). Elitäre Grausamkeit - Literatur und Kunst als Ort der Gewalt. In Thiersch u.a.(S. 114-137).

Anmerkungen

- 1) Struck (1995) Seite 63.
- 2) ebda. Seite 77
- 3) ebda. Seite 8.
- 4) Backes (1994) Seite 23.
- 5) ebda. Seite 24.
- 6) Backes (1994) Seite 37.
- 7) Thiersch (1994) Seite 4.
- 8) Gabler (1994) Seite 213
- 9) Thierse (1994) Seite 76.
- 10) ebda. Seite 78.
- 11) ebda. Seite80.
- 12) Klosinski (1994) Seite 161. 13) Klapper (1968) Seite 170.
- 14) ebda. Seite 171.
- 15) ebda. Seite 174.
- 16) Pfeiffer und Scheerer (1979) Seite 111.
- 17) ebda. Seite 111-112.
- 18) Wertheimer (1994) Seite 132-133.
- 19) Krause und Simons (1978) Seite 2984, Hervorhebung im Original.
- 20) Specht (1994) Seite 185.
- 21) ebda. Seite 187
- 22) Thiersch (1994) Seite 9.
- 23) ebda. Seite 11-13
- 24) Sutherland (1968) Seite 397.
- 25) Struck (1995) Seite 14. 26) ebda. Seite 120.
- 27) ebda. Seite 146.
- 28) ebda. Seite 147
- 29) ebda. Seite 149-150. Tragisch findet Struck in diesem Zusammenhang, daß aufgrund "der aktuellen Diskussion von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern ... immer mehr Väter, Erzieher und Lehrer auf die not-wendige emotionale Zuwendung zu Kindern aus Angst davor verzichten, daß sie in die Schublade der sexuellen Übergriffe geraten könnten.
 - 30) ebda. Seite 152.
 - 31) ebda. Seite 56
 - 32) ebda. Seite 161.
 - 33) Struck (1995) Seite 45.
 - 34) Specht (1994) Seite 183.
- 35) Dies ist mir besonders deutlich geworden, als ich in der Anfangszeit meiner Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt in meinem sozialen Umfeld immer wieder gefragt wurde, ob ich denn keine Angst im Umgang mit dieser gewalttätigen Klientel hätte
 - 36) Specht (1994) Seite 189.

 - 37) ebda. Seite 192. 38) Struck (1995) Seite 46.
 - 39) ebda. Seite 120.
 - 40) ebda. Seite 140.
 - 41) Fröhlich und Drever (1981) Seite 341.
- 42) Stephan (1981) Seite 1037, siehe auch Krause und Simons (1978) Seite 2989.
- 43) Krause und Simons (1978) Seite 2989-2990, Hervorhebungen im Original, siehe auch Stephan (1981) Seite 1037-1038.
 - 44) Stephan (1981) Seite 1038.

 - 45) ebda. Seite 1039. 46) *Krause* und *Simons* (1978) Seite 2987.
 - 47) Goffman (1973).
 - 48) Weidner (1995) Seite 74 ff..
- 49) Diesen Zeitraum bezeichnen Krause und Simons als untere Grenze der Behandlungsdauer (Krause und Simons (1978) Seite 2994).

50) Nach Stephan ist "Der Erziehungs- bzw. Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges ... nur dann realisierbar, wenn alle am Strafvollzug beteiligten Berufsgruppen sich diesem Gedanken verpflichtet fühlen. Den Aufsichtsbeamten kommt dabei eine besonders bedeutsame Rolle zu, da sie besonders häufig Kontakt mit den Gefangenen haben und deren Leben im Alltag auch wesentlich bestimmen. Destruktives Verhalten von Aufsichtsbeamten kann erfolgreiche pädagogische und therapeutische Arbeit behindern oder völlig unterbinden.... Aufgaben des Psychologen wären hierbei: a) ... die Vermittlung pädagogischpsychologischen Basiswissens b) konkrete Beratung von Beamten in Konfliktsituationen c) kontinuierliche Supervision der Arbeit von Aufsichts- und Werkbeamten im Hinblick auf die pädagogisch-psychologischen Aspekte ihrer Tätigkeit." (Stephan (1981) Seite 1042-1043)

- 51) Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, daß mittel- bis langfristig eine kontinuierliche Supervisionsmöglichkeit für alle Bediensteten ermöglicht wird.
- 52) Eine Fundgrube für Rollenspiele zur Initiierung von Formen des Sozialen Lernens ist beispielsweise Fritz (1981).
- 53) Die Persönlichkeitseigenschaften sollen mittels des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) und des Schwedischen Persönlichkeitsfragebogens und das Selbstkonzept mittels der Frankfurter Selbstkonzeptskalen (FSKN) erhoben werden. Alle drei Verfahren sind der Fragebogenmethode zuzuordnen und unterliegen damit auch den Verfälschungstendenzen dieser Methodenart (vgl. Mummendey, 1987). Um bei der Erfassung der Persönlichkeitseigenschaften nicht nur auf die Fragebogenmethode angewiesen zu sein, sollte des weiteren der Farbpyramidentest (FPT), der zu den Farbwahlverfahren zählt, in die Untersuchung einbezogen werden. Er ist für die Versuchspersonen nicht zu durchschauen. Außerdem schlagen wir vor, den Rosenzweig Picture-Frustration Test (PFT) einzusetzen, um Reaktionsweisen auf Frustrationssituationen zu erfassen. Die genannten Testverfahren können alle als reliabel und valide angesehen werden. Der interessierte Leser sei verwiesen für das FPI auf Fahrenberg, J., Hampel, R. und Selg, H. (1984) und Fahrenberg, Selg und Hampel (1978), für den SPF auf Schad (1983) und Mrazek (1985), für den FPT auf Heiss und Halder unter Mitarbeit von Höger (1975) für die FSKN auf Deusinger (1986) und für den PFT auf Hörmann und Moog (1975) und Rauchfleisch (1980, S. 147).
 - 54) Neill, A.S. (1969) Seite 261

Projektarbeit in der JVA Willich I

Beispiel einer künstlerischen Kooperation mit der Aids-Hilfe Düsseldorf

Dirk Reim

I. Einleitung

Die Justizvollzugsanstalt Willich I, eine Anstalt des geschlossenen Erwachsenen -Vollzuges für etwa 450 Männer, darunter auch solche mit lebenslangen Strafen, hat Gefangenen einen Raum zur Verfügung gestellt, in dem gemalt und mit Ton oder anderen Materialien künstlerisch gearbeitet werden kann. Die daraus entstandene Künstlergruppe "Farbton" konnte bereits in der Vergangenheit ihre Werke im Kreis Viersen einem breiten Publikum vorstellen.

In Arbeitstherapien, Gestaltungstherapien und Maltherapien entstehen Ausdrucksformen der Persönlichkeit; sie bieten auch Chancen für den Aggressionsabbau und Möglichkeiten der Selbstfindung. Deshalb ist es naheliegend, diese Grundsätze auf die Arbeit mit Strafgefangenen zu übertragen. Kunst als eine allgemeine Form der Behandlung und Betreuung von Gefangenen.

Die in der JVA Willich I vorhandene Künstlergruppe "Farbton", die sich seit ca. acht Jahren in der JVA etabliert hat, verfolgt nicht tiefenpsychologische Ziele, wie z.B. *C. G. Jung* und seine Schülerin *Jacobi*, die ihre Patienten regelmäßig zum Malen und Gestalten aufforderten und sich dann dazu aufmachten, diese Werke zu analysieren. Diese Gruppe drückt in den Arbeiten ihre Ängste und Freuden aus. Somit findet in diesem "Kunstschaffen" auf besondere Weise eine Auseinandersetzung mit der eigenen Person, mit der Gesellschaft und dem Umfeld statt.

Auch stellt sich diese Arbeit mit Strafgefangenen keinen Anspruch auf "Heilung" devianter bzw. außergewöhnlicher Verhaltensweisen; vielmehr ist es die Vermittlung eines "Wir-Gefühls" innerhalb der Gruppe. Es geht um den Versuch, im gestalterischen und künstlerischen Bereich Kreativität anzuregen und die Auseinandersetzung mit Gefühlen und Visionen zu begünstigen. Auch soll die Kunstgruppe das Ziel haben, Gefangene vom allgemeinen Freizeitverhalten in einer Anstalt (wie z.B. der "Berieselung" am TV), wegzuführen. So befinden sich neben Gewalttätern auch Suchtkranke in der Gruppe. Für diese Menschen stellt die Gruppe eine besondere Art der Beschäftigung dar: Die ganze Kunstgruppe wird von zwei externen ehrenamtlichen Betreuern geleitet, einem ortsansässigen Galeristen sowie einem Kirchenmann. Dabei wird durch das Engagement und die Diskussionsbereitschaft dieser Ehrenamtlichen versucht, in der Kunstgruppe Selbsterfahrung zu ermöglichen, wie auch Talente zu wecken, zu erhalten bzw. zu fördern. Zu vermitteln, daß der Gefangene etwas Außergewöhnliches kann, obwohl er inhaftiert ist, bildet eine wesentliche Zielrichtung. Die Berücksichtigung persönlicher Stärken und Schwächen wird gewährleistet. Die Ziele der Gruppe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Freier Ausdruck der eigenen Kreativität ohne Vorgaben und ohne künstlerische Zwänge.
- Erleben einer Gruppenerfahrung.
- Erlernen von differenziertem Freizeitverhalten.

- Ausdruck eigener Emotionalität.
- Umsetzung eigener Erfahrungen und Suche nach neuen Problemlösungen für die eigene Ich-Entwicklung.

Im folgenden soll auch auf die Rolle von Freizeitmaßnahmen für eine solche Klientel eingegangen werden und auf die Suche nach erfolgreichen Innovationen auf diesem Sektor. Dabei sollen die nachfolgenden Ausführungen nicht als "der Stein der Weisen" angesehen werden, sondern als ein Versuch, neue Wege zu begehen. Lösen wir uns also von "alten Zöpfen", besinnen wir uns auf unsere Kreativität, auf unsere Ideen (auch wenn sie zunächst im Kollegenkreis als "Luftschlösser" belächelt werden). Josef Beuys hat einmal gesagt: "Die Kunst ist die einzige evolutionäre Kraft; d.h. nur durch die menschliche Kreativität lassen sich die Verhältnisse ändern."

II. Das Projekt

Im Januar 1995 kam es zwischen der Kunstgruppe und den ehrenamtlichen Betreuern zu einer Diskussion, in der die Frage gestellt wurde, inwieweit für HIV-infizierte Personen ein Zeichen der Solidarität gesetzt werden könnte. Durch verstärkte Betrachtungen in den Medien und auch dadurch, daß der Strafvollzug sich mit dem Problem von HIV auseinandersetzen muß, wurde dieser Gedanke weiter intensiviert. Was können auch wir als Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt mit den Strafgefangenen durchführen, das Mitmenschen in ihrer bisherigen Denkweise zum Thema HIV beeinflußt?

Die Kunstgruppe setzte sich in der Folgezeit intensiv mit diesen Gedanken auseinander, und es wurden von den ehrenamtlichen Betreuern und den Gefangenen verschiedene Konzepte erarbeitet. Ein weiterer Aspekt bestand darin, sich durch neue Wege aus dem bisherigen "Schattendasein" zu lösen. Nach vielen Erörterungen verständigten sich die Künstler der Kunstgruppe darauf, in Zusammenarbeit mit der AIDS-Hilfe Düsseldorf einen Kunstkalender zu erstellen. Im folgenden soll kurz verdeutlicht werden, wie dieses Projekt realisiert wurde. Der Bericht soll den Leser ermutigen, ähnliche Ideen umzusetzen. Der Strafvollzug, oft als "Stiefmütterchen" der Justiz abgetan, kann es durchaus schaffen, Akzente zu setzen und erfolgreich zu arbeiten.

Die Durchführung des Projekts

Um den Plan zur Durchführung eines Kunstkalenders mit Werken der Künstlergruppe "Farbton" durchzuführen, mußten Kontakte zwischen der Kunstgruppe und der AlDS-Hilfe Düsseldorf, die die Anstalt in Fragen der HIV-Problematik betreut, geknüpft werden. So kam es Anfang 1995 zu einer ersten Kontaktaufnahme zwischen Gefangenen (Künstlern) und allen anderen Beteiligten im Kunstraum. In diesem ersten Gespräch wurden viele Fragen besprochen: Ist ein solches Projekt überhaupt möglich? Wer soll beteiligt werden? Gibt es Widerstände von Seiten der Gefangenen? Wie erfolgt die Finanzierung? Wer übernimmt den Vertrieb des Kalenders? Wie reagiert die Anstaltsleitung auf ein solches Projekt?

Die Vertreterin der AIDS-Hilfe gab zu bedenken, daß die enormen Kosten für einen Kunstkalender das Projekt bereits im Vorfeld scheitern lassen könnten, da man bei ähnlichen eigenen Produkten der AIDS-Hilfe Kosten in Höhe von DM 70.000,- zu tragen hatte. Aufgrund dieser nicht ermutigenden Anfangsphase wurde eine Vertagung anberaumt. Der Leiter der Kunstgruppe wollte zunächst das Projekt in eigener Regie mit den Gefangenen besprechen und dann Vorschläge zur Durchführung vorlegen. Ursprünglich war daran gedacht, den Kalender im großen Stil in Buchhandlungen auszulegen, um ihn dann zu verkaufen. Dieser Plan wurde jedoch bereits im Anfangsstadium aus Kostengründen verworfen. Bei einer Analyse des Marktes wurde nämlich festgestellt, daß es bereits ein Überangebot an Kalendern gibt, so daß diesem Vorhaben wenig Erfolgsaussichten eingeräumt wurden. - Da es nicht ganz ohne bürokratische Hürden geht, mußte die Vertreterin der AIDS-Hilfe Düsseldorf das von den Gefangenen vorgetragene Ideenkonzept dem Vorstand der AIDS-Hilfe Düsseldorf nahebringen und klären, ob man mit finanziellen Mitteln der Stiftung Deutsche AIDS-Hilfe rechnen könne.

Im justizinternen Kreis wurde die Frage diskutiert, ob die Anstalt selbst den Verkauf der Kalender übernehmen könne. Diese Möglichkeit schied jedoch aufgrund der Vorschriften des Landes aus. So konnte die Herstellung des Kalenders nur im Namen der AIDS-Hilfe durchgeführt werden; Herausgeber war somit die AIDS-Hilfe.

Inzwischen hatten die Gefangenen der Kunstgruppe unter den anderen Gefangenen ein Meinungsbild erfragt, und man hatte sich durchaus positiv zu diesem Projekt geäußert. Somit war das Konzept "Strafgefangene helfen HIV-Infizierten" angenommen worden. Die Vertreterin der AIDS-Hilfe gab an, sie wolle sich an große Firmen im Umkreis von Düsseldorf wenden, um finanzkräftige Sponsoren zu suchen, die das Projekt unterstützen sollten. Damit war die Vorbereitungsphase abgeschlossen und man konnte in die Arbeitsphase übergehen.

Arbeitsphase

Die Anstaltsleitung hatte zwischenzeitlich Ihr Einverständnis zu diesem Projekt gegeben, und die Kunstgruppe konnte nunmehr die konkreten Arbeiten vorbereiten. Hierbei setzten sich die Künstler intensiv mit dem Thema "Liebe, Partnerschaft, HIV" auseinander und versuchten, ihre Vorstellungen künstlerisch umzusetzen. Um die Zielsetzung festzulegen, wurde in einem weiteren Arbeitsgespräch im Februar 1995 zwischen ehrenamtlichen Betreuern, zwei Mitarbeitern der AIDS-Hilfe und den Gefangenen der Kunstgruppe die genaue Vorgehensweise besprochen und das Thema "Beziehungen und AIDS" bestimmt. Der Kalender sollte das Thema "Beziehungen" haben und sich provokativ mit dieser Thematik befassen. Den Gefangenen wurde in dieser Arbeitssitzung verdeutlicht, daß die AIDS-Hilfe 12 Kalenderblätter sowie ein Deckblatt benötige; als Redaktionsschluß wurde der September 1995 genannt.

Auch wurde darüber diskutiert, ob die Namen der Künstler erscheinen sollten. Alle Künstler hatten letztendlich gegen ihre Benennung keine Bedenken. Ferner wurde festgelegt, daß ein Teil des Erlöses aus dem Kalenderverkauf der Kunstgruppe wieder zur Verfügung gestellt werden sollte. Ein weiterer Teil sollte der Unterstützung von HIV-infizierten-Personen dienen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Finanzierung des Projektes immer noch nicht voll abgesichert, da die Sponsoren sich noch nicht endgültig für eine finanzielle Unterstützung entschieden hatten. Gleichwohl

einigten sich die Künstler darauf, trotz dieser Unsicherheit weiter an der Realisierung des Projektes zu arbeiten. Die folgenden Monate nutzten sie dazu, mehrere Werke zu dem Thema "Beziehungen" zu erstellen, da die AIDS-Hilfe eine Auswahl der besten Werke in Zusammenarbeit mit den Künstlern Anfang September treffen wollte. In dieser Phase wurden die Künstler im wesentlichen durch die ehrenamtlichen Betreuer begleitet und beraten.

Im April1995 bat die AIDS-Hilfe Düsseldorf zu einem erneuten Treffen in der JVA Willich I und überraschte die anwesenden Gefangenen mit der Idee eines zusätzlichen Projektes. Es wurde vorgeschlagen, eine begleitende Ausstellung mit Bildern der Künstler in Düsseldorf durchzuführen. Hierbei sollte auch noch einmal der bis dahin zu erstellende Kalender der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Gefangenen begrüßten diesen Aspekt und die AIDS-Hilfe bemühte sich in der Folgezeit wiederum in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern um die Organisation dieser Ausstellung in Düsseldorf. Wieder mußten Sponsoren gefunden werden. Glücklicherweise hatten sich in der Zwischenzeit für die Kalenderherstellung einige Sponsoren gefunden, die die berechneten Herstellungkosten in Höhe von ca. DM 30.000,für 2000 Kalender übernahmen.

Folglich mußten für die geplante Ausstellung, die im Januar 1996 in einem Museum in Düsseldorf stattfinden sollte, andere Sponsoren gefunden werden, da die AIDS-Hilfe im Rahmen einer großen Abendveranstaltung die Ausstellung mit einem Imbiß und Getränken gestalten wollte. Dies gelang der AIDS-Hilfe Düsseldorf auch mit Erfolg, so daß diese Frage bereits sehr früh geklärt war.

Die Durchführung der Ausstellung stellte bis Dezember 1995 noch ein Problem dar. Es mußte ein geeigneter Raum gefunden werden. Erst Ende Dezember 1995 wurde das Museum "Ehrenhof" in Düsseldorf als Partner für die Ausstellung gewonnen. In dieser Folgezeit der Arbeitsphase wurde auch das Layout des Kalenders besprochen. Der Kalender sollte sehr schlicht gehalten werden, damit sich der Käufer des Kalenders auf die Bilder konzentrieren konnte. Hierbei waren intensive Gespräche mit der Sponsordruckerei erfor-

Zu dieser Zeit erarbeiteten die Künstler eine Vielzahl von Bildern zu dem vorstehend genannten Thema. In der Redaktionsschlußsitzung Ende September 1995, bei der die AIDS-Hilfe mit zwei Mitarbeitern anreiste, wurden ca. 25 Bilder aus einer Vielzahl der zu diesem Thema erstellten Arbeiten ausgewählt - zum Teil nach langen leidenschaftlichen Diskussionen mit den Künstlern; diese Bilder wurden daraufhin durch die AIDS-Hilfe nach Düsseldorf zum Fotoshooting abtransportiert. Ferner wurden die Bilder mit einem Layout versehen.

Im November 1995 teilte die AIDS-Hilfe mit, daß sich noch ungedeckte Kosten in Höhe von ca. DM 8.000,- ergeben, und daß man versuche, dies mit dem Kalenderverkauf auszugleichen. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt erhielt die Anstalt eine Anzahl von Kalendern für den freien Verkauf zum Preise von DM 39,-; ein weiterer Teil wurde durch die AIDS-Hilfe im Großraum Düsseldorf vertrieben. Der Kunstkalender wurde um die Jahreswende 1995/96 zum Verkauf angeboten und allein in der Anstalt konnten Kalender im Werte von DM 1.500,- verkauft werden. Der Erlös wurde der AIDS-Hilfe Düsseldorf überwiesen. Im November 1995 erschienen die Mitarbeiter der AIDS-Hilfe, um eine weitere Besprechung

zum Thema "begleitende Ausstellung" in Düsseldorf im Januar 1996 durchzuführen. Hierbei sollten Überlegungen angestellt werden, welche Gefangenen an der Ausstellung teilnehmen könnten, um persönlich ihre Bilder vorzustellen. Die AIDS-Hilfe plante außerdem, eine Talkshow mit verschiedenen Anstaltsleitern, HIV-infizierten Menschen und Gefangenen an dem Ausstellungsabend durchzuführen. Für die Gefangenen war dies ein Motivationsschub für ihre Arbeit, und es wurde die Anstaltsleitung angesprochen, um die Frage der Teilnahme von Gefangenen der Kunstgruppe an diesem Ausstellungsabend zu erörtern. Der Anstaltsleiter der JVA Willich I, dem an dieser Stelle für seine Hilfe und für sein Engagement Dank ausgesprochen werden soll, sagte eine wohlwollende Prüfung zu. Als Termin für die Ausstellung wurde der 15.01.1996 in Düsseldorf bestimmt und die AIDS-Hilfe ließ in der Folgezeit Pressemitteilungen und Plakate für die Ausstellung drucken und im Innenstadtbereich von Düsseldorf aushängen. Dann wurden durch die AIDS-Hilfe Düsseldorf Einladungen an führende Politiker in NRW und andere Persönlichkeiten verschickt, um sie für eine Teilnahme an einer Talkshow am Ausstellungsabend zu bewegen. Nach Möglichkeit sollte eine bekannte Person des öffentlichen Lebens die Leitung einer Talkrunde übernehmen.

Endphase

Man bemühte sich innerhalb der Kunstgruppe zu erkunden, welche Gefangenen der Kunstgruppe und wer von den HIV-infizierten Gefangenen an der Ausstellung und an der Talkshow teilnehmen könnten. Selbstverständlich wollten alle Gefangenen der Kunstgruppe auch an diesem Ausstellungsabend teilnehmen. Der Anstaltsleiter genehmigte dann drei Gefangenen der Kunstgruppe und einem HIV-erkrankten Gefangenen (Nichtmitglied der Kunstgruppe) die Teilnahme an der Ausstellung sowie an der Talkshow. Im Januar 1996 war es dann soweit, und man begab sich mit Gefangenen der Kunstgruppe, einem Gefangenen, der an HIV erkrankt ist, sowie mit zwei Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Koordinatorin des Sozialdienstes nach Düsseldorf. Hier wurde im Museum "Ehrenhof" die Ausstellung im Beisein von zahlreichen Besuchern eröffnet. Die Besucher der Ausstellung hatten Gelegenheit, die Bilder zum Kalender nebst weiteren Werken der Künstler - anzuschauen und den Kalender ebenso wie einzelne Bilder der Künstler käuflich zu erwerben. Währenddessen wurden ein Imbiß sowie Getränke gereicht. Ab 20.00 Uhr schloß sich im Obergeschoß des Museums eine Talkrunde zum Thema "HIV-Drogen-Knastalltag" an. Auf dem Podium die Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalten Düsseldorf, Willich I und Vechta, eine Vertreterin der Partei "Die Grünen" aus dem Landtag NRW, zwei Mitarbeiter der AIDS-Hilfe Düsseldorf und zwei Gefangene der JVA Willich I. Die Leitung der Talkrunde übernahm der Leiter der AIDS-Hilfe Düsseldorf. Die Veranstaltung endete für die Gefangenen und für die Mitarbeiter der JVA Willich I gegen 22.00 Uhr und man begab sich zurück nach Willich. Damit war das Kunstprojekt erfolgreich beendet.

III. Rückblick und Ausschau

Alle Kosten der Produktion konnten gedeckt werden; ein kleiner Betrag konnte den Gefangenen der Kunstgruppe wieder zur Verfügung gestellt werden. Ferner konnten die Gefangenen an diesem Ausstellungabend eine Vielzahl von Bildern verkaufen.

Gedankt sei an dieser Stelle den Sponsoren, den Künstlern der Kunstgruppe des Ateliers "Farbton" der JVA Willich I, der AIDS-Hilfe Düsseldorf, dem Museum "Ehrenhof" sowie auch der Anstaltsleitung. Ein besonderer Dank sei auch ausgesprochen an alle unterstützenden Mitarbeiter der JVA Willich I wie auch an die vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Ihr Einsatz in den Justizvollzugsanstalten nahm viele Stunden ihrer Freizeit in Anspruch und erforderte akribische Bemühungen, die Arbeit mit den Strafgefangenen kontinuierlich durchzuführen. Ohne eine enorme Kooperationsbereitschaft wäre dieses Projekt nicht entstanden.

Die vorstehend gemachten Ausführungen sollen verdeutlichen, wie eine Idee Form gewinnen kann und wie viele Mitarbeiter verschiedener Behörden zum Mitmachen aufgerufen werden können. Ferner zeigt dieser Bericht, daß ein Projekt ein hohes Maß an Eigendynamik entwickeln kann, so daß aus einer Anfangsidee (Erstellung eines Kalenders) neue Ideen entstehen können (Ausstellung, Talkshow, Bilderverkauf). Für alle Beteiligten war dies ein großes Erfolgserlebnis und ein hoher Motivationsschub für die Arbeit mit Strafgefangenen.

Die Künstlergruppe "Farbton" der JVA Willich I ist auch heute, über ein Jahr nach dieser Ausstellung, sehr aktiv und bereitet Ausstellungen im Umkreis der Anstalt vor. Einem Mitglied der Kunstgruppe ist es auch gelungen, seine Werke in einem Künstlerkaffee in Aachen auszustellen. Einem anderen Mitglied der Kunstgruppe ist die künstlerische Gestaltung eines Hafthausflügels anvertraut worden; über ihn wurde bereits im letzten Jahr in einer Wochenendausgabe des Kölner Stadtanzeigers berichtet . Der Verfasser des Berichtes würde sich wünschen, wenn sich trotz der verbreiteten negativen Meinungsbilder über den Strafvollzug eine neue Dynamik auf dem Freizeitsektor ergeben würde.

Förderung der beruflichen Weiterbildung im Justizvollzug nach den Vorschriften des SGB III (früher AFG)

Manfred Hardes

1. Einleitung

Am 24. März 1997 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) - BGBI. I S. 594 - verabschiedet. Gem. Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) wurde das SGB III verkündet. Mit dem SGB III ist ab 1.1.1998 ein weiterer Schritt hinsichtlich der Eingliederung des Arbeitsförderungsrechts in das "Gesamtwerk-SGB" vollzogen worden; es handelt sich um ein komplett neues Regelungswerk, sowohl nach seinem Aufbau als auch nach seiner inhaltlichen Gestaltung.

Die Reform des Arbeitsförderungsrechts soll u.a.

- die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen,
- das Arbeitsförderungsrecht weiter entwickeln und in der Anwendbarkeit verbessern,
- 3. die Beitragszahler entlasten¹⁾

Das SGB III umfaßt 433 Paragraphen und ermächtigt an zahlreichen Stellen die Bundesanstalt für Arbeit, das Nähere durch Anordnungen zu regeln. Zu beachten ist, daß das neue Gesetz vor seinem Inkrafttreten bereits mehrmals geändert worden ist, insbesondere - durch das SGB-Änderungsgesetz vom 16.12.1997 (BGBI. I S. 2970). Allein das SGB-Änderungsgesetz enthält 104 Nummern, durch die an 186 Stellen die §§ 3 - 428 SGB III eine andere Fassung erhalten haben. Mit dem AFRG ist u.a. das Strafvollzugsgesetz geändert worden (Art. 40 AFRG). Bei den Änderungen in den §§ 7 II Nr. 4, 17 I 2, 37 III, 38 I 2, 39 I 1, 44 I 1 und 148 II StVollzG handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die mit dem SGB III geänderten Begriffe.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

2.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung der beruflichen Bildung ist in den §§ 77 ff. SGB III geregelt. An die Stelle der Begriffe Fortbildung und Umschulung tritt einheitlich der Oberbegriff Weiterbildung. Damit entfällt bei der Förderung die Unterscheidung, ob die Bildungsmaßnahme eine Fortbildung oder Umschulung für den Gefangenen darstellt. Inhaltlich entspricht § 77 SGB III im wesentlichen dem geltenden Recht. Die im AFG in verschiedenen Vorschriften (§§ 34, 36, 42, 42 a, 46 AFG) geregelten teilnehmer- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen werden in einer Grundsatzvorschrift zusammengefaßt.

Wie nach früherem Recht kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn die Teilnahme notwendig ist,

- um arbeitslose Arbeitnehmer einzugliedern,
- drohende Arbeitslosigkeit nicht eintreten zu lassen oder,
- Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß zu qualifizieren.

Die Notwendigkeit wegen fehlenden Berufsabschlusses wird u.a. auch dann anerkannt, wenn Gefangene zwar über einen Berufsabschluß verfügen, in diesem Beruf aber voraussichtlich keine Beschäftigung mehr finden, weil sie mehr als sechs Jahre an- oder ungelernte Beschäftigungen ausgeübt haben (sog. Berufsentfremdung).

Gem. § 77 I Nr. 1 SGB III kann die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen durch - Übernahme der Weiterbildungskosten und - durch Leistung von Unterhaltsgeld (Uhg) gefördert werden.

Die Regelung als Kannleistung bedeutet, daß die Gewährung beider Leistungsarten im Ermessen der Bundesanstalt für Arbeit steht und ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht eingeräumt ist (§§ 39 SGB I, 35 Abs. I SGB X). Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Bundesanstalt für Arbeit künftig Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld für Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug zur Verfügung stellen wird, gegenwärtig ist mit Kürzungen noch nicht zu rechnen.

§ 77 I Nr. 2 SGB III schreibt vor, daß der Teilnehmer grundsätzlich die sog. Vorbeschäftigungszeit i.S. von § 78 SGB III erfüllen muß. An die Stelle der früheren zweijährigen Beitragspflicht begründenden Beschäftigung und der gleichgestellten Zeiten (§§ 46, 168, 107 AFG) tritt nunmehr das Versicherungspflichtverhältnis in der Vorbeschäftigungszeit. Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

- mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren vor Beginn der Maßnahme knüpft an die Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaftzeit beim Arbeitslosengeld an und muß kalendermäßig festgelegt werden.

Beispiel:

Maßnahmebeginn 15.10.1998, Rahmenfrist vom 15.10.1995 - 14.10.1998.

Ausnahmen von der dreijährigen Rahmenfrist gibt es für Berufsrückkehrer und für Arbeitnehmer, die im Ausland für die weitere Ausübung des Berufes oder den beruflichen Aufstieg tätig waren. Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen (vgl. § 20 SGB III). Für Berufsrückkehrer entfällt die Rahmenfrist gänzlich, für Arbeitnehmer, die im Ausland tätig gewesen sind, verlängert sich die Rahmenfrist um längstens zwei Jahre. Die Versicherungspflicht ist in den §§ 24-28 SGB III geregelt. Mit der Neustrukturierung des Versicherungsrechts wird das Versicherungspflichtverhältnis als Oberbegriff eingeführt und umfaßt damit gleichwertig sowohl die Beschäftigung (§ 25 SGB III) wie auch die sonstigen Versicherungspflichtigen (§ 26 SGB III).

§ 25 SGB III bestimmt die Versicherungspflicht für Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Für den Justizvollzug bedeutet dies, daß neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der

Inhaftierung auch Zeiten berücksichtigt werden, die Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) gearbeitet haben.

Die übrigen Gefangenen - und dies sind weit mehr als 90 vom Hundert - gehören zu den sonstigen Versicherungspflichtigen; für sie besteht Versicherungspflicht, wenn sie Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe pp. nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten (§ 26 I Nr. 4 SGB III). Als Versicherungszeiten gelten auch arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen sowie sonstige arbeitsfreie Tage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen und zum Ausgleich für Arbeit an Sonn- und Feiertagen gewährt werden. Versicherungszeiten sind ferner Zeiten, für die Gefangene von einem Leistungsträger z.B. Krankengeld oder Verletztengeld erhalten. Krankengeld können gegenwärtig nur Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis beziehen.

Keine Versicherungszeiten sind Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Arbeitsmangel, Vollzug einer Disziplinarstrafe, Teilnahme an einem Gerichtstermin, Transport usw.).

Für den Justizvollzug ist weiterhin insbesondere § 80 SGB III zu beachten. Gefangene, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, sich jedoch verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, können gleichwohl durch die Übernahme der Weiterbildungskosten (§§ 81 ff. SGB III) gefördert werden. Bezieher von Arbeitslosenhilfe erhalten darüber hinaus Unterhaltsgeld.

Von besonderer Bedeutung für den Justizvollzug ist ferner, daß Gefangene ohne Berufsabschluß nur an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können, wenn sie zuvor drei Jahre beruflich tätig gewesen sind (§ 77 III SGB III). Die beruflichen Tätigkeiten müssen nicht Versicherungszeiten i.S. der §§ 24 ff. SGB III sein. Jede Art von beruflicher Tätigkeit kommt in Betracht, auch als Selbständiger, Beamter, Soldat, Hausfrau oder Hausmann. Für die beruflichen Tätigkeiten gilt nicht das Territorialprinzip; es werden auch Tätigkeiten im Ausland anerkannt.

Des weiteren muß das Arbeitsamt gem. § 77 I Nr. 3 SGB III vor Beginn der Maßnahme eine Beratung durchgeführt, der Teilnahme zugestimmt und die Maßnahme anerkannt haben.

§ 29 SGB III konkretisiert im Bereich der Berufsberatung, die eine Aufgabe und zugleich eine Leistung der Arbeitsförderung ist (§§ 1, 3 Nr. 1 SGB III), die Modalitäten des Beratungsangebotes durch das Arbeitsamt. In § 29 I SGB III werden die Zielgruppen der Berufsberatung unter dem Begriff, Jugendliche und Erwachsene", die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, zusammengefaßt. Die einheitliche Bezeichnung des Beratungsangebots für Jugendliche und Erwachsene als Berufsberatung entspricht dem heute üblichen internationalen Sprachgebrauch und unterstreicht, daß Berufswahl und berufliche Entwicklung heute mehr denn je ein lang andauernder, gestufter Prozeß ist und auch bei Erwachsenen, die bereits als Arbeitnehmer am Erwerbsleben teilnehmen, oft erhebliche Berufswahlprobleme auftreten, die eine umfassende Berufsberatung, häufig sogar eine völlige berufliche Neuorientierung, erfordern.2)

Die Vollzugsbehörden werden ihrerseits durch § 148 II StVollzG verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Arbeitsämter u.a. die Berufsberatung möglichst wirksam durchführen können.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung setzt voraus, daß der Arbeitnehmer geeignet ist und im Anschluß an die Maßnahme voraussichtlich innerhalb angemessener Zeit eine dem Maßnahmeziel entsprechende Beschäftigung finden kann. § 32 SGB III enthält die Rechtsgrundlage u.a. für die Feststellung der Berufseignung durch ärztliche und/oder psychologische Untersuchungen und Begutachtung. Bei den zur Auswahl stehenden Maßnahmen soll die Zustimmung für diejenige Maßnahme erfolgen, die inhaltlich erfolgversprechender, kostengünstiger und im Hinblick auf Beginn und Dauer wirtschaftlicher ist.

Die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung setzt u.a. voraus, daß das Arbeitsamt vor Beginn festgestellt hat, daß die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht. Eine Maßnahme entspricht den Zielen der Weiterbildungsförderung nur, wenn sie das Ziel hat,

- 1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- 2. einen beruflichen Abschluß zu vermitteln oder
- 3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen (vgl. §§ 86, 87 SGB III).

Bei der Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit einer Maßnahme sind insbesondere der in Betracht kommende Arbeitsmarkt sowie die innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme erwarteten, dem Ziel der Maßnahme entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

2.2 Weiterbildungskosten

§ 81 SGB III zählt die Kosten, die im Rahmen der Weiterbildungsförderung übernommen werden können, abschließend auf. Übernommen werden können:

- 1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten
- 3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- 4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

Als Lehrgangskosten können Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischenund Abschlußprüfungen übernommen werden, dies gilt auch für Fahrkosten, die für Fahrten zwischen der JVA und der Bildungsstätte entstehen. Die Kosten für Verpflegung werden nur bei gleichzeitiger auswärtiger Unterbringung erstattet. Folglich müssen die Kosten für Verpflegung auch weiterhin aus Haushaltsmitteln der Justizverwaltung bestritten werden.

Kinderbetreuungskosten werden in der Regel in den Mutter-Kind-Einrichtungen des Justizvollzuges nicht entstehen. Sofern Weiterbildungsmaßnahmen ausnahmsweise nach der Entlassung fortgesetzt werden, können in besonderen Härtefällen die Kinderbetreuungskosten bis zu 200,- DM monatlich je Kind vom Arbeitsamt übernommen werden.

2.3 Unterhaltsgeld

Regelvoraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsgeld ergeben sich aus den §§ 153-159 SGB III. § 153 SGB III ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Unterhaltsgeld an Teilnehmer von Vollzeitmaßnahmen. Als Anspruchsgrundlage wird § 153 SGB III durch die Regelungen in §§ 77 ff. SGB III ausgefüllt; § 77 I SGB III steht nur im Kontext zu einer Beschreibung von allgemeinen teilnehmer- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen für eine Förderung.

§ 153 SGB III formuliert die Unterhaltsförderung als Kannleistung. Das entspricht dem Grundsatz aus § 3 I SGB III. Der einzelne hat folglich keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Zahlung von Unterhaltsgeld, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sondern nur darauf, daß das Arbeits-amt hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen i.S. von § 39 I SGB I befindet. Nach § 153 I 1 SGB III können Gefangene Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie

- 1. die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und
- 2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllen

(vgl. oben Nr. 2.1).

Personen, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie bis zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Arbeitslosenhilfe können im Justizvollzug nur Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis erhalten, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 190 ff. SGB III erfüllen. Neben bestimmten zeitlichen Voraussetzungen kommt es insbesondere auf die Bedürftigkeit an.

§ 22 SGB III begründet im Regelfall den Nachrang der Leistungen aktiver Arbeitsförderung. § 22 III SGB III regelt allerdings in modifizierter Übernahme des bisherigen § 37 II AFG u.a. das Verhältnis der Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG. Die Leistungen nach dem SGB III sollen weiterhin der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz vorhergehen; sie dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe jedoch nicht übersteigen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen bei der Förderung von Gefangenen die Länder künftig hinsichtlich der von der Höhe der Ausbildungsbeihilfe abhängigen Leistungen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung treten und erst später mit dem Arbeitsamt eine abschließende Abrechnung vornehmen.

Das sog. kleine Unterhaltsgeld berechnet sich weiterhin auf der Grundlage des Bruttojahresarbeitsentgelts der Rentenversicherung (1998 = 52.080,- DM); dabei sind nunmehr §§ 153 ff., 129 ff. SGB III i.V.m. §§ 44, 43, 48 StVollzG, § 17 SGB IV und §§ 4, 1 und 2 StVollzVergO einschlägig. Im Gegensatz zur früheren Bestimmung des § 114 AFG wird das Unterhaltsgeld für Kalendertage gewährt. Auf jeden Kalendertag entfällt 1/7 des wöchentlichen Unterhaltsgeldes. Auf der Basis des Grundlohnes in den Verg. Stufen III und IV nach der StVollzVergO errechnet sich für 1998 ein Unterhaltsgeld

- von täglich 7,44 DM bzw. 8,34 DM und
- wöchentlich von 52,08 DM bzw. 58,38 DM:

Darüber hinaus können die Gefangenen zusätzlich zum Unterhaltsgeld nach den Bestimmungen der StVollzVergO

und entsprechender Länderregelungen eine Leistungszulage von 15 bis 30 vom Hundert erhalten.

Für Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG i.V.m §§ 153 ff., 129 ff. SGB III) beträgt das Unterhaltsgeld weiterhin

- für Antragsteller mit Kindern = 67 v. H. (sog. erhöhter Leistungssatz) und
- für die übrigen Personen = 60 v.H. (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt).

Bezüglich der Höhe wird auf das Bruttoentgelt im Bemessungszeitraum abgestellt. Der Bemessungszeitraum umfaßt die Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen Versicherungspflicht (§§ 24 ff. SGB III) bestand.

Das Bemessungsentgelt ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallene Entgelt, das der Erhebung der Beiträge zugrunde lag (§§ 129, 130, 132 SGB III). Das wöchentliche Arbeitsentgelt ist i.d.R. beitragspflichtige Einnahme und wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1998 = 100.800, - DM) berücksichtigt.

Beispiele:

- 1. Der Gefangene Lars L. arbeitet im freien Beschäftigungsverhältnis bei der Firma J. in der 38 Stunden-Woche für ein Stundenentgelt von 22,04 DM. Dem Unterhaltsgeld wird ein wöchentliches Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von 837,52 DM, aufgerundet 840,00 DM, zugrunde gelegt.
- 2. Die Gefangene Kathrin K. war vor Beginn der Bildungsmaßnahme, die sie im freien Beschäftigungsverhältnis durchfahren möchte, bei der Firma F. beschäftigt und erhielt Arbeitsentgelt nach dem Strafvollzugsgesetz. Dem Unterhaltsgeld wird ein wöchentliches Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von 901,38 DM, abgerundet 900,00 DM zugrunde gelegt. Das wöchentliche Arbeitsentgelt von 901,38 DM bzw. 900,00 DM errechnet sich aus § 345 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 18 SGB IV und §§ 157, 132 SGB III.

Des weiteren ist die Höhe des Unterhaltsgeldes von der Leistungsgruppe, die in § 137 SGB III aufgeführt ist, abhängig. Je nach Lohnsteuerklasse kann Unterhaltsgeld nach den Leistungsgruppen A - E gewährt werden.

Ein verheirateter Gefangener mit Lohnsteuerklasse III und 2 Kindern würde gegenwärtig in Leistungsgruppe C bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 900,00 DM ein wöchentliches Unterhaltsgeld von rund 450,- DM erhalten. In diesem Zusammenhang ist aber VV Nr. 2 zu § 50 StVollzG zu beachten.

Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, darf gem. § 39 II 1 StVollzG ein Haftkostenbeitrag erhoben werden. Die Vollzugsbehörde ist dazu allerdings nicht verpflichtet; es steht in ihrem Ermessen, das sie aber unter Abwägung von Behandlungsgesichtspunkten sowie der persönlichen Situation und den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen mit den fiskalischen Interessen des Justizhaushalts und den tatsächlichen Verhältnissen in der Anstalt pflichtgemäß auszuüben hat. Die Vollzugsbehörde wird auf die Erhebung von Haftkosten verzichten, wenn während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen die Gewährung von Bezügen nach anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen (hier Unterhaltsgeld nach dem SGB III) von einem solchen Verzicht abhängig gemacht wird, weil andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung trotz des Bruttoprinzips des Haushaltsrechts ungern Zahlungen aus ihren Kassen an den Justizvollzugshaushalt leisten (vgl. hierzu OLG Celle ZfStrVo 1986,183).³⁾

Derzeit beträgt der Haftkostenbeitrag für Unterkunft und volle Verpflegung rund 20,- DM für jeden Kalendertag, für eine Woche folglich 140,- DM; um diesen Betrag wird das Arbeitsamt das wöchentliche Unterhaltsgeld kürzen. Im Falle der Selbstverpflegung und bei Mehrfachbelegung des Haftraumes erfolgt eine prozentuale Kürzung dieser Beträge auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Sachbezugsverordnung gem. § 17 SGB IV.

2.4 Antrag, Zuständigkeit

Die Leistungen der Arbeitsförderung werden gem. § 323 SGB III nur auf Antrag erbracht; sie sollen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Damit soll vermieden werden, daß Antragsteller Dispositionen treffen, die sich im nachhinein als schädlich erweisen, weil eine Leistung der Arbeitsförderung nicht erbracht werden kann. Es soll zugleich dem Arbeitsamt Gelegenheit zur Beratung der Betroffenen wie zur Prüfung von Maßnahmen gegeben werden

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 327 SGB III. Für Leistungen der Arbeitsförderung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 327 V SGB III räumt der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit ein, für bestimmte Fälle der Beratung und Vermittlung eine andere Zuständigkeit zu bestimmen.

Literatur

- Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung der Bundesregierung, Drucksache 550/96, Seite I
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung der Bundesregierung, Drucksache 550/96, Seite 159
 - 3) Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., S. 366, 1991

Zuckerbrot und/oder Peitsche?

Methoden zur Leistungssteigerung im Strafvollzug und anderswo

Christine Beckers

Es war sicherlich kein Zufall (den gibt es nicht), daß ich Anfang 1996 das Buch von *Reinhard K. Sprenger* "Mythos Motivation - Wege aus einer Sackgasse" in die Hände nahm. Zu Beginn der Lektüre schien es nicht mehr zu sein als ein Fachbuch, das ich im Auftrag meiner Supervisionsgruppe bis zum nächsten Treffen durcharbeiten sollte.

Das Buch kam genau zur richtigen Zeit und war für mich das, was man ein Aha-Erlebnis nennt. Nicht, daß es etwas ganz Neues enthielt, aber die Sichtweise, wie sich dem Thema Motivation genähert wurde, versetzte mich in Aufregung. Ich empfand so etwas wie Genugtuung, da hier das auf den Punkt gebracht worden war, was ich schon lange gespürt hatte. Zugegeben, der Stil war provozierend, aber aufschlußreich.

Worum geht es?

Es geht um Motivation bzw. um die Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Sicht derjenigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen, d.h. motivieren (sollen). Im wahren Sinne des Wortes bedeutet Motivation: in motivum ire = in das einsteigen, was (den Menschen) bewegt, und Motivationsforschung befaßt sich sowohl mit den Beweggründen menschlichen Handelns als auch mit den Überlegungen, wie sich diese Beweggründe aufgreifen lassen, um bei Menschen eine gewünschte Verhaltensbereitschaft zu erzeugen, zu erhalten und zu steigern. Motivation beinhaltet demnach zweierlei:

- das Verhalten desjenigen, der beeinflußt werden soll,
- das Handeln desjenigen, der eine bestimmte Absicht zur Verhaltensänderung bei anderen verfolgt.

Es wird deshalb im nachfolgenden konsequenterweise von Motivation gesprochen, wenn es um die Eigensteuerung des Individuums geht und von Motivierung, wenn die Fremdsteuerung des Individuums durch absichtsvolles Handeln (seitens des Vorgesetzten oder mit Hilfe von Anreizsystemen) gemeint ist.

Rückblickend hat die Lektüre vom "Mythos Motivation" mir den Impuls gegeben, meine persönlichen Erfahrungen mit der Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Strafvollzug niederzuschreiben und - auch wenn meine Anmerkungen nur meine subjektive Meinung widerspiegeln - zum Nachdenken einzuladen. Was mich besonders fesselte an "Mythos Motivation" waren die Informationen über die Methoden, die zu mehr Leistung verführen sollen und deren Auswirkungen auf alle Beteiligten. Besonders beeindruckt hat mich der Gedanke, daß jede Art von Motivierung letztendlich nichts anderes bedeutet als: Bedrohen, Bestrafen, Bestechen, Belohnen, Belobigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sehen wir uns die Botschaft: "Motivierung ist die Krankheit, für deren Heilung sie sich hält" genauer an. Auf den ersten Blick schien das nur eine ungewöhnliche Aussage zu sein, die mich stutzig machte. Auf den zweiten Blick wurde mir

deutlich, daß hier Gedanken formuliert worden sind, die mir helfen konnten, meinem Unbehagen, das ich während meiner langjährigen Arbeit als Diplompsychologin im Strafvollzug empfunden habe, auf die Spur zu kommen und vielleicht auch einige Zusammenhänge besser zu verste-

Was bedeutet Motivierung?

Als sehr aufschlußreich empfand ich die Differenzierung dieses Begriffes in Leistungsbereitschaft einerseits und Motivierung andererseits, die bei näherer Betrachtung auf Manipulation hinausläuft und als wichtigstes Indiz für Führungsqualität gilt.

Was ist daran so falsch, werden Sie jetzt vielleicht einwenden. Falsch daran ist der Trugschluß, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer zu Leistungen zu bewegen sind, die sie nicht bereit sind zu erbringen. Leistung setzt sich (und darüber hatte ich bisher selbst noch nicht so genau nachgedacht) zusammen aus Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Leistungsmöglichkeit. Übersehen wird dabei, daß die Bereitschaft etwas zu leisten alleine in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt und sich, wenn überhaupt, dann nur kurzfristig beeinflussen läßt.

Obwohl das einleuchtet, konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf diese nur schwer von außen zu beeinflussende Größe und die Zahl der Veröffentlichungen, wie man Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am besten motiviert, ist inzwischen unüberschaubar geworden. Fast alle Methoden, die dort beschrieben werden, zielen mehr oder weniger subtil darauf ab, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu mehr Leistung zu animieren. In der Wahl der Mittel ist man da nicht besonders zimperlich. Es wird gedroht, bestraft, bestochen, belohnt und/oder belobigt. Allen voran hat hier die Großindustrie Maßstäbe gesetzt und ausgeklügelte Methoden entwickelt, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leistungssteigerung zu "ver"führen.

Hintergrund all dieser Anstrengungen ist die Einstellung, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht aus eigenem Antrieb bereit sind, Leistung zu erbringen und sie deshalb "motiviert" werden müssen, und mit dieser Haltung wird auch für Fortbildungsmaßnahmen geworben. So geschehen vor wenigen Tagen durch einen renommierten Verlag, der sich auf Personalführung spezialisiert hat. Auf dem Umschlag des Werbebriefes, den ich (unaufgefordert) zugesandt bekam, stand für jeden lesbar folgender Text:

"Problem-Mitarbeiter:" "Wie Sie schwierige Menschen, Ewig-zu-spät-Kommer, Querulanten, 150-Prozenter, Nicht-Anpassungsfähige, Klatschtanten, Intriganten, falsche Fuffziger, Büro-Romeos, Ewig-Bemühte... wirkungsvoll führen und gegebenenfalls rechtssicher auf die sanfte Art entlassen".

Bei einer derartigen Meinung über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es nicht verwunderlich, daß viele Motivierungsversuche ins Leere laufen (müssen), weil so eindeutig negative Zuschreibungen sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Vorgesetzte in ihrer Bereitschaft zu positiven Veränderungen lähmen. Es ist zwar bekannt, daß sich Leistungen über finanzielle Anreize steigern lassen, aber die Erfahrung, daß ein derartiger Anreiz nur kurz anhält (maximal 48 Stunden), wird gerne übersehen. So Belohnte werden schon nach ganz kurzer Zeit, aber dann für einen langen Zeitraum, träge und strengen sich immer nur noch dann besonders an, wenn auch die Zuwendungen ansteigen. Das heißt, finanzielle Anreizsysteme sind kostspielig und verhindern letztendlich genau das, was sie in Gang in setzen sollen.

Wie wirkt Motivierung im Strafvollzug?

Wie ist das im System Strafvollzug mit seinen streng hierarchisch gegliederten Strukturen, mit einem Auftrag, über den die Öffentlichkeit nur wenig weiß und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenig Ansehen genießen? Kommen auch dort die Motivierungsmaßnahmen: Bedrohung, Bestrafung, Bestechung, Belohnung und Belobigung zum Einsatz und wenn ja, welche Wirkungen lassen sich erkennen?

Zunächst einmal bin ich der Auffassung, daß sich der Strafvollzug im Umgang mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht von anderen Institutionen unterscheidet. Hier ist, da man es mit Straftätern zu tun hat, Mißtrauen sozusagen Programm und es gilt auch hier die Grundannahme, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tendenzielle Leistungsverweigerer sind.

So droht der Strafvollzug seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Mißachtung von Vorschriften und Regeln Strafe an und zu den unangenehmsten Folgen dienstlichen Fehlverhaltens zählt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Meine Erfahrung ist, daß das aber nur in wenigen Fällen geschieht. Oft wird nur dann bestraft, wenn die Folgen allzu offensichtlich sind oder Vorgesetzte sie nicht mehr ignorieren können, ohne selbst bei ihrer Aufsichtsbehörde auf Unverständnis zu stoßen.

Erklärbar wird diese Zurückhaltung zum Teil dadurch, daß der Führungskraft die Kompetenz zugeschrieben wird, die Dinge selbst zu regeln, um das eigene "Haus" sauberzuhalten bzw. sie in den Fällen, in denen die übergeordnete Behörde disziplinarisch aktiv wird, sie selbst nicht als "Buhmann" dasteht. Dem gegenüber stehen die Fälle, in denen Vorgesetzte besonders auf Fehler unliebsamer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten, um an ihnen ein Exempel zu statuieren.

Was ist im Strafvollzug mit den übrigen Motivierungsmethoden?

Die in der Industrie gerne angewandte Methode der Leistungssteigerung über direkte finanzielle Mittel steht dem Strafvollzug (dem Himmel sei Dank) noch nicht zur Verfügung. Aber es gibt entsprechende Überlegungen, die in diese Richtung zielen. Die leeren Kassen lassen jedoch hoffen, daß es dazu in absehbarer Zeit nicht kommen wird.

Da hat die Methode der Bestechung in einer so stark reglementierten Organisation wie dem Strafvollzug vielleicht schon eher Aussicht auf Erfolg. Gemeint ist hier nicht die Bestechung im strafrechtlichen Sinne, sondern die Methode, die auf gegenseitigem Stillschweigen basiert, weil es (fast) immer eine Mitwisserin oder einen Mitwisser gibt, die(der) bereit ist, nicht ganz vorschriftsmäßiges Verhalten bei Bedarf für eigene Zwecke zu nutzen.

Auch die Methode "Belobigen" paßt in den Strafvollzug. Weil sie nichts kostet, findet sie viele Liebhaberinnen und Liebhaber, wird aber dafür auch inflationär gehandelt. Diejenigen, die im Vollzug Beurteilungen schreiben müssen, können davon ein Lied singen. Die Sucht nach sehr guten Beur-

teilungen ist grenzenlos und Vorgesetzte glauben sie durch überdurchschnittliche Bewertungen befriedigen zu können. Problematisch ist dabei, daß eine echte Unterscheidung der so Hochgelobten den Spielraum für Personalentscheidungen einengt, und als Nebeneffekt eine Unzahl von gerichtlichen Entscheidungen zur Folge hat.

Sieht man einmal davon ab, dann findet die Motivierungsmaßnahme Belobigen im Vollzug ihre Anwendung. Werden aber aus diesem Grund die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zukunft auch engagierter ihre Arbeit verrichten? Ich denke eher nein. Warum nicht?

Lob ist, wenn es ehrlich gemeint ist, zunächst einmal angenehm. Lob aber, das als Mittel zum Zweck, d.h. strategisch eingesetzt wird, lähmt und beschämt. Es macht das Über- und Unterordnungsverhältnis deutlich und die Gelobten wissen, daß diejenigen, die loben, auch tadeln dürfen. Sie verlieren letztendlich immer: entweder ihr Selbstwertgefühl, wenn nicht gelobt wird oder den Respekt vor sich selbst, weil die Bewertung ihrer Leistung vom Urteil anderer abhängt. So gesehen wirkt sich Lob negativ auf die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Da bliebe noch die Methode "Vision". Die Strategie ist nicht neu, aber sie ist beeindruckend. Was damit gemeint ist, verdeutlicht folgende Metapher: "Wenn Du ein Schiff bauen willst, fang nicht an, Holz zusammenzutragen, Bretter zu schneiden und die Arbeit zu verteilen, sondern wecke in Deinen Mannen die Sehnsucht nach dem großen weiten Meer."

Auch ich habe dieses Bild zum Einstieg in Arbeitsgruppen genutzt, ohne darüber nachgedacht zu haben, um wessen Sehnsucht, um wessen Schiff und um wessen Reise es geht und warum es gerade die Begeisterung für das Meer sein muß. Und weil Visionen dann beschworen werden, wenn man für die Gegenwart keine Ideen (mehr) hat, ist die Anwendung dieser Methode natürlich verlockend. Und selbstverständlich wird auch im Strafvollzug (wie in anderen Unternehmen) mit Visionen gearbeitet.

Dabei kommt hier noch erschwerend hinzu, daß nicht allen Beteiligten klar ist, wohin die Reise gehen soll oder welcher Kurs gehalten werden soll. Das hat zum einen damit zu tun, daß der Gesetzgeber die Methoden zur Umsetzung der Vollzugsziele "Resozialisierung" und "Schutz der Allgemeinheit" nicht vorgeschrieben hat und zum anderen damit, daß der Strafvollzug, wenn man seine Klientel, seine finanziellen und personellen Ressourcen und sein Prestige in der Öffentlichkeit betrachtet, vorwiegend Mängel zu verwalten hat.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle, zur Vision "Schiffbau" zurückzukehren. Warum? Ganz einfach, weil sich dieses Bild gut dafür eignet, die Situation zu beleuchten. Also: wer bestimmt, welches Schiff gebaut wird und wer entscheidet darüber, für welche Zwecke es eingesetzt wird? Soll es ein Containerschiff für den Transport von Lasten werden oder ein Luxusdampfer für Liebhaberinnen und Liebhaber von Schiffsreisen? Oder ist so etwas geplant wie die "Gorch Fock", die als das Ausbildungsschiff der Seemannselite gilt? Oder denkt man eher an den Bau einer Galeere, deren Besatzung bis ins 18. Jahrhundert vorwiegend aus Sträflingen bestand?

Natürlich werden diejenigen, die die Macht und/oder das Geld haben, bestimmen, welches Schiff gebaut wird. Sie können vielleicht noch ihren Einfluß geltend machen, wer

das Schiff lenken soll, aber sie werden, wenn sie klug sind, einem Fachmann das Anheuern der Mannschaft überlassen. Dieser wird dann (natürlich innerhalb eines bestimmten Rahmens) entscheiden, welche Mannschaft für das jeweilige Schiff notwendig ist. Er kann beispielsweise mehr Wert darauf legen, eine gut ausgebildete Crew zu haben, die dann ihren Preis hat, oder er kann Seeleute favorisieren, die billiger sind und dafür vielleicht weniger qualifiziert. Sind schließlich alle Vorarbeiten abgeschlossen und das Schiff kann endlich auslaufen, dann ist derjenige gefordert, der das Kommando hat. Seine Aufgabe wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reise ihre Pflichten erfüllt. Und hier sind wir dann - und ich hoffe, Sie verzeihen die Umleitung - wieder am Ausgangspunkt angelangt.

Sie werden vielleicht an dieser Stelle zu Recht darauf hinweisen, daß Ihnen zwar einiges in puncto Mitarbeiterführung deutlicher geworden ist, aber immer noch Unklarheit darüber besteht, welche Strategien sich als nützlich erweisen könnten, um aus ordentlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerordentliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen. Stimmt. Schön wäre, wenn ich Ihnen ein Patentrezept anbieten könnte, aber das gibt es nicht. Was ich anzubieten habe, sieht zwar auf den ersten Blick eher einfach und banal aus, aber es fordert von vielen, die Führungspositionen innehaben, ein radikales Umdenken.

Was könnte helfen? Was sollte unterlassen werden?

Zunächst sollte man sich von dem Gedanken verabschieden, für alles die Verantwortung übernehmen zu können. Das dürfte im Strafvollzug nicht besonders schwerfallen, da hier das Prinzip der Schuldzuweisung vorherrscht. Hier geht es, wenn etwas schiefgelaufen ist, vor allem darum, die dafür Verantwortlichen dingtest zu machen und wenn notwendig, an ihnen ein Exempel zu statuieren. Fragen danach, welche Faktoren und Zusammenhänge dazu beigetragen haben, daß es zu dem Fehler kommen konnte, werden in der Regel nicht gestellt. Das Paradoxe ist, daß die Gesamtverantwortung zwar in der Hand der Vorgesetzten liegt. Vergehen aber bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermutet werden und in ihren Reihen umgehend die Suche nach den Schuldigen beginnt. Das heißt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen zwar oft nicht die Verantwortung, aber sie werden gerne verantwortlich gemacht. Dieses Verfahren fördert bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Tendenz, sich so weit als möglich abzusichern und lieber nichts zu tun, als etwas falsch zu machen, nach dem Motto: wer nichts macht, macht auch nichts verkehrt.

Will man verantwortungsbewußte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dann muß ihnen zumindest in Teilbereichen auch Verantwortung übertragen, d.h. Leistungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das setzt konsequenterweise voraus, daß man Vertrauen in ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit hat. Unterstellt man ihnen aber, daß sie betrügen, dann werden sie auch genau das tun und möglicherweise nicht nur hinsichtlich ihrer Arbeitskraft.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für ihre Arbeit verantwortlich fühlen sind oft unbequem. Sie stellen Fragen, fordern Erklärungen und wollen gefordert werden. Letztendlich wünschen sich alle, auch diejenigen, die eher ihre Arbeit mit dosiertem Einsatz erledigen bzw. Mißerfolge vermeiden wollen, als gleichwertige Partnerinnen und Partner gesehen und behandelt zu werden.

Dieses Ansinnen zwingt die Führungskraft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Es sei denn, ihr geht es vorrangig um das eigene Prestige, die eigene Qualifikation und die eigene Souveränität, kurzum um die Macht und Kontrolle über die Untergebenen. Für ein partnerschaftliches Miteinander ist die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unabdingbare Voraussetzung. Nichts kränkt den Menschen in seiner Würde mehr als Mißtrauen, Nicht-Beachtung, Übersehen, Überhören, Geringschätzen, Nicht-Ernstnehmen und Nicht-Zutrauen.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerhalb der Mauern sehr wohl eigenverantwortlich handeln, mit dem Empfang des Schlüssels ihren Status als Erwachsene einbüßen, dann degradiert man sie zu Kindern, die man glaubt bestrafen, belohnen, bestechen, bedrohen, belobigen zu müssen, damit sie "spuren". Sie verlieren ihre Selbstachtung, ihren Selbstrespekt und ihre Würde. Und es ist sicherlich eine schwierige Aufgabe, das an Inhaftierte weiterzugeben, was ihnen selbst vorenthalten wird.

Was heißt das für Vorgesetzte?

Klären Sie die Erwartungen

Fragen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was sie demotiviert und geben Sie sich selbst Rechenschaft darüber, was Sie dazu beitragen bzw. unterlassen, daß es dazu kommt.

Laden Sie zum Gespräch ein

Suchen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und achten Sie formal auf Gesprächssymmetrie. Vereinbaren Sie gemeinsame Ziele und finden Sie einen gemeinsamen Konsens.

Schaffen Sie rationale Beziehungen

Weil Leistungswille in jedem Menschen steckt, fordern Sie statt zu "ver"führen. Treffen Sie tragfähige Vereinbarungen und kontrollieren Sie deren Einhaltung. Forschen Sie nach, warum die vereinbarte Leistung nicht erbracht werden konnte.

Übertragen Sie Verantwortung

Die individuellen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein nicht zu unterschätzendes Potential, das gefördert werden kann, indem ihnen - soweit das möglich ist - Wahlmöglichkeiten und Freiräume innerhalb bestimmter Bereiche angeboten werden.

Seien Sie glaubwürdig

"Unechtes" Verhalten untergräbt auf Dauer das Ansehen. Erst das Sprechen über die eigenen Gefühle von Zweifel und Ohnmacht erleichtert die Verständigung untereinander und fördert den gegenseitigen Respekt.

Achten Sie die Menschenwürde

Weil die Quelle aller Motivation die Selbstachtung ist, wollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so wahrgenommen und geachtet werden, wie sie sind.

Und: last but not least

Der größte de-motivierende Einfluß auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht vom direkten Vorgesetzten aus.

Was heißt das für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Klären Sie die Erwartungen

Geben Sie Auskunft darüber, was sie de-motiviert und fragen Sie sich selbst, was Sie dazu beitragen bzw. unterlassen, daß es dazu kommt.

Suchen Sie das Gespräch

Ihre Ideen können von großem Nutzen sein. Beteiligen Sie sich, wenn Ziele erarbeitet werden und ein gemeinsamer Konsens gesucht wird.

Schaffen Sie rationale Beziehungen

Machen Sie deutlich, daß Sie nicht ver"führt", sondern gefordert werden wollen. Halten Sie sich an Vereinbarungen, die Sie getroffen haben und suchen Sie nicht nach Ausflüchten, sondern nach den tatsächlichen Hintergründen, warum eine Leistung nicht erbracht wurde.

Übernehmen Sie Verantwortung

Nutzen Sie die Wahlmöglichkeiten und Freiräume, die Ihnen geboten werden.

Seien Sie glaubwürdig

"Unechtes" Verhalten untergräbt auf Dauer das Ansehen. Erst das Sprechen über die eigenen Gefühle von Zweifel und Ohnmacht erleichtert die Verständigung untereinander und fördert den gegenseitigen Respekt.

Achten Sie die Menschenwürde

Weil die Quelle aller Motivation die Selbstachtung ist, wollen Vorgesetzte so wahrgenommen und geachtet werden, wie sie sind.

Und: last but not least

Auch wenn der größte de-motivierende Einfluß vom direkten Vorgesetzten ausgeht, entläßt Sie das nicht aus der Verantwortung für Ihr eigenes Tun und Lassen.

Literatur:

Sprenger, Reinhard, K. Mythos Motivation - Wege aus einer Sackgasse Campus Verlag, 1995, 9. Auflage

auch lesenswert:

Sprenger, Reinhard, K. Das Prinzip Selbstverantwortung -Wege zur Motivation Campus Verlag, 1996, 3. Auflage

Famulatur im Gefängniskrankenhaus

Udo Künzel

Ein kleines Team von Ärzten und Pflegern versorgt in der Justizvollzugsanstalt I in Frankfurt-Preungesheim 875 Gefangene (Stand: August 1997). Zu den medizinischen Aufgaben zählen unter anderem der Drogenentzug sowie die Therapie HIV-infizierter Patienten. Voraussetzung für die Tätigkeit im Strafvollzug ist nach Ansicht von Udo Künzel, der im Gefängniskrankenhaus famuliert hat, die Fähigkeit, von den Straftaten der Patienten abstrahieren zu können.

Die Justizvollzugsanstalt I in Frankfurt-Preungesheim verfügt über eine Krankenstation mit 22 Betten. Auf der Station, die von einer Fachärztin für Innere Medizin geleitet wird, arbeiten ein Arzt und vier Ärztinnen. Eine Ärztin arbeitet ausschließlich für den Zugangsbereich, das heißt, sie ist für die Erstuntersuchung der neu eintreffenden Gefangenen (täglich zwischen 20 und 30) zuständig. Im Pflegedienst arbeiten neun Mitarbeiter, außer einer Krankenschwester alles Männer. Die auf Stationen sonst häufig anzutreffende Verteilung der Geschlechter zwischen ärztlichem und Pflegepersonal verhält sich in Preungesheim genau umgekehrt.

Ferner gibt es eine medizinisch-technische Assistentin für das Labor, eine Röntgenassistentin, die auch für die weiblichen Gefangenen der benachbarten JVA III (Untersuchungsund Strafhaft für Frauen) zuständig ist, sowie zwei neurologisch-psychiatrische Consiliarii, die zu festen Zeiten in die Anstalt kommen. Zweimal pro Woche hält ein niedergelassener Zahnarzt in der JVA seine Sprechstunde ab. Ihm steht ein entsprechend ausgestatteter Raum zur Verfügung. Insgesamt sind 24 Personen in der direkten medizinischen Betreuung der Gefangenen tätig.

Ein für Desinfektion und Hygiene zuständiger Beamter arbeitet eng mit der Krankenstation zusammen. Eine weitere Zusammenarbeit besteht mit dem Psychologischen und dem Sozialdienst der Haftanstalt, einem externen medizinischen Labor und einer niedergelassenen, als Betriebsärztin tätigen Kollegin. Erstellte Röntgenbilder werden zusätzlich von einem externen Radiologen begutachtet.

Allgemeinzustand der Patienten häufig schlecht

Bei 875 Gefangenen jeden Alters, aller sozialen Schichten und vieler Nationalitäten fallen sämtliche allgemeinmedizinischen und internistischen Tätigkeiten an, dazu Kleinchirurgie (Unfälle, Schlägereien) und häufig psychische Erkrankungen.

Wichtige Arbeitsgebiete sind der Alkohol- und vor allem der Drogenentzug. Diese Patienten werden häufig in einem katastrophalen körperlichen und seelischen Zustand auf der Krankenstation eingeliefert. Bei vielen Drogenpatienten wird eine Überbrückungssubstitution mit Methadon fortgeführt, wobei getestet wird, ob die Patienten frei von Beigebrauch sind. Die Kooperation dieser Gefangenen ist in der Regel gut. Sie werden einmal wöchentlich von den Ärzten untersucht, bei Problemen und Beschwerden sofort. Der Anteil der polytoxikomanen Drogenpatienten ist hoch: Zu Heroin, Kokain und Haschisch werden vielfach Codein und Rohypnol konsumiert. Vor allem

infolge der Drogensucht sind etliche Gefangene HIV-infiziert. Diese werden unter anderem mit Retrovir behandelt. Viele Gefangene sind mit Hepatitis A, B und C infiziert. Bei dieser Ausgangslage, aber auch bedingt durch die Herkunftsländer der Gefangenen, überrascht es kaum, daß die Tuberkuloselnzidenz in der Untersuchungshaftanstalt stetig zunimmt.

Neben den Drogenpatienten, die regelmäßig etwa ein Drittel der Betten der Krankenstation belegen, ähneln die Patienten denen eines durchschnittlichen Allgemein-Krankenhauses: Herz-Kreislauf-Patienten, maligne Neoplasien, Knochenbrüche, Augenverletzungen, dermatologische Patienten, Diabetiker, psychiatrische Patienten, Neuropathien nur hier alle versammelt auf einer Station.

Die Ausstattung der Krankenstation macht es möglich, neben der Röntgendiagnostik auch EKG und EEG zu schreiben sowie Ultraschalluntersuchungen vorzunehmen. In Frankfurt-Preungesheim bemüht man sich, den oft problematischen Ruf der "Knast-Medizin" zu entkräften. Dies führt jedoch häufig zu Organisationsproblemen mit dem allgemeinen Vollzugsdienst. Dieser verfügt zwar in etwa über seine Plansollstärke; werden aber gleichzeitig mehrere Transporte zu Fachärzten, in die Universitätsklinik Frankfurt oder Verlegungen ins Justizkrankenhaus nach Kassel notwendig, kann es beim Vollzugsdienst zu personellen Engpässen kommen.

Neben der Betreuung der Kranken auf der Station, der Untersuchung der neu eintreffenden Gefangenen, der Methadon-Ausgabe, der Versorgung der Diabetiker, den röntgenologischen Aufgaben, der Kontrolle der Qualität des Essens und der Hygiene in der Anstalt halten die Ärzte täglich eine umfangreiche Sprechstunde ab. Ein Arzt ist jeweils für bestimmte Stockwerke zuständig. Da sich in Preungesheim sehr viele Ausländer in Untersuchungshaft befinden, ist es von Vorteil, daß durch das Ärzte-Team mehrere Sprachen abgedeckt werden.

Das medizinische Team braucht starke Nerven

Ein besonderes Problem auf der Station sind häufig querulatorische Patienten. Ihr forderndes Verhalten, gepaart mit Non-Compliance, strapaziert nicht nur die Nerven des Teams, sondern kann sie selber vital gefährden. Beispielsweise gelang es einem älteren Diabetiker immer wieder, Süßigkeiten auf sein Zimmer zu schmuggeln, um sich anschließend lautstark über seinen Diabetes-Status zu beschweren. Unter Umständen war dies auch eine Strategie, um eine Haftunfähigkeit zu erreichen.

Häufig ist eine Zusammenarbeit mit Richtern notwendig. Bei laufenden Verhandlungen müssen diese zum Beispiel vom Medizinischen Dienst überzeugt werden, daß ein Gefangener nicht transportfähig ist oder daß ausgedehnte Zeiten zwischen Hin- und Rücktransport unzumutbar sind. Zumutbare Transportzeiten können wiederum den Vollzugsdienst vor organisatorische Probleme stellen.

In die gemeinsame Verantwortung von Medizinischem Dienst, Vollzugs- und Psychologischem Dienst fallen die "besonders gesicherten Hafträume". In diesen video-überwachten Räumen, deren Ausstattung keine Selbstverletzungen zuläßt, werden seelisch und verhaltensauffällige Gefangene untergebracht.

Ärzte und Pfleger leisten viel

Für einen Famulanten ist die Arbeit in einem Gefängniskrankenhaus sehr vielfältig. Sie gewährt Einblick in zahlreiche Bereiche ärztlicher Tätigkeit sowie in deren soziales Umfeld. Die Arbeit macht Freude, die Begleitumstände sind jedoch häufig deprimierend: In der medizinischen Basisversorgung körperlich und seelisch extrem verwahrloster Patienten wird sehr viel geleistet. Das heißt aber oft nur: bis zum nächsten Mal.

Die Arbeit kann jedoch nur auf einem akzeptablen emotionalen Beziehungsniveau verrichtet werden, wenn von den Straftaten abstrahiert wird, die dem Gefangenen angelastet werden. Das ist vor allem bei "prominenten" Gefangenen, deren Strafvorwurf aus den Medien bekannt ist, oft nicht ganz einfach. In der Regel interessiert sich das medizinische Personal deshalb bewußt nicht für die Straftaten, um die sachliche, am Patienten ausgerichtete ärztliche und pflegerische Tätigkeit nicht zu gefährden.

(Udo Künzel: Famulatur im Gefängniskrankenhaus. "Knast-Medizin" ist besser als ihr Ruf. Voraussetzung für eine optimale medizinische Versorgung der Gefangenen ist, daß die Ärzte von den Straftaten ihrer Patienten abstrahieren können. Nachdruck aus: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 95, Heft 8, 20. Februar 1998, S. C 307 bis C 308. Mit Genehmigung der Redaktion des Deutschen Ärzteblattes und des Verfassers.)

"Harm reduction-Strategien" für intravenös applizierende Drogenkonsumenten und Bedienstete auch im Strafvollzug. Ein saferuse- Trainingsprogramm

Jan-Hendrik Heudtlass Heino Stöver

Einleitung

Im Strafvollzug ist das Problem des Konsums illegaler Spritzdrogen in den letzten 20 Jahren ständig größer geworden: Das Gefängnis wird zunehmend im Verlauf der Drogenkarriere phasenweise zur dominanten Lebenswelt vieler Drogenkonsumenten (vgl. *Krumsiek* 1992).¹⁾ Insgesamt geht man heute von einer Zahl von etwa 10-20.000 inhaftierten Drogenabhängigen aus, d.h. etwa jeder dritte bis sechste Gefangene ²⁾ in Deutschlands Strafanstalten ist trotz scharfer Kontrollen entweder gegenwärtig noch (mit unterschiedlichen Konsummustern und -frequenzen) oder war bis vor kurzem Konsument illegaler, und hier vor allem intravenös applizierter Drogen.

Spiegelbildlich werden im Mikrokosmos der Anstalten alle Probleme des illegalen Drogenkonsums und des gesellschaftlichen Umgehens damit reproduziert und in bestimmten Bereichen verschärft. Die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachdienste werden mit einer Vielzahl von drogenbedingten Problemen konfrontiert, für die sie alltagstaugliche Lösungen anbieten müssen: Spannungen zwischen drogenund nicht -drogenkonsumierenden Gefangenen, gesundheitliche Probleme eines heimlichen Drogengebrauchs, Gefährdungen ihrerseits durch versteckte Spritzen, soziale Verelendungserscheinungen einiger Gefangener, Auswirkungen der Suchtökonomie. Die gesundheitlichen und sozialen Risiken der akut intravenös Drogen gebrauchenden Gefangenen werden dabei allzuoft ausgeblendet. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in dem vermeintlichen Widerspruch von aktivem Umgehen mit der Tatsache des Drogengebrauchs und dem Vollzugsziel der Vorbereitung auf ein straffreies Leben. Die Konsequenz ist, daß die Beschäftigung mit dem Problem eines fortbestehenden Konsums von Spritzdrogen eindimensional auf das therapeutisch-beraterische Umgehen mit Drogenabhängigkeit im Rahmen des Abstinenzzieles zielt.

Eine offene, offensive Auseinandersetzung mit dem Phänomen Drogenabhängigkeit unterbleibt in vielen Anstalten vor allem aus folgenden Gründen: Der Strafvollzug für Frauen und für Männer in all seinen Formen, ob Strafhaft, Untersuchungshaft, Jugendvollzug, steht insbesondere unter dem Druck der Öffentlichkeit, das Gefängnis als "drogenfreien Raum" zu gestalten: Nur wenige Anstalten sprechen offen über vorhandene Drogenprobleme und bieten offensive Hilfen an. Dies wird vielfach gleichgesetzt mit einem Scheitern des Sicherheitsauftrages und einer Desillusionierung in Bezug auf Undurchlässigkeit des Gefängnissystems. Nach wie vor gibt es eine erhebliche Zahl von Anstalten, die einen Drogengebrauch entweder nicht beobachten oder ihn aus justizpolitischen Motiven ignorieren, solange es geht. Unter

diesem Umstand, daß eigentlich "nicht sein kann, was nicht sein darf", ist der Umgang mit Drogenabhängigen im Vollzug ein Balanceakt zwischen einerseits den Erwartungen an die Erfüllung seines Resozialisierungsauftrages und andererseits den Realitäten eines verbreiteten Drogenkonsums vieler Gefangener und z.T. politisch und praktisch (räumlich/methodisch/personell/finanziell) stark eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung dieses Phänomens.

Es existiert im Vollzugsalltag jedoch nicht nur ein Bedarf an Hilfen für Drogenabhängige (Nachfragereduktion), sondern auch gleichzeitig und gleichberechtigt ein Handlungsbedarf für Sicherungsmaßnahmen, die darauf konzentriert sind, eine Angebotsverknappung von Drogen in den Anstalten zu erreichen.

In diesem Spannungsfeld von Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen droht der Behandlungsanspruch durch die Suchtdynamiken, die Universalität und Dominanz von Drogenökonomie und -schmuggel mehr und mehr zugunsten von Sicherheitsmaßnahmen in den Hintergrund gedrängt zu werden (vgl. auch *Beckmann* 1996).

Das Dilemma des Vollzuges im Umgang mit Drogenabhängigen muß auf mehreren Ebenen beschrieben werden: einerseits besteht es darin, daß mit dem Anwachsen der Zahl von drogenerfahrenen, - konsumierenden Inhaftierten ein erheblicher Handlungsbedarf für nachfragereduzierende Maßnahmen besteht, andererseits führt gerade dieser Umstand oftmals dazu, daß im Vollzugsalltag Sicherungsund Ordnungsaspekte den Anstaltsalltag und die tägliche Umgehensweise mit den drogengebrauchenden Gefangenen klar strukturieren. Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, für die geistige und körperliche Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Der Häftling ist entsprechend verpflichtet, seinen Beitrag zur Gesundheit zu leisten und die notwendigen Maßnahmen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu treffen. Die Suchtforschung hat gezeigt, daß Sucht nicht per Willensakt bei jedem zu jedem Zeitpunkt zu beenden ist, sondern daß es sich insbesondere bei der Sucht nach Opiaten oftmals um ein komplexes Krankheitsbild handelt, das entsprechender Behandlung bedarf (vgl. Bossong/Gölz/Stöver 1997). Aus diesem Grundsatz heraus hat sich das Drogenhilfesystem außerhalb des Vollzuges grob in drei gleichberechtigt nebeneinanderstehende und miteinander verbundene/verbindbare Zielrichtungen entwickelt:

- Abstinenzorientierung in stationären oder ambulanten Einrichtungen
- medizinisch-psycho-soziale Hilfen im Rahmen von Substitutionsbehandlungen zur gesundheitlichen und stabilisierenden Hilfe
- schadensminimierende ("harm-reduction Strategien") Hilfen für aktiv Drogengebrauchende.

Unter "harm-reduction - Strategien" werden in der Drogenund AIDS-Hilfe schadensminimierende Ansätze für intravenös applizierende Drogenkonsumenten und Drogenkonsumentinnen verstanden. Der als Reaktion auf die AIDS-Epidemie entwickelte Ansatz geht von der Prämisse aus, daß Abstinenz nicht für jeden Drogenabhängigen und nicht für jeden zu jedem Zeitpunkt und unter allen Lebensumständen ein realistisches oder auch erstrebenswertes Ziel darstellt. Diejenigen Drogenabhängigen, die vom therapeutischen Ziel der Abstinenz nicht, noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, müssen gleichwohl gesundheitsfördernde Angebote erhalten, um weiteren gesundheitlichen und sozialen Schaden so gering wie möglich zu halten. Dazu sind hohe Risiken der Mortalität und Morbidität (v.a. existentiell bedrohende Infektionskrankheiten) und eine weitere soziale Desintegration zu zählen. Der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit darf durch die strukturellen Mängel in Haft nicht verunmöglicht werden. Einschränkungen der Lebensqualität durch in Haft erworbene Drogeninvalidität (Lebererkrankungen/AIDS-Manifestationen etc.) wirken sonst oft lebenslänglich, weit über das Strafmaß hinaus.

Im folgenden geht es darum, ausgehend von einer kurzen Bestandsaufnahme der gesundheitlichen Situation der i.v. Drogenabhängigen im Strafvollzug, Präventionsstrategien zu entwickeln, die sowohl für Drogenkonsumenten selbst, als auch für Bedienstete Schädigungen verhindern helfen. Dazu zählen in erster Linie die relativ hohe Rate von Drogentodesfällen sowohl in der Haft als auch unmittelbar nach Haftentlassung, die schlechte gesundheitliche Lage vor allem durch irreversible Schädigungen, ausgedrückt in der Verbreitung der auch existentiell bedrohlichen Infektionskrankheiten HIV und Hepatitis (vor allem B und C). Schließlich ergeben sich auch für die Bediensteten Gefährdungspotentiale, wie etwa bei Nadelstichverletzungen bei Haftraumkontrollen.

Der im Strafvollzugsgesetz festgeschriebene Angleichungsgrundsatz beinhaltet auch die Angleichung der intramuralen medizinischen Versorgung an die fachlichen Standards der extramuralen Drogenhilfe: Die Ziele der AIDS- und Drogen-Hilfe im Vollzug sollen und können sich nicht grundsätzlich von denen in Freiheit unterscheiden. Je mehr sich allerdings die obengenannte Diversifizierung der Ziele und die Drogenhilfepraxis in Freiheit durchsetzen, je selbstverständlicher beispielsweise auch schadensminimierende Strategien verfolgt und von den Kommunen finanziert werden, desto weniger kann sich die medizinisch-gesundheitliche Hilfe innerhalb der Anstalt diesem Druck der Leitlinien und Standards entziehen und auf Sonderbehandlungen bestehen. Es kann keine Doppelstandards von "Public Health" in der Gemeinde und "Prison Health" in den Justizvollzugseinrichtungen geben - der Strafvollzug hat schließlich den Freiheitsentzug zum Ziel, nicht aber die zusätzliche Bestrafung durch eine unzureichende medizinisch-gesundheitliche Versorgung.

Drogenarbeit im Vollzug sollte lebensweltnahe Veränderungsangebote entwickeln, ohne unrealistische Forderungen nach abstinenter Lebensweise für jeden Gefangenen einzufordern: "AIDS- und Drogen-Hilfe setzt auf Eigenmotivation und Selbstverantwortung, diese gilt es im Vollzugsalltag zu wecken und zu stärken...Veränderungsversuche finden in kleinen Schritten statt. Diese gilt es zu verstärken und zu unterstützen durch eine Vielzahl differenzierter Angebote, die den Abhängigen helfen, für sich eine Alternative zu entwickeln" (Borkenstein, 1994, S. 80 f). Neben den klassischen Zielen sollten deshalb auch pragmatische, erreichbare Ziele verfolgt werden, die zunächst auf Strategien der Schadensminimierung gerichtet sind. Diese hier vorgestellten Präventionsstrategien von "safer-use" sind außerhalb des Vollzuges erarbeitet worden und haben sich bewährt. Sie lassen sich skizzieren als Bemühungen, die Risiken der beiden Haupttransmissionswege in den Zielgruppen zu thematisieren, um die Einstellungen, Haltungen ihrer Mitglieder dahingehend zu beeinflussen, daß letztlich eine effektive und zeitstabile Verhaltensänderung in Richtung Risikominderung/-verzicht erfolgt.

Im Rahmen des Modellprojektes "Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug"3) wird versucht, dieses Konzept auf den Vollzug zu übertragen. An dieser Stelle kann nicht näher darauf eingegangen werden, daß eine effektive Verhaltensprävention vor dem Hintergrund auch einer Verhältnisprävention diskutiert werden muß. Die eingeschränkten Lebensbedingungen als solche müssen überprüft werden auf Perspektiven schaffende Öffnungs- und Bewegungspotentiale. Erst eine Verschränkung beider Präventionsebenen verspricht Aussicht auf Verbesserung der Gesamtsituation (vgl. weiterführend: Jacob/Schaper/Stöver 1997)

1. HIV/AIDS- und Hepatitis-Prävalenz im Vollzug

Die Verbreitung des Konsums illegaler Drogen schlägt sich mit all ihren Folgeerscheinungen im Vollzug nieder: Drogentod (v.a. auch unmittelbar nach Haftentlassung), Drogennotfall, Zunahme der Zahl der Drogengebraucher und Drogengebraucherinnen, Händlerhierarchien, Schulden, verunreinigte und gestreckte Stoffqualität mit unkalkulierbaren Reinheitsgehalten, sowie Infektionsrisiken (HIV und die Hepatitiden) und andere Folgeschädigungen durch gemeinsamen Gebrauch insterilen Spritzbestecks, da keine sterilen Spritzen im Vollzug erhältlich sind.

Generell scheint es so zu sein, daß das Gefängnisambiente vor allem unsauberes Spritz- und Drogenkonsumverhalten unterstützt. Insbesondere Neuzugänge scheinen, bevor sie im Haus Verbindungen aufgebaut haben, auf Spritzentausch angewiesen zu sein: die Nichtverfügbarkeit von eigenem Spritzbesteck bei beginnenden Entzugserscheinungen, die Nichtverfügbarkeit von Spritzbesteck zu Beginn der Haft, eine Angst vor Strafverfolgung bei Spritzenbesitz fördern individuelle Risikobereitschaft. Aber auch bei fortdauernder Inhaftierung werden Risikosituationen und Transmissionswege möglicher Infektionen bei der Teilung von Drogenportionen (drugsharing), bei dem Gemeinsamgebrauch kontaminierter Nadeln und Spritzen ("needle-sharing"), der gemeinsamen Benutzung von weiteren Konsumutensilien wie Tupfer, Filter, Wasser etc. (worksharing) berichtet (vgl. zur Übersicht: Stöver 1994, v.a. S. 41 ff; Knapp 1996).

HIV

Die Daten zur Prävalenz von HIV im Vollzug liegen bei den Männern zwischen 0,12%-2,8% und bei den Frauen zwischen 0,48% und 8% der Gefängnisbelegung (BMG/BMJ). Aufgrund mehrerer methodischer und methodologischer Unzulänglichkeiten bei den datenerfassenden Quartalserhebungen der Länder (vgl. Stöver/Weilandt 1997), muß von einem aus infektiologischer Sicht erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden. Kleiber (1991:35) hat ebenfalls einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt im Justizvollzug und der Verbreitung der HIV-Infektion hergestellt: In seiner differentiell-epidemiologischen Untersuchung der HIV-Prävalenz bei Drogenkonsumenten (n=1253) stellte er eine Prävalenzrate von 19,9% fest. Eine vertiefende Analyse ergab, daß Drogenkonsumenten ohne Hafterfahrung

(n=499) zu 10% HIV-positiv waren, mit Hafterfahrungen waren bereits zu 26% und diejenigen, die darüber hinaus noch angaben, auch in der Haft intravenös appliziert zu haben, waren zu 33,7% HIV-positiv. Mit den Haftepisoden steigt die Wahrscheinlichkeit einer HIV-Infektion, die bei den untersuchten Frauen am ausgeprägtesten war: "Über 40% (29/70) der mehr als dreimal inhaftierten Fixerinnen waren mit HIV infiziert. Dieses Ergebnis stellt den deutlichsten Einzelzusammenhang zwischen HIV und einer anderen Variable dar" (Kleiber 1995:16). Koch/Ehrenberg (1992:48) bestätigen diese Ergebnisse. Sie fanden unter ihren 660 Befragten eine doppelt so hohe HIV-Prävalenz bei i.v. Drogenkonsumenten mit Hafterfahrung (23,7%) gegenüber Nicht-Hafterfahrenen (12,5%). Die HIV-Prävalenz von Frauen mit Hafterfahrung war dreimal höher als bei Frauen, die nie im Gefängnis waren.

Hepatitis

Bei Hepatitis-Infektionen sprechen Gaube u.a. (1993) bereits von einer desmoterischen (d.h. gefängnistypischen) Infektion: Sie fanden eine 100-200fach erhöhte Häufigkeit der Verbreitung der drei Hepatitiden A, B und C im Strafvollzug als in der Normalbevölkerung. Allerdings wird mit dieser Untersuchung lediglich die Prävalenz der Hepatitiden nachgewiesen, nicht jedoch deren Transmissionswege und -dynamiken. Bredeek et al. (1997) fanden bei 621 HIV-Positiven, die zwischen 1983 und 1995 im Berliner Justizvollzug serologisch auf Hepatitis B untersucht wurden, daß 95,8% eine Hepatitis B durchgemacht hatten. Von den 271 seit Einführung des Hepatitis C-Tests in der JVA (1990) auf HCV-Antikörper untersuchten HIV-positiven Insassen erwiesen sich 97% als positiv. Keppler/Nolte/Stöver (1996:104) fanden bei einer Untersuchung in der niedersächsischen Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta Infektionsraten von 78% (Hep. B) und 74,8% (Hep. C) bei drogenkonsumierenden Frauen. Dabei wurden Serokonversionen während der Haftzeit in nicht unerheblichem Umfang festgestellt: Von den 41 serokonvertierten Patientinnen hatten sich 20 (48,8%) ihre Hepatitisinfektion während der Inhaftierungszeit erworben.

2. Haftbedingte Mortalitätsrisiken

In einer Untersuchung der Drogennot- und -todesfälle in den Städten Berlin, Bremen und Hamburg (Heckmann u.a. 1993, S. 110) wird festgestellt, daß Haftaufenthalte für die Erklärung des Drogentodes eine wesentliche Rolle spielen: "Hierbei sind die gesunkene Toleranz des Körpers, verändertes Drogenkonsumverhalten aber auch soziale Stressoren infolge eines Haftaufenthaltes wie Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und fehlende soziale Bezüge ausschlaggebend. Von den 545 untersuchten Drogentoten konnten für 343 Informationen bezüglich früherer Inhaftierungen gewonnen werden, 192 (56%) hatten mindestens einen Haftaufenthalt durchlebt. 55 Verstorbene waren innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrem Tod inhaftiert gewesen: 22 verstarben in Haft bzw. am Tag ihrer Entlassung, 14 Abhängige verstarben innerhalb der ersten Woche nach der Haft. Insgesamt wiesen 16% (55/345) der Drogentoten das Risiko Haft oder unmittelbare Haftentlassung auf. Die Autoren halten eine Überprüfung der Bedingungen für Drogenabhängige im Rahmen der Strafrechtspflege für dringend erforderlich: "Eindeutig besteht hier ein Versorgungsdefizit nach der Haft bzw. in bezug auf

eine adäquate Vorbereitung auf die Situation 'draußen' mit der ihr inhärenten Gefahr eines Rückfalls, respektive einer Überdosierung im Zusammenhang veränderter körperlicher Toleranz." (S. 111).

Bestätigt wird die Dringlichkeit des Handelns durch Behandlungsergebnisse aus der Schweiz. *Uchtenhagen* (1987, 76) verglich die Mortalitätsrate von Drogenabhängigen, die ein Abstinenzprogramm durchlaufen haben (0,3% pro Jahr der Nachuntersuchungsperiode), mit denen, die ein Methadonprogramm absolvierten (0,9%) und den unbehandelten Drogenabhängigen die in Gefängnissen waren (3,5%), d.h. mehr als zehnmal soviel wie die Drogenabhängigen in stationären Drogenfreiheitsprogrammen.

Drogentod in der Haft heißt nicht nur akzidentelle Überdosierung, sondern gemäß BKA-Definition "Rauschgifttodesfall" (v. 1979 in: *Heckmann* u.a. S. 16) sind darunter auch "Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände oder unter Einwirkung von Entzugserscheinungen" zu fassen. Betrachtet man Untersuchungen zum Suizid in der Haft, stellt man fest, daß allein die Deliktgruppe "BtmG") in höchstem Maße (31%) bei Selbstmördern in Haft zu finden ist 5) (vgl. *Pecher/Nöldner/Postpischil* 1995, S. 348).

Drogenabhängige sind nach vorausgegangenen Entzügen, vor allem während und nach einer Haftstrafe enorm gefährdet. Der Strafvollzug bearbeitet jedoch den absehbaren Rückfall nicht entsprechend dieses Gefährdungspotentials. Eine Bereitschaft vorausgesetzt, liegen Hemmschwellen darin, mit dem Scheitern der Drogenabhängigkeit aktiv umzugehen, die Möglichkeit des Rückfalls und daraus abgeleitet schadensminimierende Verhaltensweisen konkret in Betracht zu ziehen und in Gesprächen mit drogengefährdeten Gefangenen zu thematisieren. Man geht nach wie vor davon aus, wie es sein müßte, nicht, wie es ist. Der Grund mag darin liegen, nicht mit dazu beitragen wollen, daß das unbedingte Ziel der Drogenfreiheit überhaupt in Zweifel gezogen und dadurch ggf. für unerreichbar oder in seiner Absolutheit entwertet wird.

Zudem endet die Drogenhilfe mit dem Tag der Haftentlassung, eine notwendige und intensive Verschränkung mit der Hilfe draußen ist oftmals nicht gegeben. Dies ist jedoch angesichts der Verletzlichkeit und der Instabilität der Lebenslage Haftentlassener in viel höherem Maße als bisher erforderlich (vgl. auch *Heckmann* 1993, S. 154).

3. Safer-use-Training für Beschäftigte und Häftlinge in Justizvollzugsanstalten

Im folgenden wird ein kursorischer Überblick über ein Trainingsprogramm für Beschäftigte und Häftlinge in deutschen Gefängnissen gegeben, das besonders den Risiken der Drogenabhängigen aber auch den Infektionsrisiken der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Rechnung trägt. Ziel des Programmes ist eine effektivere Infektionsprophylaxe durch Änderungen von Einstellungen und Verhalten bei den Beteiligten. Daß diese Änderungen auch bei Drogenabhängigen erreicht werden können, zeigen mehrere Studien bezüglich risikoärmerer Applikationstechniken oder weniger riskanter Sexualpraktiken (mit weiteren Nachweisen: Kleiber/Pant 1996).

Das konzipierte Manual basiert auf ca. 150 in den Jahren 1990 bis 1996 durchgeführten Seminaren, u.a. für Drogengebraucher und Drogengebraucherinnen. So haben wir zahlrei-

che sog. survival-trainings durchgeführt mit Selbsthilfegruppen bzw. international auch im Rahmen des europäischen peer-support-Projektes (Trautmann/Barendregt 1995). Hier hat sich insbesondere als günstig erwiesen, in der Seminarkonzeption das eigene Expertenwissen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gezielt anzusprechen und in den Seminarinhalten eine strikte Ressourcen-statt Defizitorientierung ("Welche Möglichkeiten zur Risikomeidung kannst Du einbringen?" statt "Welche Mängel sind hier offensichtlich?") durchzuhalten. Belehrende und moralisierende Haltungen erhöhen den Widerstand gegen die angestrebten Botschaften und senken damit drastisch die Effizienz. Für professionelle Mitarbeiter der Drogen- und AIDS-Hilfe haben sich die Seminare insofern als besonders nützlich erwiesen, als durch die praxisnahe Ausgestaltung fundierte Kenntnisse über Konsumpraktiken und -umstände überhaupt erst näher gebracht werden konnten. Es scheint ein unausgesprochenes Tabu, das in Kreisen der professionellen Drogen- und AIDS-Hilfe erst durchbrochen werden muß, daß diese Kenntnisse allzu häufig entweder gänzlich fehlen oder nur lückenhaft vorhanden sind, man aber dieses Eingeständnis unter Kollegen gerade nach jahrelanger Berufspraxis kaum zu machen wagt. Die Seminare bauen diese Hürde ab: hier ist Unwissenheit ausdrücklich akzeptiert, und etwa der Tausch der Rollen in Rollenspielen und Streßsimulationen (vom Drogenberater in die Rolle des Konsumenten schlüpfen und umgekehrt: vom Klienten in die Beraterrolle) führt an die Sichtweisen der Konsumenten heran, ermöglicht behutsame Teilidentifikationen als Voraussetzung einer praxisnäheren Beratung. Seit 1989/90 wird in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich/ Westfalen ein von uns konzipiertes Therapieangebot im Rahmen der Akutbehandlung (Drogenentzug/Krisenintervention etc.) von Drogengebrauchern mit den Inhalten von safer-use als Beitrag zur Gesundheitsförderung (Hepatitis - prophylaxe, AIDS-prophylaxe, Vermeidung von injektionsbedingten Schädigungen des Gewebes, Vermeidung von Intoxikationen etc.) durchgeführt. "Safer-use" stellt in dieser Klinik genauso wie die Unterweisung in die "Erste Hilfe im Drogennotfall" ein obligatorisches Angebot im Rahmen eines niedrigschwellig ausgerichteten Therapieansatzes dar. Die Akzeptanz ist enorm, die Einbindung in einen mehrwöchigen Therapieaufenthalt bietet natürlich besondere Chancen durch die intensive Kombination von einzel-und gruppentherapeutischen settings. Der Transfer dieser Angebote in andere institutionelle Bezüge (Beratung, Haft, street-working, Entwöhnungstherapien) scheint durchaus möglich zu sein - mit den jeweils notwendigen Modifikationen.

Zielsetzungen des safer-use-Trainings für Beschäftigte und Inhaftierte in Haftanstalten

Bei Beschäftigten im Justizvollzug stehen nach unseren ersten Erfahrungen in einschlägigen Seminaren im Vordergrund:

- Sensibilisierung f
 ür "versteckte Risiken" des Drogenkonsums (hidden risks)
- Identifikation mit dem Ziel der Infektionsprophylaxe
- Vermittlung von medizinischem Basiswissen
- Respektieren und Befriedigen von individuellen und kollektiven Sicherheitsbedürfnissen

Das im folgenden skizzenhaft dargestellte Trainingsprogramm spricht insbesondere die Verhaltensdimension in der präventiven Arbeit an, die ohne die entsprechenden strukturellen Umfeldbedingungen wohl kaum effizient wirken dürfte. Für die Bediensteten stehen drei wesentliche Zielsetzungen im Vordergrund:

- Identifikation mit dem Ziel der Infektionsprophylaxe Von der Akzeptanz unter den Beschäftigten einschließlich der Leitung lebt ein solches Ziel. Die personengetragene Prävention kann durch noch so gute Printmedien nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Das Ziel der Infektionsprophylaxe in Haft wird aber u.a. beeinflußt und behindert von moralischen Haltungen und Schuldzuweisungen ("Die wissen doch, was sie tun und sind erwachsen genug, also selbst verantwortlich") und ein häufiges Verständnis von Abhängigkeit als Charakterschwäche ("Suchtbewältigung ist reine Willenssache. Also: aufhören ist die einzige Möglichkeit!") oder gar religiös geprägten Einstellungen, nach denen man sich mit irdischen Mitteln gegen die Infektionsrisiken kaum wehren kann ("AIDS ist die gerechte Strafe einer höheren Macht!"). Solche Einstellungen sitzen tief, bessere Einstellungen können nicht verordnet werden. Insofern sollen solche Seminare für Beschäftigte an andere Sichtweisen behutsam heranführen.
- Vermittlung von medizinischem Basiswissen Rund um den Drogenkonsum und die damit verbundenen Risiken und Komplikationen spielt die Medizin keine geringe Rolle. Und dennoch ist die Medizinische Hilfe noch lange nicht der direkt gesuchte Ansprechpartner der betroffenen Konsumenten. Der Zugang wird durch die Tabu-Bedingungen der Illegalität des Drogenkonsums allgemein und die Bedingungen in Haft besonders erschwert. Die ungewollte Bildung sog. Infektionsketten im Rahmen des Konsums, die oft zu späte Behandlung von Folge- und Begleitschäden des Konsums und die mangelnde Impfprophylaxe erfordern in besonderer Weise die Mitarbeitern, die Unterstützung, die Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Vollzug für diese Sichtweise, für diese Zielsetzung. Gewisse Grundkenntnisse sind unverzichtbar.
- Respektierung und Befriedigung von individuellen und kollektiven Sicherheitsbedürfnissen Damit ist gemeint, daß Angst, Unsicherheit und gegenseitige Abgrenzung in besonderem Maße die Atmosphäre, die Interaktion, die Beziehungen zwischen Inhaftierten und Bediensteten beeinflussen. Dabei wirkt die Abgrenzung als Schutzschild gegen vermeintliche oder reale Bedrohung. Abgrenzung muß aber zugunsten einer angemessenen Nähe zu den Betroffenen überwunden werden, wenn Infektionsprophylaxe vermittelt werden soll. Dazu ist die Berücksichtigung von Sicherheitsbedürfnissen unbedingte Voraussetzung. Die Seminare sollen eine gewisse Grundsicherheit im Umgang mit drogenverbundenen Problemen vermitteln. Sie werden deshalb neben der Erweiterung der speziellen Kenntnisse immer auch gekoppelt mit der Beantwortung solcher Fragen nach dem eigenen Infektionsrisiko, der Ersthilfe bei drogenbezogenen Unfällen, der effektiven Infektionsprophylaxe durch gezielte Wundversorgung und Impfprogramme etc..

"Was mich interessiert...?"

Die Interessen der Beschäftigten sind verständlicherweise unterschiedlich zu den Interessenlagen der drogenkonsumierenden Häftlinge. Dennoch gibt es erstaunlicherweise eine Reihe gemeinsam interessierender Themen. Auch bei Drogenkonsumenten und Drogenkonsumentinnen geht es um Interesse an der Frage, wie "ich Infektionen trotz Konsum vermeiden kann?" oder medizinische Basiskenntnisse ("Welche Schädigungen geschehen wodurch und wie wirken sie auf meinen Körper?" oder "Wie kann ich diese oder jene Belastung vermeiden, auch wenn ich weiter konsumieren will?).

Die Häftlinge interessieren sich nach unseren ersten Erfahrungen in den survival trainings insbesondere für folgende Themen:

- "Versteckte Risiken" beim Drogenkonsum
- Desinfektion gebrauchter Spritzenutensilien zur Infektionsvermeidung
- Information zu injektionsbedingten Schädigungen
- Vermeidung von Intoxikationen
- Erste (Selbst- bzw. Mit-) Hilfe im Drogennotfall
- Wege zur Konfliktvermeidung mit Vollzugspersonal (trotz fortgesetztem Drogenkonsum)

Dennoch bleibt es eine ganz wichtige Voraussetzung, will man nicht an den unterschiedlichen Interessenlagen vorbeireden: am Beginn der Seminare mit Beschäftigten wie auch mit Drogengebrauchern werden anonym oder offen die Interessen abgefragt. "Was verbirgt sich für Sie hinter diesem Thema? Was ist Ihnen am wichtigsten? Was hat Sie schon immer provoziert an diesem Thema?" Danach wird geprüft, welche Erwartungen bedient werden können, welche unrealistisch sind, welche durch Hinweise auf Materialien oder andere Quellen zufriedengestellt werden können. Für die Gewinnung zur Mitarbeit besonders wichtig ist es, durch entsprechende Hinweise eventuell vorhandene Hemmschwellen, als Teilnehmer und Teilnehmerinnen Unwissenheit preisgeben zu müssen, möglichst unkonventionell abzubauen.

manual - Übersicht

Die folgenden Inhalte können gebündelt oder abschnittsweise vermittelt werden. Jede Sequenz umfaßt einen Zeitrahmen von ca. 45 Minuten inkl. feedback, zusammengenommen ergibt sich ein Umfang von ca. acht bis zehn Zeitstunden. Die Methoden der Vermittlung variieren, Frontalunterweisung soll weitestgehend vermieden werden, vorhandenes Wissen einzelner Teilnehmer gezielt herausgefordert werden. Zu den Inhalten im einzelnen:

- "Stellt Euch vor..": Streßsimulation: Konsumpraxis unter Tabu- Bedingungen
- Praxis und Risiken div. Applikationstechniken
- drugsharing
- worksharing
- Übersicht zu injektionsbedingten Schäden und Folgeerkrankungen
- Notfalldesinfektionspraktiken und ihre Erfolgsbewertungen

"Stellt Euch vor..."

Ihr seid im Knast. Euch steht frische Shore bester Qualität

- schneeweiß - zur Verfügung, für vier Leute etwa ein

Gramm. Drei von Euch haben schon lange Zeit nicht mehr Heroin konsumiert, einer ist affig. Ihm gehört die Shore. Die Zeit ist knapp, bald ist Umschluß. Ihr seid wild entschlossen, zu konsumieren. Möglichst gesund natürlich. Zur Verfügung habt ihr nicht viel:

- eine neue Spritze
- eine gebrauchte Spritze
- drei gebrauchte Nadeln
- eine kleine Flasche Wasser
- ein Feuerzeug
- eine schon etwas angegammelte Zitrone

Und nun versucht, möglichst schnell alle zu konsumieren. Die Zeit - wie gesagt - ist knapp. Versucht möglichst realitätsnahe, aber auch sinnvolle Lösungen unter diesen Bedingungen zu entwickeln. Probiert sie auch möglichst praktisch durch. Also tut so, als bereitet Ihr mit den vorhandenen Materialien tatsächlich einen Druck vor.

Einer aus Eurer Gruppe führt über die durchdachten und die tatsächlich beschlossenen Lösungswege ein Protokoll als Erinnerungshilfe für die spätere Diskussion im Plenum. Also: auch verworfene Lösungen dürfen ruhig festgehalten werden.

An den Ergebnissen dieser ersten Gruppenarbeit arbeiten wir uns im Laufe des Seminars ab. Die Resultate sind sehr unterschiedlicher Qualität, teils sehr kreativ, teils sehr lebensfremd. Schon hier fließt Expertenwissen ein und die möglichst kleine, intime Gruppe bietet gute Möglichkeiten, mangelndes eigenes Know-how zu bekennen.

Praxis und Risiken diverser Applikationstechniken

Unter diesen Stichworten erfragen wir in der Runde Kenntnisse über Alternativen zum intravenösen Drogenkonsum. Dabei lassen wir möglichst praktisch die einzelnen Techniken darstellen - je plastischer, desto besser. Die Beschäftigten sollen so sinnlicher erfassen, daß diese Alternativen das Infektionsrisiko gegenüber dem i.v.- Konsum deutlich reduzieren und insofern zwar verbotenes, aber zugleich erwünschtes Verhalten darstellen. Dargestellt werden "Chinesen", Rauchen, Sneefen von Heroin mit Kommentierung der jeweiligen Vorteile, Risiken, Wirkungsweisen.

drugsharing

Dieser Aspekt, eines der sog. versteckten Risiken des Drogenkonsums unter Infektionsgesichtspunkten, wird besonders ausführlich erläutert. Hierzu konnten in den Seminaren besonders große Wissenslücken festgestellt werden, die eigentlich einfach zu schließen sind. Gesucht werden Möglichkeiten, ein gemeinsam gekauftes Pack Heroin gerecht aufzuteilen, da der Stoff teuer genug war. Aus der Praxis wissen wir, daß etwa das gerechte Aufteilen von Heroin über Spritzen eine in Konsumentenkreisen gängige Praxis ist: etwa 30 bis 40 Prozent des Konsums in Gemeinschaft werden so dadurch eingeleitet, daß Spritzen als Teilungsinstrumente dienen: zwei der Praktiken bezeichnen wir als frontloading oder backloading. (Praxisdemonstration: Spritze hier einsetzen). In dem o.g. Rollenspiel wird der Streß, die Hektik, teilweise auch die Aggressivität, die dabei aus Angst vor Benachteiligung bei dem kommenden Schuß entsteht, schon recht plastisch.

worksharing

Unter diesem Begriff bearbeiten wir die ebenfalls eher versteckten Risiken, die sich aus den unhygienischen, oft mit Pilzen, Bakterien und Viren, mit Schmutzpartikeln behafteten anderen Werkzeugen zum i.v. Konsum ergeben. Das sind z.B. Löffel zum Aufkochen, das oft verunreinigte oder wiederholt oder gar gemeinschaftlich benutzte Wasser im Rahmen der Reinigung gebrauchter Spritzen oder bei der Aufbereitung des Heroins. Das ist insbesondere der häufig kritische Umgang mit den provisorischen Filtern. Gerade hier entsteht aus dem ökonomischen Druck - teuer erkauftes Heroin möglichst preiswert und vollkommen zu verbrauchen - der Versuch. Filter mehrfach zu verwenden und manchmal auch der vergebliche Versuch, Filter durch kurzes Aufkochen auf dem Löffel (für Sekunden, also keine echte Desinfektion etwa gegen div. Hepatitiden) einer "Notfalldesinfektion" zu unterziehen. In den Seminaren haben wir die abenteuerlichsten Versuche - sowohl bei Beschäftigten, mehr noch bei Drogengebrauchern selbst - erlebt, dem Dilemma zwischen Sparsamkeit einerseits und Infektionsrisiko andererseits so zu entkommen. In diesem Zusammenhang gab es in der Tat bisher wohl kein patentes Rezept, das guten Gewissens im Rahmen der safer-use-Beratung empfohlen werden konnte. Ein neu auf den Markt gebrachter Filter ist so konstruiert, daß er durchlässig genug für die gängigen Heroinqualitäten zu 100 Prozent ist, Bakterien und grobe Schmutzpartikel relativ effizient filtert, andererseits durch seine technischen Eigenschaften nicht mehr aufgekocht werden kann und muß, weil in ihm zwar Bakterien und Schmutzrückstände enthalten sind, aber im Gegensatz zu den bisher gebräuchlichen Filtern keine Heroinrückstände mehr. Hält das neue Produkt. was es verspricht, dann stellt es eine fast obligatorische Ergänzung zu den vorhandenen Spritzentauschsets gerade in Haftanstalten dar - mit geringen Mehrkosten, hoher Effizienz unter infektionsprophylaktischen Erwägungen für alle Beteiligten. Müller/Grob (1991) haben mit ihrer Arbeit zu medizinischen und sozialen Aspekten der offenen Drogenszene am Platzspitz in Zürich beeindruckend die Infektionsketten und speziell die besondere Verantwortung des Umgangs mit infektiös belasteteten Filtern und Löffeln für die hohe Hepatitis-Durchseuchungsrate bei i.v.-Drogenkonsumenten beschrieben. Andere Folgekomplikationen des unkritischen Gebrauchs ungeeigneter Filter wie etwa die Endokarditis als Folge bakterieller Einschwemmungen oder der Einlagerung grober Schmutzpartikel oder eher andere Erkrankungen wie Pilzinfektionen im Auge (candida endophthalmitis) kommen bei dieser Sequenz zur Sprache.

Übersicht über Injektionstechniken und Übersicht zu injektionsbedingten Schäden und Folgeerkrankungen

In dieser Seminarsequenz wird in kompakter Form ein Überblick über die injektionsbedingten Schädigungen und Folgeerkrankungen gegeben. Das bezieht sich u.a. auf Gewebeschädigungen wie Abszesse, Phlegmone, Erysipel, Nekrose, Gangrän, Gefäßkomplikationen wie Thrombose und Embolie, Organschäden bei Leber, Herz, Entzündungen wie die Osteomyelitis, Schädigungen der Nervenbahnen sowie die im Rahmen von Intoxikationen häufiger auftretenden Drucklähmungen etc. Der Überblick ist angesichts der Zeit nur kursorisch, soll aber helfen, den Blick etwas zu schärfen und zu sensibilisieren.

Das Thema wird in Kleingruppen von drei bis vier Teilnehmern und Teilnehmerinnen erarbeitet unter Zuhilfenahme einer überschaubaren Skizze (Körperabbildung mit der Aufforderung, praktizierte Injektionsstellen aus eigener Erfahrung bei den Konsumenten und Konsumentinnen oder Beobachtung bei den Bediensteten einzutragen) und nach gesundheitlichen Risiken zu bewerten: wie gefährlich/harmlos ist die Injektion in welchen Körperregionen, in welchem Gefäß, welchem Gewebe? Es geht über in das Thema "Injektionstechniken." Anhand der Bögen werden anschließend in größeren Gruppen die Ergebnisse ausgetauscht und kritisch bewertet.

Notfalldesinfektionspraktiken und ihre Erfolgsbewertung

Notfalldesinfektionspraktiken und ihre Erfolgsbewertungen

Gerade in Haftanstalten ohne Spritzentauschangebot, aber auch bei Institutionen mit vorhandenem Angebot kommt es gerade bei spontanen Konsumentschlüssen, insbesondere in Gemeinschaft dennoch zu Mangelsituationen bei den Utensilien. Mal fehlen sterile Spritzen, die auf die schnelle über die diversen Hürden (nachts nach Umschluß, an Wochenenden, in besonders aggressiv besetzten Situationen, mangels Geld zum Kaufen, bei Personalwechsel mit mangelhafter Vertrauensbildung und Angst vor Sanktionen etc.) nicht übersprungen werden können, mal sind die im Set enthaltenen Nadeln nicht mehr brauchbar (verstopft, stumpf etc.). Gerade in diesen Situationen greifen auch Drogenkonsumenten und Drogenkonsumentinnen mit entwickelterem Risikobewußtsein zu mehr oder weniger geeigneten Methoden, um die gebrauchten und oft infektiös belasteten Utensilien (insbesondere Spritzen und Nadeln) notfallmäßig zu desinfizieren. In den allermeisten Fällen - das haben eigene Befragungen ergeben - wird darunter das Aufkochen verstanden: gemeint ist das mehrfache Aufziehen von in einem Löffel aufgekochtem Wasser und wieder Herausdrücken - eine Methode, die allenfalls zur Reinigung, aber keineswegs zur Desinfektion, zur sicheren Vernichtung etwa von Viren geeignet ist. Wir erfragen bei Konsumenten und Konsumentinnen die gängigen Praktiken; bei Beschäftigten ist dies aus mangelnder Kenntnis häufig eher ein Ratespiel. Erläutert werden die gängigsten Methoden, etwa die thermische Desinfektion, die Desinfektion der Materialien mit bleach, mit alkoholischen oder mit Jod-Lösungen. Selbst unter Haftbedingungen finden sich durchaus praktikable Lösungen, die eine gewisse Sicherheit verschaffen. Ein häufiger Irrtum im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Praktiken besteht übrigens darin, die Spritzen und Nadeln würden bei diesen Verfahren so leiden, daß sie nicht mehr nutzbar sein: Bis auf einige wenige Insulinspritzen, deren Kolben sich unter Hitze extrem verformen, ist das bei den gängigen Produkten jedoch nicht der Fall.

 Erste Hilfe bei unbeabsichtigten Stichverletzungen mit Infektionsbelastung
 Das Thema ist insbesondere für Beschäftigte im Zusammenhang ihrer eigenen Sicherheits- und Schutzbedürfnisse von besonderer Bedeutung. Bei Leibesvisitationen, bei Durchsuchungen von Zellen und Kleidung, bei Ersthilfe in Drogennotfällen kommt es häufiger als gemeinhin bekannt zu entsprechenden Stichverletzungen mit erheblichem Risiko, sich auf diese Weise vermutlich im seltensten Fall HIV/AIDS, sehr viel häufiger wohl eine Hepatitis zuziehen zu können. Noch sehr viel tabuisierter ist die weithin verschwiegene Unfallträchtigkeit zwischen den Gefangenen: aus Seminarberichten hören wir von zahlreichen nicht gemeldeten, unbeabsichtigten und auch unbehandelten Stichverletzungen auch bei nicht drogenkonsumierenden Mitgefangenen durch schlecht entsorgte Spritzen. Aus Angst vor weiteren Sanktionen unterbleiben entsprechende Meldungen und die möglichen Erstbehandlungen (Postexpositionsprophylaxe durch Simultanimpfung). Aus den Unfallberichten während der Seminare in Haftanstalten, aber selbst bei medizinisch vorgebildetem Personal im Sanitätsbereich, in Kliniken mit Drogenhilfeangeboten haben wir feststellen können, wie unangemessen die Reaktionen sind. Sie reichen vom apathischen Nichtstun, Verschweigen, Erstarren einhergehend mit überflutenden Ängsten über aggressiv geprägte Impulshandlungen gegenüber den Inhaftierten bis hin zu schlecht gemachten Versuchen, die Wunden zu desinfizieren, auf eigene Faust, unprofessionell. Auch bei der anschließenden ärztlichen Behandlung kommt es nur selten zu der je nach Einzelfall indizierten simultanen Impfprophylaxe und/oder Gabe von kombinierten Präparaten im Rahmen der AIDS-Prophylaxe, um die Einlagerung des HI-Virus möglichst zu vermeiden. Nicht selten läßt sich auch feststellen, daß die notwendigen Medikamente nicht in der gebotenen Kürze verfügbar sind (keine Lagerhaltung, kein Zugriff). Das sind eklatante Sicherheitsmängel im betrieblichen Ablauf - kombiniert mit Angst/Panikreaktionen, die offen bearbeitet werden müssen, wenn eine verantwortliche Mitarbeit der Beschäftigten in der Infektionsprophylaxe erwartet wird. In diesem Zusammenhang sei der Querverweis auf die insgesamt schlechte Impflage unter den Hochrisikogruppen, zu denen nach offizieller deutscher Auffassung, dokumentiert in den Empfehlungen der Ständigen Impfkomission beim Robert- Koch-Institut (STIKO) das Haftpersonal genauso wie die Inhaftierten zählt, erlaubt. Die von der WHO bereits seit langem vorgeschlagene Aufnahme der HB- Impfung in den Impfkalender (das impliziert die durchgängige Empfehlung zur Hepatitis-B-Impfung bereits aller Kleinkinder und Jugendlichen auf freiwilliger Grundlage) statt der bisher praktizierten selektiven Impfempfehlung wird in Deutschland erst seit Oktober 1996 begonnen (RKI 1996). 70 Prozent der akut Hepatitis-B-Infizierten (z.Zt. ca. 50.000 jährlich nach vorsichtigen Schätzungen) wurden durch die bisherigen gezielten Impfungen nicht erreicht! Die Situation unter dem Haftpersonal und insbesondere auch den Inhaftierten darf wohl ähnlich kritisch beurteilt werden.

Im Rahmen des Seminars werden diese Ausnahmesituationen nachgespielt: Was wäre, wenn ich mit gebrauchter Nadel bei Haftraumdurchsuchung unerwartet plötzlich steche. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bekommen in Kleingruppen nach entsprechender Einstimmung zwei Minuten Zeit, um sich auf ein angemessenes Hilfsprotokoll zu verständigen, entweder jede und jeder für sich oder als Gruppenergebnis.

Entsorgungspraktiken und ihre Risiken
 Das Thema steht in unmittelbarem Zusammenhang mit
 dem vorhergehenden Thema und wendet sich insbeson dere an die Verantwortung von Drogengebrauchern

selbst: Wie werden Spritzen und Nadeln beseitigt? Hier werden bisher geübte Praktiken zusammengetragen und unter dem Aspekt bewertet: Ist das gegenüber der Umwelt (Mitgefangenen, Beschäftigten im Vollzugsdienst) eine vertretbare Entsorgung gebrauchter Spritzen, Nadeln und auch der anderen Utensilien (Tupfer und Filter mit ihrem direkten Blutkontakt insbesondere)? Gibt es andere, sicherere Alternativen? Die Sequenz soll die entsprechenden Sensibilitäten (übrigens auch in Partnerschaften mit beidseitigem Drogenkonsum, aber unterschiedlichen Infektionsbelastungen!) fördern helfen: Belastet mein eigener Konsum meine Umgebung? Für das Personal soll der Hinweis auf entsprechende Risiken die Aufmerksamkeit für einschlägige Risikoquellen erhöhen helfen. Für die Institution, die Haftanstalt bleibt die Überlegung: verfügen wir über angemessene Entsorgungsmöglichkeiten. Dies gilt unseres Erachtens selbst dann, wenn man sich (noch) nicht zur Durchführung eines Spritzentauschangebotes entschließen konnte.

Struktureller Kontext: Verhaltensprävention und Verhältnis-prävention

In den Seminaren mit Beschäftigten soll die Aufmerksamkeit gerichtet werden auf die kombinierte Vorgehensweise: Einstellungs- und Verhaltensänderungen, wie sie durch diese Seminare mitbewirkt werden sollen, benötigen ihre Entsprechung in den jeweilig praktisch ausgerichteten Angeboten zur Beschaffung von Spritzen und Nadeln und geeigneten Filtern, zur Ausstattung für die Ersthilfe im Drogennotfall, für die sichere Entsorgung gebrauchter Spritzutensilien. Diese Sequenz richtet sich im übrigen in besonderer Weise (Führungstraining) an das Führungspersonal der jeweiligen Einrichtung. Wenn das mittlere und leitende Management selbst nicht das Ziel einer umfassenden Strategie der Schadensbegrenzung im o.g. Sinne akzeptiert und in das Leitbild der Haftanstalt integriert, ist eine zeitstabile Implementierung in der JVA bei allen Beteiligten nicht möglich. Verhaltensbezogene Strategien gehören dazu genauso wie die strukturellen Neuerungen in den Verhältnissen.

Einen wichtigen Kontext zu diesem auf den intravenösen Drogenkonsum ausgerichteten Training stellt die ergänzende Beratung zu safer-sex dar, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Angesichts der mittlerweile wohl hinlänglich bekannten Tatsache, daß im Verhältnis der verglichenen Risiken die sexuellen Transmissionswege wohl nicht geringer zu bewerten sind bezüglich HIV/AIDS, aber insbesondere auch bezüglich der nicht weniger dramatischen Hepatitis-Entwicklung, müßte diese Ergänzung selbstverständlich sein. In unserer Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich - wir haben bisher so gut wie keine Erfahrungen dazu in Haftanstalten sammeln können - haben wir gute Erfahrungen damit machen können, durch die umfassende Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen an drogengebrauchende Patienten einen eher beifälligen Zugang zu ihren persönlichen Risikopotentialen zu finden und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern. Die Erste-Hilfe- Übungen zu den gängigen Notlagen machen die Seminare sehr lebendig, rufen aber nicht nur begeistertes Interesse hervor. Vielfach ruft die Spiegelung schon eingegangener, erlebter Risiken auch Angst und Widerstände hervor: man mag mit der Not - selbst in der Übung - nicht konfrontiert werden.

Perspektiven

Die Seminare wurden und werden im Rahmen des niedersächsischen Strafvollzuges in Vechta und Lingen in Form von Ein-Tages-Seminaren für Beschäftigte und in Form von zweitägigen Seminaren für Gruppen von Häftlingen durchgeführt. Die erwünschten Einstellungsänderungen sollen durch das dort vorgehaltene Forschungsdesign gemessen und ausgewertet werden.

Eines unserer Vorhaben besteht darin, das Konzept, das bis vor kurzer Zeit ausschließlich außerhalb der Haftanstalten an Drogenkonsumenten vermittelt wurde, nunmehr auch innerhalb der Haft bei Drogenkonsumenten unter den besonderen Bedingungen der Haft weiterzuentwickeln. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von peer- support/peereducation überlegen wir gegenwärtig diverse Alternativen. Darunter fällt die Schulung von externen Mitgliedern von Selbsthilfegruppen, die Zugang zu Häftlingen in Form von Besuchen/Sprechstunden haben, genauso wie die intensivere Unterweisung von Schlüsselpersonen (opinion leader) unter den Häftlingen. Im Sinne eines Schneeball-Effektes sollen so mit möglichst geringem Aufwand möglichst viele Häftlinge auf der Ebene der personalen Kommunikation erreicht werden. Vom Einsatz und der Unterstützung von Schlüsselpersonen erhoffen wir uns eine ungleich höhere Akzeptanz infektionsprophylaktischer Maßnahmen als durch den professionellen Einsatz allein.

Anmerkungen

- 1) Krumsiek geht für NRW von einer Verdopplung der Zahl der Gefangenen aus, die von illegalen Drogen abhängig sind.
- 2) Der Anteil Drogenabhängiger in den Justizvollzugsanstalten variiert erheblich: Während in Frauenhaftanstalten ihr Anteil oftmals mehr als 50% ausmacht, ist er in Männerhaftanstalten deutlich geringer
 - 3) Vgl. Vorstellung in: ZfStrVo 2/96, S. 102 f
- 4) (ohne eigentlich dazugehörige andere Deliktgruppe wie Diebstahl oder Raub)
- Dieser Befund deckt sich mit Untersuchungen in der JVA Nürnberg, wo Gefangene mit BtmG-Delikten 26,4% der Suizidenten bildeten (Malik
- 6) Vorbild ist uns etwa das "Anti-Gewalt-Training" der JVA Neuburg-Herrenwörth. In. ZfStrVo 4/95, S. 202-204

Literatur

Bauer-Cleve, A., Jadasch, M., Schwald, A. (1995): Das Anti-Gewalt-Training in der JVA Neuburg - Herrenwörth. In: ZfStrVo 4/95, S. 202-204

Beckmann, P. (1996): Lebenslagen Straffälliger und Straffälligenhilfe. Das Hilfesystem auf dem Prüfstand aus der Sicht der Sozialarbeit im Vollzug. In: *Nickolai, W.* u.a. (Hrsg.) Straffällig - Lebenslagen und Lebenshilfen. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 78 ff.

BMG/BMJ (1995): Dokumentation der Expertenanhörung zu dem Thema

"Drogen und HIV-Prävention im Justizvollzug". Bonn (Ms.), 22.2.1995 Börner, D. u.a. (1995): HIV/AIDS - Umgang mit einer schwierigen Krank-heit in der Haft - Fortbildung mit Bediensteten der JVA Essen. In: ZfStrVo 6/95, S. 327-335

Bossong, H., Gölz, J., Stöver, H. (Hrsg): Drogentherapie - Ein Leitfaden. Frankfurt: Campus (im Druck, erscheint August 1997)

Gaube, J., Feucht, H.H.,Laufs, R., Polywka, S., Fingscheidt, E., Müller, H.E. (1993): Hepatitis A, B und C als desmoterische Infektionen. In: Gesundheitswesen, Vol. 55(5), S. 246-249

Heckmann, W. u.a. (1993): Drogennot- und -todesfälle: Eine differentielle Untersuchung der Prävalenz und Ätiologie der Drogenmortalität: Drogentodesfälle in Berlin Bremen, Hamburg, Drogennotfälle in Bremen und Hamburg. Das Bundesministerium für Gesundheit, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges

Jacob, J.; Schaper, G.; Stöver, H. (1997): Präventionstheoretische, -praktische und -politische Aspekte der Infektionsprophylaxe im Strafvollzug. In: neue praxis 27, Heft 1, S. 67 ff.

Keppler, K.-H., Nolte, F., Stöver, H. (1996): Übertragungen von Infektionskrankheiten im Strafvollzug - Ergebnisse einer Untersuchung in der JVA für Frauen in Vechta. In: Sucht, Heft 2/96, S. 98-107

Kleiber, D. (1991): Die HIV/AIDS-Problematik bei i.v. Drogenabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland - unter besonderer Berücksichtigung der Situation hafterfahrener Drogenabhängiger. In: Busch, M; Heckmann, W.; Marks, E. (Hrsg.): HIV/AIDS und Straffälligkeit. Eine Herausforderung für Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe. Bonn: Forum-Verlag, S. 25-40

Kleiber, D. (1995): Drogen und AIDS: Risikoverhalten und Prävention. In: Landesstelle gegen die Suchtgefahren für Schleswig-Holstein (Hrsg.),

Kiel: (Selbstverlag), S. 10-27

Kleiber, D., Pant, A. (1996): HIV-Needle-Sharing-Sex. Eine sozialepidemiologische Studie zur Analyse der HIV-Prävalenz und riskanter Verhaltensweisen bei i.v. Drogenkonsumenten. Band 69a Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit. Baden-Baden: Nomos

Knapp, R. (1996): AIDS im Strafvollzug. Zur Situation HIV-Infizierter und AIDS-Kranker Strafgefangener unter besonderer Berücksichtigung der Problematik intramuralen Drogenkonsums: Ergebnisse einer empirischen Erhebung und rechtliche Konsequenzen. Bonn: (Unveröff. Diss.)

Koch, U./Ehrenberg, S. (1992): Akzeptanz AIDS-präventiver Botschaften: Evaluation der Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei i.v. Drogenabhängigen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (Hg.): AIDS und Drogen II. Evaluation AIDS-präventiver Botschaften. AIDS-Forum D.A.H., Bd. IX, Berlin, S. 27-101

Krumsiek, R. (1992): Das Drogenproblem im Strafvollzug. In: ZfStrVo 5/92, S. 306-308

Malik, S. (1991): Bericht über die Suizidproblematik in der JVA Nürnberg im Zeitraum 1.1.76-30.6.91. Nürnberg, (unveröff. Ms.)

Müller, Th., Grob, P.J. (1992): Medizinische und soziale Aspekte der

offenen Drogenszene Platzspitz in Zürich 1991. Zürich (unveröff. Diss.)

Pecher, W., Nöldner, W., Postpischil, St. (1995): Suizide in der Justiz-vollzugsanstalt München 1984 bis 1993. In: ZfStrVo 6/95, S. 347-351

Robert-Koch-Institut (1996): Impfempfehlungen der Ständigen Impf-stoffkommission (STIKO) Stand Oktober 1995. In: Bundesgesundheitsblatt

Stöver, H. (Hrsg.; 1994): Infektionsprophylaxe im Strafvollzug. Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin

Stöver, H., Weilandt, C. (1997): Prävalenz viraler Infektionskrankheiten und infektionsrelevanten Risikoverhaltens im deutschen Justizvollzug. In: Infektionsepidemiologische Forschung, Heft 2, (im Druck)

Trautmann, F., Barendregt, C. (1995): The European peer- Support Project: Development and Encouragement of Peer Support Initiatives for AIDS Prevention in IDU Communities Dissemination of the European Peermanual and Implementation of the Approach. Final Report. Utrecht (NIAD-

Selbstverlag)

Uchtenhagen, A. (1987): Zehn Jahre Methadon-Programme in der

Selbstverlag Methadonkommission. In: MAGS Schweiz - zum Bericht der Schweizer Methadonkommission. In: MAGS NRW (Hrsg.): Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf. Düsseldorf (Eigenverlag), S. 76-86

Kunsttherapie in der Forensischen Psychiatrie

Stefan Orlob, Michael Gillner, Sabine Riedel, Dorothea Lübcke-Westermann

Einleitung

Das Interesse am bildnerischen Gestalten psychisch kranker Menschen hat in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Arbeit eine lange Vorgeschichte. Anfang des 20. Jahrhunderts bereiteten der Dadaismus und Surrealismus den Boden für einen erweiterten Kunstbegriff. H. Ball, einer der bedeutendsten Dadaisten, sah in der "schöpferischen Psychose" eine Befreiung der "Ur-Erinnerungen und Ur-Schichten". A. Breton, der Begründer des Surrealismus, bezeichnete "die Kunst der Geisteskrankenheiten als das Tor zur Freiheit". Die aufkommende Psychotherapie erweiterte zur gleichen Zeit mit Freud und C.G. Jung den Therapiebegriff. Einen umfangreichen theoretischen Hintergrund zu den bildnerischen Gestaltungen psychisch Kranker hat C. G. Jung bereits seit den 20er Jahren ausgearbeitet (Jung, 1981). Zur gleichen Zeit entwickelte sich durch Morgenthaler und Prinzhorn auch ein Interesse der klinischen Psychiatrie am bildnerischen Ausdruck psychiatrischer Patienten, überwiegend jedoch unter dem diagnostischen und ästhetischen Aspekt (Prinzhorn, 1994; Schottenloher 1994). Zuletzt hat vor allem der Wiener Psychiater Navratil bildnerische Stilmerkmale bei psychischen Erkrankungen herausgearbeitet. Er richtete schließlich 1982 in der Landesnervenklinik Gugging bei Wien für besonders begabte, bildnerisch-gestalterisch tätige Patienten eine spezielle Krankenstation, das "Künstlerhaus" ein. Mehrere seiner Patienten haben bereits Ausstellungen durchgeführt (Navratil, 1976). In der DDR war es vor allem Rennert, welcher die Kunsttherapie voranbrachte (Lemke und Rennert, 1987; Rennert, 1962). Im August 1995 wurde erstmals unter der Leitung von Morgener eine "Woche der Kunsttherapie" in Dresden durchgeführt (Morgener, 1997). Der therapeutische Aspekt im bildnerischen Gestalten ist durch die Beschäftigungstherapie (Ergotherapie) schon lange integraler Bestandteil der Psychiatrie. Künstlerisch-therapeutische Programme haben insofern in der Diagnostik und Therapie psychischer Erkrankungen inzwischen einen festen Platz.

Zusammenfassend ist die Grundlage der Kunsttherapie in der Psychiatrie ein erweiterter Kunstbegriff und ein erweiterter Therapiebegriff. Dem liegt die sinngemäße These Beuys, daß jeder Mensch durch seine Kreativität ein Künstler ist, zugrunde (Harlan, 1987). Es hat sich dabei in langjähriger Erfahrung bestätigt, daß spontane Zeichnungen und Bilder sowie eine gezielte Kunsttherapie diagnostisch aufschlußreich und therapeutisch sinnvoll sind. Solche Bilder und Gestaltungsgegenstände sind systematisch interpretierbar und auswertbar. Sie können als unmittelbarer Ausdruck lebenswichtiger Momente begriffen werden und stellen ein objektives und bleibendes Zeugnis dar.

Psychotherapeutische Wirkfaktoren der Kunsttherapie

Kunst und Kunsttherapie zielen nicht auf die Restauration und Reproduktion von schon Vorhandenem, sie wollen Neues schaffen. Die Anzeichen des Neuen sind damit für Kunsttherapeuten das selbstverständliche Erkennungszeichen individueller Reifung und Entwicklung und damit unabdingbarer Bestandteil der Therapie.

Kunsttherapie kann einen sinnvollen und effektiven Bestandteil einer Psychotherapie darstellen. Das Studium spontaner Bilder kann anfänglich wichtige diagnostische Hinweise erbringen, andererseits zeigt gerade die Veränderung des Gestalteten die Entwicklung in der Therapie. Das Gemeinsame unterschiedlichen kunsttherapeutischen Wirkens ist dabei die Förderung der Selbständigkeit des Patienten durch die eigenständige Gestaltung eines Werkes. Das entstehende Werk ist der wirkliche therapeutische Partner; der Kunsttherapeut ist nur Begleiter im schöpferischen Entwicklungsprozeß. Auf diesem Wege kann die therapeutische Arbeitsbeziehung zum Patienten völlig neue Impulse erhalten.

Zusammenfassend lassen sich die Wirkfaktoren wie folgt benennen:

- 1. der Gestaltungsvorgang
- der mitvollziehende Imaginations- bzw. Symbolisierungsvorgang
- 3. der Besprechungs- bzw. Interpretationsvorgang und
- 4. der Beziehungsvorgang zwischen Therapeut und Patienten

Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Kunsttherapie haben die sogenannten "Kunstprojekte", da sie in ganz besonderer Weise vom Gruppencharakter und dem Aspekt des gemeinsamen Gestaltens geprägt sind. Sie helfen so in besonders effektiver Weise, soziale Fähigkeiten und Kompetenzen bei den Patienten zu erweitern.

Auf die eigentliche Interpretation anhand vielfältiger Merkmale, Symbole, Farben, Anordnungen und Richtungen in den Bildern soll hier nicht näher eingegangen werden (vgl. in Jung, 1981; Müller-Thalheim, 1991; Prinzhorn, 1994; Schottenloher, 1994; Tretter und Bender, 1995; Wolff, 1986). Das lebendige Interesse des Betrachters ist in jedem Fall die grundlegende Voraussetzung für das Verständnis und die mögliche Entzifferung der Bildaussage. Ebenso wichtig sind seine unvoreingenommene Bereitschaft zu beobachten, um zu sehen, was tatsächlich da ist und was fehlt, aber auch die Offenheit für neue Erfahrungen.

Entscheidend bleiben aber wohl unbestritten die Empfindungen und die Phantasien des Patienten beim Malen. Auf diese Weise zeigt er dem Betrachter einen Weg in seine Gefühls- und Erlebenswelt, als Einladung zum Betrachten und Verstehen und als Möglichkeit der Begegnung mit ihm.

Kunsttherapie in der Forensischen Psychiatrie

Im Bereich der Forensischen Psychiatrie gab es im Jahre 1990 im Bezirkskrankenhaus Haar ein erstes Pilotprojekt zur Kunsttherapie bei strafrechtlich untergebrachten psychisch kranken Männern. Dessen Ziel und Ergebnis war die Gestaltung eines Innenhofes der Station mit Skulpturen. Die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen waren so positiv, daß sich die Ärzte im Krankenhaus dafür entschieden, stundenweise Kunsttherapie für Patientengruppen einzurichten. Dabei war die Bereitschaft der Patienten, sich auf einen krea-

tiven, künstlerischen Prozeß einzulassen, sehr groß (*Garben*,1994; *Gerstberger* und *Stork*, 1995; *Tretter*, 1995). Aufgrund dieser positiven Erfahrungen erscheint auch ein Einsatz von Kunsttherapie im Strafvollzug bzw. in Sozialtherapeutischen Einrichtungen als durchaus Erfolg versprechend.

Einen solchen Versuch unternahm z.B. "Phönix" e.V. in Mecklenburg-Vorpommern, ein Verein zur Unterstützung der Resozialisierung Strafgefangener. Neben seiner sonstigen Integrationsarbeit organisiert der Verein alle zwei Jahre eine Ausstellung mit dem Namen "Gitterkunst". Diese stellt eine Kunstschau von Arbeiten Strafgefangener aus den Justizvollzugsanstalten und Arbeiten von Patienten aus den Maßregelvollzugskliniken Mecklenburg-Vorpommerns dar. Dort werden Werke präsentiert, wie sie kontrastreicher nicht seien könnten. 1997 fand diese bereits zum vierten mal statt. Im vergangenen Jahr kamen Strafgefangene und Patienten in Neubrandenburg mit denen "von draußen" über ihre Bilder und Objekte ins Gespräch. Für viele stellt dies oft die einzige oder seit Jahren die erste Kommunikation mit der Außenwelt dar.

In der Forensischen Psychiatrie Stralsund wird Kunsttherapie seit 1994 systematisch als Therapiebestandteil angeboten. Bei unserer Einrichtung handelt es sich um eine von zwei Maßregelvollzugskliniken im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. In dieser befinden sich sowohl Untergebrachte nach § 63 wie auch § 64 StGB (*Lübcke-Westermann, Gillner, Orlob* im Druck). Die teilnehmenden Patienten kamen daher aus sehr unterschiedlichen Delikt- und Diagnosegruppen. Ihre Anlaßtaten reichten von kleineren, wiederholten Eigentumsdelikten, über Brandstiftung sowie Sexualdelinquenz bis zu Tötungsdelikten.

Am Anfang der kunsttherapeutischen Arbeit stand zunächst das Setting der Einzeltherapie. Die Sitzungen wurden jeweils mit einem kurzen einleitenden Gespräch eröffnet und der Patient begann dann mit seiner bildnerischen Arbeit. Um eine Interpretation und Auswertung der geschaffenen Werke zu gewährleisten, wurden die folgenden Richtlinien dabei stets eingehalten:

- a) Die zur Verfügung gestellten Farbstifte, Malfarben und andere Materialien waren für alle Patienten gleich.
- b) Dem Patienten wurden stets alle Farben und Materialien zur Verfügung gestellt.
- Die Bilder und Gestaltungsgegenstände wurden datiert und ihre Reihenfolge vermerkt.
- d) Jede Beeinflussung bezüglich der zu malenden Gegenstände wurde soweit wie irgend möglich vermieden.

Zum Schluß der jeweiligen Sitzung wurde das Bild vorsichtig durch Patient und Therapeut kommentiert und sich daraus ergebene Themen im Gespräch aufgegriffen.

Anfänglich waren die Sitzungen von Vorsicht, Zurückhaltung und teilweise unterschwelliger Spannung gekennzeichnet. Dies zeigte sich auch im gestalterischen Bereich und der abschließenden Kommentierung des Geschaffenen. Die meisten Patienten hatten sich seit der Schulzeit nicht mehr mit bildnerischen Techniken auseinandergesetzt. Im Laufe mehrerer Sitzungen verlor sich dies jedoch, und den Patienten gelang es, sich von Ängsten und Vorbehalten frei zu machen.

Inhaltlich beschäftigten sich viele Patienten in ihren Bildern mit der Zeit ihrer Unterbringung und reflektierten diese künstlerisch. So fanden sich gehäuft Bildelemente wie Mauern, Gitter und Zäune. Diese wurden teilweise in Landschaften eingeflochten, teilweise bedrohlich und symbolhaft in Stilleben verarbeitet. Ebenso häufig wurden Schlüsselerlebnisse aus der eigenen Biographie in verschiedenen Variationen dargestellt. Beliebte Techniken waren anfangs Bleistift und Tusche, da die Patienten zunächst "Bekanntes" deutlich bevorzugten.

Über einen längeren Zeitraum des "Sich-Ausprobierens" kam es bei allen Patienten zu einer Erweiterung an Darstellungen und Formen. Die Objekte wurden vielfältiger und die Techniken ausgefallener. Streng geometrische Formen verloren sich in abstrakten Farbenspielen und die Kommentierung der Patienten nahm deutlich an Inhalt zu. Beliebte Techniken waren nun Seidenmalerei und Kollagen aus verschiedensten Materialien. Die Patienten betätigten sich auch außerhalb der eigentlichen Therapie zunehmend künstle-

Als Beispiel hierfür mag eine kurze Kasuistik stehen:

Patient S. wurde mit Urteil des Landgerichts in N. im Jahre 1992 wegen Raubes und Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Daneben wurde seine Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Diagnostisch wurde im forensisch-psychiatrischen Gutachten bei Patient S. von einer Alkoholabhängigkeit, einer Intelligenzminderung vom Grade der Debilität, einer Störung der Impulskontrolle von der Art einer Kleptomanie und einer selbstunsicher-abhängigzwanghaften Persönlichkeitsakzentuierung ausgegangen. Die genannten Diagnosen konnten in die juristischen Begriffe eines "Schwachsinns" und einer sog. "Schweren anderen seelischen Abartigkeit" übertragen werden. Gutachterlicherseits wurde tatbezogen eine deutliche Minderung der Steuerungsfähigkeit gesehen, der das Gericht durch die Anwendung des § 21 StGB Rechnung trug. Die gleichzeitige Bejahung der Gefahr für "weitere erhebliche rechtswidrige Taten" führte zur Unterbringung nach § 63 StGB.

Der Patient besaß nur sehr begrenzte soziale Kompetenzen und Problemlösestrategien. Es bestanden erhebliche Defizite im Bereich der zwischenmenschlichen Kontakte und Beziehungen (soziale Dimension). Er litt unter permanenten Unsicherheits- und Minderwertigkeitsgefühlen bei ausgeprägter Selbstunsicherheit (individuelle Dimension).

Die anfänglichen therapeutischen Maßnahmen orientierten sich an den genannten Problembereichen. So nahm Patient S. an einzeltherapeutischen Sitzungen und der Ergotherapie teil. Ebenso wurde ein Sozialtraining begonnen. In der Einzeltherapie zeigte sich der Patient jedoch bald als schwer erreichbar und er erlebte diese Gespräche aus seiner Unsicherheit heraus als Frustration. So kam es im ersten Unterbringungsabschnitt gehäuft zu aggressiven Durchbrüchen und kleineren Diebstahlshandlungen. Ein Symptomreduzierung und Nachreifung der Persönlichkeit konnte kaum erreicht werden

Seit 1994 wurden beim Patienten dann kunsttherapeutische Elemente in die Therapie einbezogen. Nach anfänglicher Scheu nahm er sehr rasch vom neuen Angebot Besitz und arbeitete zunächst fast zwanghaft genau an Darstellungen der Klinik. Hierbei bediente er sich vor allem Techniken mit Tusche und Bleistift. Die Formen wirkten geometrisch genau, wie mit dem Lineal gezogen. Die Farben realitätsnah und klar

begrenzt. Dann wendete sich der Patient maritimen Motiven zu, wobei die Ausführung nur wenig variierte. Bereits in dieser Zeit konnte über die Bilder die therapeutische Beziehung wesentlich intensiviert werden. Es folgte auf Seiten des Patienten eine Zeit neuer künstlerischer Erfahrungen mit einem erheblichen Zuwachs an Kreativität. Er schuf sowohl von der Technik wie der Form und Farben völlig neue Werke. Dabei überwogen nun abstrakte Farbenspiele und vielfältige Materialkollagen. Gleichzeitig wirkte der Patient in seinem sozialen Kontext wesentlich ausgeglichener und erlebte die Anerkennung anderer für seine Bilder als deutliche Stärkung seines Selbstbewußtseins. Insgesamt gelang es mit Hilfe der Kunsttherapie, die zuvor ablehnende Haltung gegenüber der Therapie abzubauen, so daß der Patient dann auch in anderen Bereichen wesentlich motivierter war. Gegenwärtig befindet sich der Patient S. im sogenannten Probewohnen als Form der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung (Gillner, Lübcke-Westermann, Orlob, 1997).

Eine neue Dimension der Kunsttherapie stellte ein erstes Kunstprojekt im Februar 1996 dar. Patienten der Forensischen Psychiatrie gestalteten aus ihren Arbeiten eine Ausstellung in der Kirche des Gesamtklinikums. Sie stellten dabei Einzel- und Gruppenarbeiten ihrer eigenen Wahl der Öffentlichkeit vor. Die Gestaltung der Ausstellung übernahmen zum größten Teil die Patienten selbst. Gegenstand des Kunstprojektes war gleichzeitig aber auch die Begleitung der Ausstellung. Patienten standen dabei zum gedanklichen Austausch mit den Besuchern ständig zur Verfügung. Die Ausstellung fand eine erfreuliche Resonanz bei den Besuchern.

Insgesamt sind unsere Erfahrungen mit kunsttherapeutischen Arbeiten innerhalb des Maßregelvollzuges durchgehend positiv und ermutigen zum weiteren Ausbau.

Zusammenfassung

Kunsttherapie ist eine Bereicherung des sehr langen therapeutischen Prozesses in der Forensischen Psychiatrie, der durchschnittlich 4-5 Jahre andauert. Neben ihrem Beitrag zur Eingangsdiagnostik eignet sich die Kunsttherapie auch zur (allerdings vorsichtigen) Verlaufsbeurteilung, Kunsttherapie schafft Freiräume, aber auch Normalität. Sie hilft bei der Verarbeitung schwieriger Unterbringungszeiten, wie man sie gerade in der Eingangsphase beobachtet. Sie hilft beim Ausdruck des Unaussprechlichen, wenn Worte fehlen. Dies kann bei der Bearbeitung der Anlaßtaten oftmals hilfreich sein. Die Handlungsorientierung ermöglicht dabei die Aneignung von entfremdeten Selbstanteilen. Kunsttherapie bindet aber auch Aufmerksamkeit und kann so von wiederkehrenden destruktiven Gedanken ablenken. Über die bildnerische Arbeit werden neue soziale Beziehungen hergestellt und Erfahrungen gewonnen, welche auch "draußen" genutzt werden können. Letztlich wird insbesondere durch Kunstprojekte eine neue Form der Kommunikation in der "Anstalt" und zwischen "Drinnen und Draußen" geschaffen.

Literatur:

Garben, B. (1994): Zwischen Drinnen und Draußen. In: Schottenloher, G. (Hrsg.). Wenn Worte fehlen, sprechen Bilder. Kösel: München, Bd. I, S.173-182

Gerstberger, G. und Stork, F. (1995): Kunsttherapie auf einer forensischen Station für Frauen. In: Tretter, F. und Bender, W. (Hrsg.). Kunsttherapie in der Psychiatrie. Richter: Köln, 151-159

Gillner, M.; Lübcke-Westermann, D.; Orlob, St. (1997): Die Notwendigkeit der gemeindenahen Versorgung von Maßregelvollzugspatienten im Rahmen ihrer Rehabilitation. In: *Marneros, A.* und *Brieger, P.* (Hrsg.). Psychiatrie als Therapiefach. Roderer Verlag, Regensburg, S. 281 -286

Harlan, V. (1987): Was ist Kunst? Werkstattgespräch mit Beuys. Stuttgart, S.11 Jung, C.G. (1981): Der Mensch und seine Symbole. Walter. Olten Krahl, A. und Schiefenbecker, M. (1995): Kunsttherapie als Element stationärer psychiatrischer Behandlung. Krankenhauspsychiatrie 6, 135 - 138

Kramers, R. (1988): Das ganz normale Gesicht. Schwann im Patmos-/erlag: Düsseldorf

Kretschmer, E. (1958): Geniale Menschen. Springer: Berlin

Lemke, R. und Rennert, H. (1987): Neurologie und Psychiatrie. Barth, J.A.: Leipzig (8. Aufl.)

Lübcke-Westermann, D.; Gillner, M.; Orlob, St. (im Druck): Hilfe hinter Gittern. Zum zehnjährigen Bestehen der Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Mattussek, P. (1974): Kreativität als Chance. Piper: München

Morgener, J. (1997): Kunsttherapie in der Psychiatrie. In: Psychiatrie als Therapiefach-Mitteldeutsche Psychiatrietage (Abstracts). Halle/Saale, S. 52 Müller-Thalheim, W. (1991): Kunsttherapie bei neurotisch Depressiven.

Navratil, L. 1976): Schizophrenie und Sprache - Schizophrenie und Kunst. DTV: München

Pöldinger, W. (1995): Kunst, Kreativität und psychische Störung. In: Faust, V. Psychiatrie.Fischer: Stuttgart 911 - 917

Prinzhorn, H. (1994): Bildnerei der Geisteskranken. Springer: Wien (Nachdruck von 1922)

Rennert, H. (1962): Merkmale schizophrener Bildnerei. Fischer: Jena. Schottenloher, G. (1994): Weg als Ziel: Bildnerisches Gestalten als Therapie? In: Schottenloher, G. (Hrsg.). Wenn Worte fehlen, sprechen Bilder. Kösei: München, Bd.1, S. 28-52.

Spielmann, H. (1992): Kunst-Wahn-Sinn. Schleswig-Holsteinisches-Landesmuseum: Schleswig

Stork, F. (1995): Kunsttherapie auf einer forensischen Männerstation. In: Tretter, F. und Bender, W. (Hrsg.). Kunsttherapie in der Psychiatrie. Richter: Köln, 143 -151

Tretter, F. (1995): Die Kunstprojekte im Bezirkskrankenhaus Haar. In: Tretter, F. und Bender, W. (Hrsg.). Kunsttherapie in der Psychiatrie. Richter: Köln, 179 - 216 Wolff, S. (1986): Klinische Maltherapie. Springer: Berlin/Heidelberg/New York

Haftverkürzung bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

Heiner Pauli

Die Hafthilfe Düsseldorf e.V. wurde 1993 vom nordrheinwestfälischen Justizministerium und den beiden Kirchen als Modellprojekt für die Verkürzung von Untersuchungs- und Strafhaft Erwachsener initiiert. Offensiv angelegte sozialarbeiterische Dienstleistungen - Sozialermittlungen und Sozialberichterstattungen - sollen einer Optimierung von Haftentscheidungen dienen und damit den sozialstaatlichen Anforderungen an das Strafverfahren, aber auch justizökonomischen Interessen Rechnung tragen. Der Verein hat im August 1994 seine praktische Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf aufgenommen.

Problemfeld Haftentscheidung bei Untersuchungshaft

Seit 1989 ist in Deutschland ein im Verhältnis zu den Strafgefangenen noch deutlicherer Anstieg der Zahl der Untersuchungshäftlinge festzustellen. Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung, der Wegfall der innerdeutschen Grenze und die Öffnung der Ostgrenzen bieten nur bedingte Erklärungsmöglichkeiten für den besonderen Anstieg in den alten Bundesländern. Signifikant ist ein hoher Ausländeranteil und ein weit überproportionaler Armutsanteil - Drogenabhängige, sozial Randständige - in der Untersuchungshaftpopulation als Produkt von sozialen Verschärfungen mit Ausgrenzungen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt. In der aktuellen kriminalpolitischen Literatur werden deshalb Befürchtungen geäußert, daß in Zeiten eskalierender Kriminalitätsangst in der Bevölkerung und einer stärkeren Kontrolldichte durch die Strafverfolgungsorgane bei Ausländern und sozial Benachteiligten, gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen und sozialpolitische Defizite über eine Instrumentalisierung des Haftrechts kompensiert werden sollen, um die Bevölkerung zu beruhigen und ausländerpolitische Interessen durchzusetzen.

Unter den Maßnahmen zur Verfahrenssicherung stellt die Untersuchungshaft den einschneidendsten Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit dar. Der plötzliche Verlust fast aller Möglichkeiten autonomer und aktiver Lebensgestaltung, das Herausgerissensein aus allen sozialen Bezügen, Ansehensverlust bei Bekannten, ein möglicher Verlust von Arbeit und Wohnung und die Unsicherheit über die Dauer der Untersuchungshaft können zu erheblichen sozialen und psychischen Destabilisierungen bei den Beschuldigten und zu nachhaltigen emotionalen Störungen bei den Angehörigen führen. Der gesetzlich unzulänglich geregelte Vollzug der Untersuchungshaft, die Überbelegung vieler Haftanstalten und Sprach- und Kulturkonflikte auf Grund des hohen Ausländeranteils schränken die ohnehin defizitären psychosozialen Hilfsangebote zusätzlich ein. Die vorrangige Zielsetzung der Untersuchungshaft - Verfahrenssicherung erfordert deshalb eine Rückbesinnung auf die tragenden Grundsätze: Unschuldsvermutung, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Untersuchungshaft als Ultima ratio. Eine gründliche und intensive Überprüfung der Angemessenheit von Untersuchungshaft im Einzelfall erfordert auch umfassende Informationen über die persönlichen und sozialen Belange von Beschuldigten. Die für eine Einschätzung der Fluchtgefahr (über 90% der Haftgründe) notwendigen Informationen über die Persönlichkeit und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Beschuldigten sind aber oftmals auf Grund mangelnder Sozialermittlungen der Ermittlungsbehörden und des Zeitdrucks in der Haftentscheidung defizitär und zudem schichtenspezifisch interpretationsbedürftig.

Verkürzung von Untersuchungshaft durch Haftentscheidungshilfe

Die Arbeit der Hafthilfe, die alle Neuzugänge von Untersuchungshäftlingen, deren Haftbefehl auf Fluchtgefahr beruht, unmittelbar nach der Zuführung auf Möglichkeiten einer Haftverschonung überprüft, führt dazu, daß über umfangreiche Sozialermittlungen und die Entwicklung personen- und sachgerechter alternativer Maßnahmen wie Wohnraum- oder Therapievermittlung eine quantitative und qualitative Erweiterung der Haftentscheidungsgrundlagen erreicht wird, die eine differenziertere Beurteilung der Fluchtgefahr zuläßt. Über einen ständigen Abwägungs- und Auswahlprozeß gelingt es, für geeignete Beschuldigte in der Haftprüfung den Antrag auf Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls nach § 116 StPO mit einer ausführlichen Sozialberichterstattung zu unterstützen, ohne die Verfahrenssicherung zu gefährden, wie die Ergebnisse in der Vergangenheit zeigen. Zumeist werden Beschuldigte mit minderschweren Tatvorwürfen, ohne Suchtproblematik und ohne anwaltlichen Beistand unterstützt. Sie weisen entweder besondere soziale Defizite wie Obdachlosigkeit oder andererseits relativ stabile persönliche und soziale Verhältnisse auf, die den Gerichten nicht bekannt sind. Bei zwei Dritteln der deutlich über 100 erreichten Haftverschonungen betrug die Dauer der Untersuchungshaft weniger als 2 Wochen.

Verkürzung von Untersuchungshaft durch Terminbeschleunigung

Insbesondere bei Inhaftierung wegen Ausbleibens im Termin zur Hauptverhandlung überzeugt die Hafthilfe, oft nach einer Abklärung der Geständigkeit, des Verzichts auf Einhaltung von Fristen und unter Berücksichtigung der Straferwartung, die zuständigen Gerichte von der Zweckmäßigkeit einer kurzfristigen Terminierung der Hauptverhandlung unter Hinweis auf besondere individuelle Problemlagen von Gefangenen wie zum Beispiel den Arbeitsplatzverlust. In diesem Zusammenhang werden auswärtigen Gerichten die Transportdaten von Gefangenen mitgeteilt. Bei drei Vierteln der ca.150 erzielten Terminbeschleunigungen betrug die Dauer der Untersuchungshaft zumeist deutlich weniger als vier Wochen.

Problemfeld Haftentscheidung bei Strafhaft

Während die Gesamtzahl der Strafgefangenen in Deutschland in den letzten Jahren relativ konstant war, ist ein steigender Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen, die verbüßt werden, festzustellen. Neben fehlenden finanziellen Ressourcen und individuellen sozialen Problemlagen wie Sucht, Arbeitslosigkeit und Verschuldung sind für die Uneinbringlichkeit von

Geldstrafen oftmals unterschichtsspezifische Problemverdrängungsprozesse ursächlich, die eine zeitige und konstruktive Zusammenarbeit der Verurteilten mit der Justiz verhindern. Spezialpräventive Wirkungen sind in diesen Fällen von einer Strafvollstreckung kaum zu erwarten, eher eine Verstärkung der Rückfallgefährdung auf Grund eines möglichen Wohnungsverlustes und einer verzögerten sozialen Alimentierung nach der Strafverbüßung. Mangelnde Sozialinformationen der Vollstreckungsbehörde über den Verurteilten, aber auch eine geringe Kooperationsfähigkeit zahlungsunfähiger Verurteilter erschweren oftmals die Entwicklung personen- und sachgerechter Haftalternativen durch die Strafvollstreckungsbehörde und verursachen durchaus vermeidbare Haftzeiten.

Der Anteil von Bewährungsversagern bei den Neuzugängen der JVA Düsseldorf ist nicht unerheblich. Die Umstände von Bewährungsversagen sind mitunter vielschichtig, die Entscheidungsgrundlagen der Gerichte nicht immer aktuell und umfassend und die Folgen eines Bewährungswiderrufs oftmals mit erheblichen psychosozialen Komplikationen für den Verurteilten und seine Angehörigen verbunden. Entscheidungen über den Widerruf einer Bewährung bedürfen daher in geeigneten Fällen ergänzender Sozialermittlungen mit sozialprognostischen Aussagen.

Verkürzung von Strafhaft bei Ersatzfreiheitsstrafen

Nach einer Abklärung und Gewährleistung der Rückzahlung berät die Hafthilfe Familienangehörige, Bekannte und Arbeitgeber von Gefangenen motivational und organisatorisch bezüglich einer Bezahlung der Geldstrafe. Mit der Vollstreckungsbehörde wird in geeigneten Fällen über eine Modifizierung der Zahlungsbedingungen verhandelt oder die Ableistung gemeinnütziger Arbeit beantragt und diese vermittelt. In über 400 Haftverkürzungen bei Ersatzfreiheitstrafen betrug die Summe der Einzahlungen ca. 600.000 DM und die Anzahl der eingesparten Hafttage ca. 20.000.

Verkürzung von Untersuchungs- oder Strafhaft bei Bewährungswiderruf

Nach einer Überprüfung der Umstände des Bewährungsversagens, des Verfahrensstandes und der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Bewährungsversager bemüht sich die Hafthilfe in geeigneten Fällen über eine ausführliche Sozialberichterstattung um eine Aufhebung des Haftbefehls, die Vermeidung eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung oder um eine vorläufige Einstellung der Vollstreckung. In über 30 Fällen führten die Bemühungen zur Verkürzung von Untersuchungshaft bzw. der Vermeidung oder Verkürzung von Strafhaft bis zu 18 Monaten.

Folgerungen

Der vorläufige Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Untersuchungshaftvollzuggesetz vom 19.8.1996 greift den Gedanken der Haftvermeidung auf und ordnet ihn systematisch vor der Haftentscheidung ein. Die Effizienz dieses Ansatzes ist aber nach den Ergebnissen der kriminologischen Forschung und der bisherigen Praxis der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung fraglich. In mehreren Bundesländern wurde eine Haftentscheidungshilfe in den Aufgabenbereich der Gerichtshilfe aufgenommen. Die Auftragsabhängigkeit und die fehlende Akzeptanz einer Mitwirkung der Gerichtshilfe in der Haftentscheidung bei Staatsanwälten und Richtern kennzeichnen die derzeit defizitäre Praxis. Zudem läßt der zeitliche und organisatorische Druck bis zur ersten Haftentscheidung in der Regel die sorgfältige Abklärung der persönlichen und sozialen Belange von Beschuldigten und die fundierte Entwicklung alternativer Maßnahmen nicht zu. Die in dem Düsseldorfer Modellprojekt gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der hier eingeschlagene Arbeitsweg, unmittelbar nach einer Inhaftierung Haftverschonung anzustreben, sich unter den gegebenen Voraussetzungen als erfolgreich erwiesen hat. Die pragmatische Ausrichtung der Arbeitsfelder auf die Zeit nach der Aufnahme in die Haftanstalt wurde deutlich in der Verkürzung von Untersuchungshaft und Strafhaft. Dabei fanden sich weitere Arbeitsfelder der Haftverkürzung. So werden mittlerweile ausländische Strafgefangene, gegen die ein rechtskräftiger Ausweisungsbeschluß vorliegt, nach einer sehr sorgfältigen Prüfung bei der Beantragung des Absehens von der weiteren Vollstreckung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe durch unsere Sozialberichterstattung erfolgreich unterstützt.

Der Nachweis fachlicher Kompetenz, hohe Verantwortlichkeit und die bisher ohne Gefährdung der Verfahrenssicherung oder von Strafvollstreckungszielen erreichten Ergebnisse trugen dazu bei, das Problembewußtsein justizieller Stellen bei der Haftentscheidung zu steigern und die Handlungsspielräume der Hafthilfe über einen ständigen Vertrauensaufbau zu erweitern. Eine systematische Verbesserung der Kooperation mit staatlichen und freien Trägern in der Sozialarbeit diente einer Optimierung der Ausgestaltung alternativer Maßnahmen und der Verbesserung der Sozialprognose bei Untersuchungshäftlingen.

Aktuelle Informationen

Weiterbildungsstudiengang "Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe"

-Neue Arbeitsansätze der Sozialarbeit-

In den letzten Jahren wird von erfahrenen Pratikerinnen und Praktikern der Straffälligenhilfe Interesse an einer Weiterbildungsmöglichkeit geäußert, die aktuellen Bedürfnissen gerecht wird. Hierfür wird ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang von Hochschullehrern verschiedener Fachhochschullen für alle Bundesländer geplant (Heinz Cornel, Berlin; Wolfgang Deichsel, Dresden; Peter Höflich, Cottbus; Kornad Huchting, Emden; Karl-Heinz Lehmann Hannover; und dem Koordinator und Bewährungshelfer Grosser, Schwerin), in Zusammenarbeit mit weiteren Pratikerinnen, Praktikern und Verbänden. Schwergewichte sollen sein:

- Recht und Kriminologie, so wie sie zunehmend in der Praxis gebraucht werden,
- neue Arbeitsansätze in der Sozialarbeit,
- berufsrechtliche Aspekte, Praxisreflektion und die Durchsetzung am Arbeitsplatz.

Die Lehrinhalte sollen gleichzeitig für Leitungs-/Management-Funktionen qualifizieren.

Teilnehmen können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SA/SP) mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie auch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer der DBH-Qualifizierungskurse, arbeitslose SA/SP, Psychologen, Pädagogen, Pfarrer, Anstaltsbeiräte usw.; eine interdisziplinäre Teilnehmerschaft ist erwünscht.

Träger des viersemestrigen Weiterbildungsstudiums mit etwa 400 Stunden sollen Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Berufspraxis und von Verbänden sein. Als Dozenten sollen neben den oben Genannten - weitere ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen werden.

Die Planer sind interessiert an Rückmeldungen zu: Lehrinhalten, Veranstaltungsort, Wochenenden/Blockwochen, Beurlaubungsmöglichkeiten, Finanzierung durch den Dienstherrn usw. Bitte schreiben Sie an: Prof. Konrad Huchting, Fr. Ebertstr. 72, 26725 Emden.

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?

Unter dieser Überschrift ist R GS 7 = Reader Gefängnisseelsorge (Heft 7/1996) erschienen. Er ist von Manfred Lösch, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge (Geschäftsstelle D-10117 Berlin, Auguststr. 80, Tel. 030/28395-119, Fax. 030/28395-180) herausgegeben worden. Der Reader gibt Beiträge einer Tagung wieder, die sich mit Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer, Täterinnen und Täter beschäftigte. Die Tagung wurde vom 26. bis 28. Juni 1995 von und in der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem EKD-Beauftragten für JVA-Seelsorge, dem Deutschen Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. und dem Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen durchgeführt.

Im einzelnen enthält der 92 Seiten umfassende Reader neben einem Vorwort von Manfred Lösch folgende Beiträge:

- Dieter Rössner: Rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug
- Paul Brenzikofer: Wiedergutmachungsformen im Freiheitsentzug. Erfahrungsbericht aus der Strafanstalt Saxerriet
- Michael Wandrey/Gerd Delattre: Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug
- Danielle Hermans: Opferhilfe als Gegenüber zur Straffälligenhilfe.
 Opferinteressen und Unterstützungsangebote
 Gabriele Kawamura: Tataufarbeitung aus Sicht der Straffälligenhilfe
- Berichte aus den Arbeitsgruppen (AG):

- AG 1: Was kann im Vorfeld des Strafvollzugs (z.B. in der Untersuchungshaft) für Täter/Täterinnen und Opfer angeboten werden?
- AG 2: Was kann im Strafvollzug für Täter und Täterinnen angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer)
- AG 3: Was kann während der Strafhaft des Täters/der Täterin für die Opfer angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer)
- AG 4: Was kann im Zuge der Entlassung aus der Haft für Täter/Täterinnen und Opfer angeboten werden?
- Michael Wandrey: Was nehme ich mit? Statement in der Abschlußdiskussion

Ferner enthält der Reader das Tagungsprogramm. Die Teilnehmerliste, einige Literaturhinweise zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie eine Konzeption der SKM Augsburg e.V., Klinkertorstr. 12, 86152 Augsburg, zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug (Stand Juni 1995) runden die Dokumentation ab.

Der Reader kann gegen einen Preis von DM 8,- von der Geschäftsstelle der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge bezogen werden (unter der oben angegebenen Adresse).

Die Justizvollzugsanstalt Lingen I: Ein Blick hinter die Mauern

Unter diesem Titel hat die JVA Lingen I eine 39 Seiten umfassende Broschüre vorgelegt, welche die Öffentlichkeit über den Vollzug in dieser Anstalt informieren soll. Die farbige, mit viel Bildmaterial versehene Broschüre wird durch Grußworte der Niedersächsischen Ministerin der Justiz, Heidi Alm-Merk, und der Stadt Lingen, Oberbürgermeisterin Ramelow und Oberstadtdirektor Vehring, eingeleitet. Im einzelnen behandelt die Broschüre folgende Themen:

- Geschichtliche Entwicklung der JVA Lingen I
- Zahlenspiegel (Daten über Haftplätze, Gefangene und Personal)
- Ziel und Auftrag des Justizvollzuges
- Wie gelangt ein Straftäter in die JVA Lingen I?
- Gestaltung des Vollzuges
- Sicherheit (in baulicher, technischer, personeller, administrativer und sozialer Hinsicht)
- DasVollzugspersonal und seine Aufgaben
- Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen
- Arbeit der Gefangenen (Handwerks- und Unternehmerbetriebe)
- Aus- und Fortbildung der Gefangenen (Umschulung zum Metallbauer, Schuhmacher, Bäcker, Koch, Haupt- und Realschulkurse, Vollzeitkurse zum Erlernen der deutschen Sprache für ausländische Gefangene usw.)
- Sport und Freizeit (verschiedene Sport- und Freizeitmaßnahmen sowie Gesprächskreise)
- Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen (u.a. Sozialtherapie, spezielle p\u00e4dagogische Ma\u00dfnahmen, Gespr\u00e4chsgruppen, Psychotherapie in Einzelf\u00e4llen, Familienseminare)
- Die Sozialtherapeutische Abteilung
- Suchtberatung (durch einen Suchtberatungsdienst mit vier Mitarbeitern)
- Vollzugslockerungen und Urlaub (einschließlich Eignungsprüfungverfahren)
- Besucher und Außenkontakte
- Entlassungsvorbereitungen (u.a. berufsbildende Maßnahmen in der Abteilung Groß Hesepe für jeweils 25 Gefangene, Schnupperkurse in verschiedenen Handwerksbereichen)
- Das Justizvollzugskrankenhaus (für die medizinisch-stationäre Versorgung der ca. 8.000 Gefangenen der Länder Niedersachsen und Bremen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Besucher und Besuchergruppen aus öffentlichen Bereichen, politische Arbeitskreise, Informationsveranstaltungen usw.)
- "Cura Lingen e.V." (Verein für Straffälligenhilfe)
- Der "Verein für Sozialtherapie Lingen e.V." (zur Unterstützung der Arbeit der Sozialtherapeutischen Abteilung)

Die Anschrift der Hauptanstalt lautet: Kaiserstr. 5. 49809 Lingen.

Verein "pro cura" an der JVA Bochum veröffentlicht

"Atlas der sozialen Hilfen für Haftentlassene in Nordrhein-Westfalen"

Der Verein für Straffälligenhilfe an der JVA Bochum - "pro cura"hat sich die "Sorge" in den Namen geschrieben. Sorge tragen für
straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen, so lautet
die Verpflichtung. Die meisten Mitglieder sind haupt- und ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe engagiert. Vorsitzender ist der
evangelische Seelsorger in der JVA Bochum, Pfarrer Detlef Frische, der den als gemeinnützig anerkannten Verein seit 1990
führt. Ein wichtiger Teil der Arbeit von "pro cura" ist die Vorbereitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf ihre Aufga-

Aus der Praxis für die Praxis ist der aktuell erschienene "Atlas sozialer Hilfen für Haftentlassene in NRW 1997/98" entstanden. Der Atlas vereint mehr als 400 Adressen von Einrichtungen im Lande, die sich mit der Beratung und der Wohnraumvermittlung für Inhaftierte befassen, davon 200 mit ausführlicher Selbstdarstellung der jeweiligen Einrichtung.

Die gebundene Ausgabe mit ca. 224 Seiten ist zum Einzelpreis von 17,30 DM (Staffelpreise bei Mehrfachbestellungen) erhältlich über das Büro Pfr. D. Frische, JVA Bochum, Postfach 101209, 44712 Bochum; Fax-Anschluß 0234/9558418.

(Aus: DBH Projekt "Lotse", Info-Dienst Nr. 3, März 1997, S. 1)

Heroinabgabe an Strafgefangene - eine Chance?

Unter diesem Titel steht ein Beitrag von Gesa Schirrmacher in Heft 6/1997 (30. Jg., S. 242-246) der "Zeitschrift für Rechtspolitik." Die Verfasserin berichtet zunächst über einen Modellversuch zum anonymen Spritzenaustausch in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta, der dem Ziel dient, Abszesse zu verringern und vor allem "der Verbreitung von Hepatitis B und C sowie der Infektion mit HIV Einhalt zu gebieten" (S. 242). Dann geht sie auf die Problematik der Heroinabhängigkeit ein. Gegenstand der weiteren Ausführungen sind ausländische Erfahrungen mit der Vergabe von Heroin an Schwerstdrogenabhängige. Berichtet wird über einschlägige Programme in Großbritannien und in der Schweiz. Anschließend skizziert die Verfasserin die Ziele eines Modellversuchs in einer Justizvollzugsanstalt, um dann den rechtlichen Rahmen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zu

Die Ergebnisse ihrer Studie faßt die Autorin wie folgt zusammen: "Ein Modellversuch zur Originalstoffvergabe in einer Justizvollzugsanstalt ist nach der rechtlichen Prüfung erlaubnisfähig. Allerdings ist zu beachten, daß kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, wohl aber ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht. Hier soll nicht einer Parole 'Heroin für alle' das Wort geredet werden. Vielmehr lassen die ausländischen Erfahrungen die berechtigte Hoffnung zu, daß durch eine Originalstoffvergabe das bisherige Angebot der Drogenberatung und -hilfe um eine weitere, sehr hilfreiche Behandlungsform ergänzt werden

Die grundsätzlichen Erwägungen sprechen dafür, einen entsprechenden Pilotversuch gerade in einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen. M.E. ist besonders die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta für einen solchen Versuch geeignet, da hier schon mit dem Spritzenaustauschprojekt neue Wege beschritten werden und neue Ideen mit der erforderlichen Akzeptanz - vor allem auch von den Bediensteten - mitgetragen werden." (S. 246)

Caesar: Gefangene sollen Lesen und Schreiben lernen

Analphabeten sollen künftig im rheinland-pfälzischen Strafvollzug intensiver gefördert werden. Nach Angaben von Justizminister Peter Caesar hatte sich die Anzahl von Häftlingen, die gar nicht oder kaum Schreiben und Lesen können, in der letzten Zeit kontinuierlich erhöht. Genaue Zahlen über den Anteil der Analphabeten gebe es zwar nicht, da sie sich häufig nicht als solche zu erkennen gäben; schätzungsweise dürfte es sich um rund fünf Prozent der Gefangenen handeln. Für diese Gruppe sollen daher neben den Drogenabhängigen und den Ausländern künftig besondere schulische Angebote geschaffen werden. "Dadurch können wir den Betroffenen bessere Perspektiven für die Zeit nach der Haftentlassung verschaffen, was letztlich auch der Gesellschaft zugute kommt", betonte Caesar.

Im vergangenen Jahr (1996) hätten an den schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 747 Gefangene teilgenommen, berichtete Caesar. Das entspreche einer Steigerung um rund fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr. 95 Prozent der Teilnehmer an den 1996 abgeschlossenen Maßnahmen hätten die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Dies zeige, daß in Rheinland-Pfalz auch unter den erschwerten Bedingungen des Strafvollzugs effektive Bildungsarbeit geleistet wird. Der Minister dankte den Lehrerinnen und Lehrern, die damit einen wichtigen Beitrag für die Resozialisierung der Strafgefangenen leisteten.

(Pressedienst des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 18.6.1997)

DVJJ-Journal vom Juni 1997

Im Mittelpunkt des Mitgliederrundbriefes der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Nr. 156, 8. Jahrgang, Juni 1997, stehen die Themen:

- Gewalt unter Jugendlichen Probleme und Interventionschancen;
- Rechtsextreme in Ostdeutschland;
- Konzept zur Vermeidung der U-Haft;
- Straftäter und Bewährungshelfer;
- Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg;
- Geschichte des Jugendarrests.

Verschiedene Beiträge befassen sich speziell mit Alternativen zum Freiheitsentzug an jugendlichen Straftätern und Tatverdächtigen:

- Peter Guder: Ohne Schloß und Riegel Eine offene Alternative auch für den Umgang mit deutschen jugendlichen aggressiven Mehrfachtätern zwischen Jugendhilfe und Justiz? (S.123-136);
- Dagmar Vieten-Groß: Glen Mills Schools Eine Alternative zum Strafvollzug für straffällige jugendliche in Amerika (S.136-141);
- Robert Sauer: Strukturelle Reformen zur U-Haft-Vermeidung (S.141-144);
- Petra Peterich: Konzept zur Vermeidung der Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern (S.144-146).

Ein Beitrag - der fortgesetzt werden wird - hat die Geschichte der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek zum Gegenstand:

 Klaus Hinrichs: Die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek von 1940 bis heute. Teil 1. Ein Beitrag zum Umgang Hamburgs mit straffällig gewordenen jungen Menschen (S.186-191).

Rundbrief Straffälligenhilfe Nr. 20 (Juli 1997)

Heft Nr. 20 des Rundbriefes Straffälligenhilfe des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe (8.Jahrgang, Juli 1997) enthält auf 30 Seiten wiederum eine Reihe von Beiträgen zu aktuellen Themen. Neben einem Bericht über die Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 3. Juni 1997, einer Kurzvorstellung des neugewählten Vorstandes, einschlägigen Zeitungsberichten, aktuellen Informationen, Buchtips und Hinweisen auf Termine und Veranstaltungen weist das Heft u.a. folgende Beiträge auf:

- Konzeption der Schuldnerberatung für Straffällige in Schleswig-Holstein;
- Justizminister Gerd Walter: "Stiftung Straffälligenhilfe" hat sich bewährt:
- Landesarbeitsgemeinschaft ambulante Maßnahmen: Chancengleichheit bei Betreuungsangeboten für jugendliche Straftäter in Schleswig-Holstein?
- Klaus-Peter David: Ambulante Sexualtätertherapie in der Beratungsstelle im Packhaus (Kiel);
- Konzeption der Integrierten Sozialberatungsstellen für Straffällige in Schleswig-Holstein;
- Gerd ten Haaf: Struktur der Integrierten Sozialberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Der Rundbrief Straffälligenhilfe kann vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel. 0431/64661, Fax 0431/643311, gegen einen Bezugspreis von DM 3,- zuzüglich Versand/Porto pro Exemplar bezogen werden.

Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995

Die Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (neue Adresse: Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221/94865120, Fax 0221/94865121) hat 1996 eine 289 Seiten umfassende Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995 herausgebracht, der vom 14. bis 16. September 1995 in Lübeck stattgefunden hat. Die Dokumentation enthält die Begrüßungsansprachen, die einführenden Referate und die Berichte der Arbeitskreise, Zusammenfassungen der Gesprächsrunde und der Abschlußdiskussion sowie eine Teilnehmerliste. Die vier Arbeitskreise befaßten sich mit folgenden Themen:

- Kriminalprävention im Wohnquartier;
- Kriminalprävention in Stadtteil und Schule;
- Kriminalprävention Jugend und Gewalt;
- Die Rolle der Wirtschaft in der Kriminalprävention.

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten:

Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995 - 14. bis 16. September 1995 in Lübeck - . Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (Hrsg.) (Materialien zur Kriminalprävention, Heft 1). Bonn 1996.

Die Dokumentation kann gegen eine Schutzgebühr von DM 15,von der Stiftung (unter der oben angegebenen Adresse) bezogen werden

Keine elektronische Fußfessel in Berlin.

Der Hauptausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses hat die Einführung der sogenannten elektronischen Fußfessel gekippt. Wie die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen mitteilte, sei unter anderem dieses Projekt zugunsten der freien Straffälligen- und Opferhilfe gestrichen worden. Damit sei die Beratung und Betreuung in den Berliner Haftanstalten durch freie Träger im Jahr 1998 gesichert.

Darüber hinaus konnte auch das Projekt "Arbeit statt Strafe" gesichert werden. Es vermeidet Haftstrafen für die Menschen, die ihre Geldstrafen nicht zahlen könnten, hieß es in der Erklärung. Bislang sollten für die gemeinnützigen Vereine, wie die "Freie Hilfe Berlin" oder die "Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin" insge-

samt Mittel in Höhe von 489 000 Mark im Jahr 1998 gestrichen werden. Dadurch waren die Vereine in ihrem Bestehen gefährdet.

Auch die Berliner CDU-Fraktion begrüßte den Entschluß des Hauptausschusses. "Das Geld ist gut angelegt, denn alleine durch die Aktion Arbeit statt Strafe spart Berlin in einem Monat mehr an Haftkosten als die gesamten Zuschüsse für ein Jahr", erklärte der CDU-Abgeordnete Krystian Szoepe. Durch die Tätigkeit einer einzigen Selbsthilfeorganisation würden monatlich rund 2 500 Hafttage eingespart. Bei den Kosten für einen Haftplatz mit rund 210 Mark täglich, spare man hierbei mehr als 520 000 Mark monatlich.

Die Geschäftsführerin des "Freien Hilfe Berlin", Wera Barth, reagierte erleichtert auf die Entscheidung des Ausschusses. Zumindest für 1998 seien die finanziellen Mittel ungekürzt gesichert. Jetzt könne 1998 die Arbeit mit Opfern, Gefangenen, den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen fortgesetzt werden. Hierdurch sei eine Gefahr für die Innere Sicherheit Berlins abgewendet.

Für die "Elektronische Fußfessel" hatte sich besonders die ehemalige Berliner Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) stark gemacht. Nach dem Vorbild eines Modells in Schweden sollten Täter mit Haftstrafen von bis zu sechs Monaten nicht mehr zwangsläufig hinter Gitter. Anstelle der Gefängnisstrafe sollte der elektronisch überwachte Hausarrest treten. Hierdurch sollten die negativen Folgen des Vollzugs - wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder des familiären Umfelds - vermieden werden.

(Nach einer Meldung der dpa)

Sexualstrafrecht und Bedarf an Haft- und Therapieplätzen in Baden-Württemberg

Das Land muß zusätzliche Haft- und Therapieplätze für Sexualstraftäter schaffen als Folge der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesverschärfung. An dem Bau einer neuen Haftanstalt in Offenburg will Landesjustizminister Goll (FDP) dennoch

Knapp 400 Sexualstraftäter saßen Ende März dieses Jahres in den Gefängnissen des Landes ein. Das waren 43 mehr als ein Jahr zuvor. Und die Zahl der Gefangenen wird weiter steigen obwohl die Zahl der Sexualdelikte seit Jahren konstant ist. Goll nennt dafür als wichtigen Grund: Staatsanwälte und Richter neigten nach den spektakulären Fällen von Kindesmord der jüngsten Zeit zu schärferen Strafen.

Ein steigender Bedarf an Haft- und Therapieplätzen ist auch wegen des strengeren Sexualstrafrechts zu erwarten. So wurde die Höchststrafe für sexuellen Mißbrauch von Kindern auf 15 Jahre erhöht; bei sexuellem Mißbrauch mit Todesfolge ist lebenslange Haft möglich.

40 Sexualstraftäter befinden sich im Land gegenwärtig in Sicherungsverwahrung. Nach der jüngsten Bonner Gesetzgebung reicht nun bereits eine zweite Tat aus, um Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dafür muß in den Gefängnissen Platz geschaffen werden. Goll möchte deshalb ausländische Straftäter rascher als bisher abschieben. Außerdem sollen die Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldbußen durch andere Sühneformen aufgefangen werden, beispielsweise durch Arbeitseinsätze.

Dennoch führt laut Goll kein Weg vorbei am Bau der neuen Haftanstalt in Offenburg. Gegen den heftigen Widerstand der Bevölkerung ist dort die Einrichtung von 240 Plätzen im Regelvollzug vorgesehen, ergänzt durch 120 Therapieplätze, von denen die Hälfte Sexualstraftätern vorbehalten sein soll.

(Neues Sexualstrafrecht: Mehr Täter hinter Gittern. In: Badische Zeitung Nr. 284 vom 9. Dez. 1997, S. 7)

Zur Alterspyramide im Strafvollzug der USA

"Wir sind auf dem besten Wege, ein riesiges Altersheim zu werden", sagt Wilbert Rideau, der seit 37 Jahren wegen Mordes in Louisianas Staatsgefängnis in Angola inhaftiert ist. Rideau hat festgestellt, daß in seinem Gefängnis inzwischen mehr Häftlinge sterben, als auf Bewährung entlassen werden. Louisiana ist kein Einzelfall: In den Vereinigten Staaten sitzen immer mehr Senioren hinter Gittern und stellen die Gefängnisbehörden vor ungeahnte Probleme und Kosten.

Seit 1980 habe sich die Zahl der über 55jährigen in Haftanstalten fast vervierfacht, sagt Jim Stefan vom amerikanischen Büro für Justizstatistiken. Gab es zu Beginn der achtziger Jahre etwa 9500 betagte Häftlinge in Bundes- und Landesgefängnissen, so waren es Mitte 1997 mindestens 36000. Andere Schätzungen gehen sogar von noch höheren Zahlen aus.

Dabei steht der große "Baby-Boomer"-Effekt den Anstalten erst noch bevor, zumal immer mehr Menschen wegen härterer Strafen und strengerer Begnadigungsrichtlinien hinter Gittern sitzen. Etwa jeder achte der insgesamt 1,2 Millionen Insassen sei derzeit zwischen 45 und 54 Jahre alt, erklärt Stefan. Das sind insgesamt mehr als 140 000 Häftlinge, "die sich im kommenden Jahrzehnt auf die geriatrische Kategorie zubewegen".

Alter schützt vor Strafe nicht

Je älter der Mensch, desto anfälliger ist er für Krankheiten, dies gilt insbesondere in Haftanstalten. "Strafgefangene haben meist schon von vornherein eine schlechtere Gesundheit, wegen Drogen- und Alkoholmißbrauchs oder unstetem Lebenswandel", sagt Gerontologin und Kriminologin Julia Hall. Das Gefängnis mit seinem besonderen Streß, die Untätigkeit und das oft schwere Essen sind der Gesundheit nicht besonders zuträglich. So ist der Alterungsprozeß bei Häftlingen um etwa zehn Jahre weiter fortgeschritten als bei Vergleichspersonen in Freiheit. Ein einzelner 60 Jahre alter Häftling kostet den Staat etwa so viel wie drei 30jährige, oft mehrere 10000 Dollar im Jahr, so schätzen Experten. Krebs, Schlaganfälle, Diabetes, Herzbeschwerden oder Alzheimer sind die häufigsten Erkrankungen, die Behandlungskosten übernimmt der Steuerzahler. Deshalb und aus humanitären Gründen fordern manche, daß alte Insassen begnadigt oder in eine Art offenen Vollzug verlegt werden. "Gefängnisse sind einfach nicht auf die besonderen Bedürfnisse der Betagten und Gebrechlichen eingestellt", sagt Hall.

Sehr wenige alte Menschen begehen noch Verbrechen", sagt, Stan Davis von der George Washington-Universität in Washington. Er führt ein "Projekt für ältere Häftlinge", in dem Jurastudenten bereits 168 Insassen halfen, die Freiheit durch Begnadigung wiederzubekommen. Doch die Kandidaten werden nach strengen Kriterien ausgewählt, denn nicht immer schützt Alter vor Torheit. In Florida etwa steht derzeit ein 70jähriger wegen Mordes an einer Prostituierten vor Gericht.

Die Justizbehörden richten sich mittlerweile darauf ein, daß immer mehr verurteilte Verbrecher ihren Lebensabend in der Zelle verbringen. Mehrere Staaten haben spezielle Komplexe für pflegebedürftige Häftlinge eingerichtet. In manchen Anstalten bemühen sich die jüngeren Häftlinge, ihre älteren Mitinsassen vor Übergriffen und Vergewaltigungen zu schützen. Und Hospizprogramme versuchen, auf den Tod hinter Gittern vorzubereiten. "Aber im Gefängnis zu sterben", sagt der 56jährige Rideau, "das hat sein ganz eigenes Elend".

(Altersheime mit vergitterten Fenstern: In US-Gefängnissen gibt es immer mehr betagte Gefangene, auf die Behörden kommen deshalb gewaltige Kosten zu. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 49 vom 28. Februar/1. März 1998, S.14)

Neue Wege im spanischen Strafvollzug

Gefängnisinsassen haben normalerweise kaum Familienleben. Meist bleibt es bei Unterhaltungen im Besucherraum oder kurzen Umarmungen. Ein neues Gefängnis, das im März in der Nähe von Madrid eröffnet wird, folgt jetzt einem anderen Konzept. Im Gefängnis von Aranjuez wird es 72 sogenannte Familienzellen geben. Das sind kleine Wohnungen, in denen inhaftierte Paare mit ihren Kindern leben sollen, solange diese jünger als drei Jahre sind. Eine solche Zelle hat eine Grundfläche von 25 Quadratmetern und ist mit einem Doppelbett, einer Couch, die in ein Kinderbett umgebaut werden kann, einem Badezimmer sowie spärlichem Mobiliar ausgestattet. In dem Gefängnis, in dem die Familien getrennt von anderen Häftlingen untergebracht werden sollen, gibt es auch gemeinsame Freizeiträume und einen Kindergarten.

Zur Zeit leben 163 Frauen mit ihren Kindern in den spanischen Gefängnissen, aber eine Haftanstalt für die ganze Familie gibt es nicht. Etwa 50 Paare werden nun in den neuen Familienzellen leben, wie die Tageszeitung "El Mundo" berichtete. Manche haben die Straftaten gemeinsam begangen, während sich andere erst im Gefängnis bei Tätigkeiten wie Gartenarbeit oder im Gefängnischor begegnet sind. Nicht alle Väter können jedoch an dem Programm teilnehmen. Sexualstraftäter sind ausgeschlossen. Auch für Freigänger, die nur die Nächte hinter Gittern verbringen müssen, ist das neue Gefängnis nicht gedacht.

Es wird erwartet, daß die Insassen unter den neuen Bedingungen ein größeres gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein entwickeln. Auch hofft man, daß sie ihren Kindern den Zerfall der Familie ersparen. In der Regel halten zumindest die im Gefängnis geschlossenen Ehen nicht länge. Nur wenige Paare bleiben nach der schlichten Trauung zusammen, die "Flitterwochen" bestehen normalerweise aus einem kurzen Beisammensein hinter Gefängnismauern.

Psychologen und Sozialarbeiter sollen den Insassen der Familienzellen nun dabei helfen, ein stabiles Familienleben zu führen. Die Hoffnungen sind groß, nicht zuletzt deshalb, weil das Zusammenleben mit Tieren im Gefängnis vielversprechende Resultate gebracht hat. In einem Gefängnis in Barcelona hat die Anwesenheit zweier Boxerhunde mit ihren Welpen eindeutig zur Minderung von Aggressivität beigetragen. Diejenigen Insassen, die mit der Pflege der Hunde betraut waren, zeigten besseres Verhalten in der Gruppe.

(Die Familienzelle: Neue Wege im Strafvollzug, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Februar 1998)

Professor Mittermaier streitet für Demokratie

Der Heidelberger Universitätsprofessor Carl Joseph Anton Mittermaier war eine vielseitige Persönlichkeit: Auf zahlreichen Rechtsgebieten bewandert, befaßte er sich schwerpunktmäßig mit dem Strafrecht und erlangte den Ruf eines international angesehenen Wissenschaftlers. Im sozialen Bereich ist er anerkannt als Gefängnisreformer und als Gründer der badischen Straffälligenhilfe. Eher im Hintergrund blieb indes sein politisches Wirken. Hier begann sein Engagement im Jahre 1826, da wurde er in die Karlsruher Gesetzgebungskommission berufen. Diese bloße Beratungstätigkeit genügte ihm jedoch nicht, weshalb er sich ab 1831 wiederholt für den Bruchsaler Bezirk und im Jahre 1846 für den Bezirk Meersburg in die Zweite Kammer des badischen Parlaments wählen ließ. Von 1833 an führte er den Vorsitz als Präsident der Ständeversammlung. Mittermaier gehörte zum gemäßigten Flügel der Liberalen, der für Beibehaltung der Monarchie, zugleich aber für umfassende Freiheitsrechte des einzelnen eintrat. Von Anbeginn focht der Professor gegen Pressezensur, kämpfte für die Einführung von Schwurgerichten, forderte eine verbesserte Rechtsstellung der Frauen, versuchte erste Schritte auf eine Emanzipation der Juden hin. Dank seines juristischen Fachwissens konnte er so manche Gesetzesvorlage vervollkommnen. Neben der zeitaufwendigen Parlamentsarbeit führte Mittermaier seine Vorlesungen an der Heidelberger Universität fort.

Im März 1848 begann in Baden die demokratische Volkserhebung. Zum Monatsende trat in Frankfurt ein Vorparlament zusammen, das die Berufung einer deutschen Nationalversammlung beschließen sollte. Mittermaier wurde von der Zweiten Kammer dorthin entsandt und im Frankfurter Römersaal sogleich zum Vorsitzenden gewählt. Der anschließend in der Paulskirche tagenden Nationalversammlung gehörte der Professor als Abgeordneter des Wahlkreises Baden-Baden/Gernsbach/Rastatt an. In diesem Parlament betraute man ihn mit gleich drei Funktionen: Er wurde Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses, des Unterausschusses für die Frage der Ministerverantwortlichkeit und des

Ausschusses für die Ausarbeitung der Reichsverfassung. In viele Debatten hat Mittermaier aktiv eingegriffen, an vielen Entwürfen hat er richtunggebend mitgearbeitet. Stets hat er sich für freisinnige Lösungen im Sinne weitgehender Bürgerrechte stark gemacht. Bei all dem trat er Heißspornen mäßigend entgegen, suchte abwägend nach Lösungen, die möglichst viele Abgeordnete und die hinter ihnen stehenden Kräfte mitzutragen vermochten. Im Juni 1849 zeichnete sich mit dem Einmarsch der Reichstruppen in der Pfalz und in Baden der Zusammenbruch der Revolution ab. Damit war zugleich das Ende der Frankfurter Beratungen eingeläutet. Das Rumpfparlament tagte noch einmal in Stuttgart, von wo ein Teil der verbliebenen Abgeordneten nach Baden-Baden flüchtete, um der Verfolgung durch die wieder erstarkte Reaktion zu entgehen. Mittermaier war von Frankfurt aus unmittelbar ins heimatliche Heidelberg gereist. Das Scheitern der Mühen um einen demokratischen deutschen Bundesstaat hatte ihn enttäuscht und verbittert. Jetzt zog er sich aus allen politischen Ämtern zurück und widmete sich ganz seinem Berufe als Univer-

Zu den Lebensdaten sei nachgetragen, daß Mittermaier am 5. August 1787 in München geboren wurde. Dort wuchs er auf, studierte sodann in Landshut und Heidelberg Rechtswissenschaft. Wegweisend wurde seine Begegnung mit dem Kriminalisten Anselm von Feuerbach, der ihn zu wissenschaftlichen Arbeiten heranzog. 1809 Privatdozent und ab 1811 Professor in Landshut, 1819 Professor in Bonn, erhielt Mittermaier 1821 einen Ruf an die Universität Heidelberg, der er nahezu ein halbes Jahrhundert lang treu geblieben ist. 1812 hatte er Margarethe Walter geheiratet, sieben Kinder gingen aus der Ehe hervor. Am 28. August 1867 ist Professor Dr. Mittermaier hochbetagt in Heidelberg verstorben.

Literaturhinweise: Friedrich von Weech, Badische Biographien, 2. Teil, 1875, S. 80; Heinz Müller-Dietz, Kriminalistik 1974, S. 157; Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 1976, S. 177; Reiner Haehling von Lanzenauer, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982, S. 8 und Badische Heimat 1987, S. 555; Kurzbrief 4/1987, S. 1; Reinhard Mußgnug in: Wilfried Küper (Hrsg.), Carl Joseph Anton Mittermaier, Symposium 1987 in Heidelberg, 1988, S. 51; Karl-Michael Walz, Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1832-1992, Karlsruhe 1992, S. 6.

Reiner Haehling von Lanzenauer

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief Nr. 47/März 1998, S 1 f., der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege)

22. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug hat bisheriger Praxis entsprechend - auch ihre 22. Arbeits- und Fort-bildungstagung vom 6. bis 10. Mai 1996 in Ellwangen in Form einer Dokumentation Interessenten zugänglich gemacht. Freilich enthält die Dokumentation nicht nur Vorträge, die anläßlich jener Tagung gehalten wurden. Vielmehr gibt sie auch Referate einer Tagung wieder, welche die Bundesvereinigung federführend mit den Bundeskonferenzen der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger vom 17. bis 19. April 1996 in der JVA Brandenburg/Havel veranstaltet hat. Außerdem enthält die Dokumentation einen Reisebericht, der eine Besichtigung griechischer Strafanstalten zum Gegenstand hat.

Im einzelnen weist die Dokumentation folgende fachliche Beiträge auf:

- Rolf Herrfahrdt: Vorwort (S5-13);
- Alexander Böhm: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz Wunsch und Wirklichkeit (S. 14-30);
- Heinz Müller-Dietz: Die Menschenrechte im Strafvollzug (S. 31-53)
- Ulrich Matthée: Die Wiedergeburt der europäischen Mitte und die Grenzen des Abendlandes (S. 54-86);
- Günther Kaiser: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Wo

- gibt es gravierende Abweichungen zum Strafvollzug der Bundesrepublik? (S. 87-116);
- Rolf-Dieter Splitthoff: Wie sicher sind kriminalprognostische Gutachten? (S. 117-136);
- Friedrich Lösel: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme (S. 137-161; auch in ZfStrVo 1996, S. 259-267)
- Bernhard Wydra: Der Anstaltsleiter als Krisenmanager (S. 162-
- Renate Fey: Aktuelles aus dem Bundesjustizministerium. Stand der Gesetzgebungsarbeiten in Vollzugsangelegenheiten. Informationen zu Tätigkeiten des Europarates (S. 184-
- Michael Walter: Strafvollzug und innere Sicherheit: mehr Sicherheit durch mehr Inhaftierung? (S. 200-217; vgl. auch Michael Walter: Gesellschaftsschutz durch Inhaftierung gefährlicher Personen. In: Innere Sicherheit und Lebensängste. Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Sommersemester 1996. Hrsg. von Karl-Ludwig Kunz und Rupert Moser. Bern/Stuttgart/Wien 1997, S. 85-101; dazu ZfStrVo 1998, S. 62);
- Peter Frisch: "Erkenntnisse über extremistische Organisationen, insbesondere über ost- und südosteuropäische Extremisten" (S. 218-244);
- Robert Mündelein: Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Der Inhalt des Übereinkommens und seine Anwendung (S. 245-261);
- Rolf Herrfahrdt: Anmerkungen zum Menschenbild aus heutiger Sicht (S. 262-268; auch in: Reader Gefängnisseelsorge = RGS 8/1997: Menschenbilder im Strafvollzug, Š. 17-20);
- Peter Paul Wentz: Das Menschenbild aus protestantischer Sicht (S. 269-272; auch in RGS 8/1997, S. 21-23);
- Axel Wiesbrock: Das Menschenbild aus katholischer Sicht (S. 273-282; auch in RGS 8/1997, S. 24-28);
- Karl Heinrich Schäfer: Das Menschenbild aus der Sicht eines Vollzugsjuristen - Der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes und seine Bedeutung nach 20 Jahren Vollzugspraxis - (S. 283-291; auch in RGS 8/1997, S. 29-33);
- Klaus Winchenbach: Das Strafvollzugsgesetz, Anspruch und Wirklichkeit: Ein Resümee nach 20 Jahren (S. 292-318; auch in RGS 8/1997, S. 40-43);
- Klaus Winchenbach: Strafvollzug in Griechenland (S. 319-326; auch in ZfStrVo 1997, S. 275-277).

Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg

Im Sommersemester 1999 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/in").

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1998 - 15.01.1999 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie Troplowitzstraße 7 22529 Hamburg

Tel.: 040/4123-3329/3323/2321/3321/3322/3679

Fax: 040/4123-2328

E-Mail: astksek @ rz-cip- 1 .uni-hamburg.de

Sozialarbeit in Justiz und Strafvollzug

Nr. 1 der Zeitschrift "Bewährungshilfe", 45. Jahrgang 1998, ist schwerpunktmäßig dem Thema Anforderungsprofile und Lehrinhalte für Sozialarbeit im Bereich Justiz gewidmet. Die Beiträge befassen sich vor allem mit dem Stadium, der Ausbildung und der Weiterbildung auf den Gebieten der Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie mit den Anforderungen der heutigen Praxis an die Tätigkeit. Der Strafvollzug selbst ist Gegenstand zweier Referate:

- Klaus Koepsel: Prüfstein Praxis Entspricht die Ausbildung in Sozialarbeit den Anforderungen der Vollzugspraxis? (S. 45-53);
- Arno Walter: Probleme des Strafvollzugs und Abhilfemöglichkeiten (S. 54-59).

Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege von 1945 bis 1997

Dr. Roland Thomann, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., ist Ehrenmitglied und war früher stellvertretender Vorsitzender des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege. Er hat die Entwicklung der Straffälligenhilfe von der Nachkriegszeit an begleitet und mitgestaltet. Der nunmehr 86 Jahre alte, im Ruhestand lebende Richter hat jetzt seine Erfahrungen an diese Zeit in einer 24seitigen Schrift zusammengefaßt. Sie gibt eigene Erfahrungen des Autors wieder, ist aber keineswegs als systematische Darstellung der Geschichte des Landesverbandes gedacht. Die Schrift, die als Privatdruck 1997 in Heidelberg erschienen ist, wird unter dem Titel "Stationen des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege von 1945 bis 1997" vom Verband selbst (Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe) zur Verfügung gestellt.

Der österreichische Strafvollzug in Zahlen von 1964 bis 1992

Unter diesem Titel hat Mag. Heidemarie Zachoval eine strafrechtliche Dissertation der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vorgelegt. Die Arbeit ist 1996 erschienen und durch das Bundesministerium für Justiz (Museumstr. 7, A-1070 Wien) zu beziehen (ohne Preisangabe). Die eingehende Darstellung und Analyse des detaillierten Zahlenwerkes umfaßt insgesamt 190 und XVII Seiten sowie 112 Diagramme, über 40 Tabellen und ein Literaturverzeichnis. Sie ist in die folgenden sieben Kapitel gegliedert:

- Die österreichischen Haftanstalten und deren Unterbringungskapazitäten
- 2. Die Nutzung der österreichischen Strafvollzugseinrichtungen
- Die Freiheitsstrafenantritte und die Entlassungspraxis im österreichischen Strafvollzug
- Arbeitswesen in den Haftanstalten und Freizeitgestaltung der Angehaltenen
- Regelverstöße der Inhaftierten und deren vollzugliche Ahndung
- 6. Das Personal im Strafvollzug
- 7. Geldmittel für den Strafvollzug

Im folgenden wird das achte Kapitel, welches das Gesamtergebnis der Dissertation sowie die neuesten Daten zum Gegenstand hat (S. 187-190), wiedergegeben:

"Dieser Epilog dient der Darstellung der wichtigsten Parameter des österreichischen Strafvollzuges aus der Beobachtungszeit 1964 bis 1992 und bezieht auch die in der Untersuchung nicht mehr enthaltenen Jahre 1993 und 1994 ein.

Die gesetzliche Grundlage des österreichischen Strafvollzuges ist das Strafvollzugsgesetz, das seit 1969 in Geltung ist. Bis dahin basierte die Vollziehung von Freiheitsstrafen auf anstaltseigenen Hausordnungen der freiheitsstrafenvollziehenden Institutionen. Starker legistischer Einfluß auf den Strafvollzug ging auch von den beiden großen Strafrechtsreformen 1974 und 1988 aus.

Die Unterbringungskapazitäten für Häftlinge haben sich im Berichtszeitraum 1964 bis 1992 kontinuierlich verringert. Sie belaufen sich 1964 auf 11.149 Plätze, 1992 auf 8.143. Der Gesamtrückgang betraf die Kapazitäten für Frauen wesentlich stärker als jene für Männer. Die laufenden Reduktionen setzen sich auch im Jahr 1993 fort, in dem ein weiterer Abbau auf 7.728 Unterbringungsmöglichkeiten für Insassen erfolgt ist. 1994 jedoch wurden die Haftkapazitäten erstmals erweitert; sie betragen nunmehr 7.893 Plätze.

Die durchschnittliche Belegung, die in den statistischen Übersichten durch die Division durch 12 der tatsächlichen Belagsstände zu jedem Monatsletzten ermittelt wird, ist insgesamt rückläufig: von 8.777 im Jahr 1964 auf 7.029 im Jahr 1992. Ausgehend von der niedrigsten Belegung im Jahr 1989 (5.946 Insassen) zeigte sich die Gesamtbelegung in den letzten vier Jahren des Beobachtungszeitraumes jedoch deutlich steigend. Auch 1993 hält dieser Aufwärtstrend noch an - der tägliche Durchschnittsbelag beträgt 7.184 Häftlinge. 1994 erfolgt ein Rückgang an durchschnittlich einsitzenden Personen, so daß mit 6.913 Insassen erstmals wieder weniger als 7.000 Häftlinge zu verzeichnen sind.

Die Anzahl der Inhaftierten nichtösterreichischen Staatsbürger stieg von 2.578 Personen im Jahr 1968 auf 8.058 im Jahr 1992, wobei der größte Zuwachs von 1989 auf 1990 (+110%) zu verzeichnen war. 1993 und 1994 wird die vermehrte Inhaftnahme von Ausländer/innen gestoppt. Der Belag beläuft sich 1993 auf 7.512 Personen, 1994 auf 6.526, ist damit jedoch vergleichsweise noch immer sehr hoch.

Die Betrachtung der Belagsentwicklung von Häftlingen, an denen freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen vollzogen werden, ergibt im Berichtszeitraum eine weitgehend sukzessive Zunahme von 108 Anhaltungen im Jahr 1975 auf 342 im Jahr 1992. Dieser Aufwärtstrend setzt sich 1993 (355) und 1994 (380) weiter fort. Diese spezielle Verwahrungsart mit dem Augenmerk des intensiveren Eingehens auf Häftlinge, deren Straftat psychisch oder medikamentös bedingt war, betrifft jedoch in erster Linie männliche Insassen, da aufgrund der weit geringeren Anzahl von betroffenen Frauen die spezielle Verwahrung nur in eingeschränktem Maße vorgenommen werden kann.

Die meisten freiheitsentziehenden Unterbringungen (etwa 90%) erfolgten im Beobachtungszeitraum 1977 bis 1992 bei geistig abnormen Rechtsbrechern, wo auch steigende Belagszahlen zu verzeichnen sind. Der Vollzug von Maßnahmen an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern ist hingegen leicht rückläufig. Nicht bewährt hat sich die besondere Unterbringungsmöglichkeit für gefährliche Rückfalltäter, deren Anzahl von drei im Jahr 1992 nicht einmal ein Prozent aller Untergebrachten darstellt. Diese Tendenzen werden jeweils in den Jahren 1993 und 1994 fortgesetzt

Die Belagszahlen in den besonderen Formen des Strafvollzuges - Anhaltungen in gelockerter Form (1.418 im Jahr 1973; zuletzt 1.490), von nicht besonders gefährlichen Erstbestraften (946 im Jahr 1973; zuletzt 1.374) und von Fahrlässigkeitstätern (765 im Jahr 1973; zuletzt 208) - zeigen sich im Berichtszeitraum 1973 bis 1992 sehr schwankend. Diese uneinheitliche Entwicklung bestätigt sich auch in den Folgejahren 1993 (1.513 Anhaltungen in gelockerter Form, 1.175 Erstbestrafte und 220 Fahrlässigkeitstäter) und 1994 (1.472 Anhaltungen in gelockerter Form, 1.229 Erstbestrafte und 159 Fahrlässigkeitstäter).

Die Gesamtzahl der Entlassungen aus einer unbedingten Freiheitsstrafe ist korrespondierend zu den weitgehend sinkenden durchschnittlichen Belagszahlen in der Gesamtbetrachtung ebenfalls im Rückgang begriffen und sank im Beobachtungszeitraum 1975 bis 1992 von 11.309 Entlassungen auf 8.476, wobei auch hier die letzten Jahre steigende Werte aufweisen. Diese Entwicklung wird in den Jahren 1993 (7.838) und 1994 (7.527) nicht prolongiert.

Bei weitem die meisten Häftlinge - zwischen 63% und 87% werden nach Ablauf der urteilsmäßig festgesetzten Strafzeit entlassen (1992: 6.554). Die bedingten Entlassungen unter Festsetzung einer Probezeit, die mit der Strafrechtsreform 1987 bei Vorliegen bestimmter Kriterien sogar vorgeschrieben wurde, hat sich vorerst nur im Reformjahr mit einer Anteilssteigerung von 11% auf

30% niedergeschlagen. Bereits in den Folgejahren wurden sowohl anzahl- wie auch anteilsmäßig wieder deutlich weniger bedingte Entlassungen vorgenommen (1.491 im Jahr 1992). 1993 und 1994 werden zwar neuerlich vermehrt bedingte Freisetzungen ausgesprochen (1.612 bzw. 1.547), an der Vormachtstellung der bis zum urteilsmäßig festgesetzten Ende der Strafhaft in Haft verbrachten Zeit (5.721 bzw. 5.460) ändert sich dadurch jedoch nichts. Die Begnadigungen durch den Bundespräsidenten stiegen 1975 (516) bis 1983 (1.155) kontinuierlich an, sanken dann bis 1992 (431) sukzessive ab und werden 1993 (505) und 1994 (520) wieder vermehrt gewährt.

Im Berichtszeitraum 1964 bis 1992 sind von den jährlich etwa drei Millionen Hafttagen ca. 50% als Arbeitstage ausgewiesen. Bis 1989 zeigt sich hier eine erstaunlich gleichlaufende - insgesamt rückläufige Entwicklung der beiden Werte (2,179.768 Hafttage / 1,133.165 Arbeitstage). Ab 1989 ist bei den Hafttagen eine deutlich steigende Tendenz festzustellen, die Anzahl der Arbeitstage ist hingegen stagnierend (1992: 2,571.107 Hafttage / 1,171.031 Arbeitstage). 1993 und 1994 ist keine weitere wesentliche Zunahme der Hafttage (2,628.878 und 2,513.016) zu verzeichnen, die Arbeitstage zeigen sich leicht rückläufig (1,193.312 und 1,061.502), so daß 1994 lediglich 42% produktiv genutzt werden

Der Anteil der beschäftigten Häftlinge liegt im Berichtszeitraum 1964 bis 1992 zwar durchwegs bei mehr als 50%, ist jedoch deutlich rückläufig. Diese vermehrte Arbeitslosigkeit in den Strafanstalten, die mehr und mehr auf Arbeitsmangel zurückzuführen ist, wird zum Teil durch die verstärkte Vergabe von anstaltsinternen Hausdiensttätigkeiten abgefangen - aber auch überdeckt. Die Relationen der privaten Aufträge zu den Arbeiten in der eigenen Anstalt betragen zu Beginn des Betrachtungszeitraumes 1978 noch 20:60, 1992 nur mehr 10:76. Dieses Ergebnis zeigen auch die Untersuchungen der Jahre 1993 und 1994.

Die Anzahl der bestraften Ordnungswidrigkeiten ist im Betrachtungszeitraum 1964 bis 1992 deutlich rückläufig und sank von 4.538 Tatbeständen im Jahr 1964 auf 1.933 im Jahr 1992. 1993 werden 1.784 Strafen verhängt, 1994 sind 2.038 Tatbestände ausgewiesen.

Die Anzahl der Entweichungen ist im Beobachtungszeitraum 1964 bis 1992 schwankend und beträgt zwischen 147 und 377. Die Jahre 1993 und 1994 weisen mit 269 bzw. 323 steigende Fluchtzahlen auf. Durch den gleichzeitigen Rückgang der durchschnittlichen Belagszahlen steigt damit auch die Entweichungsrate auf einen Höchstwert von 4,7%

Die Untersuchung der Quoten der Nichtrückkehr nach erlaubtem Verlassen der Strafvollzugseinrichtung (Strafunterbrechung, Ausgang und Freigang) zeigen für die jährlich zuletzt 639 Strafunterbrechungen gem. § 99 StVG einen Wert von etwa 4%, die 3.609 Ausgänge gem. § 147 StVG einen Wert von 2% und für die jährlich zuletzt 1.375 Freigänge gem. § 126 (3) StVG und § 144 (2) StVG einen Wert von knapp 3%. Diese Nichtrückkehrraten zeinen Wert von knapp 3%. Diese Nichtrückkehrraten zeinen Wert von knapp 3%. gen sich in den Jahren 1993 und 1994 leicht rückgängig.

Die Fluchten aus den etwa 1.500 Anhaltungen im gelockerten Vollzug belaufen sich im Berichtszeitraum 1970 bis 1992 auf knapp 3%. Die statistischen Übersichten weisen diesen Wert in den Jahren 1993 und 1994 nicht (mehr) aus, so daß hier keine statistische Prognose über die Auswirkungen der - mit der Strafrechtsreform 1993 installierten - weiteren Lockerungen gegeben werden kann.

Die Anzahl der Selbstbeschädigungen ist im Beobachtungszeitraum 1972 bis 1992 sehr unterschiedlich, insgesamt jedoch deutlich steigend und beträgt 442 im Jahr 1992. 1993 und 1994 ist mit 419 und 321 Tatbeständen eine deutliche Senkung der Selbstverletzungen zu verzeichnen.

Im Strafvollzug ist die Anzahl der Bediensteten während des Betrachtungszeitraumes 1964 bis 1992 insgesamt deutlich steigend (von 2.241 auf 3.362) - lediglich in den Jahren 1986 bis 1990 ist ein Rückgang zu verzeichnen (von 3.417 auf 3.262). Ab 1990 sind wieder leichte Zuwächse zu beobachten, die auch 1993 (3.454) und 1994 (3.514) weiter prolongiert werden. Die Anzahl weiblicher Justizwachebeamten ist im gesamten Berichtszeitraum kontinuierlich steigend (von 184 im Jahr 1968 auf 381 im Jahr 1992) und wächst auch 1993 (389) und 1994 (438) noch weiter, so daß der Anteil weiblicher Bediensteter im Strafvollzug zuletzt bereits 12.5% beträgt.

Die Ausgaben für die Justizanstalten betrugen zuletzt etwa 1.898 Millionen öS und sind im Berichtszeitraum 1964 bis 1992 kontinuierlich gestiegen. Diese Tendenz setzt sich auch 1993 (2.287 Mio. öS) und 1994 (2.862 Mio. öS) weiter fort. Etwa 70% der Ausgaben betrafen im Beobachtungszeitraum und im Jahr 1993 den Personalbereich. Im Jahr 1994 jedoch sinkt der Anteil der Personalkosten auf knapp 60%, die Sachaufwendungen erhöhen sich deutlich. Die Einnahmen der Justizanstalten beliefen sich zuletzt auf 92 Millionen öS, konnten also den Geldbedarf bei weitem nicht abdecken. Auch 1993 reichen die Einnahmen von 98 Mio. öS nicht aus. 1994 jedoch ist eine deutliche Einnahmensteigerung auf 374 Millionen öS zu verzeichnen. Nach wie vor ist jedoch ein Zuschuß durch das Bundesbudget notwendig.

Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat in ihrem Beschluß vom 13. Dezember 1997 (2 BvR 1404/96) eine Reihe von wichtigen verfassungsrechtlichen Konsequenzen für die Handhabung der Vollzugslockerungen im Sinne des § 11 Abs. 1 StVollzG im Falle der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gezogen. Die beiden ersten Leitsätze des Beschlusses (der hier nach der Veröffentlichung in der "Neuen Juristischen Wochenschrift" = NJW, 51. Jg. 1998, Heft 16, S. 1133 - 1135, zitiert wird) lauten:

"1. Erstrebt ein Gefangener Vollzugslockerungen gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG (hier: Ausgang), so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt. Dies gilt auch für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Erfüllt dieser annähernd bereits die Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB, hängt mithin die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Strafe nur noch von der positiven Sozialprognose (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ab, fällt die Versagung erstrebter Vollzugslockerungen auch in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG garantierten Freiheitsrechts.

2. Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen gewinnt das Interesse des Gefangenen, dessen Entlassung auf Bewährung nur noch von einer günstigen Kriminalprognose abhängt, möglichst bald wieder seiner Freiheit und Lebenstüchtigkeit teilhaftig zu werden, an Gewicht, je länger die Vollstreckung der Freiheitsstrafe schon andauert. Die Justizvollzugsanstalt muß deshalb in diesen Fällen im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darlegen, welche die Prognose einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr konkretisieren.

Zur Prognoseentscheidung, welche die Vollzugsbehörde in einem solchen Fall nach § 11 Abs. 2 StVollzG zu treffen hat, heißt es in dem Beschluß weiter (NJW 1998, 1134):

"Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG bewirkt, daß der Aussetzungsmaßstab des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auch auf solche strafvollzuglichen Entscheidungen Einfluß gewinnt, die ... dadurch Bedeutung für das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erhalten, daß sie im Vorfeld einer Entscheidung über die bedingte Entlassung die Sozialprognose tatsächlich oder rechtlich zu beeinflussen geeignet sind. Die prognostische Entscheidung, die der Vollzugsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zukommt, darf nicht ohne zwingenden Grund die prognostische Basis der Richterentscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung schmälern, indem sie an die Gewährung der Vollzugslockerung einen unverhältnismäßig strengen Maßstab anlegt. In einem solchen Fall hat die Strafvollstreckungskammer, wenn sie im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG die Versagung der Vollzugslockerungen überprüft, auch der Frage nachzugehen, ob die Vollzugsbehörde diese Einschränkung beachtet hat, der ihr Beurteilungsspielraum unterliegt. Das Gericht hat im übrigen in diesem Verfahren den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzungen ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfGE 70, 297 [308] = NJW 1986, 767)."

Die 2. Kammer hat darüber hinaus - angesichts der konkreten Fallgestaltung - Veranlassung gesehen, "die Vollzugsbehörde darauf hinzuweisen, daß es ihr durch ihren Resozialisierungsauftrag und ihre Pflicht, im Rahmen des Möglichen auf die Grundlegung einer künftigen richterlichen Entscheidung über die Entlassung hinzuwirken, nahegelegt ist", die Verlegung des Gefangenen in eine andere JVA anzustreben. "Den Beschwerdeführer erwarten wegen der Nähe seiner Angehörigen dort günstigere Bedingungen für den Wiederaufbau solcher persönlicher Kontakte, die ihn stützen können, wenn der Vollzug gelockert wird." (NJW 1998, 1135)

Der Beschluß gibt schließlich zu bedenken, daß in solchen Fällen eine ausweglose Situation für den Gefangenen im Hinblick auf seine Chance, die Freiheit wiederzuerlangen, vermieden werden muß: "Würde die Entlassung vom Strafvollstreckungsgericht mangels Erprobung durch Vollzugslockerungen abgelehnt, eine Vollzugslockerung dem Verurteilten aber von der Vollzugsbehörde unter Hinweis auf ungewisse Entlassungsaussichten vorenthalten, so würde ihm jede reale Entlassungschance abgeschnitten. Eine solche Vollzugsgestaltung stünde in unmittelbarem Widerspruch nicht nur zu den Freiheitsrechten des Verurteilten, sondern auch zu dessen Menschenwürde (vgl. schon BVerfGE 45, 187 [228 f.] = NJW 1977, 1525)." (NJW 1998, 1135)

1848/49 - Revolution und Zuchthaus in Baden

Unter diesem Titel steht der Begleitband zu der gleichnamigen Ausstellung, die im Bruchsaler Barockschloß vom 13.3. bis 10.5.1998 gezeigt wurde und - dem Vernehmen nach - großen Anklang gefunden hat. Die Leitung des Ausstellungsprojekts lag in den Händen von Otto Ihle, Leiter des Hauptamtes der Stadt Bruchsal, und Rüdiger Rehring, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Für die Ausstellung und den Katalog zeichnen Dr. Claudia Dutzi, Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Johannes M. Goldschmit M.A., Stadt Bruchsal, Thomas Moos, Stadtarchiv Bruchsal, Erich Reinig, Städtisches Museum Bruchsal, Dr. Erich Viehöfer, Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg, und Monika Wittig, Kulturabteilung, Stadt Bruchsal, verantwortlich. Darüber hinaus hat eine ganze Reihe von Mitarbeitern verschiedener staatlicher Einrichtungen und Behörden zum Gelingen des Ganzen beigetra-

Der 72 Seiten umfassende Begleitband zur Ausstellung wird mit Grußworten des Oberbürgermeisters der Stadt Bruchsal, Bernd Doll, und des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Ulrich Goll, eingeleitet. Im ersten Beitrag stellt Goldschmit den Ablauf der Revolution 1848/49 in Bruchsal dar. Nach einer kurzen Beschreibung der zeitgenössischen Situation der Stadt geht der Verfasser des näheren auf die damaligen revolutionären Ereignisse ein. Das beginnt mit den Märzunruhen in Bruchsal und Heidelsheim vom 4. bis 6.3.1848, setzt sich fort mit dem Hecker-Zug vom 13. bis 20.4.1848, der Wahl zur Nationalversammlung in Frankfurt a.M. am 15.5.1848, dem Struve-Putsch vom 21. bis 29.9.1848, den Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Dragonern in Bruchsal am 24. und 25.9.1848, der Totenfeier für (den standgerichtlich erschossenen) Robert Blum in Bruchsal am 29.11.1848, den Unruhen in Bruchsal am 8.12.1848, dem Entstehen der politischen Vereine in Bruchsal, der Ausrufung der Badischen Republik am 12./13.5.1849 in Offenburg, der Einführung der Republik in Bruchsal und schließt mit ihrem Ende auf Grund des Sieges der Bundestruppen, die Großherzog Leopold gegen die badische Volksarmee zu Hilfe gerufen hatte. Für den Strafvollzug besonders markante Ereignisse bildeten die Befreiungsaktionen am 13. und 14.5.1849, durch die in Bruchsaler Gefängnissen sowie im Schloß Kislau inhaftierte politische Gefangene (Gustav Struve, Karl Blind, Adalbert von Bornstedt und andere Revolutionäre) ihre Freiheit wiedererlangten.

Der zweite Beitrag von Dutzi behandelt die Baugeschichte des "neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal" und liefert eine Beschreibung der damaligen Anstalt. Der Bauplanung und Errichtung waren nachhaltige Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des Auburn'schen Systems der Gemeinschaftshaft (mit strengem Schweigegebot) und den Verfechtern des pennsylvanischen Systems der Einzelhaft vorausgegangen. Im Mittelpunkt dieses in Europa und in Nordamerika schwelenden Streits hatte die Frage gestanden, welche der beiden Vollzugskonzeptionen eher geeignet ist, die "Besserung der Sträflinge" zu bewirken. Als Modell für die neue Bruchsaler Anstalt diente das englische Gefängnis Pentonville bei London, das 1842 eröffnet worden war. Mit der Errichtung eines Zuchthauses im Sinne des panoptischen Flügelsystems hatte sich das Großherzogtum Baden für das Konzept der Einzelhaft und gegen das System der Gemeinschaftshaft entschieden. Der Eröffnung der Anstalt ging das "Gesetz, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend" vom 6.3. 1845 voraus. Sie wurde noch vor Abschluß der Bauarbeiten am 16.10. 1848 ihrem Zweck übergeben. Damit konnte (und mußte) sie auch die politischen Gefangenen aufnehmen, die im Gefolge der gescheiterten Revolution inhaftiert worden waren.

Im dritten Beitrag informiert Viehöfer über die Verhältnisse im Bruchsaler Zuchthaus, den Tagesablauf und die Gestaltung des Vollzuges zur Zeit der Revolution. Er zieht dabei nicht zuletzt zeitgenössische Dokumente heran, die es dank der Veröffentlichungen ehemaliger politischer Gefangener in relativ großer Zahl gibt. Zu nennen sind namentlich detaillierte Darstellungen aus der Feder Otto von Corvins, der als einer der militärischen Führer der Revolution fünf Jahre im Bruchsaler Zuchthaus verbüßte. Danach war der Tagesablauf streng geregelt, bildete die Zelle den Mittelpunkt für das Leben des Inhaftierten. Die strikte Trennung von Mitgefangenen und das Kontaktverbot sollten nicht zuletzt dadurch gewährleistet werden, daß die Insassen den Hofgang maskiert und mit Nummern versehen absolvieren mußten. Wie der Verfasser berichtet, wurden in Bruchsal aber nicht nur Freiheitsstrafen vollzogen, sondern auch Todesstrafen vollstreckt. Diese im Zuge der Revolution abgeschaffte Strafsanktion wurde 1851 wieder eingeführt. Bis 1923 fanden dort denn auch Hinrichtungen statt. Vom Juni 1944 bis Januar 1945 war auch die Zweiganstalt Seilersbahn Hinrichtungsstätte.

Einen Überblick über die Verhältnisse in der heutigen Justizvollzugsanstalt Bruchsal gibt Rehring in einem weiteren Beitrag. Skizziert werden die wesentlichen Stationen auf dem Weg zur Schaffung des StVollzG von 1976 und die Verankerung der Vollzugsaufgaben in § 2. Im Zentrum der Darstellung stehen gegenwärtige Vollzugsgestaltung und ihre Schwerpunkte. Als Anstalt für langstrafige Gefangene setzt sie besondere Akzente im Sicherheitsbereich. Eckpfeiler der Behandlung bilden danach Arbeit und Ausbildung in 20 Werk- und Wirtschaftsbetrieben. Der Ausbildung und Fortbildung in acht Berufsfeldern (vor allem Metall, Holz, Elektro und Druck) sowie der Computerausbildung - die in Bruchsal zentral für alle Anstalten des Landes durchgeführt wird - wird herausragender Stellenwert beigemessen. Zum Gesamtkonzept der Anstalt rechnet der Verfasser auch Langzeitbesuche naher Familienangehöriger, die Betreuung der Insassen durch die sozialen, psychologischen und kirchlichen Dienste sowie die Beschäftigung mit persönlichen und sozialen Problemen im Rahmen von Gesprächs-, Behandlungs- und Freizeitgruppen. Das Spektrum der Vollzugspläne reicht von therapeutischen Maßnahmen bis hin zur Schuldenregulierung und zum Täter-Opfer-Ausgleich. Es umfaßt natürlich auch die Möglichkeiten schrittweiser Lockerung des Vollzugs bis hin zum Freigang. Einen besonderen Schwerpunkt des Konzepts erblickt der Verfasser in der Öffnung des Vollzugs für die Allgemeinheit, die vor allem - wenn auch keineswegs allein - in der Mitwirkung vieler ehrenamtlicher Kräfte bei der Gruppenarbeit zum Ausdruck kommt.

Der folgende und letzte Beitrag von Dutzi hat die Geschichte des Schlosses Kislau zum Gegenstand. Im Laufe des 18.Jahrhunderts errichtet, hat es seither verschiedensten Zwecken gedient. 1813 wurde dort ein Militärhospital eingerichtet, von 1819 an nahm das Schloß die Funktion eines Staatsgefängnisses für die

Vollstreckung von Festungsstrafen wahr. Seit 1840 wurde es auch als Polizeiliche Verwahrungsanstalt und von 1857 an als "Zuchtund Arbeitshaus für Weiber" genutzt. Zeitweilig - während des ersten Weltkrieges - war dort ein Lazarett eingerichtet. Von 1930 an diente das Schloß kurzfristig als Pflegeheim für geistesschwache Frauen der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. Aufs Ganze gesehen überwog über die Zeiten hinweg jedoch die Funktion als Landesarbeitsanstalt. Das düsterste Kapitel in der Geschichte des Schlosses bilden indessen die Jahre von 1933 bis 1937: In dieser Zeit war es das zentrale badische Konzentrationslager für sog. (politische) Schutzhäftlinge. Dort wurde beispielsweise der bekannte Karlsruher Rechtsanwalt und Reichstagsabgeordnete Ludwig Marum 1934 durch SA-Leute ermordet. Von 1991 an fungiert Kislau mit 170 Haftplätzen als Teilanstalt der JVA Bruchsal, seit 1997 als Einrichtung des offenen Vollzuges an kurzstrafigen Gefangenen, die vornehmlich in der Gärtnerei und in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Der materialreiche Band schließt mit einem Literatur- und Quellenverzeichnis sowie mit einem Verzeichnis derer, die an der Gestaltung der Ausstellung und des Kataloges mitgewirkt haben. Er gewinnt nicht zuletzt durch zahlreiche Reproduktionen (von Bildern, Porträts von Zeitgenossen, Zeitungsausschnitten, Skizzen, Grundrissen sowie älteren und neueren Fotos der Anstalt, die Innen- wie Außenansichten dokumentieren) an Anschaulichkeit.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

1848/49 - Revolution und Zuchthaus in Bruchsal. Hrsg. von der Stadt Bruchsal und der Justizvollzugsanstalt Bruchsal unter Mitarbeit von Claudia Dutzi, Johannes M. Goldschmit, Thomas Moos, Rüdiger Rehring, Erich Reinig und Erich Viehöfer. Verlag Regionalkultur: Ubstadt-Weiher 1998. 72 S.

(Verlagsadresse: Verlag Regionalkultur, Stettfelder Str. 11, 76696 Ubstadt-Weiher, Tel. 07 251 / 69 723.

Der Band ist zum Preis von DM 14.80 im Buchhandel zu beziehen.)

Heinz Müller-Dietz

Schriftsteller und Gefängnisse

Einen literarischen Einschlag weist die Nummer 115 des "Prison Service Journal" vom Januar 1998 auf. Das Heft enthält unter anderem zwei Beiträge über das Verhältnis zweier bedeutender englischer Schriftsteller zum Strafvollzug. Ein Aufsatz von Valery Alliez befaßt sich mit der Darstellung von Kerkerszenen in Theaterstücken William Shakespeares (1564? - 1616). Sie spielen ja in einer ganzen Reihe seiner (Königs-)Dramen eine Rolle. Ein weiterer Beitrag, der aus der Feder des Leiters der Strafanstalt Reading, William Payne, stammt, hat die Inhaftierung Oscar Wildes (1854 - 1900) in dieser Anstalt zum Gegenstand. Wilde war 1895 wegen homosexueller Beziehungen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden, die er in Reading verbüßte¹⁾. In dieser Zeit entstanden zwei seiner bedeutendsten Werke2, "Die Ballade vom Zuchthaus von Reading" (1898) und der an Lord Alfred Douglas gerichtete Brief "De profundis", der erst nach dem Tode Wildes 1905 veröffentlicht wurde; die vollständige Ausgabe erschien erheblich später, 1949.

- Vgl. Claus Seibert: Der Fall Oscar Wilde, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 22 (1968), S. 638 f.; Andreas Höfele: Schild und Waffe zugleich. Vor hundert Jahren: Der Prozeß gegen den Schriftsteller Oscar Wilde, der einer Hinrichtung gleichkam, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 117 vom 20.5.1995.
- Wilde, der einer Hillichtung gelichkam, in: Franklörter Aligemeine Zeitung Nr. 117 vom 20.5.1995.

 2). Vgl. H. Hauck: Oscar Wilde über die englischen Gefängnisse. Ein Beitrag zur Psychologie des Gefängniswesens, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafvollzugsreform 7 (1911), S. 213 219.

Heinz Müller-Dietz

Projekt "Kunst im Bau"

Das Projekt "Kunst im Bau" ist eine Initiative des Brandenburgischen Kulturbund e.V., die im Rahmen des landesweiten Modell-

versuches vom Kulturministerium des Landes Brandenburg zur Kulturentwicklungsplanung (KEP) möglich wurde. "Kunst im Bau" will vor allem das Bewußtsein wecken, daß durch kulturelle und künstlerische Arbeit mit Strafgefangenen ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung geleistet werden kann, wie es allgemein im Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist. (StVollzG §§ 2 (Vollzugsziel), 3 und 4 Abs. 1). Im Land Brandenburg sollen für die zehn Justizvollzugsanstalten (JVA) Strukturen geschaffen werden, die eine aktive Einbeziehung von Künstlern und Kulturschaffenden ermöglichen und wirkungsvoll in den Behandlungsvollzug integriert werden können.

Zur Erarbeitung dieses Zieles sind folgende Schritte eingeleitet:

- 1.) Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen kulturellen Aktivitäten in den zehn JVAen des Landes Brandenburg (Abschluß Jan./Febr. 98)
- 2.) Vorbereitung eines Workshops in Cottbus für Künstler, Kulturschaffende und Justizangestellte des Landes Brandenburg zum Thema "Möglichkeiten von Kultur und Kunst im Strafvollzug"; Termin: Frühjahr 1998
- 3.) Durchführung von Modellprojekten in der JVA Brandenburg/H. a) Bildnerisches Gestalten in Zusammenarbeit mit der Hochschule der Künste Berlin (HdK) Start: Jan. 98
 - b) Entwicklung eines Theaterprojektes mit Strafgefangenen und Berufskünstlern nach dem Beispiel der JVA BerlinTegel. Start voraussichtlich: März 98
 - c) Initiierung einer, aktiven Leseberatung (aufsuchende Bibliotheksarbeit) Erste Beratung: 12. Januar 98
 - d) Knast-Prävention in Schulen. Grundlagenmaterial: N.Keßler, U. Klein, H. Koch, E. Theine: Menschen im Gefängnis. Literarische Selbstzeugnisse, authentische Texte und Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht. Forum-Verlag Godesberg. Bonn 1996. Handbuch. Start voraussichtlich: Frühjahr 98
- 4.) Aufbau einer Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg nach dem Bericht von Voigt/Schulenberg in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo 4/88) für den Bereich Kunst und Kultur mit folgenden Aufgaben:
 - Sammlung von Projekten
 - Liste von Ansprechpartnern
 - Erstellung und Aktualisierung einer Medienliste (Literatur, Video etc.)
 - Verteilung von Informationen
 - Kontaktvermittlung
 - Ansprechpartner und Austauschbörse

Cathleen Henschel; Brandenburgischer Kulturbund e.V.;Landesverband des Kulturbund e.V.; Projektbüro KEP - Kulturentwicklungsplanung /Cathleen Henschel Pflegerdorf 25, 14772 Brandenburg, Tel. 03381/703114

Uberlebenshilfen in der Drogenarbeit

Reiner Lochmann (Hg.) Dokumentationsband zum Fachtag für Soziale Arbeit 21. November 1997; ISBN: 3-9803769-5-8,1998, 275 S., broschiert, DM 15,- Bestellung über den Buchhandel oder direkt bei: FH Esslingen - Hochschule für Sozialwesen, Flandernstraße 101, 73732 Esslingen, Ruf: 0711/397-4513, Fax: 0711/397-4595, Email: rektorat@hfs-esslingen.de

Der Reader enthält folgende Beiträge:

Lochmann: Strategien gegen den sozialen, psychischen und

physischen Tod von Drogenkonsumentinnen und

Drogenkonsumenten

Schneider: Akzeptierende Drogenarbeit, Harm-Reduction

und Empowerment

Kappler: Widerstände von Fachkräften der Jugend- und Drogenarbeit gegen eine neue Drogenpolitik

Uchtenhagen: Die Bedeutung der Schweizer Versuche zur

Opiatvergabe

Trautmann: Peer-Support unter Drogengebrauchern als Teil

einer Schadensbegrenzungsstrategie

Klee: Das Elend soll weg von der Straße ... Das "La

Strada" der Frankfurter AIDS-Hilfe

Herzog: Selbstkontrolle bei Kokain- / Heroingebrauchern.

Ein Straßenprojekt von Mainline

Schmid: Bundesmodellprogramm Drogennotfailprophyla-

xe / Nachgehende Sozialarbeit

Stöver: Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Ju-

stizvollzua

Kreuzer: Gegenwärtige Drogenpolitik und die Lage Dro-

genabhängiger im Strafvollzug

Mühlheim: KODA-1. Kontrollierte Drogenverschreibung und

Drogenabgabe

Das Projekt "Janus". Die heroinunterstützte Kury:

Behandlung

Meury: Druckräume als Überlebensorte

Die Regulierung der Drogenszene durch Kon-Visser:

sumräume

Burkhard: Das Eastside - Normalisierung der Lebenswelt

und Schadensminimierung

Hingler: Tagesjob-Projekt für aktuell Konsumierende Bischoff: Das Job-Bus-Projekt, ein Arbeitsintegrationspro-

Burkert: Das Projekt Lichtblick Das Projekt IGLU Lenzen:

Zurhold: Sexarbeit: Safer-Work und Empowerment für

Drogengebraucherinnen

Fink: Akzeptierende Arbeit mit männlichen Prostituier-

Tagungsbericht

"Probleme der illegalen Migration und im Strafvollzug durch die Transformationsprozesse in Mittelosteuropa"

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im niedersächsischen Justizvollzug hat vom 05. - 10.10.1997 eine Kooperationsveranstaltung zwischen der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung und der Wolfgang-Natonek-Akademie in Kottenheide bei Klingenthal/Sachsen durchgeführt. Zu der Veranstaltung hatte ein weiteres Mal die Landesarbeitsgemeinschaft der im Justizvollzugsdienst tätigen Juristen eingeladen.

Zum äußeren Ablauf der Veranstaltung ist ausgesprochen positiv anzumerken die hervorragende Unterbringung in der Wolfgang-Natonek-Akademie, bei der es sich um eine Bildungsstätte der Friedrich-Naumann-Stiftung handelt. Das Ambiente des Hauses, die vorzügliche Unterkunft und die hervorragende Tagungsstätte entschädigten für die doch relativ lange An- und Abreise.

Am 06.10.1997 referierte Frau Weichert, stv. Leiterin der JVA Cottbus, über die Ausländerproblematik in den neuen Bundesländern. Dabei beschrieb sie ausführlich den Umgang und die Erfahrungen insbesondere mit rumänischen und polnischen Gefangenen in der JVA Cottbus. Regierungsdirektor Helias, Hamburg, trug zu den Auswirkungen der europäischen und außereuropäischen Migrationsbewegung auf den Strafvollzug in Deutschland am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Der Tag schloß mit einem Besuch beim Bundesgrenzschutz in Bad Brambach, wo uns der Leiter der Grenzabfertigungsstelle, POK Naumann, in die Grenzsituation zum Nachbarland der Tschechischen Republik einwies. Wir hatten auch Gelegenheit, einen sehr befahrenen Grenzkontrollpunkt (Pkw und Lkw-Verkehr) zu besichtigen.

Der Vormittag des 07.10.1997 war zunächst dem Referat von Ministerialdirigent Hartmann, Abteilungsleiter Strafvollzug im Nds. Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Hannover, gewidmet. Herr Hartmann äußerte sich zunächst zum aktuellen Stand des öffentlichen Dienstrechts, um anschließend auf die zu erwartenden Entwicklungen im Dienstrecht, insbesondere der Beamten, aufmerksam zu machen. Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, zumal die wenigsten Teilnehmer bisher die Möglichkeit hatten, so in die aktuelle Thematik eingeführt zu werden.

Nachmittags schloß sich ein Besuch der JVA Plauen an. Im Anschluß an die Besichtigung stellte sich Ministerialdirigent Preusker, Abteilungsleiter im Strafvollzug in Sachsen, der Diskussion. Er gab einen Situationsbericht zum sächsischen Justizvollzugsdienst unter besonderer Einschätzung des Strafvollzugsgesetzes.

Abends erlebten die Teilnehmer ein Kamingespräch mit Herrn Dr. Kröber. Herr Dr. Kröber ist Mitglied des sächsischen Verfassungsgerichtshofes und ein Zeitzeuge der Justizentwicklung in der früheren sowjetisch besetzten Zone und der DDR. Er schilderte in eindrucksvoller Weise insbesondere seine Anwaltstätigkeit und seine Inhaftierungen z.Zt. der DDR und kam dabei auf die Praktiken der DDR-Justiz zu sprechen.

Der 08.10.1997 war ganz einer Exkursion in die JVA Ostrau/Ostrov (Tschechische Republik) gewidmet. Der Leiter der Anstalt war Teilnehmer unserer Veranstaltung; er sprach leider kein deutsch. Dies erschwerte den Kontakt und die Diskussion. In seiner Anstalt sind 1.200 Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht. Es gibt einen großen Lazarettbereich. Die Gefangenen müssen in Gemeinschaftszellen, in denen 8-15 Gefangene untergebracht sind, leben. Sie sind zum Teil ohne Arbeit. In der Anstalt werden auch 200 sogenannte Sicherungsgefangene festgehalten. Die Tschechen kennen keinen Unterschied zwischen OK-Gefangenen und Sicherungsgefangenen. Als OK-Gefangener zählt bereits der Täter, der bandenmäßig aufgefallen ist.

Das riesige Gelände der Anstalt machte einen düsteren Eindruck. Investitionen sind mangels finanzieller Mittel nicht möglich. Trotz der fehlenden finanziellen Mittel machte die Anstalt einen guten Eindruck. Uns fiel auf, wie offen die Tschechen über ihre Probleme sprachen. Es konnte jede Frage gestellt werden. Auf jede Frage gab es eine plausible Antwort. Die Tschechen waren sehr an einer Kooperation mit westlichen Anstalten, nicht unbedingt mit polnischen, interessiert. Aus diesem Grund sollen auch die weiteren Tagungen mit tschechischer und polnischer Beteiligung ausgerichtet werden. Der Ausflug führte uns über das wunderschöne Karlsbad zurück.

Am 09.10.1997 setzte Ministerialrat Dr. Best, Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, mit seinem Referat "Justizvollzug im Wandel - unter Berücksichtigung der europäischen Kriminalpolitik -" eine lebhafte Diskussion in Gang. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Ausführungen, die auch Gegenstand der Veröffentlichung (Europäische Kriminalpolitik) des Referenten in Heft 5 der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) von 1997, 259-265, sind.

Im Anschluß kam Richter Duda, der beim Landgericht in Breslau tätig ist und die vergleichbare Position eines Strafvollstreckungsrichters wahrnimmt, zu Wort. Er schilderte seinen Aufgabenkreis. Für die Teilnehmer war von besonderer Bedeutung der Hinweis, daß in Polen in der jüngsten Zeit wesentliche Bestimmungen, auch des Strafrechts der StPO und des Strafvollzugsrechts, im Sinne westlicher Vorstellungen geändert worden sind.

Der stellvertretende Leiter der JVA Breslau, Dr. Bandzwolek, berichtete zusammen mit seinem Mitarbeiter Pawlowicz über die Verhältnisse in der JVA Breslau, in der weitgehend Untersuchungshaft vollzogen wird. Dabei kam er ausführlich auf die Situation in dieser Anstalt während der allseits bekannten Hochwasserkatastrophe im Sommer 1997 zu sprechen. Der Anstalt ist es seinerzeit gelungen, 200 Untersuchungsgefangene aus den Untergeschossen in das Obergeschoß zu verlegen und sie auch zu versorgen, obwohl auch der Küchenbereich "abgesoffen" war und die Anstalt nur per Boot erreicht werden konnte.

Der letzte Vormittag der Veranstaltung, der 10.10.1997, war dem Referat von Frau Präsidentin des Verwaltungsgerichts Kassel, Fertig, über die Rechtsprechung zur Beendigung des Aufenthalts von Ausländern, insbesondere Asylbewerbern, vorbehalten. Frau Fertig verstand es geschickt, die Zuhörer in die schwierige Materie einzuführen. Der Vortrag war ein krönender Abschluß der Veranstaltungswoche. Meines Erachtens sollte die Justizvollzugsverwaltung bemüht sein, einheimische Kräfte zu dieser Thematik

z.B. anläßlich einer Anstaltsleitertagung anzubieten. Es würde dann die Gelegenheit bestehen, etwas über die Zuwande-rungen von Ausländern nach dem sogenannten Anwerbestopp 1973, wobei zwischen dauerhafter und vorübergehender Zuwanderung zu unterscheiden ist, zu erfahren. Es wurden die Fälle der Beendigung des Aufenthaltes aufgezeigt und schließlich die Schwierigkeiten einer Abschiebung geschildert.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die länderübergreifende und auch internationale Besetzung dieser Arbeitswoche sich als ausgesprochen fruchtbar herausgestellt hat. Nach anfänglicher Zurückhaltung war das Eis bald gebrochen. Es siegte sicherlich auch die Erkenntnis, daß nicht nur der eigene Stall der beste ist, sondern daß auch die Nachbarn, wenn auch nur mit Wasser, so doch häufig recht schmackhaft, kochen. Als Teilnehmer kann ich nur wünschen, daß solche Veranstaltungen regelmäßig stattfinden können.

Christoph Bartsch

Aus der Rechtsprechung

§§ 10, 115 Abs. 5 StVollzG (Beurteilungsund Ermessensspielraum bei Entscheidungen über den offenen Vollzug, Umfang gerichtlicher Kontrolle)

- Eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, einen Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen, besteht nur im Falle einer Ermessensreduktion "auf null".
- Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen die Vollzugslockerung wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Mißbrauchs versagen will. Sie hat hierbei die unbestimmten Rechtsbegriffe der Eignung und der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung ermessensähnlich zu beurteilen.
- 3.a) Dementsprechend beschränkt der der Vollzugsbehörde zustehende Beurteilungsspielraum die gerichtliche Kontrolle nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG.
 - b) Danach hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.
 - c) Die gerichtliche Kontrolle findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbebörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen.
- Die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Es sind aber auch sein Vorleben, seine früheren Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat, die Tatmotive sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen.
- Die Soll-Regelung des § 10 StVollzG bedeutet, daß die Vollzugsbehörde trotz des ihr grundsätzlich zustehenden Ermessens die Unterbringung eines Verurteilten im offenen Vollzug wählen muß und nur in besonders begründeten Fällen einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterbringen kann. Diese Einschränkung auf der Ermessensebene greift jedoch erst dann Platz, wenn zuvor die als unbestimmte Rechtsbegriffe ausgestalteten Voraussetzungen nach Beurteilung der Vollzugsbehörde erfüllt sind.

Beschluß des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 9. Juli 1997 - 1 Ws 364/97 Vollz -.

Gründe:

Der Verurteilte befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Z. Er verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünfzehn Jahren wegen schweren Raubes. Das Ende der Strafzeit ist auf den 25. Juli 2003 notiert. Zwei Drittel der Strafe werden am 25. Juli 1998 verbüßt sein. Die ursprüngliche Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt D. ging von einer frühestmöglichen Entlassung des Verurteilten im Jahre 2000 aus. Nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Z. wurde der Vollzugsplan dahingehend fortgeschrieben, daß eine vorzeitige bedingte Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen erschien. Die Vollzugsplanung sah insoweit vor, den Verurteilten schrittweise in Vollzugslockerungen aus dem geschlossenen Vollzug heraus zu erproben und im August 1997 die Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug zu prüfen. Einen im Januar 1997 gestellten Antrag des Verurteilten auf Verlegung in den offenen Vollzug hat die Vollzugsbehörde mit Bescheid vom 10. März 1997 abgelehnt. Sie hat ihre ablehnende Entscheidung u. a. damit begründet, daß noch nicht hinreichend sicher zu beurteilen sei, ob der Antragsteller den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genüge. Der hiergegen gerichtete Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung hatte Erfolg. In den Gründen des aufhebenden Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 24. April 1997 - 2 StVK 230/97 Vollz. - hat die Kammer ausgeführt, daß Zweifel der Vollzugsbehörde an der Geeignetheit eines Gefangenen für den offenen Vollzug nicht zu einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug führen dürfen, da der geschlossene Vollzug die Ausnahme, der offene Vollzug dagegen die Regelvollzugsform darstelle. Die Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde deshalb verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Dieser Verpflichtung ist die Vollzugsbehörde nachgekommen. Sie hat mit Bescheid vom 13. Mai 1997 die Unterbringung des Verurteilten im offenen Vollzug erneut abgelehnt und dies u. a. wiederum damit begründet, daß sie Zweifel daran habe, ob der Antragsteller den Anforderungen des offenen Vollzuges genüge. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken hat den vorgenannten Bescheid der Vollzugsbehörde mit Beschluß vom 20. Mai 1997 erneut aufgehoben und die Vollzugsbehörde wiederum verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Zur Begründung hat sie hierbei auf den Beschluß der Kammer vom 24. April 1997 Bezug genommen und erneut darauf hingewiesen, daß die Vollzugsbehörde die in ihrem Ermessen stehende Frage der Geeignetheit eines Verurteilten für den offenen Vollzug beantworten müsse, wenn der Verurteilte seine Verlegung in den offenen Vollzug begehre, da Zweifel an der Geeignetheit für die Regelvollzugsform eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug nicht zu begründen vermöge.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgemäß erhobene Rechtsbeschwerde des Verurteilten und der Justizvollzugsbehörde. Mit seinem Rechtsmittel erstrebt der Verurteilte, die Vollzugsbehörde zu seiner Verlegung in den offenen Vollzug zu verpflichten, während die Vollzugsbehörde die Aufhebung der angefochtenen Entscheiduna beaehrt.

Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten ist nicht zulässig. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Obergerichtlich ist bereits entschieden (vgl. OLG Karlsruhe, Zeitschrift für Strafvollzug 1985, 245 ff.), daß eine Verpflichtung zur Verlegung in den offenen Vollzug nur im Falle einer Ermessensreduktion "auf null" ausgesprochen werden kann. Eine solche Reduzierung des Ermessens der Vollzugsbehörde hat die Strafvollstreckungskammer weder angenommen, noch liegen Anhaltspunkte hierfür vor

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsbehörde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Es bedarf der obergerichtlichen Nachprüfung, ob die Strafvollstreckungskammer den der Vollzugsbehörde bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs gemäß § 10 StVollzG eingeräumten Beurteilungs- und Ermessensspielraum hinreichend beachtet hat.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Unterbringung im offenen Vollzug als eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen setzt neben der Zustimmung des Gefangenen seine Eignung sowie das Nichtbestehen einer Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr voraus (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen die Vollzugslockerung wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Mißbrauchs versagen will (vgl. OLG Hamm, Zeitschrift für Strafvollzug 1984, 248; OLG Karlsruhe, Zeitschrift für Strafvollzug 1985, 245 ff.). Sie hat hierbei die unbestimmten Rechtsbegriffe der Eignung und der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung ermessensähnlich zu beurteilen. Dementsprechend beschränkt der der Vollzugsbehörde zustehende Beurteilungsspielraum die gerichtliche Kontrolle nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer hatte daher nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes - hier der fehlenden Eignung - zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Die gerichtliche Überprüfung findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen (vgl. OLG Karlsruhe, Die Justiz 1984, 313; BGH NStZ 1982, 173). Dies hat die Strafvollstreckungskammer nur unzureichend beachtet.

Wie sich aus dem in der angefochtenen Entscheidung in Bezug genommenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 24. April 1997 und der diesem Beschluß zugrundeliegenden Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 3. April 1997 ergibt (zur Zulässigkeit von Bezugnahmen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer vgl. OLG Stuttgart NStZ 1987, 295 m. w. N.), ist die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Sie hat alle bekannten Sachumstände berücksichtigt und unter Einbeziehung kriminalprognostischer Stellungnahmen mehrerer Anstaltspsychologen eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die beantragte Verlegung in den offenen Vollzug sprechenden Umstände vorgenommen. Sie hat hierbei insbesondere die positive Entwicklung des Verurteilten berücksichtigt, die dieser nach seiner Verlegung von der Justizvollzugsanstalt D. in die Justizvollzugsanstalt Z. im Rahmen des geschlossenen Vollzugs genommen hat. Sie hat den Vollzugsplan der Justizvollzugsanstalt D., der eine frühestmögliche Entlassung erst für das Jahr 2000 vorsah, dahingehend modifiziert, daß sie dem Verurteilten die Möglichkeit der bedingten Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt in Aussicht gestellt, zur Vorbereitung hierauf Vollzugslockerungen eingeräumt und die Prüfung der Voraussetzungen zur Verlegung in den offenen Vollzug für August 1997 vorgesehen hat. Sie hat andererseits "vertretbar" die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts näher dargelegter Persönlichkeitsdefizite nach Stellungnahmen der verantwortlichen Anstaltspsychologen nicht festzustellen vermocht. Die Justizvollzugsbehörde hält sich hiermit erkennbar innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums. Soweit die Strafvollstreckungskammer den einen oder anderen für oder gegen den Verurteilten sprechenden Gesichtspunkt anders als die Vollzugsbehörde gewichtet, hat sie in rechtlich unzulässiger Weise die Eignungsprognose der Vollzugsbehörde durch eine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzt.

Die Vollzugsbehörde hat ihrer Entscheidung entgegen der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer auch den richtigen Begriff der Eignung im Sinne des § 10 StVollzG zugrundegelegt. Die Eignung eines Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Es sind aber auch sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat, die Tatmotive sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe, Zeitschrift für Strafvollzug 1985, 174; 245 ff.; Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl., § 10 Rdnr. 6). Eben dies hat die Vollzugsbehörde beachtet, indem sie auch die Umstände, das Gewicht und die unzureichende Auseinandersetzung mit der Tat im Rahmen ihrer Beurteilung zur Eignungsfrage berücksichtigt hat.

Die Vollzugsbehörde ist danach in vertretbarer und rechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Beachtung der Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums zu dem Ergebnis gelangt, daß der Verurteilte den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs in seiner konkreten Ausgestaltung nicht genügt. Dies ist dem Gesamtzusammenhang der Stellungnahmen der Justizvollzugsbehörde vom 3. April und 13. Mai 1997 verläßlich zu entnehmen. Jedenfalls vermochte die Vollzugsbehörde die Eignung des Verurteilten zur Verlegung in den offenen Vollzug nicht "positiv" festzustellen. Einer solchen positiven Feststellung aber hätte es als Voraussetzung einer Verlegung in den offenen Vollzug bedurft, wie sich bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung (§ 10 StVollzG) ergibt. Ein Gefangener "soll" im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs "genügt". Die Soll-Bestimmung bedeutet, daß die Vollzugsbehörde trotz des ihr grundsätzlich zustehenden Ermessens die Unterbringung eines Verurteilten im offenen Vollzug wählen muß und nur in besonders begründeten Fällen einen für den offenen Vollzug "geeigneten" Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterbringen kann. Diese Einschränkung der Vollzugsbehörde auf Ermessensebene greift jedoch erst dann Platz, wenn zuvor die als unbestimmte Rechtsbegriffe ausgestalteten Voraussetzungen nach Beurteilung der Vollzugsbehörde erfüllt sind. Erst auf der Ebene des Ermessens kann angesichts des durch die Sollbestimmung stark eingeschränkten Ermessensspielraums der Vollzugsbehörde von einem Regel-Ausnahmeverhältnis im Sinne der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer ausgegangen werden. Die Geeignetheit eines Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug darf hingegen nicht erst in der Maßnahme selbst erprobt und Zweifel an seiner Eignung im offenen Vollzug ausgeräumt werden. Die positive Feststellung der Geeignetheit ist vielmehr unerläßliche Voraussetzung, ohne die der Weg zu der nach § 10 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung erst gar nicht eröffnet wird.

Dahinstehen kann nach alledem, ob die Strafvollstreckungskammer mit der unterbliebenen erneuten Beteiligung der Vollzugsbehörde in dem Verfahren, das zu dem angefochtenen Beschluß geführt hat, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder des fairen Verfahrens verletzt hat.

Einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer bedarf es nicht, nachdem die Rechtsbeschwerde des Verurteilten verworfen und die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde der Aufhebung aus Rechtsgründen unterliegt.

Nach Entscheidung in der Sache selbst bestand keine Veranlassung, den seitens der Justizvollzugsbehörde zugleich mit der Rechtsbeschwerde gestellten Antrag auf Aussetzung der angefochtenen Maßnahme (§§ 116 Abs. 3, 114 Abs. 2 StVollzG) zu bescheiden.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 1, 2, 4 StVollzG, 464, 473 StPO. Während der Rechtsbeschwerde des Verurteilten der Erfolg versagt bleibt, hat die Justizvollzugsbehörde mit ihrem Anliegen auf Beseitigung der Verpflichtung zur Neubescheidung vollen Erfolg.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 2, 109, 115 StVollzG, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub im Falle der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe)

 Die Vollzugsanstalten sind im Blick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs, vor allem deformierenden Persönlichkeitsstörungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle seiner Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen.

- 2. Hinsichtlich solcher Vollzugslockerungen, die wie Ausgang und Ausführung - tatsächlich einer befristeten Aufhebung des mit jeder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbundenen Strafübels nahekommen, besteht ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, und dem Gebot der sozialen Integration des Gefangenen.
- 3. Aus dem Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns folgt, daß das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, um so höheres Gewicht hat, je länger die Vollstreckung der Freiheitsstrafe andauert.
- 4. a) Die Justizvollzugsanstalt darf sich in diesen Fällen nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Mißbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG beschränken, sondern muß vielmehr im Rahmen einer Gesamtabwägung nähere Anhaltspunkte darlegen, die geeignet sind, die Prognose einer Fluchtoder Mißbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren.
 - b) Das mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Mißbrauchs der Maßnahme zu Straftaten muß aus diesen Gründen heraus unvertretbar, die Befürchtung einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr mithin unüberwindbar erscheinen.
- 5. a) Der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr eröffnet als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen vertretbar sind.
 - b) Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzungen ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat.
- 6. Legt das Vollstreckungsgericht diesen Maßstab seiner Entscheidung zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerde hin nur nach, ob das Vollstreckungsgericht der Vollzugsbehörde nicht einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs verkannt hat, und ob die angegriffe-

- ne Entscheidung unter Zugrundelegung jenes fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.
- 7. a) Das StVollzG nimmt mit der Zulassung des Urlaubs für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene nach zehn Jahren (§ 13 Abs. 3) die abstrakte Gefahr in Kauf, daß von der dann noch mindestens fünf Jahre währenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe ein Fluchtanreiz ausgeht. b) Das Vollstreckungsgericht muß in einem solchen Falle der Frage nachgehen, ob die generelle Erwägung, wegen der noch zu erwartenden langjährigen Freiheitsentziehung bestehe ein erheblicher Fluchtanreiz, einen hinreichenden Versagungsgrund darstellt. Dies gilt erst recht dann, wenn konkrete Umstände in der Person des Gefangenen (hier: tadelsfreies Vollzugsverhalten, Bemühen um Integration in das Anstaltsleben und intakte Beziehungen zu nahen Angehörigen sowie Zukunftsorientiertheit) gerade gegen eine Fluchtgefahr spre-
- 8. Besondere Schwere der Schuld im Sinne des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB kann nur angenommen werden, wenn das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint.
- 9. a) Solange eine gerichtliche Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld nicht vorliegt, sind die Vollzugsbehörden zwar nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen insoweit eigene Erwägungen anzustellen. Diese sind jedoch im Falle einer darauf gestützten Verweigerung von Vollzugslockerungen gerichtlich voll nachprüfbar.
 - b) Dabei ist eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen, in deren Rahmen auch zu berücksichtigen ist, daß die Schwere der Schuld nicht notwendig zu einer Verlängerung der Vollstreckung über den Mindestzeitraum von 15 Jahren hinaus führt.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1997 - 2 BvR 615/97 -

Der Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, begehrt die Gewährung einer Ausführung aus der Haft nach langjährigem Strafvollzug.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Dem Urteil der Schwurgerichtskammer ist zu entnehmen, daß er eine frühere Freundin aus niedrigen Beweggründen getötet hat.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 6. September 1985 ununterbrochen in Haft. Mit Bescheid vom 6. Dezember 1995 lehnte die Justizvollzugsanstalt seinen Antrag auf Ausführung aus der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit mit der Begründung ab, daß die Gewährung von Vollzugslockerungen nur im Hinblick auf eine Erprobung zur Vorbereitung der späteren Entlassung in Betracht käme. Eine solche Vorbereitung erscheine derzeit verfrüht, weil die zuständige Strafvollstreckungskammer noch keine Feststellungen über die besondere Schwere der Schuld und die voraussichtliche Dauer der Vollstreckung getroffen

Auf den gerichtlichen Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 109 StVollzG hob die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 8. Juni 1996 den Bescheid der Justizvollzugsanstalt auf und verpflichtete die Vollzugsbehörde zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Es fehle in dem Bescheid an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die beantragte Ausführung nicht als selbständige Behandlungsmaßnahme unabhängig von einer späteren Entlassung genehmigt werden könne. Die Justizvollzugsanstalt lehnte mit Bescheid vom 1. August 1996 daraufhin erneut den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausführung ab. Es sei zu befürchten, daß der Beschwerdeführer die beantragte Vollzugslockerung trotz "der bald elfjährigen Haftdauer, seiner fünfjährigen erfreulichen Entwicklung in der hiesigen Anstalt, seiner fortgesetzt überdurchschnittlichen, kontinuierlichen, zufriedenstellenden Arbeitsleistung, seines tadelfreien Vollzugsverhaltens und anerkennenswerten Bemühens, sich in das Anstaltsleben zu integrieren und seiner intakten Beziehungen zu nahen Angehörigen" zur Flucht mißbrauchen werde. Die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegende Tat werde "unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld nach aller bisheriger Erfahrung unserer summarischen Prüfung zufolge noch einen langjährigen Freiheitsentzug veranlassen, der bei dem relativ jungen und vitalen Gefangenen nach wie vor einen erheblichen Fluchtanreiz begründet". Darüber hinaus bestehe derzeit keine Besorgnis, daß der bisherige Strafvollzug bei dem Beschwerdeführer zu schädlichen Folgen geführt habe. Dieser sei ein "kerngesunder, ausgesprochen vitaler, kräftiger und zukunftsorientierter Mann von 33 Jahren".

Mit Beschluß vom 8. Januar 1997 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG als unbegründet zurück. Die Justizvollzugsanstalt stütze ihren versagenden Bescheid zu Recht auf die Annahme einer Flucht- und Mißbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer könne insofern nur überprüfen, ob die Anstalt von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, ob der richtige Begriff des Versagensgrundes zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten worden seien. Die Vollzugsbehörde stütze ihre Entscheidung in erster Linie auf die besondere Schwere der Schuld und damit auf die besondere Gefährlichkeit des Beschwerdeführers. Dies sei nicht zu beanstanden und habe angesichts der Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils vom 21. September 1987 besonderes Gewicht. Auch soweit die Vollzugsbehörde darauf hinweise, daß es sich bei dem Beschwerdeführer um einen relativ jungen, vitalen und kräftigen Gefangenen handele, bei dem angesichts des noch zu erwartenden Strafrests ein erheblicher Fluchtanreiz bestehe, lagen Ermessensfehler nicht vor. Eine Verletzung des Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatzes sei ebenfalls nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer habe im Strafvollzug die Bäcker-Gesellenprüfung abgelegt und nehme zudem an zahlreichen sportlichen Aktivitäten innerhalb des gesicherten Geländes der Anstalt teil.

Die Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 13. März 1997 aus den als zutreffend erkannten Gründen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer als unzulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lasse es § 11 Abs. 2 StVollzG auch bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen zu, daß die Fluchtgefahr während eines Ausgangs berücksichtigt werde. Darauf allein werde jedoch die ablehnende Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer auch nicht gestützt.

11.

1. Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 8. Januar 1997 sowie gegen

den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 13. März 1997. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 (Resozialisierungsprinzip), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip), Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Strafvollstreckungskammer übernehme ungeprüft die Feststellungen der Justizvollzugsanstalt zur Schuldschwere und zur voraussichtlichen Dauer der Verbüßung, obwohl eine Entscheidung der Strafvollstrekkungskammer über die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB und über die Mindestdauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe noch ausstehe. Die Annahme einer Fluchtgefahr beruhe zudem auf willkürlichen Erwägungen. Der Beschwerdeführer dürfe an Sportveranstaltungen außerhalb der Mauern auf einem nur mit Draht umfriedeten Anstaltsgelände teilnehmen, wofür nur besonders zuverlässige Strafgefangene in Betracht kämen. Die Ausführung sei notwendig, da er seit seinem 22. Lebensjahr inhaftiert und die Gefahr möglicher Haftschäden aufgrund seines jungen Alters sehr groß sei.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, sah jedoch von einer solchen ab.

Ш

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, da dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Kammer ist zur Entscheidung zuständig, da die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet i.S.d. § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist.

1. a) Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat bereits mit Beschluß vom 28. Juni 1983 (BVerfGE 64, 261 <272 f.>) entschieden, daß die Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug findet (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Die Vollzugsanstalten sind mithin im Blick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs, vor allem deformierenden Persönlichkeitsstörungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen (vgl. ebenso; BVerfGE 45, 187 <238 ff.>). Diesem Ziel dient auch der Urlaub, der nach § 13 Abs. 3 StVollzG einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, der nicht in den offenen Vollzug überwiesen ist, dann gewährt werden kann, wenn er sich bereits zehn Jahre im Vollzug befunden hat (BVerfGE 64, 261 <273>). Auch ein mit Zustimmung des Gefangenen als Lockerung des Vollzugs angeordneter Ausgang oder eine Ausführung unter Aufsicht kann als Behandlungsmaßnahme der Vollzugslockerung Resozialisierungszielen dienen. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG läßt solche Maßnahmen auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten zu, die noch nicht zehn Jahre ihrer Strafe verbüßt haben.

Bei der Gewährung von Ausgang und Ausführung ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um Vollzugslockerungen handelt, die tatsächlich einer befristeten Aufhebung des mit jeder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbundenen Strafübels nahekommen. Es besteht mithin ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen (vgl. BVerfGE 46, 214 <222 ff.>), und dem Gebot der sozialen Integration des Gefangenen gemäß § 2 Abs. 1 StVollzG (vgl. BVerfGE 64, 261 <276>). Der Gewährung von derartigen vollzugslockernden Maßnahmen sind insbesondere dort Schranken gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG). Aus dem Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns (vgl. BVerfGE 70, 297 <311 ff.>) folgt, daß das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, um so höheres Gewicht hat, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>). Die Justizvollzugsanstalt darf sich in diesen Fällen nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Fluchtoder Mißbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 64, 261 <277>; 70, 297 <312 ff.>). Das mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Mißbrauchs der Maßnahme zu Straftaten muß aus diesen Gründen heraus unvertretbar, die Befürchtung einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr mithin unüberwindbar erscheinen (vgl. BVerfGE 70, 297 <313>).

b) Versagt die Justizvollzugsanstalt eine derartige Vollzugslockerung unter Berufung auf § 11 Abs. 2 StVollzG, prüfen die Vollstreckungsgerichte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, ob die Vollzugsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe der Befürchtung von Flucht oder Mißbrauch richtig ausgelegt und angewandt hat. Jedoch eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320 <324 f.>). Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzungen ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>).

Legt das Strafvollstreckungsgericht diesen Maßstab seiner Entscheidung zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht bei der vorliegenden Fallgestaltung auf Verfassungsbeschwerde hin nur nach, ob das Strafvollstreckungsgericht der Vollzugsbehörde nicht einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verkannt hat, und ob die angegriffene Entscheidung unter Zugrundelegung des dargelegten fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

- 2. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer genügt den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.
- a) Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die Versagung der Ausführung könne auf eine Fluchtgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG wegen einer noch langjährigen Inhaftierung des Beschwerdeführers gestützt werden, verkennt das Gewicht des Resozialisierungsprinzips. Zugleich mißachtet es den selbstgewählten Maßstab, daß es zu prüfen habe, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Strafvollstreckungskammer bei Anwendung dieses Maßstabs zur Bestätigung der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt kommen konnte.
- aa) Der Beschwerdeführer befand sich, als ihm die Justizvollzugsanstalt die Ausführung abermals versagte, fast elf Jahre ununterbrochen im Strafvollzug. Er konnte somit auf eine Haftdauer von mehr als zehn Jahren verweisen, bei der das Strafvollzugsgesetz für Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt sind, bereits die Vollzugslockerung des Urlaubs zuläßt und damit die abstrakte Gefahr in Kauf nimmt, daß von der dann noch mindestens fünf Jahre währenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe ein Fluchtanreiz ausgeht. Das Gericht hatte bereits aus diesem Grunde im Blick auf die grundrechtlich geschützte Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Frage nachgehen müssen, ob die von der Anstalt vorgetragene generelle Erwägung, wegen der noch zu erwartenden langjährigen Freiheitsentziehung bestehe ein erheblicher Fluchtanreiz, einen hinreichenden Versagungsgrund darstellt.
- bb) Das Gericht läßt ferner unbeachtet, daß die Anstalt dem

- Beschwerdeführer ein in jeder Hinsicht tadelfreies Vollzugsverhalten und anerkennenswertes Bemühen, sich in das Anstaltsleben zu integrieren sowie intakte Beziehungen zu nahen Angehörigen und Zukunftsorientiertheit bescheinigt hat. Die konkreten Umstände in der Person des Beschwerdeführers sprechen daher gerade gegen die bloße abstrakte Befürchtung, ein Gefangener mit so langer Straferwartung werde die Ausführung zur Flucht nützen. Auch der pauschale Hinweis, daß es sich um "einen relativ jungen, vitalen und kräftigen Gefangenen" handele, trägt offenkundig nicht die Annahme einer Fluchtgefahr in der Person des Beschwerdeführers.
- b) Die Strafvollstreckungskammer verkennt das Gewicht des Resozialisierungsgebots und die Verfehlung ihres selbstgewählten Prüfmaßstabs auch insofern, als sie die Erwägung der Justizvollzugsanstalt, der Beschwerdeführer werde den langjährigen Freiheitsentzug aus Gründen der Schuldschwere (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) zu erwarten haben, ohne eigene rechtliche Würdigung übernimmt. Eine solche wäre indes gerade hier angezeigt gewesen.
- aa) Die Justizvollzugsanstalt hat das Tatbestandsmerkmal der besonderen Schwere der Schuld bejaht, ohne sich näher mit dessen Voraussetzungen auseinanderzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 3. Juni 1992 hierzu festgestellt, daß eine besondere Schwere der Schuld nur angenommen werden könne, wenn das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweiche, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheine (vgl. BVerfGE 86, 288 <314 f.>). Die Entscheidung über die Schuldschwere ist den Gerichten vorbehalten. Solange die Entscheidung eines Straf- oder Strafvollstreckungsgerichts über die besondere Schwere der Schuld nicht vorliegt, sind die Vollzugs-behörden zwar nicht gehindert, darüber im Rahmen ihrer Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen eigene Erwägungen anzustellen, sie müssen aber vom Strafvollstreckungsgericht, wenn Vollzugslockerungen deshalb verweigert werden, voll nachgeprüft werden (vgl. BVerfGE 64, 261 <279>). Da gleichwohl eine verbindliche Entscheidung in diesem Verfahren nicht getroffen werden kann, ist bei der Annahme einer besonderen Schwere der Schuld größte Zurückhaltung geboten.
- bb) Die Strafvollstreckungskammer hätte bei der Frage, inwieweit die Justizvollzugsanstalt eine Prognose über die weitere Dauer der Vollstreckung auf Erwägungen zur Schuldschwere stützen dürfte, auch im Auge behalten müssen, daß die Schwere der Schuld nicht notwendigerweise zu einer Verlängerung der Vollstreckung über die Mindestvollstreckungsdauer von 15 Jahren führt, sondern dies nur insoweit bewirkt, als sie die weitere Vollstreckung gebietet (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB). Insofern wäre eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung im Vorgriff auf die Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 462a Abs. 1 StPO .i.V.m. § 454 StPO) vorzunehmen gewesen, bei der das Geschehen, das zu der Straftat geführt hat, und die Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten im Vollzug zu berücksichtigen gewesen wäre (vgl. BVerfGE 86, 288 <323>).
- Schlechthin nicht mehr nachvollziehbar und mithin willkürlich gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer insoweit, als sie der Vollzugsbehörde unterstellt, diese stütze ihre Entscheidung in erster Linie auf die besondere Schwere der Tat und damit auf die besondere Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, was nicht zu beanstanden sei und angesichts der Feststellungen im Urteil des Landgerichts vom 21. September 1987 erhebliches Gewicht habe. Derartige Erwägungen sind indes von der Justizvollzugsanstalt überhaupt nicht vorgetragen worden. Es überschreitet offenkundig den Rahmen gerichtlicher Prüfung, eigene Erhebungen zu einem gesetzlichen Versagungsgrund - hier des Mißbrauchs der Vollzugslockerung zur Begehung neuer Strattaten anzustellen, ohne daß die Vollzugsbehörde ihre Entscheidung hierauf gestützt hätte.
- Die Strafvollstreckungskammer ist schließlich auch der Frage nach der besonderen Dringlichkeit von Vollzugslockerungen im Falle des Beschwerdeführers nicht weiter nachgegangen,

obwohl sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung seit über elf Jahren ununterbrochen im Vollzug der Strafhaft befunden hat. Der pauschale Vortrag der Justizvollzugsanstalt, der Beschwerdeführer sei "kerngesund, ausgesprochen vital, kräftig und zukunftsorientiert", weshalb keine Besorgnis bestehe, der bisherige Strafvollzug hätte bei ihm zu schädlichen Folgen geführt, genügt nicht den Anforderungen des oben dargelegten Resozialisierungsgebots, wonach jedenfalls in den Fällen langjährig inhaftierter Gefangener eine Gesamtwürdigung der für und gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen sprechenden Gesichtspunkte von Verfassungs wegen gefordert ist.

- 3. Auch der Beschluß des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem verfassungsmäßigen Recht auf Resozialisierung und willkürfreie gerichtliche Entscheidung. Das Oberlandesgericht hat zwar die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig verworfen, weil es nicht geboten sei, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es begründet dies jedoch damit, daß die angegriffene Entscheidung zu Recht darauf abstelle, es könne lediglich überprüft werden, ob der Bescheid der Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgehe, ob der richtige Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten seien. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen habe die Strafvollstreckungskammer fehlerfrei bejaht. Damit stützt sich die Entscheidung auf dieselben verfassungsrechtlich zu beanstandenden Erwägungen wie die der Strafvollstreckungskammer.
- Da der Beschluß der Strafvollstreckungskammer und die Rechtsbeschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten, sind beide Beschlüsse aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG)
- 5. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(Eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Dieter Klumpe, Hamburg)

§ 57 a Abs. 1 Nr. 3 StGB (Bestimmung der besonderen Schuldschwere in sog. Altfällen)

Waren in sogenannten Altfällen bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bestimmung der Schuldschwere Feststellungen u.a. zum Vorleben und zu den Vorstrafen des Verurteilten veranlaßt gewesen und vom Schwurgericht getroffen worden (hier: zu den Voraussetzungen einer Strafmilderung gemäß §§ 21, 49 StGB), so kann hierauf von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung zurückgegriffen werden, ob und inwieweit die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Strafe gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 StGB gebietet.

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. November 1997 - 1 Ws (4) 8/97 -

Das Landgericht Bielefeld verhängte gegen den Verurteilten durch Urteil vom 21. November 1980 - rechtskräftig seit dem 20. Juni 1981 - wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verbüßung zweier Freiheitsstrafen aus anderen Verfahren werden 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe am 11. Januar 1999 verbüßt sein.

Das Schwurgericht hat festgestellt, daß der Verurteilte das Tatopfer H. in der Nacht vom 22. Juli zum 23. Juli 1979 aufgesucht hat. Bei dem Opfer handelte es sich um eine junge, leicht gehbehinderte Frau, die sich aufgrund einer epileptischen Anfallskrankheit und psychischer Behinderungen längere Zeit in den Anstalten Bethel in Behandlung befunden hatte und bis kurz vor ihrem Tod dort in den Werkstätten für Behinderte tätig war. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts drosselte der Verurteilte H. mit einem Stromkabel zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, wobei er schon im Töten seine sexuelle Befriedigung gesucht hat. Nähere Feststellungen zu dem Tathergang konnte das Schwurgericht nur insoweit treffen, als die Leiche auf dem Boden liegend bis auf kurze Socken unbekleidet aufgefunden wurde. Dabei war um den Hals der Leiche ein horizontal verlaufendes Stromkabel zweifach sehr straff verschlungen. Unter dem Kinn befand sich ein doppelter Knoten, mit dem das Kabel verschlossen war. Das Kabel stammte vermutlich von der Verlängerungsschnur, die zum Anschluß der Schreibtischlampe in der Wohnung diente.

Zum Vorleben des Verurteilten hat das Schwurgericht u.a. fest-

Der schwierigen familiären Verhältnissen entstammende und wegen Erziehungsschwierigkeiten immer wieder in Heimen untergebrachte Verurteilte wurde am 8. September 1972 vom Landgericht Münster wegen Mordes, Notzucht und versuchter Notzucht zu einer Jugendstrafe von 10 Jahren verurteilt. Dieser Entscheidung lag zugrunde, daß der Verurteilte in der Nacht zum 11. August 1971 die ihm flüchtig bekannte, damals 22 Jahre alte M. in der Nähe ihrer Wohnung am Stadtrand von Vreden überfallen und vergewaltigt hatte. Nach gewaltsam vollzogenem Geschlechtsverkehr hatte er zunächst von ihr abgelassen, sie dann jedoch, nachdem sie sich bereits wieder angekleidet hatte, erneut angefallen und sie entweder zur Erzwingung weiteren Geschlechtsverkehrs mit gezieltem Tötungsvorsatz oder mit direktem Tötungsvorsatz aus Angst vor seiner Überführung als Täter der vorangegangenen Notzucht mit beiden Händen so lange am Hals gewürgt, bis sie starb. Wenige Tage später versuchte er am 17. August 1971 in der Nähe von Herford ein damals 16jähriges Mädchen zu vergewaltigen. Zu einer Vollendung der Tat kam es nicht, da der Verurteilte gestört wurde. Nach Verbüßung eines Teils der 10jährigen Jugendstrafe ist er am 12. August 1977 bedingt entlassen worden. Die Vollstreckung der Restjugendstrafe wurde bis 31. August 1981 zur Bewährung ausgesetzt.

Am 21. Dezember 1977 wurde der Verurteilte erneut festgenommen. Er hatte am Abend dieses Tages in Bielefeld die Tür eines verkehrsbedingt anhaltenden, von einer allein fahrenden Frau gelenkten PKWs geöffnet und versucht, sich auf den Fahrersitz zu drängen, gab dieses Vorhaben aber auf, nachdem es der Fahrerin gelungen war, andere Kraftfahrer auf sich aufmerksam zu machen. Wenige Minuten danach öffnete er zur Erreichung des gleichen Zwecks an derselben Stelle die Fahrertür eines ebenfalls verkehrsbedingt wartenden Wagens und hielt dessen Fahrerin wortlos ein etwa 30 cm langes Küchenbrotmesser unmittelbar vor den Körper. Auch diesmal gab der Verurteilte sein Vorhaben auf, da er sich durch einen im Wagen befindlichen Bernhardinerhund

Wegen der vorgenannten Taten wurde der Angeklagte durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 31. Mai 1978 wegen Nötigung und versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Der nach Anrechnung der für dieses Verfahren erlittenen Untersuchungshaft verbliebene Strafrest wurde durch Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 28. Mai 1979 auf die Dauer von 5 Jahren zur Bewährung ausgesetzt

Im Rahmen der Rechtsfolgeentscheidung konnte das Schwurgericht eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB aufgrund des der Tat vorausgegangenen Alkoholgenusses i.V.m. der Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten nicht sicher ausschließen. Es hat aber von der Milderungsmöglichkeit des § 21 StGB i.V.m. § 49 StGB keinen Gebrauch gemacht, da die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen beträchtlicher schulderhöhender Umstände der Tat geboten und verhältnismäßig war. Insoweit hat das Schwurgericht ausgeführt:

"Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Verminderung der Schuldfähigkeit allenfalls im unteren Bereich des § 21 StGB liegt, da es sich keinesfalls um eine besonders massive Alkoholbeeinflussung gehandelt hat. Demgegenüber ist zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß dieser die Tat gegenüber einem Opfer begangen hat, das ihm aufgrund der freundschaftlichen Beziehungen zu seiner Freundin vertraute und ihn deshalb eingeladen hatte. Das Opfer war aufgrund seiner Krankheit besonders hilflos und daher dem Angriff des Angeklagten nahezu wehrlos ausgesetzt. Weiter ist schulderschwerend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, wenn auch noch in relativ jungem Alter, wegen Mordes, Notzucht und versuchter Notzucht vorbestraft ist. Er ist schon wenige Monate nach seiner bedingten Entlassung aus der Strafhaft durch massive aggressive Handlungen gegenüber Frauen erneut in Erscheinung getreten, obwohl er zu dieser Tatzeit unter Bewährung stand. Die hier abzuurteilende Tat ist ebenfalls nur etwa neun Monate nach der Entlassung aus der Haft geschehen. Der Angeklagte stand somit zur Tatzeit in zwei Verfahren unter Bewährung, wobei insbesondere im ersten Fall noch eine erhebliche Restfreiheitsstrafe ausgesetzt war. Die Ausführung der Tat, die darin zutage getretene verbrecherische Energie sowie Motivation sind ebenfalls nicht geeignet, einen schuldmindernden Charakter der Tat zu begründen. Das Schwurgericht hat daher nach Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere der oben aufgeführten, die lebenslange Freiheitsstrafe als allein schuldangemessene Strafe gegen den Angeklagten verhängt."

Die Strafvollstreckungskammer hat in der angefochtenen Entscheidung die besondere Schwere der Schuld gemäß § 57 a StGB festgestellt und eine Mindestverbüßungszeit von 23 Jahren festgesetzt. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer insbesondere darauf abgestellt, daß schon das Schwurgericht von beträchtlich schulderhöhenden Umständen ausgegangen ist, weil die Verminderung der Schuldfähigkeit allenfalls im unteren Bereich des § 21 StGB gelegen habe, zu Lasten des Verurteilten zu berücksichtigen sei, daß dieser die Tat gegenüber einem Opfer begangen hat, das ihm vertraute, das besonders hilflos und das dem Angriff des Verurteilten nahezu wehrlos ausgesetzt gewesen sei. Weiterhin hat die Strafvollstreckungskammer berücksichtigt, daß der Verurteilte bereits zuvor einen Mord und eine vollendete und eine versuchte Notzucht begangen und nur wenige Monate nach seiner bedingten Entlassung aus der deshalb verhängten Strafe erneut durch massive aggressive Handlungen gegenüber Frauen aufgefallen sei. Auch die der Strafvollstreckung zugrundeliegende Tat sei nur wenige Monate nach einer Haftentlassung geschehen, obwohl der Verurteilte dabei in zwei Sachen unter Bewährung gestanden habe. Außerdem seien die Ausführung der Tat und die darin zutage getretene verbrecherische Energie ebenfalls erheblich schulderhöhende Umstände. Diese und die in dem Schwurgerichtsurteil festgestellte Neigung des Verurteilten zu weiteren Gewalttaten gebiete - auch unter Berücksichtigung des in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt mitgeteilten Vollzugsverhaltens des Verurteilten - die Vollstreckung der verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe weit über die Mindestverbüßungszeit hinaus.

Die hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerden des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft Bielefeld, die der Auffassung ist, daß eine Mindestverbüßungszeit von 30 Jahren aufgrund der Schuldschwere geboten sei, haben keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht festgestellt, daß die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet (§ 57 a Abs. 1 Ziffer 3 StGB). Auch die Festsetzung der Mindestverbüßungszeit auf 23 Jahre ist nach Auffassung des Senats einerseits geboten, andererseits aber auch ausreichend, um der besonderen Schwere der Schuld gerecht zu werden. Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer dabei einmal darauf abgestellt, daß der Angeklagte die Arglosigkeit und die krankheitsbedingte Hilflosigkeit des ihm körperlich weit unterlegenen Opfers ausgenutzt hat.

Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer dabei aber auch vor allem das Vorleben des Verurteilten, seine Vorstrafen und den Umstand, daß er während des Laufs zweier Bewährungszeiten gehandelt hat, bei der Bewertung der Schwere der Schuld herangezogen.

Zwar ist nach den vom Bundesverfassungsgericht (NJW 1992, 2947 ff. sowie NJW 1993, 1124 ff.) aufgestellten Grundsätzen die Bewertungskompetenz der Strafvollstreckungskammer bezüglich der besonderen Schwere der Schuld in sogenannten Altfällen grundsätzlich auf das äußere Tatgeschehen und die Ausführung der Tat beschränkt. Alle subjektiven, die Tatschuld über das Mordmerkmal hinaus prägenden Gesichtspunkte müssen in der Regel ebenso

außer Betracht bleiben wie die zur Tat hinführenden Umstände und die Urteilsfeststellungen zum Vorleben des Täters sowie zu den Vorstrafen und den von diesen ausgehenden Warnwirkungen auf den Täter, weil die Urteilsaussagen hierzu regelmäßig nicht in einem Begründungszusammenhang erfolgen, die die Schuld des Täters im Blick auf die nach § 57 a Abs. 1 S.1 Nr. 2 StGB zu treffende Entscheidung gewichten. Dementsprechend hat auch der Senat in seinen Entscheidungen vom 17. Juni 1993 (1 Ws - L - 7/93 OLG Hamm) und vom 21. Oktober 1993 (1 Ws - L - 17/93 OLG Hamm) im Rahmen der Übergangsregelung für Altfälle festgestellt, daß insoweit die vom Schwurgericht festgestellten Vorstraftaten des Verurteilten ebenso wie sein Verhalten im Vorfeld des Tatgeschehens und sein Nachtatverhalten nicht nachteilig berücksichtigt werden dürfen (vgl. insoweit auch OLG Karlsruhe in ZfStrVo 1993, 374).

Im vorliegenden Fall hat die Strafvollstreckungskammer gleichwohl zu Recht zur Bestimmung der Schuldschwere maßgeblich auch auf das Vorleben und die Vorstrafen des Verurteilten zurückgegriffen. Das der Strafvollstreckung zugrundeliegende Urteil mußte den dem Verurteilten zur Last zu legenden Schuldumfang ausnahmsweise im Rahmen der Entscheidung feststellen, ob und wie weit eine Strafmilderung nach §§ 49, 21 StGB in Betracht kommen konnte. Insoweit hat das Schwurgericht eine Strafmilderung ausdrücklich im Hinblick auf die beträchtlichen schulderhöhenden Umstände der Tat abgelehnt, wo dabei insbesondere neben dem Vertrauensmißbrauch gegenüber dem Opfer und der Ausnutzung der Hilf- und Wehrlosigkeit des Opfers vor allem auch auf die erhebliche schulderschwerende Wirkung der Vorstrafen und des Versagens des Verurteilten kurz nach einer bedingten Entlassung und während des Laufs von zwei Bewährungszeiten abgestellt worden ist.

Damit dienten diese Umstände der in diesem Fall erforderlichen speziellen Gewichtung der Schuld des Verurteilten und standen deshalb - anders als in den von dem Bundesverfassungsgericht angesprochenen und seinen Entscheidungen zugrundeliegenden Regelfällen - auch in einem Begründungszusammenhang mit der nach § 57 a Abs. 1 Ziffer 1 StGB zu treffenden Entscheidung. Infolgedessen sind auch die vom Schwurgericht zu den Vorstrafen und zu der Außerachtlassung der Warnwirkung vorangegangener Verurteilungen und Strafvollstreckungen in Verbindung mit dem Bewährungsversagen getroffenen Feststellungen bei der Bewertung der besonderen Schuldschwere mit heranzuziehen (vgl. hierzu auch OLG Karlsruhe, Die Justiz 1993, 226 ff.).

Auch unter Berücksichtigung des in dem Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Willich I vom 18. September 1996 geschilderten, im wesentlichen beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens des Verurteilten ist bei der erforderlichen vollstreckungsrechtlichen Gesamtwürdigung die Festsetzung der Mindestverbüßungszeit auf 23 Jahre im Hinblick auf die vorstehend erörterten, sich erheblich schuldsteigernd auswirkenden Umstände gerechtfertigt.

Eine weitere Erhöhung der Mindestverbüßungszeit, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, erscheint dem Senat demgegenüber nicht angemessen. Wenngleich bei der Gesamtbetrachtung des von der Schwurgerichtskammer dargestellten Schuldgehalts von einem sehr schweren Verbrechen auszugehen ist, das eine lange Verbüßungszeit gebietet, so erscheint dem Senat nach seinen bisherigen Erfahrungen die von der Strafvollstreckungskammer festgesetzte Frist angemessen und nicht zu milde beurteilt. Wenngleich eine Vergleichbarkeit von Mordtaten kaum möglich erscheint, weil das individuelle Tatunrecht nie einer gleichmäßigen Schuldgewichtung zugänglich sein wird, da Täterentwicklung und Tatschuld stets von Fall zu Fall variieren, so liegt die von der Strafvollstreckungskammer bestimmte Mindestverbüßungszeit doch im oberen Bereich des Vergleichsrahmens, der dem Senat aufgrund seiner Erfahrungen nach Einführung des § 57 a StGB zur Verfügung steht. Die Festsetzung einer Verbüßungszeit von 30 Jahren, wie von der Staatsanwaltschaft gefordert, würde trotz aller festgestellten erschwerenden Umstände die bisherigen Maßstäbe übersteigen. Die Festsetzung der Mindestverbüßungszeit von 23 Jahren bewegt sich demgegenüber im Rahmen der bisherigen Spruchpraxis des Senats.

Nach allem waren beide Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 473 StPO zu verwerfen.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jürgen Keppler, Hamm)

Für Sie gelesen

Michael H. Donath: Haft und Strafvollzug - Erläuterungen, Schriftsatzmuster, Rechtsprechungsdatenbank für die anwaltliche Praxis, Carl Heymanns Verlag Köln etc., Buch (kart.) XI, 118 S. und CD-Rom, DM 65,-

Die Verrechtlichung des Alltags der Vollzugsgestaltung hat bewirkt, daß U-Gefangene und Strafgefangene im Grunde kontinuierlicher rechtlicher Beratung bedürfen, wenn sie auf ihre Lage im Vollzug einwirken möchten. An Beratungsmöglichkeiten fehlt es jedoch, vor allem weil Rechtsberatung in Haft- und Vollzugssachen für Rechtsanwälte, die dafür in erster Linie zuständig sind, nicht wirtschaftlich leistbar ist. Es gibt daher kaum Anwälte mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf diesem Gebiet. Ein Leitfaden für Anwälte, die erstmals oder nur gelegentlich für U-Gefangene oder Strafgefangene tätig sind, ist deshalb ein sinnvolles Angebot.

Bevor es um die Haftgestaltung geht, befaßt sich ein wichtiger Abschnitt des Werkes mit 'Maßnahmen mit dem Ziel der Haftentlassung' (S. 13 ff.). Die im Text eingefügten Schriftsatzmuster können außerdem aus dem Speicher der CD abgerufen und - dem zu bearbeitenden Einzelfall entsprechend - vom Benutzer ergänzt werden. Es folgt der Abschnitt 'Einflußnahme auf die Untersuchungshaft' (S. 30 ff.). Die dortige Feststellung: "Bei einem Besuch darf der Verteidiger nicht durchsucht werden," berücksichtigt nicht § 24 Abs.3 StVollzG, nach dem, "Aus Gründen der Sicherheit ... ein Besuch davon abhängig gemacht werden (kann), daß sich der Besucher durchsuchen läßt." In großen Vollzugsanstalten, in denen auch gefährliche Gefangene untergebracht sind, ist deshalb die Durchsuchung der Anwälte die Regel. - Die Annahme, daß jedem U-Gefangenen daran gelegen sei, in Abweichung von § 119 Abs.1 StPO mit anderen Gefangenen in einem Raum untergebracht zu sein (S.37), trifft in vielen Anstalten nicht mehr zu. Die verbreitete Arbeitslosigkeit hat diese Anstalten veranlaßt, mehr Gemeinschaftsveranstaltungen und diese nicht nur in den Abendstunden anzubieten. Die Haftrichter erlauben die Teilnahme für die nur wegen Fluchtgefahr in Haft genommenen Insassen formularmäßig. Viele Gefangene ziehen unter diesen Umständen die Einzelzelle vor, die aber oftmals wegen Überbelegung nicht zur Verfügung steht. Die Beratung der U-Gefangenen muß deshalb dahin gehen, daß sie auf ihrem Recht auf Einzelunterbringung bestehen und sich nicht eine Verzichtserklärung nach § 119 Abs.2 S. 1 StPO 'unterschieben' lassen. - Der Abschnitt 'Zulassung von Gerätschaften und Tieren' entspricht ebenso für viele Anstalten nicht mehr der Praxis. Fernsehgeräte sind für U-Gefangene durchweg zugelassen; wie Rundfunkgeräte unterliegen sie nur noch Beschränkungen, was ihre Größe und etwaige bewegliche Lautsprecher angeht. (Ein weiterer Umstand, der der Einzelunterbringung ihre Probleme nimmt.) In vielen Anstalten gibt es einen Katalog von Gegenständen, die die Haftrichter allgemein zugelassen haben. Genannt seien hier Elektrorasierer, Heißwassergeräte, Haartrockner, Schreibmaschinen, Schach-Computer u. dgl. Das enge Korsett der Untersuchungshaftvollzugsordnung (nicht -vollziehungsordnung - S. 30) ist in den vergangenen Jahren etwas gelockert worden.

Im 3. Teil des Werkes 'Strafhaft' bemüht sich der Verf. um eine Übersicht über die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes. Ausführlich erörtert er die Problematik des 'Angstklausel' des § 4 Abs. 2 StVollzG, die in der täglichen Praxis von geringer Bedeutung ist. Zu wünschen wäre eine ausführlichere Behandlung der Problembereiche, an denen sich der Konflikt zwischen Insasse und Anstalt häufig entzündet. Zunächst ist das die Verlegung in eine Anstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan nach § 8 ŠtVollzG, etwa um den Angehörigen die regelmäßigen Besuche zu erleichtern (gar nicht erwähnt). Zentrales Thema ist für die meisten Gefangenen die Hoffnung auf Urlaub aus dem Strafvollzug. Hier ist dem Leser mit einer knappen Übersicht über die verschiedenen Urlaubsarten nicht gedient. Die Beratung muß dem Gefangenen helfen, durch eigenes Handeln die Voraussetzungen für den Urlaub zu verbessern. Als erstes geht es dabei - im Jargon der Gefangenen ausgedrückt - um eine Urlaubsanschrift. Außerdem wären dem Leser Argumente gegen typische Ablehnungsgründe für Urlaubsanträge zu benennen. Sinnvollerweise überschreitet der Verf. die Grenzen des Vollzugsrechts, wenn er Ratschläge und Schriftsatzmuster für die vorzeitige Entlassung anbietet. Hier wären jedoch ausführlichere Hilfen für die schwer durchzusetzende Entlassung nach Verbüßung von nur der halben Strafzeit (§ 57 Abs. 2 StGB) hilfreich.

Zu den Fußnoten im Text ist allgemein zu bemerken, daß der Verf. - mit wenigen Ausnahmen - nur Entscheidungen aus den achtziger und den siebziger Jahren zitiert, obwohl die Entwicklung weitergegangen ist (vgl. nur Kruis/Cassardt NStZ 1995, 521; 574).

Im Anhang ist auf S. 71-102 die Untersuchungshaftvollzugsordnung in der Fassung v. 1.12.1990 mit den praktisch wenig bedeutsamen Einführungsregelungen der Länder abgedruckt. Weil die UVollzO in den preiswerten Taschenbuchausgaben des Strafvollzugsgesetzes abgedruckt ist, erscheint mir dieser Abdruck wenig sinnvoll. Auf jeden Fall hätte der Verf. die aktuelle Fassung, die seit dem 1.1.1997 gilt, berücksichtigen sollen.

Entsprechendes gilt für das 'Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen', das im wesentlichen bundeseinheitlich gilt und deshalb sehr allgemein gehalten ist. Auch hier ist das Merkblatt in einer veralteten Fassung vom Juli 1980 übernommen. Mir liegt eine Ausgabe nach dem Stande von

Eine Neuigkeit ist die beigefügte CD-Rom mit den Anschriften der deutschen Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten. Ein solches Anschriftenverzeichnis veraltet freilich schnell. Es fragt sich deshalb, ob dem Leser nicht mit dem in kurzen Zeitabständen neuerscheinenden Verzeichnis der Landesjustizverwaltungen besser gedient ist.

Die rund 100 einschlägigen Gerichtsentscheidungen - Urteile sind es nur selten, meist Beschlüsse - reichen bis ins Jahr 1995 und sind damit aktueller als die im Text zitierten. Wiedergegeben werden meist Leitsätze, was sinnvoll ist. Problematisch ist jedoch die Zitierweise nur nach Gericht, Datum der Entscheidung und Aktenzeichen. Will der Benutzer also die meist veröffentlichten Entscheidungen im Wortlaut kennenlernen, muß er die Stelle des Abdrucks mühsam - aus dem Register der Entscheidungssammlungen oder der Fachzeitschriften heraussuchen. Dasselbe gilt, wenn er eine Entscheidung dem Gericht gegenüber zitieren will. Die Anführung einer Entscheidung nur in der Zitierweise des Datenspeichers wird jedes Gericht als grobe Unhöflichkeit empfinden.

Das Buch ist eine Enttäuschung und vermag die Erwartungen des in Betracht kommenden Benutzerkreises nicht zu erfüllen.

Karl Peter Rotthaus

Egg, Rudolf/Jehle, Jörg-Martin/Marks, Erich (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz - Strukturen, Spezialisierung, Qualifizierung (Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 20). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1996. 302 S. DM 32,-

Im Jahre 1986 legte die Kriminologische Zentralstelle den ersten Band ihrer Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP) vor. In ihm waren die Vorträge zusammengefaßt, die bei der Eröffnung der Zentralstelle gehalten worden waren. Sein Titel konnte schon damals durchaus als Leitsatz ihrer künftigen Arbeit gedeutet werden: Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis (vgl. ZfStrVo 1988, 51). Rund zehn Jahre später markiert der hier vorgestellte zwanzigste Band dieser Reihe - in einer weiteren Schriftenreihe (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere) sind darüber hinaus zusätzliche elf Bände erschienen - einen der Tätigkeitsschwerpunkte, die die recht rührige Kriminologische Zentralstelle inzwischen entwickelt hat: die Sozialen Dienste der Justiz. Mit diesem Themengebiet befassen sich die Wiesbadener Forscher bereits seit mehreren Jahren im Rahmen eines mehrstufig angelegten Projekts. Es zielt darauf ab, einen systematischen Überblick über die Tätigkeiten von Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu gewinnen und damit eine aktuelle Bestandsaufnahme über die Arbeit sozialer Strafrechtspflege in den 90er Jahren zu liefern. Der Thematik gewidmet waren bereits die Bände 11 (1993) und 14 (1994) der Reihe. Petra Block hatte sich in einer vergleichenden Länderanalyse mit den rechtlichen Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz beschäftigt, während in einem von Jörg-Martin Jehle und Werner Sohn herausgegebenen Buch die Ergebnisse eines Expertenkolloquiums zu Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz zusammengefaßt waren. Auch der hier besprochene Band knüpft an eine Fachtagung an, die Ende 1995 in Bonn als gemeinschaftliche Veranstaltung der Kriminologischen Zentralstelle und des Bildungswerks der Deutschen Bewährungshilfe stattgefunden hat. Er enthält nahezu alle dort gehaltenen, überarbeiteten und zum Teil erweiterten Beiträge.

Ein ruhiges Arbeitsfeld sind die Sozialen Dienste in der Justiz kaum je gewesen. Die Sozialarbeit im Rahmen der Strafrechtspflege kann nämlich als im Vergleich zu Gerichtsbarkeit und Strafvollzug relativ junges Gebiet nur auf wenig stabile Traditionen zurückgreifen. Sie befindet sich - mit vielfältigen, zum Teil neuartigen und sich verändernden Aufgaben konfrontiert vielmehr in einem "beständigen Wandlungsprozeß" (Jehle, S. 218). Ihre Arbeit wirkt deshalb häufig geprägt von dem Motto "Experimentieren und Ausprobieren" (so Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Grußwort, S. 13). Dieser Gesamteindruck der Vielfalt wie der Wandelbarkeit wird nochmals verstärkt durch den Umstand, daß aufgrund der föderativen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland weitgehend die Länder für die strukturellen und organisatorischen Aspekte dieser Dienste zuständig sind: seit der Wiedervereinigung im Herbst 1990 immerhin 16 an der Zahl. Naheliegenderweise haben sich denn auch die einzelnen Dienste in den Ländern sehr unterschiedlich entwickelt (Kurze, S. 106). Die spürbaren Veränderungen gerade in jüngerer Zeit lassen sich etwa daran ablesen, daß bereits eine zweite - aktualisierte Auflage des erwähnten Ländervergleichs der rechtlichen Vorschriften von Petra Block notwendig erschien (KUP, Band 11, 1997).

Um nicht in der daraus ableitbaren Flut denkbarer Aspekte unterzugehen, haben die Herausgeber fünf Themeninseln geschaffen und mit einer variierenden Anzahl von Personen besetzt. Insgesamt zwanzig Fachleuten unterschiedlicher Couleur ist somit Raum geboten, um "Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz" aus der jeweiligen Sicht zu verdeutlichen. Beteiligt sind u.a. mehr oder - als Leiter einer Dienststelleweniger stark vor Ort handelnde Sozialarbeiter, ob als Bewährungs- oder Gerichtshelfer bzw. Mitarbeiter eines (einheitlichen) sozialen Dienstes, eine (General-) Staatsanwältin, Ministerial- und Regierungsbeamte sowie Wissenschaftler und Forscher.

Nicht allein vom Volumen her (90 Seiten) bildet das erste Kapitel "Bedeutung und Praxis der Sozialen Dienste in der Justiz" einen Schwerpunkt des Buches. Dabei arbeitet zunächst Dieter Rössner Aufgabe und Position der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege heraus und bezeichnet die soziale Arbeit in diesem Bereich ob ihrer Wichtigkeit und Eigenständigkeit als "Säule der modernen Strafrechtspflege" (S. 33). Besondere Beachtung verdient der umfängliche Beitrag von Martin Kurze "Die Tätigkeit der Sozialen Dienste in der Justiz" (S. 39-107), in dem erstmals empirische Befunde wiedergegeben werden, die sich aus der Gesamtheit aller in den Sozialen Diensten der Justiz in ganz Deutschland Beschäftigten rekrutieren. Der Rücklauf bei der von der Kriminologischen Zentralstelle im Auftrag der Justizministerien des Bundes und der Länder durchgeführten Befragung lag im Durchschnitt bei beachtlichen 52%. Als besonders erfreulich darf man dabei die für die Gerichtshelfer gar bei 61% liegende Rücklaufquote werten, handelt es sich doch bei dieser Gruppe um den bislang am wenigsten erforschten Sozialen Dienst der Justiz. Die "Hauptergebnisse einer bundesweiten Befragung" beziehen sich u.a. auf die organisatorischen Bedingungen der Arbeit, die internen Kommunikationsstrukturen, die Tätigkeitsschwerpunkte der einzelnen Dienste, die (Beurteilung der) Zusammenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten sowie die Einschätzung und Bewertung des Anderungsbedarfs gerade auch bezüglich der verschiedenen praktizierten und diskutierten Organisationsmodelle (Stichwort: klassische Aufteilung/einheitlicher sozialer Dienst).

Das zweite Kapitel "Zur Spezialisierung sozialer Arbeit in der Justiz" (38 Seiten) enthält knappe Statements zu dieser zuletzt vieldiskutierten Thematik "aus der Sicht verschiedener Arbeitsfelder" und macht beiläufig ebenfalls deutlich, wie unterschiedlich der Begriff "Spezialisierung" interpretiert werden kann (Bewährungshilfe: Dieter Muckenhaupt; Gerichtshilfe: Christiane

Biel, Rainer Dieter Hering; Landesjustizverwaltung: Hartmut Wegener; Forschung und Lehre: Albert van Heek).

Der dritte Themenbereich "Aus- und Fortbildung der Sozialen Dienste in der Justiz" (61 Seiten) erscheint schon deshalb besonders wichtig, weil Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter "von den Fachhochschulen im allgemeinen als Generalisten ausgebildet (werden). Fortbildung muß dazu beitragen, daß aus den Generalisten Spezialisten werden" (Engels, S. 201). Schließlich kann ein "generalisiert angelegtes Studium nicht für die Tätigkeit in einem spezifischen Berufsfeld vorbereiten....Daher sind Weiterbildung oder Zusatzausbildungen notwendig,..." (Schmitt, S. 179). Vor einer allgemeineren Darstellung zur "Fort- und Weiterbildung" (Günter Schmitt, S. 179-193) bzw. spezielleren Ausführungen zur Erwachsenenbildung am Beispiel des DBH-Bildungswerks" (Renate Engels, S. 195-203) sowie einem - ebenfalls an einem Beispiel veranschaulichten - Beitrag zur "Regionalisierung von Fortbildung" (Theo Rensmann, S. 205-214) wird der Blick zunächst in die Vergangenheit gelenkt. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung war die Deutsche Bewährungshilfe beauftragt worden, ein Qualifizierungsprogramm für die Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Bundesländern berufsbegleitend durchzuführen. Willi Thörner gibt dazu einen bilanzierenden "Überblick aus der Sicht der Veranstalter" (S. 153-161), während Rudolf Egg - gestützt auf die Ergebnisse einer Umfrage - die "Sicht der Teilnehmer" vermittelt (S. 163-177).

Gerade weil sich die einzelnen Dienste in den deutschen Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelt haben, kann es in einem zusammenrückenden Europa nur förderlich sein, den Blick auch auf die Gegebenheiten in den Nachbarstaaten zu lenken. Dies geschieht im vierten Kapitel "Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz im internationalen Vergleich" (29 Seiten). Jörg-Martin Jehle spricht in seinem Beitrag zunächst die Vielfalt der Organisationsformen Sozialer Dienste in Europa an. Bewußt konzentriert er seine Betrachtung sodann hauptsächlich auf England/Wales (mit dem am stärksten ausgebauten Bewährungshilfesystem), Frankreich (mit einem in die staatliche Verwaltung eingegliederten System, belastet mit vielfältigen Aufgaben und hohen Fallzahlen) und die Niederlande (mit privatrechtlich organisierten sozialen Diensten im Bereich des Strafrechts). Der anschließende Text von Arno Pilgram "Private Bewährungshilfe. Das Beispiel Österreichs" vertieft diese Betrachtungen für einen anderen Nachbarstaat. Der Autor beschreibt die Vorgeschichte, die Substanz, die einzelnen Elemente und die Auswirkungen der Privatisierung der wichtigsten Zweige der österreichischen Straffälligenhilfe, der für diese "bedeutendste(n) Reform seit Jahrzehnten" (S. 237)

Den "Entwicklungsperspektiven der Sozialen Arbeit in der Justiz" (49 Seiten) ist das letzte Kapitel gewidmet. In ihm geben Ministerialbeamte (Cornelius Graf von Bernstorff, Brandenburg; Karl-Heinz Groß, Hessen) und organisierte Bewährungshelfer (Hans Gerz, Stellungnahme der ADB e.V.; Helmut Schwiers, LAG Bremischer Sozialarbeiter/Innen) ihre im Rahmen dieser Besprechung aus Platzgründen auszusparenden Vorstellungen wieder. Die stellvertretende Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin, Karola Kroworz, bindet diese ein in eine Darstellung zur Entwicklung von Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene in Berlin (S. 269-285), während Generalstaatsanwältin Ursula Reichling knapp die "Entwicklung der Gerichtshilfe im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken" abhandelt.

Ursula Reichling spricht von einer "gute(n) Akzeptanz der Gerichtshilfe bei Staatsanwälten und Amtsanwälten" und resümiert: "Die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer haben es verstanden, sich den Respekt der Staatsanwälte vor ihrer Arbeit zu verschaffen, ohne auf der anderen Seite die Arbeit der Staatsanwälte in Frage zu stellen" (S. 288/289). Mag diese von einer Juristin abgegebene (orts- und gruppenbezogene) Bewertung auch hoffnungsvoll stimmen, so wird die Kooperation mit der Justiz von vielen Autoren des Buches, meist Sozialarbeitern, jedoch als verbesserungsbedürftig beurteilt (vgl. Kurze, S. 86, 89 f.; Biel, S. 123, Hering, S. 126, 133; Egg, S. 174, 176, 177; Rensmann, S. 214; von Bernstorff, S. 252; Gerz, S. 263; Kroworz, S. 277). Für jeden, den "Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz" angehen (müssen), ist dieses Buch eine hilfreiche Bestands- und Stimmungsaufnahme, die zusätzliches Gewicht durch das empiri-

sche Datenmaterial erhält. Diese Möglichkeit der Information sollten keinesfalls nur Sozialarbeiter, Ministerialbeamte und Wissenschaftler nutzen, sondern gerade auch Staatsanwälte und Richter als vergleichsweise preisgünstiges Mittel der für sie in diesem Bereich besonders gebotenen Fort- und Weiterbildung.

Helmut Geiter

Strafvollstreckungsordnung und gesetzliche Grundlagen. Kommentar, begründet von Hans Pohlmann, fortgeführt von Hans-Peter Jabel und Thomas Wolf. 7., neubearbeitete Auflage. Verlag Ernst und Werner Gieseking: Bielefeld 1996. XII, 800 S. DM 268.-

Es gibt Werke, die im Laufe der Zeit für die Praxis schlechterdings unentbehrlich geworden sind. Zu ihnen zählt auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts der von Hans Pohlmann begründete und bis zur sechsten Auflage 1981 weitergeführte Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Der Umstand, daß dieser verdienstliche Autor am 17.4.1983 verstorben ist, hat gewiß neben anderen Gründen - dazu beigetragen, daß die Neuauflage so lange hat auf sich warten lassen. Sie wurde von Hans-Peter Jabel, der schon an der sechsten Auflage mitgewirkt hat, und Thomas Wolf bearbeitet. Für die Erläuterung der §§ 82 bis 86 StVollstrO zeichnet Elisabeth Volk verantwortlich. Der relativ lange Zeitraum, der zwischen beiden Auflagen liegt, hat eine weitgehende Neubearbeitung erforderlich gemacht. Das spiegelt sich denn auch im Umfang des nunmehr vorliegenden Werkes wider: Es weist gegenüber der Vorauflage über 140 Seiten mehr auf.

Man kann und muß dies zugleich als Hinweis auf die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung seit 1981 verstehen, die in der Einleitung des näheren nachgezeichnet wird. Es sind namentlich die Auswirkungen des Wandels auf den Gebieten des materiellen und formellen Strafrechts (des StGB und der StPO). die auch im Strafvollstreckungsrecht - wenn auch nicht immer und überall in der StVollstrO - ihre Spuren hinterlassen haben. Die Verfasser weisen zu Recht darauf hin, daß die StVollstrO selbst hinter der jüngsten Rechtsentwicklung zurückgeblieben ist (Einleitung Rn. 18). Man muß freilich hinzufügen, was ja auch in verschiedenen Passagen der Kommentierung angemerkt wird, daß die gesetzliche Regelung der Materie insgesamt zu wünschen übrigläßt. Insofern kann der Rückgriff auf Verwaltungsvereinbarungen nur als Notbehelf angesehen werden und ist in rechtsstaatlicher Hinsicht überaus problematisch - wenngleich die Praxis der StVollstrO selbst ja Rechtssatzcharakter beilegt (Einlei-

Es sind indessen nicht nur Änderungen des materiellen und formellen Strafrechts, welche die Verfasser bei ihrer Neubearbeitung zu berücksichtigen hatten. Vielmehr hat auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Sanktionen-system erhebliche strafvollstreckungsrechtliche Konsequenzen gezeitigt. Dies gilt vor allem für die Entscheidungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe, zur Unterbringung im psychiatrischen Kran-kenhaus und in der Entziehungsanstalt sowie zur Rechtsstellung des zur Freiheitsstrafe Verurteilten. Eine ganze Reihe solcher Erkenntnisse befaßt sich ja mit Fragen der Anrechnung von Inhaftierungszeiten im Verhältnis von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - was ebenso wie die Reihenfolge der Vollstreckung ein zentrales Thema jener Rechtsmaterie darstellt. Davon legen z.B. die Erläuterungen zu § 44a StVollstrO in beredter Weise Zeugnis ab.

Natürlich haben die Verfasser auch die sonstige Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur in die Neuauflage - bis etwa Juni 1996 - eingearbeitet. Wie Stichproben ergeben haben, ist dies mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit geschehen. Das war ja auch schon das Markenzeichen der früheren Auflagen gewesen. Zugleich haben die Verfasser an der bewährten Praxis festgehalten, sich in strittigen Fragen nicht einfach mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung zu begnügen, sondern ihre eigene Auffassung darzulegen. Das wird z.B. an der Auseinandersetzung mit Begriff und Sache der sog. Vollstreckungshaft deutlich (Rn. 15 zu § 38).

Das Standardwerk von Pohlmann/Jabel/Wolf stellt nicht nur für den auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts tätigen Praktiker eine wertvolle Orientierungshilfe dar. Es gibt - wegen der inhaltlichen Überschneidung beider Materien - auch über etliche Fragen des Strafvollzugs Auskunft. Das zeigen Beispiele wie die Erläuterungen zu den §§ 3 (Rn. 6 ff.), 9 (Rn. 24), 17 (Rn. 11), 22, 23, 24, 26, 33 (Rn. 43), 36, 40 (Rn. 8 ff.), 44 (Rn. 8), 46 (Rn. 16), 46a (Rn. 4). Es wäre daher zu wünschen, daß wenigstens größere Vollzugsanstalten das Werk anschaffen.

Heinz Müller-Dietz

Alois Wagner: Strafvollstreckung. Ein Studienbuch (Juristische Kurzlehrbücher). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1997. XIV, 193 S. Kart. DM 38.

Das vorliegende Werk ist als Einführung in Recht und Praxis der Strafvollstreckung gedacht. Es soll vor allem der Ausbildung auf diesem in Lehre und Studium vernachlässigten Gebiet dienen. Darüber hinaus dürfte es in erster Linie für die mit Fragen der Strafvollstreckung befaßten Rechtspfleger und Staatsanwälte in Betracht kommen. Dieser Ausbildungs- und Praxisbezug prägt auch die Form der Darstellung. So hat der Verfasser - der als Dozent im Fachbereich Rechtspflege der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen tätig ist - auf Literaturhinweise weitgehend, wenn auch nicht völlig, verzichtet. Dagegen ist die einschlägige Rechtsprechung verschiedentlich eingearbeitet. Praktische Beispiele erläutern ebenso wie Schemata die Darstellung im Text.

Das Studienbuch ist in vier Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel gibt der Verfasser einen systematischen Überblick über die im StGB geregelten Rechtsfolgen der Straftat. Das zweite Kapitel ist dem eigentlichen Gegenstand und Schwerpunkt der Darstellung, der Strafvollstreckung, gewidmet. Hier führt der Verfasser zunächst in das Strafvollstreckungsrecht ein, um dann die einzelnen Phasen und Bereiche der Strafvollstreckung zu erörtern: die Einleitung der Strafvollstreckung, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die - nicht selten schwierige - Strafzeitberechnung, die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach den §§ 54 und 55 StGB und 460 StPO, die Geldstrafenvollstreckung, die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Fahrverbot (§ 44 StGB, § 59a StVollstrO), die Vollstreckung der Unterbringung, der Amtsverlust nach § 45 StGB und die Führungsaufsicht. Im dritten Kapitel befaßt sich Wagner mit den Ordnungswidrigkeiten, im vierten Kapitel mit den Kosten

Das mit Inhalts-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis versehene Werk dürfte seiner Informations- und Orientierungsfunktion vollauf gerecht werden. Namentlich für die Ausbildung zum Rechtspfleger dürfte es ein wichtiges Studienbuch darstellen. Daß sich Jurastudenten damit beschäftigen werden, ist allerdings auf Grund der angesichts der Studienschwerpunkte eher randständigen Materie schwerlich anzunehmen.

Heinz Müller-Dietz

Jugendgerichtsgesetz. Erläutert von Ulrich Eisenberg (Beck'sche Kurzkommentare Bd.48). 7. Auflage, C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1997. XXXVIII, 1262 S. In Leinen. DM 158.-

Der Kommentar zum JGG von Ulrich Eisenberg, der 1995 in sechster Auflage erschienen ist (vgl. ZfStrVo 1997, 62), liegt seit 1997 in Neuauflage vor. Er gibt nunmehr in der Neubearbeitung den Stand vom Februar/März 1997 wieder. Berücksichtigt sind wie in den Vorauflagen - die zwischenzeitlich erschienene Rechtsprechung (einschließlich der unveröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes) und Literatur (wobei in die Erläuterungen sowohl Praxisberichte als auch wissenschaftliche Abhandlungen einbezogen sind). Die Neuauflage ist jetzt auf 1262 Seiten angewachsen, hat also gegenüber der Vorauflage um ca. 70 Seiten zugenommen. Da der Anhang keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat - wenn man einmal von der zwangsläufigen Erweiterung des überaus nützlichen Entscheidungsverzeichnisses absieht -, geht die Vemehrung des Umfangs vor allem auf den Erläuterungsteil des Werkes zurück.

Die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen erscheint wiederum symptomatisch für zwei Phänomene: Zum einen ist die kriminalpolitische Diskussion auf dem Feld der Jugendstrafrechtspflege seit einiger Zeit (wieder) in vollem Gange. Sie wird nicht zuletzt genährt durch besondere Erscheinungsformen der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Und sie hat natürlich auch zu tun mit dem jedenfalls statistisch feststellbaren Ansteigen solcher Straftaten. Indikator für die verstärkte Aufmerksamkeit, die vor allem, aber keineswegs nur jugendliche Mehrfachauffällige und Gewalttäter gefunden haben, sind auch die anhaltenden Kontroversen über die Aussagefähigkeit der Jugendkriminalstatistik - die, was die Sanktionspraxis anlangt, von Eisenberg mit gewohnter Zuverlässigkeit fortgeschrieben wird - und die verschiedenen Erklärungsansätze zur Entstehung sozial abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendalter, die im Kommentar jeweils bei der Erläuterung entsprechender Rechtsfolgen in souveräner Weise zur Sprache gebracht werden. Das vom Verfasser natürlich ausgewertete Journal der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ-Journal) vermittelt ja einen vorzüglichen Eindruck vom aktuellen Stand des einschlägigen

Zum anderen können die relativ kurzen Abstände zwischen den einzelnen Auflagen auch als Indiz für den großen Zuspruch gewertet werden, den der Kommentar gefunden hat und weiterhin findet. Seine Stärken liegen nicht allein in der sorgfältigen Dokumentation und Analyse von Rechtsprechung und Literatur - was ja auch für andere Erläuterungswerke gelten mag -, sondern in der Fähigkeit seines Verfassers, auf begrenztem Raum Praxisreflexion mit wissenschaftlicher Durchdringung der Materie zu verbinden. Daß Eisenberg dabei sein Interesse kriminologischen Aspekten gleichermaßen wie dogmatischen und rechtspolitischen Fragen zuwendet, versteht sich bei einem Kommentar dieses Zuschnitts und Gewichts fast von selbst. Auch die Neuauflage wird den Ansprüchen und Erwartungen von Praxis und Theorie vollauf gerecht. Der Kurzkommentar bedarf deshalb keiner Empfehlung mehr. Seine Qualitäten sprechen für sich selbst.

Heinz Müller-Dietz

Nicola Keßler, Uta Klein, Helmut H. Koch, Elisabeth Theine: Menschen im Gefängnis. Literarische Selbstzeugnisse, authentische Texte und Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht. Forum Verlag Godesberg: Bonn 1996. Loseblattausgabe. 211 S. ca. DM 35,-

Die vorliegende Loseblattausgabe ist als Einführung in den Alltag und die Lebenswirklichkeit des Strafvollzugs, namentlich in die Situation der Gefangenen, gedacht. Sie erfüllt vornehmlich Informationsfunktionen für junge Menschen, insbesondere Schüler und Laien, die mit dem Strafvollzug nicht näher vertraut sind. Dabei stehen offenkundig schulische Zwecke und Bedürfnisse im Vordergrund. Lehrerinnen und Lehrer sollen durch die Loseblattausgabe in die Lage versetzt werden, den Unterricht altersgemäß und klassenspezifisch zu gestalten. Die Autoren, vor allem Uta Klein und Helmut H. Koch, haben sich schon seit längerer Zeit mit Gefängnisproblemen befaßt. Schwerpunkt ihrer Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen bildete nicht zuletzt Gefangenenliteratur, also literarische und journalistische Texte von Insassen. Koch hat auch maßgeblich an der Vergabe des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene mitgewirkt. Die jetzige Publikation ist durch verschiedene Institutionen und Stellen finanziell gefördert worden (Ministerium für Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten Brandenburg, Gustav-Radbruch-Stiftung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Gesellschaft für soziale Eingliederung e.V. Rheinbach).

Das pädagogisch geschickt aufgebaute und gegliederte Werk wird durch ein Schema eingeleitet, das die einzelnen Themen und Gegenstände auflistet und einander zuordnet. Schon hier wird deutlich, daß die Verfasser nicht nur in den Strafvollzug selbst einführen, sondern auch einen Überblick über die verschiedenen Zugänge zu dieser Materie geben sowie über Kriminalität und Kriminalitätstheorien informieren. Weitere Benutzerhinweise sind den abgedruckten Texten und Materialien vorangestellt. Die im und mit dem Schema gegebene Übersicht wird dann im ebenso differenzierten wie umfang-

reichen Inhaltsverzeichnis durch die Benennung der einzelnen Texte, Autoren und Themen näher konkretisiert. Ein längeres Vorwort von Koch beschäftigt sich unter Heranziehung neuerer Fachliteratur mit Grundproblemen des heutigen Strafvollzugs, stellt die von ihm geleitete Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur an der Universität Münster vor und erläutert Sinn und Zweck des Handbuchs.

Im einzelnen ist das Werk in vier Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel besteht aus einer ganzen Reihe von Texten von (ehemaligen) Gefangenen und anderen Autoren über Hafterleben und -situation. Unter den Verfassern finden sich etliche, die literarisch hervorgetreten und bekanntgeworden sind (z.B. Karin Amann, Wolfgang Bittner, Peter-Jürgen Boock, Peter Feraru, Sabine Gröne, Werner Schlegel, Ralf Sonntag, Ernst S. Steffen). Die Texte beschreiben Wege in das Gefängnis sowie das Leben und Erleben hinter Mauern, beginnend mit ersten Eindrücken über Kontakte nach draußen, Funktionen und Möglichkeit des Schreibens in Haft bis hin zum Umgang mit Schuld. Der Textteil schließt mit Beiträgen, die Kritik am Strafvollzug üben.

Im zweiten Kapitel unterbreiten die Verfasser Vorschläge für die Unterrichtsplanung und -gestaltung. Sie äußern sich darüber, welche Texte für welches Alter am besten geeignet erscheinen und berichten über praktische Erfahrungen, die im Rahmen eines solchen Unterrichtsprojekts an sieben Schulen (Gesamtschulen, Gymnasien, Berufsschulen) gesammelt werden konnten. Dabei wurden auch Fragebögen an Schüler über das Vorwissen über das Gefängnis und den Sinn von Freiheitsstrafen sowie über Interessenschwerpunkte ausgegeben und ausgewertet. Das Kapitel informiert ferner über andere "Einstiegsmöglichkeiten". Namentlich enthält es medienpädagogische Empfehlungen und Hinweise auf Adressen von Organisationen, bei denen weitere Erkundigungen über den Strafvollzug eingezogen werden können.

Darauf folgt ein recht umfangreiches drittes Kapitel, das mit einer Vielzahl von Materialien zu den einzelnen Themenbereichen des Strafvollzugs und der Kriminalität aufwartet. Die mit Statistiken und Schemata angereicherten und durch Literaturhinweise ergänzten Abschnitte haben im wesentlichen folgende Themen zum Gegenstand: Gefangenenliteratur (Begriff, Knastsprache, Gefangenenzeitungen, Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis), Kriminalität (Begriff, Kriminalitätsentwicklung in Deutschland, Kriminalitätstheorien), Strafvollzugsreform (Entwicklung und gegenwärtige Diskussion), Organisation des Strafvollzugs (Strukturen und Zuständigkeiten), Haftformen (offener und geschlossener Vollzug, Frauenvollzug, Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug und Jugendarrest), Ausländerinnen und Ausländer im Gefängnis, Kommunikation (Besuchs- und Briefverkehr, Ausführung, Ausgang und Urlaub), Isolation (Zelle, isolierende Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, Hochsicherheitstrakt), Liebe und Sexualität im Gefängnis, lebenslange Freiheitsstrafe, Arbeit (Arbeitsbedingungen und dienst), Alternativen zum Strafvollzug.

Das Werk schließt im vierten Kapitel mit einer aktuellen Bibliographie, die über Gefangenenliteratur aus Westdeutschland (seit 1945), aus den neuen Bundesländern und aus dem deutschsprachigen Ausland sowie über Haft- und Lagerberichte aus der früheren DDR bzw. der (ehemaligen) Sowjetischen Besatzungszone informiert. Was man im Rahmen dieses Kapitels vermißt, sind Hinweise auf ausgewählte ein- und weiterführende Fachliteratur, die ja in großem Umfange existiert und namentlich den Lehrerinnen und Lehrern bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts und der Vertiefung der einen oder anderen Frage nützlich sein könnte.

Im ganzen haben die Autoren ein konzeptionell wie inhaltlich beachtliches Werk vorgelegt, das vor allem schulischen Zwecken und Bedürfnissen Rechnung tragen dürfte. Die Frage ist aber, ob das Handbuch nicht trotz oder gerade wegen der mehr oder minder vollzugskritischen Tendenz, die es durchzieht, zur Ausbildung und Fortblidung im Strafvollzug herangezogen werden sollte. Denn schließlich enthält es eine Fülle informationsträchtigen und diskussionswürdigen Materials.

Heinz Müller-Dietz

Christian Mickisch: Die Gnade im Rechtsstaat. Grundlinien einer rechtsdogmatischen, staatsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Neukonzeption (Europäische Hoch-

schulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft Bd.1848). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996. 226 S. DM 69,-.

Der Titel der Regensburger Dissertation deutet nicht nur das Thema, sondern zugleich dessen Problematik an: Ist doch der Rechtsstaat u.a. durch ein Höchstmaß an Berechenbarkeit des Rechts, an Rechtssicherheit, gekennzeichnet, während die Gnade nach geschichtlicher Herkunft und vielfachem Verständnis gerade außerhalb des Rechts angesiedelt wird. Ein weiteres Grundproblem der Gnade besteht heute darin, daß ihr Anwendungsbereich gegenüber früher deutlich geschrumpft ist. Die zunehmende Verrechtlichung vieler strafrechtlicher Sanktionsformen und Institute hat diesen Prozeß vorangetrieben, ja beschleunigt. Beispiele dafür bilden etwa die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestaussetzung. Auch die Entwicklung des Strafvollzugsrechts hält dafür Belege bereit: Während ehedem Urlaub aus der Haft in Form von Gnadenentscheidungen bewilligt wurde, ist dies nunmehr gesetzlich geregelt. Auch die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, die aus Gründen besserer Eingliederung in § 16 StVollzG vorgesehen ist, kann in diesen Zusammenhang eingeordnet werden.

Der Verfasser geht sein Thema indessen weniger unter strafrechtlich-kriminalpolitischem, als vielmehr unter verfassungs-, staats- und verwaltungsrechtlichem Vorzeichen an - wo ja auch der eigentliche Standort jenes vieldiskutierten Rechtsinstituts zu finden ist. Von dort aus erschließt sich zugleich der straf- und strafvollzugsrechtliche Ertrag seiner Untersuchung. Freilich bleibt Mickisch nicht bei der juristischen Qualifizierung der Gnade wie den hieraus abgeleiteten Konsequenzen für die Rechtsbindung des Gnadenträgers, die Funktionen der Gnade und die gerichtliche Überprüfbarkeit von Gnadenakten, stehen. Er setzt sich vielmehr in seiner weiter ausholenden Studie auch mit den christlichen (katholischen und evangelischen) Gnadenlehren und deren Bedeutung für das rechtliche Gnadenverständnis auseinander. Das hat naturgemäß zur Folge, daß in seiner Darstellung ein Gutteil der geschichtlichen Gnadendiskussion wiederkehrt.

Im einzelnen handelt Mickisch das Thema in acht Kapiteln ab, die zum Schluß in zusammenfassende Thesen münden. Das erste, einführende Kapitel gilt der Klärung von Umfang und Inhalt der Gnadenbefugnis sowie der Abgrenzung von Gnade und Amnestie. Im zweiten Kapitel befaßt sich der Autor mit der - verwaltungsrechtlichen - Rechtsnatur der Gnade, namentlich ihrer Zuordnung im Blickwinkel der Gewaltenteilung. Im dritten Kapitel erörtert er die verschiedenen christlichen Gnadenlehren. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet nach Umfang und Inhalt das vierte Kapitel: Hier untersucht der Verfasser in überaus differenzierter, die verschiedenen Auffassungen auslotender Weise die heutigen Funktionen der Gnade. Anschließend behandelt er im fünften Kapitel die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit von Gnadenentscheidungen. Wiederum ausführlicher ist das sechste Kapitel geraten, das die Justitiabilität von Gnadenentscheidungen zum Gegenstand hat. Im siebten Kapitel zieht der Verfasser legislatorische Konsequenzen aus seiner rechtlichen Einordnung der Gnade für deren derzeitige gesetzliche Regelung. Ebenso würdigt er das gegenwärtige Verfahren in Gnadensachen im Lichte seines Gnadenverständnisses.

Die Ergebnisse der weitausgreifenden Studie lassen sich in etwa wie folgt zusammenfassen: Für Mickisch stellen Gnadenentscheidungen in der Regel Verwaltungsakte dar; ausnahmsweise können sie - wegen der besonderen politischen Bedeutung des Falles - aber auch Regierungsakte sein. Sie lassen sich aber nicht einer - etwaigen - vierten Gewalt zuordnen. Aus dem heutigen Verfassungs- und Staatsverständnis folgt, daß die Ausübung der Gnadenbefugnis der Rechtsbindung unterliegt; namentlich muß sie sich im Rechtsstaat an Grundrechten - etwa an Art.1, 2 Abs.2, 3 Abs.1, 6 und 12 GG messen lassen. Aus der Rechtsbindung ergibt sich z.B., daß der Gnadenträger sich nicht über Grenzen gesetzlicher Regelungen (z.B. § 16 StVollzG) hinwegsetzen - und gewissermaßen selber Kriminalpolitik betreiben - darf. Freilich ist sie in Teilbereichen - so bei ausgeprägt politischen Gnadenentscheidungen - gelockert.

Hinsichtlich der Funktionen der Gnade unterscheidet der Verfasser zwischen dem Individual- oder Härtedispens, der einer Grundrechtsbeeinträchtigung abhelfen soll, und dem Gemeinwohldispens, der überragende Belange des öffentlichen Wohls gegenüber einem als unvollkommen erachteten Gesetzeswortlaut durchsetzen helfen soll. Diese Differenzierung ist Mickisch zufolge auch für Zustimmungsbedürftigkeit maßgebend: In Fällen des Individualdispenses bedarf die Begnadigung der Zustimmung des Betroffenen, wenn die jeweils zu schützende Grundrechtsposition seiner Verfügung unterliegt. Gemeinwohldispense bedürfen nur dann seiner Zustimmung, wenn ohne sie der jeweils verfolgte Zweck des Gnadenakts nicht erreicht werden kann. Aus dem Umstand, daß Gnadenentscheidungen Grundrechte verletzen können, folgt, daß sie nach Art.19 Abs.4 GG gerichtlich überprüft werden können. Scheidet jedoch ein Anspruch auf Härtedispens aus, dann kommt allenfalls eine Verletzung des Art.17 GG (Petitionsrecht) in Betracht. Aus der Bindung von Gnadenakten an Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) leitet der Verfasser die Schlußfolgerung ab, daß sie derzeit nur unvollkommen geregelt sind. Rechtsstaatliche Defizite konstatiert er auch in bezug auf das Verfahren. Hier vermißt er namentlich zwingende Vorschriften, die den Gnadenträger zur Begründung seiner Entscheidungen verpflichten und Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht gewähren. Dies entspricht auch der inneren Logik von Verwaltungsakten, die gerichtlich überprüft werden können. Ebenso hält der Verfasser den gegenwärtigen Rechtszustand auf dem Gebiet des Gnadenverfahrens in datenschutzrechtlicher Hinsicht für reformbedürftig.

Die Ergebnisse der soliden Studie erscheinen im großen und ganzen plausibel, wenn nicht überzeugend. Der Verfasser kann zeigen, daß auch im weitgehend durchnormierten Rechtsstaat Bedarf für das Institut der Gnade besteht. Freilich wachsen mit der Intensität verfassungsrechtlicher Bindung der Staatsgewalt und zunehmender Verrechtlichung aller Bereiche staatlichen Handelns auch die Anforderungen an die gesetzliche Regelung von Gnadenakten und - verfahren. Es hat indessen nicht den Anschein, daß diese Erkenntnis in der Rechtspraxis größere Resonanz findet.

Heinz Müller-Dietz

Konrad Hilpert (Hrsg.): Die ganz alltägliche Gewalt. Eine interdisziplinäre Annäherung. Mit Beiträgen von Roland Eckert, Volker Eid, Henny Engels, Konrad Hilpert, Walter Hornstein, Othmar Keel, Walter Lesch, Udo Rauchfleisch, Helmut Willems, Peter Winterhoff-Spurk. Leske + Budrich: Opladen 1996. 156 S. DM 24,80

Das Thema "Gewalt" hat inzwischen ganze Bibliotheken hervorgebracht, K. Hilpert merkt im einleitenden Beitrag dieses Sammelbandes zu Recht an, daß die Literatur hierzu "uferlos" ist (S.9 Fn.1). Das ändert aber nichts daran, daß nach wie vor eine ganze Reihe von Fragen offen ist. Es existieren zwar, was das Auftreten und äußere Erscheinungsbild der Gewalt anlangt, einige empirisch mehr oder minder gesicherte Befunde. Hilpert macht zu Beginn darauf aufmerksam: die überproportionale Beteiligung Jugendlicher und Jungerwachsener, namentlich junger Männer, an aggressiven, gewalttätigen Verhaltensweisen sowie die häufige Entstehung von Gewalt aus der Gruppe und aus sozialen Interaktionen heraus. Eine der offenen (Gretchen-) Fragen ist, ob in unserer Gesellschaft Gewalt - was immer man darunter verstehen mag - zunimmt, eine weitere zielt auf die Ursachen von Gewalt ab, für die Sachverständige der verschiedenen human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen inzwischen eine Fülle von Erklärungen parat haben

Die neun Beiträge des Sammelbandes gehen ihr Thema nicht nur unter empirischem, sondern auch unter normativem - etwa (moral-) theologischem - Vorzeichen an. Dementsprechend sind unter den Autoren die verschiedensten Fachleute vertreten: der Theologe (Hilpert, Keel, Lesch), der Moraltheologe (Eid), der Sozialethiker (Hilpert), die Frauenforscherin (Engels), der Kommunikationswissenschaftler (Winterhoff-Spurk), der klinische Therapeut (Rauchfleisch), der Sozialpädagoge (Hornstein), der Soziologe (Eckert, Willems) kommen zu Wort. Der Herausgeber hat es verstanden, eine ganze Reihe von Experten an dem Band zu beteiligen, die praktisch ausnahmslos durch einschlägige oder andere Veröffentlichungen hervorgetreten sind. Dementsprechend breit sind auch die Themen der einzelnen Beiträge gestreut. Das reicht von allgemeinen, einführenden Übersichtsreferaten bis hin zu

speziellen Fragestellungen, die Gewaltphänomene in bestimmten gesellschaftlichen Situationen und Zusammenhängen betreffen.

Was bei der konzeptionellen Gestaltung des Bandes auffällt, ist der Umstand, daß Juristen unter den Autoren und (straf-)rechtliche Beiträge darunter nicht vertreten sind, während umgekehrt (Moral-) Theologen in relativ starkem Maße an ihm mitgewirkt haben. Das überrascht deshalb, weil die Gewaltdiskussion gerade auf strafrechtlichem Gebiet in besonders intensiver Weise geführt wurde und wird. Demgegenüber wird die mangelnde Beteiligung von Kriminologen weitgehend durch die sozialwissenschaftlichen Beiträge kompensiert.

Hilpert führt in seinem Einleitungsbeitrag in überzeugender Weise in das vielschichtige, gesellschaftlich und individuell so unterschiedlich erlebte und wahrgenommene Phänomen der Gewalt im Alltag ein. Hornstein gibt einen Überblick über den Wissens- und Erkenntnisstand hinsichtlich der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie der pädagogischen und sozialen Wege, die aus der Gewalt herausführen. Eckert und Willems beschreiben und analysieren in sozialwissenschaftlicher Perspektive "Eskalationsmuster der Gewalt bei ausländerfeindlichen Jugendlichen"; deutlich wird einmal mehr der gesellschaftliche und politische Hinter- und Untergrund solcher Aggressivität. Engels spürt aus der Praxis eines katholischen Frauenverbandes heraus offenen und verdeckten Formen der Gewalt zwischen den Geschlechtern nach, wobei bekanntermaßen zumeist Frauen (und Kinder) die Opfer sind. Eid setzt sich kritisch mit den sozialethischen und tiefenpsychologischen Dimensionen risiko- und gewaltträchtigen Verhaltens im Straßenverkehr auseinander; seine Betrachtung lädt zu der geradezu Anders'schen Sicht ein, daß der Mensch zwar die Technik, aber nicht sich selbst beherrschen gelernt hat. Winterhoff-Spurk hält dazu an, die Medien(wirkungs)forschung hinsichtlich der Gewaltdarstellungen im Fernsehen auf ihre Seriosität hin zu überprüfen.

Rauchfleisch erblickt auf der Grundlage therapeutischer Erfahrungen in gesellschaftlichen Veränderungen und Defiziten innerhalb sozialer Beziehungen sowie im "Fragwürdigwerden und Zerbrechen von Sinnbezügen" einen "idealen Nährboden für Gewaltentwicklungen" (S.115). Keel spürt Gewaltphänomenen, die in der Bibel geschildert werden, nach. Das abschließende Referat von Lesch faßt noch einmal Möglichkeiten der Abmilderung des Gewaltproblems zusammen; die Rede ist namentlich vom sinnstiftenden und beispielgebenden Beitrag, den Familie, Schule und Kirche insoweit leisten können (und sollen).

Den Autoren des Bandes ist es gelungen, die vielfältigen Aspekte des Gewaltphänomens in einer Weise aufzubereiten und zu erläutern, die sowohl dem aktuellen Kenntnisstand entspricht als auch dem Verständnis des interessierten Laien entgegenkommt. Obgleich viel von Sozialethik die Rede ist, lassen die Verfasser es keineswegs bei moralischen Appellen bewenden, sondern zeigen - neben bekannten Wegen - zum Teil durchaus neue, unkonventionelle Wege auf, mit dem Gewaltproblem - nachdem es nun einmal in der Welt und nicht (ganz) aus der Welt zu schaffen ist - sozial wie individuell sinnvoll umzugehen.

Heinz Müller-Dietz

Ulrike Grasberger: Verfassungsrechtliche Problematiken der Höchststrafen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland. Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe (Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd.4). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1996, XVI, 280 S. DM 48,-

Die verfassungsrechtliche - nicht zuletzt verfassungsgerichtliche Diskussion über die sog. Höchststrafen ist seit einiger Zeit sowohl in den USA als auch in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt in Gang gekommen. In den USA waren es namentlich Supreme Court, welche die Auseinandersetzungen über die Vereinbarkeit der Todesstrafe, ihrer Androhung, Verhängung und Vollstreckung mit den Menschenrechten in Gang gebracht und gehalten haben. In der Bundesrepublik sind die Erörterungen über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe, ihrer Androhung, Verhängung sowie der Modalitäten ihrer Vollstreckungsdauer ungeachtet des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1977 (BVerfGE 45, 187) nicht abgeebbt. Angesichts dieser Umstände liegt es nahe, der Frage nachzugehen, welche Gesichtspunkte und Argumente hier wie dort die verfassungsrechtliche Diskussion bestimmen oder zumindest beeinflussen. Dieses Vorhaben ist in der vorliegenden Dissertation, die von Arthur Kreuzer angeregt und betreut wurde, in ebenso sachkundiger wie fundierter Weise in die Tat umgesetzt worden.

Eigentlich verwundert es ein wenig, daß die überaus reichhaltige Rechtsprechung des Supreme Court zur Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe und die darüber in den USA geführte Diskussion nicht schon früher Eingang in einschlägige deutsche Debatten gefunden haben. Aber zum einen setzt dies gründliche Studien vor Ort, d.h. in den USA selbst, voraus. Zum anderen steht eine solche Untersuchung bekanntlich vor der Schwierigkeit, sowohl die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und Literatur als auch die strafrechtlichen und kriminalpolitischen Beiträge zu jener Gesamtproblematik aufarbeiten zu müssen. Die Verfasserin hat sich diesen Ein- und Durchblick in ihrer differenziert angelegten und materialreichen Darstellung in eindrucksvoller Form zu verschaffen gewußt. Daß dabei die Akzente vor allem auf eine Rezeption der amerikanischen Diskussion und - was die deutsche Rechtslage anlangt - in erster Linie auf die Anordnungsvoraussetzungen für die lebenslange Freiheitsstrafe, also § 211 StGB, und die dazu erschienenen Beiträge gelegt werden, wird angesichts des spezifischen Nachholbedarfs verständlich. Daß dadurch die Entscheidungen und Arbeiten zur Problematik der bedingten Entlassung (§ 57a StGB) in den Hintergrund treten - die ja schon nach dem Kontext der BVerfG-Entscheidung bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen ist -, mag man bedauern. Dafür hat die Verfasserin andere Fragestellungen in ihre Untersuchung einbezogen, die nicht minder gewichtig erscheinen: die Behandlung von Jugendlichen und von Personen mit psychischseelischen Beeinträchtigungen (§§ 20, 21 StGB) im Blickwinkel der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafen sowie die verfahrensrechtlichen, auch und gerade verfassungsprozessualen Probleme, die sich bei der Verhängung und Korrektur (Wiederaufnahme) von Höchststrafen im Rahmen des jeweiligen Rechtssystems ergeben.

U. Grasbergers Studie rekapituliert nicht nur eine ganze Reihe bekannter Überlegungen - die etwa mit der Ausgestaltung des deutschen Rechts und der einschlägigen Diskussion (Voraussetzungen des Mordtatbestandes, Rechtsfolgenlösung des BGH: BGHSt 30, 105, Schuldschwereklausel des § 57a Abs.1 Nr.2 StGB: BVerfGE 86, 288, Wirkungen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, Voraussetzungen einer Wiederaufnahme u.a.m.) zusammenhängen. Sie hat auch - jenseits einer umfassenden Darstellung der Judikatur des Supreme Court - neue, zumindest weniger bekannte Aspekte der Gesamtproblematik zutage gefördert. Dazu gehören beispielsweise Parallelen in der deutschen und amerikanischen verfassungsrechtlichen Diskussion. In beiden Rechtssystemen haben wir es mit vergleichbaren Interpretationsproblemen und Fragestellungen zu tun. Hier wie dort spielt eine wesentliche Rolle, welche Bedeutung dem Gericht bei der Entscheidung über Höchststrafen zukommt. Da keine der beiden Verfassungen unmittelbar und eindeutig Antwort auf die insoweit auftretenden Fragen gibt, fällt ins Gewicht, wem die Beweislast für die Beantwortung solcher Streit- oder Zweifelsfragen auferlegt ist: dem Staat oder dem Bürger. Je nachdem erhöht oder verringert sich der Grundrechtsschutz. Parallelen weisen die beiden Rechtsordnungen auch insofern auf, als Höchststrafen jeweils gleichermaßen ein besonderes Problem bilden. Die Schwere des mit ihnen verbundenen Eingriffs spricht auf der einen Seite für eine möglichst präzise Umschreibung und enge Begrenzung der Anordnungsvoraussetzungen. Dem steht auf der anderen Seite das Streben nach individueller Strafzumessung und Einzelfallgerechtigkeit gegenüber, das gerade dem Bemühen um eine exakte Festlegung zuwiderläuft. Namentlich die Rechtsprechung des Supreme Court bildet einen Beleg für den Versuch, die rechte Mitte zwischen diesen beiden Polen zu finden.

Indessen sind gewichtige Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen in bezug auf Höchststrafen nicht zu übersehen. Sie zeigen sich etwa in der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher und psychisch gestörter Täter. In den USA darf Todesstrafe grundsätzlich gegen Täter vom 16.Lebensjahr an verhängt werden; das deutsche Jugendstrafrecht begrenzt demgegenüber das Höchstmaß der Jugendstrafe auf zehn Jahre. Verminderte Schuldfähigkeit stellt nach

deutschem Recht einen fakultativen besonderen Milderungsgrund dar (§§ 21, 49 Abs.1 StGB), der zur Strafmilderung führt, falls nicht andere, schulderhöhende Umstände im Einzelfall gegeben sind. In den USA kann dagegen die für Taten höchster Schuld reservierte Todesstrafe bei vermindert zurechnungsfähigen Tätern mit deren erhöhter Gefährlichkeit gerechtfertigt werden.

Die überaus solide und informationshaltige Studie wirft jedoch eine Grundfrage auf, deren Konsequenzen in verschiedenen Zusammenhängen sichtbar werden: Zwar sind die Kriminalsanktionen, um deren verfassungsrechtliche Prüfung es hier geht, insofern miteinander vergleichbar, als es sich jeweils um Höchststrafen handelt. Auch spricht für einen solchen Vergleich - jenseits der verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe -, daß die lebenslange Freiheitsstrafe der Idee nach gleichfalls eine Art "Eliminationsstrafe" ist, die auf den völligen Ausschluß des Täters aus der Gemeinschaft abzielt; tatsächlich ist sie es ja auch in den eher seltenen Fällen, in denen die fortdauernde Gefährlichkeit des Täters eine bedingte Entlassung ausschließt. Doch existiert - neben jeweiligen verfahrensrechtlichen Besonderheiten - ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Sanktionsarten: Justizirrtümer lassen sich nach Vollstreckung der Todesstrafe nicht mehr korrigieren, während dies im Falle der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe immerhin in Grenzen möglich ist,

Überhaupt schneidet letztere Sanktionsart im Rahmen der verfassungsrechtlichen Würdigung ungleich besser ab: Die Todesstrafe erweist sich auch deshalb als fragwürdig, weil sie um ihrer präventiven Wirkung willen - die freilich bisher nur behauptet worden ist, aber keineswegs empirisch nachgewiesen werden konnte - eigentlich alsbald vollstreckt werden müßte. Je rascher das Verfahren ist, desto geringer werden aber die Möglichkeiten der Fehlerkorrektur. Je länger jedoch das Verfahren - nach Verhängung der Todesstrafe - aus Gründen des individuellen Rechtsschutzes dauert, um so mehr belastet es den Verurteilten psychisch; der US-Film "Laßt mich leben!" demonstriert das in eindrucksvoller Weise. Es kann unter diesen Umständen keineswegs überraschen, daß Verurteilte im Irrsinn enden.

Daß die lebenslange Freiheitsstrafe in verfassungsrechtlicher Hinsicht deutlich günstiger dasteht als die Todesstrafe, relativiert jedoch die Kritik an ihr. Während in den USA die Todesstrafe - ähnlich wie noch in vielen anderen Ländern der Welt - traurige Triumphe feiert, geht es in der Bundesrepublik nicht darum, diese verfassungsrechtlich abgeschaffte Strafe wiedereinzuführen. Die kriminalpolitische Diskussion konzentriert sich hierzulande vielmehr auf die Frage, ob die lebenslange Freiheitsstrafe überhaupt noch beibehalten werden kann und soll, auch - soweit man an ihr festhält - darauf, in welcher Weise ihr Anwendungsbereich eingeschränkt und geregelt werden soll. Die Untersuchung der Verfasserin würde also gründlich mißerstanden werden, wenn man sie wegen der verfassungsrechtlich anderen und besseren Beurteilung der lebenslangen Freiheitsstrafe als Plädoyer für deren Beibehaltung werten würde.

Heinz Müller-Dietz

Marlies Tieck: ... auch in meinem Namen, Strafvollzug in Deutschland - Anspruch und Wirklichkeit. Reiner Padligur Verlag: Hagen 1995. 176 S. Broschur. DM 24,80

Der Reiner Padligur Verlag (Hagen) ist bekannt dafür, daß er vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, Bücher über den Strafvollzug herausbringt. Verschiedene seiner Werke wurden auch in der ZfStrVo besprochen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Texte Gefangener. 1995 hat der Verlag das Buch einer Autorin veröffentlicht, die mit dem Strafvollzug durch einen Gefangenen, den sie 1987 kennenlernte, vertraut (gemacht) wurde.

Als juristisch nicht vorgebildete Frau - wie sich die frühere Fotografin und Bibliotheksassistentin selber bezeichnet (S.7) - hat sie sich auf der Grundlage der ihr zuteil gewordenen Informationen und eigener Erfahrungen - z.B. mit der Aufnahme von Kontakten von außerhalb und der Gewährung von Urlaub an ihren Bekannten - Gedanken über Anspruch und Wirklichkeit des heutigen Strafvollzugs gemacht. Aus diesem Vorhaben ist eine lebensnahe, freilich überaus kritische Darstellung des Vollzugsalltags, der Lebensbedingungen der Gefangenen, namentlich der Schwierigkeiten Straffälliger, in der freien Gesellschaft wieder oder überhaupt freien Fuß zu fassen, geworden. Doch ist es nicht Sache der Verfasserin, Anklagen gegen wen oder was auch immer zu erheben, sondern vielmehr ihr Ziel, eine möglichst genaue Beschreibung der Lebenswirklichkeit hinter den Mauern und der Auswirkungen der Haft zu liefern, um daraus Konsequenzen für Veränderungen zu ziehen.

Diese Veränderungen können trotz widriger Umstände auch, ja gerade beim Gefangenen selbst ansetzen. Im Schlußkapitel, das unter der bezeichnenden Überschrift steht: "Kann der Gefangene etwas tun?" (S.170 ff.) und unmittelbar an Gefangene gerichtet ist, heißt es denn auch: "Positive Veränderungen können nur Sie selber einleiten." (S.170) Die Verfasserin besteht darauf, daß Gefangene "etwas für sich tun" (S.171). Die wichtigste Voraussetzung erblickt sie im Willen zur Veränderung. Aber diesem Appell geht eine ganze Fülle von Themen und Fragen voraus, die sowohl Grund- als auch Alltagsprobleme des Strafvollzugs zum Gegenstand haben. Die Autorin erörtert eigentlich alle wesentlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug eine gewichtige Rolle spielen: den Sinn und Zweck der Strafe, Vollzugsziel und -aufgaben (nach dem StVollzG), die Lebenssituation des Gefangenen, Sicherheit im Gefängnis, gesundheitliche Versorgung, Einkünfte und finanzielle Probleme der Gefangenen, Lockerungen, Urlaub, Außenkontakte, Beziehungen zu Angehörigen, Abschreckungswirkung der Freiheitsstrafe.

Dem Kenner der Verhältnisse sagt die Verfasserin gewiß nichts Neues. Doch ist ihr Buch auch nicht für Fachleute, sondern vielmehr für Laien geschrieben, die zumeist - wie Befragungen zeigen - vom Strafvollzug wenig wissen und nicht selten falsche Vorstellungen haben. Doch hält die Darstellung auch den Kundigen dazu an, Strukturen und Regeln im Vollzug zu überdenken, die eher Anpassung und Entmündigung begünstigen als eigenverantwortliches Handeln fördern. Das bezieht die Autorin keineswegs allein auf Gefangene, sondern auch auf Bedienstete, die sie gleichfalls in ihrer täglichen Arbeit als fremdbestimmt sieht.

Manches an dieser in einer gefälligen Sprache geschriebenen, leicht lesbaren Darstellung mag mehr oder minder stark vereinfacht erscheinen. Doch wem ist es schon möglich, auf ca. 170 Seiten sämtliche bedeutsamen Informationen über den Strafvollzug zu liefern sowie das Für und Wider bestehender Lösungsansätze und alternativer Modelle zu diskutieren? Vielleicht sind auch die Fragen, welche die Verfasserin an uns, die Gesellschaft, stellt, wichtiger als die Antworten, die sie selber zu geben vermag.

Heinz Müller-Dietz

HINWEIS DER SCHRIFTLEITUNG

Gegen den Druckfehlerteufel ist anscheinend kein Kraut gewachsen. Das Nötige dazu ist in der Glosse "Die Druckfehlerteufelsaustreibung" (in: Heinz Müller-Dietz, ALLES WAS RECHT IST. Aphorismen und Glossen zu Recht, Staat und Gesellschaft, Heidelberg 1983, S. 76-77) gesagt worden. Als Schüler pflegten wir Fehler, die wir machten, mit der reichlich saloppen Bemerkung abzutun: "Auch Zeus schläft zuweilen." Um zu demonstrieren, daß es nur allzu verständlich ist, wenn kleinen Erdenbürgern Fehler unterlaufen, nachdem selbst so große Geister irren können. Das ist natürlich keine hinreichende Erklärung - und schon gar keine Entschuldigung.

Wenn in der Spalte "Unsere Mitarbeiter" des Heftes 2/1998 die Kantonale Strafanstalt des Direktors Paul Brenzikofer unter der Bezeichnung "Saxenriet" erscheint, so ist das eben leider falsch. Den Ort "Saxenriet" mag es in der Schweiz durchaus geben. Doch die von Paul Brenzikofer geleitete Anstalt befindet sich nun einmal in "Saxerriet" auch wenn sich der Druckfehlerteufel weigert, dies anzuerkennen.